This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

2044 103 247 623

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST zu STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Verfassung

des

Norddeutschen Bundes.

Nebst

Ergänzungen und Erläuterungen

von

E. Hiersemenzel.

Dritter Theil.
Zweite Hälfte.

Berlin, 1870.

Verlag von Gustav Hempel.

Digitized by Google

Das

Verfassungs- und Verwaltungs-Recht

des

Norddeutschen Bundes

und des

Deutschen Zoll- und Handels-Vereins.

Von

E. Hiersemenzel.

Zweiter Band.
Zweite Hälfte.

Berlin, 1870.
Verlag von Gustav Hempel.

Digitized by Google

Forty
H

APRIL 21, 1932

Digitized by Google

Inhalt.

Zweiter Abschnitt.

(Fortsetzung.)

Die vom Bundes-Präsidium mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge.

Seite

B. Die auf den Deutschen Zoll- und Handels-Verein bezüglichen Verträge.

I. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868. Geschichtliche Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen . . . . . 3—15

1. Zusammenstellung der durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 9. März 1868 zugestandenen Zollermäßigungen . . . . . 16—29

2. Uebersicht der Zollermäßigungen, welche in Folge der Handelsverträge von Oesterreich mit England, Frankreich und Italien dem Zollverein für dessen Einfuhr nach Oesterreich zugefallen sind und in dem Vertrage vom 9. März 1868 ohne Aenderung für die nächste Zeit Aufnahme gefunden haben . 30—34

3. Verzeichniß derjenigen Artikel (mit Ausschluß der ganz unbedeutenden), welche bei dem Eingange nach Oesterreich durch den Zwischenzolltarif von 1853 befreit oder ermäßigt waren und entweder durch den Vertrag von 1865 oder durch den Vertrag von 1868 eine Aenderung dieser Begünstigung erfahren haben . . . . . 35—42

Digitized by Google

Forty H

APRIL 21, 1932

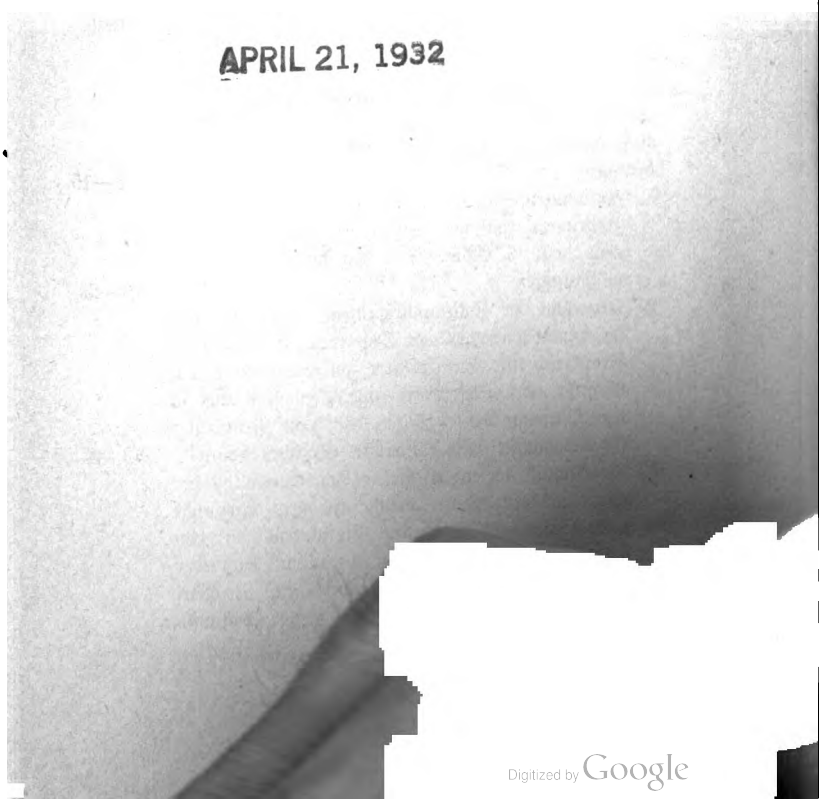

Digitized by Google

Inhalt.

Zweiter Abschnitt.

(Fortsetzung.)

Die vom Bundes-Präsidium mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge.

Seite

B. Die auf den Deutschen Zoll- und Handels-Verein bezüglichen Verträge.

I. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868. Geschichtliche Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen . . . . . 3—15

1. Zusammenstellung der durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 9. März 1868 zugestandenen Zollermäßigungen . . . . . 16—29

2. Uebersicht der Zollermäßigungen, welche in Folge der Handelsverträge von Oesterreich mit England, Frankreich und Italien dem Zollverein für dessen Einfuhr nach Oesterreich zugefallen sind und in dem Vertrage vom 9. März 1868 ohne Aenderung für die nächste Zeit Aufnahme gefund[illegible] . 30—34

3. Verzeichniß derjenigen Artikel (mit [illegible] ganz unbedeutenden), welche be[illegible] nach Oesterreich durch den [illegible] 1853 befreit oder ermäßigt [illegible] Vertrag von 18[illegible] [illegible] eine A[illegible] [illegible]aben [illegible] . . 35—42

Digitized by Google

Seite

4. Ueberſicht der Zoll-Ausfälle im Zollvereine, welche in Folge der in dem Handels- und Zollvertrage mit Oeſterreich für gewiſſe Artikel zugeſtandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen im Durchſchnitt pro Jahr herbeigeführt werden . . . . 43—49

Wortlaut des Handels- und Zollvertrages . . . . 50—70

Anlage A.
Zollſätze für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oeſterreich . . . . . 71—107

Anlage B.
Zollſätze für die Einfuhr aus Oeſterreich nach dem Zollverein . . . . . 108—138

Anlage C.
Zollkartel . . . . . 139—148

Formular D.
Legitimation beim Beſuche der Meſſen und Jahrmärkte 148

Formular E.
Gewerbe-Legitimations-Karte 149

II. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den zu dieſem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Spanien andererſeits. Vom 30. März 1868 . . . . . 150—156

Anhang:
Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zuſatz-Akt zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 30. März 1868 zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den zu dieſem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutſchen Zollvereins einerſeits und Spanien andererſeits (Bundes-Geſetzbl. S. 322). Vom 16. Juli 1868 157

III. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Zollvereine einerſeits und dem Kirchenſtaate andererſeits. Vom 8. Mai 1868 . . 157—162

Digitized by Google

Seite

Dritter Abschnitt.

Die Zoll- und Steuer-Gesetze.

A. Die den Norddeutschen Bund betreffenden Steuergesetze.
I. Die Branntweinsteuer.
1. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868 . . . . . 165—170
2. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868 . . . . . 170—197
3. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868 . . . . . 197—200
II. Die Braumalzsteuer.
1. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868 200—211
2. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbs-Gehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868 . . . . . 212—213
III. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Bieres in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868 214—218
B. Die den Deutschen Zoll- und Handelsverein betreffenden Zoll- und Steuer-Gesetze.
I. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868 . . . . . 219—223
II. Gesetz, betreffend den Vereinszolltarif. Vom 25. Mai 1868 . . . . . 223—224

Digitized by Google

Seite

Anhang:
Vereinszolltarif. Vom 1. Juni 1868 ab gültig . 225—259
III. Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868 . . . . . 260—266

Vierter Abschnitt.

Gesetze verschiedenen Inhalts.

I. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868 . . . . . 269—274
II. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868 . . . . . 274—279
III. Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 280
IV. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868 . . . . . 281—323
Anhang:
Allgemeine Verfügung und Instruction vom 17. December 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften . 323—337
V. Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868 . . . . . 338—344

1. Chronologisches Register . . . . . 345—350
2. Sachregister . . . . . 351—378

Digitized by Google

Die vom Bundes-Präsidium mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge.

B.

Die auf den Deutschen Zoll- und Handels-Verein bezüglichen Verträge.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Die auf den Deutschen Zoll- und Handels-Verein bezüglichen Verträge.

I.

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

(B. G. B. S. 239 fgg.)

[Geschichtliche Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen.]

„Der zwischen dem Zollverein und Oesterreich geschlossene Zoll- und Handelsvertrag vom 11. April 1865 war durch die Ereignisse des Jahres 1866 außer Kraft gesetzt. Der Prager Friedensvertrag vom 23. August 1866 sprach indeß in Artikel 13. die Absicht der Kontrahenten jenes Vertrages aus, über eine Revision desselben im Sinne einer größeren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs sobald als möglich Verhandlungen zu beginnen und bestimmte, daß der Vertrag einstweilen wieder in Kraft treten und erst nach einer Kündigung von sechs Monaten erlöschen solle.

Bei den Verhandlungen über die Revision sind nach Nr. 8 des Schluß-Protokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867[1]) die angrenzenden Vereinsstaaten, Sachsen und Bayern, betheiligt worden. Das Resultat ist der am 9. März 1868 unterzeichnete Vertrag gewesen.

Die Regulirung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen dem Zollverein und Oesterreich nimmt in der Geschichte des Zollvereins eine eigenthümliche und bedeutungsvolle Stelle ein.

---

[1]) Vergl. Bd. II. S. 37.

Digitized by Google

Der Abschluß des ersten Handels-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 knüpft sich an die Krisis, welche durch den Anschluß Hannovers an den Zollverein veranlaßt und durch die Zollvereinigungs-Verträge vom 4. April 1853 beendigt wurde.

Dieser erste Vertrag vom 19. Februar 1863 beruhte im Wesentlichen auf dem Systeme ausschließlicher gegenseitiger Zollbegünstigungen und schränkte die Freiheit in der Regulirung der Außenzölle dadurch ein, daß für den Fall einer Ermäßigung der Außenzölle eine Erhöhung der Zwischenzölle in Aussicht gestellt war. Ueber weiter gehende Verkehrs-Erleichterungen, über die viel besprochene, eine Zolleinigung vorbereitende Parifizirung der Tarife ist später verhandelt; Resultate sind bei diesen Verhandlungen nicht erzielt. Eine wesentliche Aenderung des hiernach mit Oesterreich bestehenden Vertrags-Verhältnisses knüpfte sich dann an den Abschluß des Handels-Vertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 und die in den Jahren 1864 und 1865 erfolgte Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge. In England hatte man durch den Uebergang zu einem liberalen Tarifsystem und die mit Frankreich geschlossenen Verträge vom 23. Januar, 12. Oktober und 16. November 1860 eine neue freisinnige Handelspolitik inaugurirt, der sich zunächst Belgien durch die Verträge mit Frankreich vom 1. Mai 1861, und mit England vom 23. Juli 1862, anschloß. Die Folge war, daß Preußen nicht säumte, durch Abschluß des Französischen Vertrages vom 2. August 1862 an der eröffneten Reformbewegung Theil zu nehmen. Die mannigfachen Inzidenzfälle, die sich an die damit beginnende Krisis im Zollverein knüpfen, können füglich übergangen werden: die Schwierigkeiten knüpften sich an den Artikel 31. dieses Vertrages, in welchem in gleicher Weise wie in den übrigen neuen Verträgen das System exklusiver Zollbegünstigungen beseitigt und ausgemacht war, daß dem Mitkontrahenten jede Begünstigung, welche einem dritten Staate zugestanden werde, ebenfalls zukommen solle. Der Zollverein wurde schließlich durch successiv geschlossene Verträge, die in dem Vertrage vom 16. Mai 1865 resumirt sind, erneuert und zugleich in Folge von Verhandlungen, welche bei dieser Erneuerung verheißen waren, das Verhältniß zu Oesterreich durch den Vertrag vom 11. April 1865 neu regulirt. Nunmehr war auch ein weiteres Fortschreiten auf dem mit dem Französischen Vertrage vom 2. August 1862 betretenen Wege möglich geworden, und es wurden Verträge mit Belgien am 22. Mai 1865, mit England am 30. Mai 1865 und mit Italien am 31. Dezember 1865 geschlossen.

Digitized by Google

Der neue Vertrag mit Oesterreich vom 11. April 1865 enthält einen wesentlichen Fortschritt. Nach diesem Vertrage hörten die verabredeten Tarif-Erleichterungen auf, ausschließliche Begünstigungen zu sein. Für den Fall, daß ein Theil seinen allgemeinen Tarif ermäßigte, blieb dem anderen Theil freigestellt, statt Erhöhung seiner Zwischenzollsätze Ursprungszeugnisse zu erfordern.

Der Zollverein hatte in Folge des Französischen Vertrages seinen allgemeinen Tarif reformirt und wesentlich ermäßigt. Die Befreiungen und Ermäßigungen, welche jetzt Oesterreich über den allgemeinen Tarif hinaus zugestanden wurden, fanden ebenfalls Aufnahme in den allgemeinen Tarif. Auch auf Seiten Oesterreichs war die Absicht vorhanden, die gegen den Zollverein zugestandenen Ermäßigungen in den allgemeinen Tarif aufzunehmen: die Verallgemeinerung folgte indeß bald aus einer Reihe von Verträgen, durch welche Oesterreich ebenfalls an der handelspolitischen Reformbewegung Theil nahm.

Oesterreich hat nämlich nach Abschluß des Vertrages vom 11. April 1865 Handelsverträge geschlossen: mit England am 16. Dezember 1865, mit Frankreich am 11. Dezember 1866, mit Belgien am 23. Februar 1867, mit Holland am 26. März 1867 und mit Italien am 23. April 1867. In den Verträgen mit Belgien und Holland ist bezüglich der Zölle die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation versprochen. In dem Vertrag mit England ist bestimmt, daß die Zollsätze für Englische nach Oesterreich eingeführte Waaren nicht mehr als 25 Prozent des Werths der Waaren mit Zuschlag der Transportkosten, und vom 1. Januar 1870 an nicht mehr als 20 Prozent betragen sollen: ausgenommen sind Gegenstände der Staatsmonopolien und die Klassen I. bis VII. des gegenwärtigen Oesterreichischen Tarifs (Kolonialwaaren, Gartenfrüchte, Thiere ꝛc., Fette ꝛc., Getränke und Eßwaaren, Brennstoffe ꝛc., Chemikalien). In dem Vertrage mit Frankreich sind für eine Reihe von Artikeln Ermäßigungen zugestanden, die zum Theil noch etwas weiter gehen als die dem Zollverein im Vertrage vom 11. April 1865 zugestandenen, und die sich dann in der Anlage A. des unten abgedruckten Vertrages wiederfinden. In dem Vertrage mit Italien ist, außer einigen besondern für den Handel mit Italien wichtigen Gegenständen, die Anwendung der dem Zollverein, sowie Frankreich gemachten Zugeständnisse zugesagt. In allen drei Verträgen ist aber die Bestimmung enthalten, daß alle an dritte Staaten gewährten Begünstigungen auch den Mitkontrahenten gewährt werden sollen.

Digitized by Google

Der Uebergang zu einem anderen Systeme, der durch die erwähnten, unter den bedeutendsten Handels- und Industriestaaten geschlossenen Verträge gemacht ist, hat in der kurzen Zeit, die zwischen dem Vertrage mit Oesterreich vom 11. April 1865 und dem letzt geschlossenen in der Mitte liegt, die Verhältnisse klarer gemacht und zu der Erreichung eines wirklich praktischen Resultats geführt. Es handelte sich für Oesterreich und den Zollverein um Theilnahme an dem in Europa überhaupt zur Geltung gekommenen Systeme, von welchem man sich auf die Länge nicht ohne schweren Nachtheil ausschließen konnte, und die früher verfolgten Tendenzen, das eine Gebiet in gewisser Weise an die Tarifpolitik des andern zu binden und auf eine Zolleinigung hinzuarbeiten, sind aufgegeben worden. Die gegenseitigen Zugeständnisse sind schlechthin gemacht, sind von daneben bestehenden allgemeinen oder Außentarifen unabhängig, und alle an dritte Staaten gemachten Tarifzugeständnisse kommen dem Mitkontrahenten zu Gute.

Der Vertrag reproduzirt mit dieser wesentlichen Verbesserung im Ganzen den Inhalt der früheren Verträge. Sein Schwerpunkt fällt, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, in die den Tarif betreffenden Abreden, und diese werden einer besonderen und eingehenden Erörterung bedürfen. Vorher werden jedoch die übrigen Bestimmungen des Vertrages kurz zu erwähnen und, soweit nöthig, zu erläutern sein.

I. In Art. 1. — konform mit Art. 1. des früheren Vertrages — wird bestimmt, daß Verbote der Ein-, Aus- und Durchfuhr nur bei Gegenständen der Staatsmonopole aus sanitätspolizeilichen Gründen oder für Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen vorkommen dürfen.

Bei den Staatsmonopolen sind hier die Spielkarten und Kalender, die in dem Vertrage vom 11. April 1865 noch vorkommen, hinweggelassen (vergl. Nr. 3. des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867 über die Erneuerung des Zollvereins).[1])

In Art. 2. wird gegenseitig die Gewährung aller an dritte Staaten zugestandenen Begünstigungen zugesichert. Die im Schlußprotokoll sub 1. gemachte Ausnahme, bezüglich einer Ermäßigung vom Neapolitaner und Sicilianer Wein, der seewärts eingeht, und einzelner landwirthschaftlicher Produkte bei der Einfuhr über die Oesterreichisch-Italienische Grenze, findet sich ebenso in dem früheren Vertrage.

---

[1]) Vergl. Bd. II. S. 22.

Digitized by Google

In Art. 3. werden die gegenseitigen Verkehrserleichterungen hinsichtlich der Einfuhr zugesagt. Während der frühere Vertrag dieselben nur beim unmittelbaren Uebergange aus dem freien Verkehr des Gebiets des einen Theils in das des anderen gewährte, ist jetzt der unmittelbare Uebergang nicht mehr zur Bedingung gemacht. Nach dem Schlußprotokoll Nr. 3. wird in Oesterreich der unmittelbare Uebergang nur für wenige Artikel des Grenzverkehrs, Getreide, Sämereien, Gartengewächse, Vieh, Brod, Terpentin, Fußdecken, Glasgeschirr und Töpfergeschirr, als Bedingung festgehalten.

Die beschränkenden Bestimmungen der früheren Verträge hinsichtlich der allgemeinen Tarife sind hinweggelassen.

Es ist das Folge des Verhältnisses, in dem die kontrahirenden Staaten zu den übrigen Staaten stehen.

Gleich hier kann erwähnt werden, daß nach Art. 23. auf die Zollausschlüsse die Art. 1—9 keine Anwendung finden, daß indeß nach Nr. 15 des Schlußprotokolls die aus den Zollausschlüssen des einen Theils in das Gebiet des anderen übergehenden Waaren, also auch die direkt von Hamburg und Bremen nach Oesterreich übergehenden Waaren, keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus den Zollgebieten des ersteren eingeführt würden.

Der Art. 4 betrifft die Ausfuhr.

Von den hier vorbehaltenen Ausgangsabgaben, die auf Seiten des Zollvereins die des allgemeinen Tarifs sind, wird unten spezieller die Rede sein.

Der Grundsatz sub 2. des Art. 4., daß keine Ausfuhrprämien gewährt werden sollen, entspricht den Bestimmungen des Zollvereins, und es scheint von Werth, daß dieser Grundsatz gegenseitig anerkannt wird, damit den in Oesterreich vorgekommenen Bestrebungen, für Rübenzucker und Branntwein Exportprämien zu erlangen, die Aussicht auf Erfolg entzogen wird.

Art. 5. sichert gegenseitig die bereits bestehende Freiheit von Durchgangsabgaben zu.

Art. 6. gewährt die bereits bestehenden Begünstigungen des Meß- und Markt-, sowie des sogenannten Veredelungsverkehrs.

Es ist dabei hervorzuheben, daß in den Bestimmungen über den Veredelungsverkehr gegen die bisherigen Abreden durchaus keine Veränderungen enthalten sind.

Art. 7. und 8. sind aus den früheren Verträgen übernommen.

Digitized by Google

Art. 9. bestimmt, daß innere Steuern die Erzeugnisse des anderen Theils nicht höher belasten dürfen, als die des eigenen Landes. Es stimmt dieses mit dem Vertrage vom 11. April 1865 überein; eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 8. des Handels-Vertrages mit Frankreich vom 2. August 1862.

In Art. 10. wird das bisherige Zollkartel erneuert. Das Kartel und die auf dasselbe bezüglichen Abreden im Schlußprotokolle stimmen übrigens ganz mit den betreffenden Abreden im früheren Vertrage überein.

In Art. 12. ist für die Schifffahrt ausgemacht, daß die Schiffe des anderen Theils den eigenen gleichgestellt werden sollen. Eine Erweiterung enthält dieser Artikel gegen den Vertrag vom 11. April 1865, insofern er sich auch auf die Küstenschifffahrt bezieht.

In gleicher Weise ist in dem Schifffahrts-Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. Oktober 1867[1]) und dem Oesterreichisch-Italienischen Vertrage vom 23. April 1867 das im Vertrage mit Frankreich vom 2. August 1862 und ebenso in dem Oesterreichisch-Französischen Schifffahrts-Vertrage vom 11. Dezember 1866 noch beibehaltene Privilegium der Küstenschifffahrt aufgegeben.

Die Art. 13. bis 17. sind aus den früheren Verträgen übernommen.

Eine erhebliche Erleichterung findet sich in dem den Gewerbebetrieb der beiderseitigen Unterthanen betreffenden Art. 18.[2]) Der frühere Vertrag war hier mit den Vorschriften der Zollvereinigungs-Verträge vom 16. Mai 1865 Art. 18. und 8. Juli 1867[3]) Art. 26. konform und enthielt nur die Vorschrift, daß der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben, und im Falle diese Befugniß geübt werde, von den Unterthanen des einen Theils keine Abgabe entrichtet werden solle, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen seien. Diese Bestimmung ist dahin erweitert, daß die Angehörigen der vertragenden Theile in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sind. Blos für die Apotheken und die Hausirergewerbe ist eine Ausnahme gemacht. Nach Nr. 13. 1. des

[1]) Vergl. Bd. II. S. 171 fgg.

[2]) Vergl. die zum Texte des Art. 18. abgedruckte Interpretation des Präsidenten des B.-K.-A. Delbrück.

[3]) Vergl. Bd. II. S. 59.

Digitized by Google

Schlußprotokolls tritt diese Bestimmung in denjenigen Deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in Hinsicht auf den bezeichneten Gegenstand zwischen Inländern und Ausländern unterscheiden, erst vom 1. Januar 1869 ab in Wirksamkeit.

Nach Art. 19. genießen die Angehörigen beider Theile den Schutz für Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren oder deren Verpackung, der den Inländern gewährt wird. Es wird mit dieser Bestimmung der im Separat-Artikel 9. zu dem Vertrage vom 19. Februar 1853 gemachte Vorbehalt, nach welchem eine Vereinbarung über den Schutz der Erfindungen und der Muster- und Fabrikzeichen in Aussicht genommen war, zum Theil erfüllt.

Eine ähnliche Abrede findet sich in Art. 28. des Französischen Handels-Vertrages vom 2. August 1862.

Die Ausdehnung auf Musterschutz — die sich in dem letzterwähnten Vertrage findet — ist nicht vereinbart. Der Zollverein hat keine Gesetzgebung über Musterschutz und die Frage, ob eine solche überhaupt räthlich sei, ist zur Zeit noch unentschieden.

Die Artikel 20—23. entsprechen den Artikeln 19—22. des Vertrages vom 11. April 1865. Sie betreffen das Recht, Konsuln zu ernennen, die Erstreckung des konsularischen Schutzes auf Angehörige des anderen Theils, sofern dieser an dem betreffenden Orte keinen Konsul hat, und die Befugniß, gegenseitig Beamte zum Zwecke der Instruktion derselben an die Zollstellen abzuordnen.

III. Die zahlreichsten Aenderungen bewirkt der vorliegende Vertrag, wie bereits angedeutet, an den beiderseitigen *Zolltarifen*.

Es bezeichnet den Charakter der neueren Handels-Verträge, wie solche im Verlauf der letzten acht Jahre fast zwischen allen Europäischen Staaten zum Abschlusse gekommen sind, daß dabei nicht sowohl mehr darauf abgezielt wird, dem einen Kontrahenten in dem Gebiete des anderen *besondere Vorrechte* vor den übrigen Nationen zu verschaffen, als darauf, sich sicher zu stellen, daß dort *nicht Dritte* günstiger behandelt werden. Diesem Charakter entspricht es, daß die bei solchen Verträgen vereinbarten Tarifbestimmungen jetzt von einem Gesichtspunkte aus aufgefaßt werden, welcher es gestattet, dieselben in einen bestimmten Reformplan einzufügen, sie nach Umständen für die Ausführung dieses Plans mit zu benutzen. Es wird damit nicht ausgeschlossen, bei den Vertragsverhandlungen im Einzelnen die Erleichterung im Zoll gerade für solche Artikel besonders anzustreben, welche im Verkehr zwischen den

Digitized by Google

Gebieten der Vertragenden eine größere Bedeutung haben. Aber auch hier wird man auf die möglichste Einhaltung des allgemeinen Reformplanes schon durch die Erwägung verwiesen, daß jede im Tarif gemachte Konzession nicht dem im konkreten Falle gegenüberstehenden Kontrahenten allein, sondern überhaupt allen denjenigen Staaten zu Gute kommt, mit welchen eine Verständigung wegen der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation bereits getroffen worden ist oder noch getroffen werden würde.

Der Zollverein hat in solcher Weise eine eingreifende Tarifreform mit dem 1. Juli 1865 durchgeführt; was der vorliegende Vertrag über dieselbe hinaus neu gewährt, stellt sich im Wesentlichen als eine folgerichtige Weiterbildung jener Reform in der Richtung auf Erleichterung des Verkehrs überhaupt dar.

In dem Oesterreichischen Kaiserstaat dagegen geschieht jetzt eben mit dem Vertrage vom 9. März 1868 vollends der entscheidende Schritt, um die durch die Verträge mit Großbritannien, Frankreich und Italien gleichfalls begonnene Reform seines Zolltarifs zu einem vorläufigen Abschlusse zu bringen.

Zu Gewährung einer besseren Uebersicht über den Umfang und die Bedeutung der nach dem Vertrag in den beiderseitigen Tarifen zahlreich eintretenden Aenderungen sind dem gegenwärtigen Berichte vier Beilagen angehängt, welche enthalten:

1) eine Zusammenstellung der durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 zugestandenen Zollermäßigungen
   A. bei der Einfuhr in Oesterreich,
   B. bei der Einfuhr in den Zollverein,
   welche sich als wirkliche Konzessionen darstellen;
2) eine Uebersicht der Zollermäßigungen, welche in Folge der Handels-Verträge von Oesterreich mit England, Frankreich und Italien dem Zollverein für dessen Einfuhr nach Oesterreich zugefallen sind und in dem Vertrage vom 9. März 1868 ohne Aenderung für die nächste Zeit Aufnahme gefunden haben;
3) ein Verzeichniß derjenigen Artikel, welche bei dem Eingange nach Oesterreich durch den Zwischenzolltarif von 1853 befreit oder ermäßigt waren und entweder durch den Vertrag von 1865 oder durch den Vertrag von 1868 eine Aenderung dieser Begünstigung erfahren haben;

Digitized by Google

4) eine Uebersicht der Zollausfälle im Zollverein, welche in Folge der in dem Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich für gewisse Artikel zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen werden herbeigeführt werden.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Die Vertragsanlage A. enthält die Zollsätze, welche für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich künftig platzgreifen werden.

In dieselbe ist zunächst eine größere Zahl der Zollerleichterungen mit eingereiht worden, welche Oesterreich durch seine Verträge mit England, Frankreich und Italien bereits zugestanden hat, soweit nämlich für den Zollverein ein besonderes Interesse vorlag, sich die Theilnahme an jenen Erleichterungen nicht blos kraft seines Anspruchs auf Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation, sondern direkt zu sichern. Die betreffenden Ermäßigungen sind in der bereits erwähnten Beilage 2. des gegenwärtigen Berichts einzeln aufgeführt. Besonders hervorzuheben möchten sein die Zollerleichterungen für gröbere Gewebe aus Jute, für Seide, Seiden- und Halbseidenwaaren, für Strohgeflechte und Sparterie, für Seifen, Blei- und Zinkweis u. s. w., sowie die durch den Vertrag vom 9. März noch erweiterte Zollermäßigung für Papiertapeten.

Von erheblich größerem Umfange sind diejenigen Aenderungen in dem Oesterreichischen Einfuhrtarife, welche bei den Verhandlungen über den Vertrag vom 9. März 1868 dem Zollverein nachgegeben worden sind. Sie finden sich in der Beilage 1. unter Lit. A. zusammengestellt.

Es ist von Interesse, den Oesterreichischen Einfuhrtarif, wie derselbe sich hiernach gestaltet, zunächst zu vergleichen mit dem seiner Zeit dem Vertrage vom 19. Februar 1853 angehängten Zwischentarif und ist zu dem Behufe die Beilage 3. aufgestellt worden.

Gegenüber diesem älteren Zwischentarife hat bekanntlich der Vertrag vom 11. April 1865 auf Oesterreichischer Seite, wenn auch immerhin einzelne weitergehende Zollerleichterungen, doch in der Hauptsache und namentlich für viele der wichtigeren vereinsländischen Exportartikel an der Oesterreichischen Grenze Zollerschwerungen zur Folge gehabt. Der mit Oesterreich vereinbarte Vertragstarif stellt nun nicht nur bei mehreren Artikeln, darunter namentlich bei verschiedenen Arten von Papier, dann bei Hohlglas die frühere Zollfreiheit, beziehungsweise die mäßigeren Zwischenzollsätze von 1853 wieder her (Beilage 3. Ziffer III.); derselbe

Digitized by Google

gewährt auch für eine große Reihe derjenigen Waaren, welche in dem letztgedachten Jahre günstiger, als im Jahre 1865 tarifirt worden sind, z. B. für einzelne Arten von Materialeisen, Spiegelglas, feinste Gewebe u. s. w., noch unter die Sätze von 1853 heruntergehende Zollerleichterungen (Beilage 3. Ziffer IV.); er ermäßigt ferner die im Jahre 1865 unverändert beibehaltnen Zölle von 1853 für groben Eisenguß, gemeine Lederwaaren, für einen Theil der gröberen und mittelfeinen Gewebe u. a. (Beilage 3. Ziffer VI.) und geht für die Einfuhr von Vieh, namentlich von Kühen, für die Einfuhr der feinen Lederwaaren, verschiedener Gewebe, namentlich der gemeinen und der feinen Wollenwaaren, dann der seidenen Bänder, Sammete und der gemeinen Seidenwaaren, für die Einfuhr von Fayence in den Erleichterungen so weit oder auch noch weiter, als dies schon im Jahre 1865 verglichen mit 1853 der Fall gewesen ist (Beilage 3. Ziffer V.).

Freilich verbleibt eine größere Reihe von Artikeln mit den im Jahre 1865 aufs Neue eingeführten oder erhöhten Zöllen fortgesetzt belastet; insbesondere ist zu erwähnen, daß für rohe Baumwollgarne, für gemeines Leder, für Stearinlichte, für ungeleimtes feines Papier keinerlei Ermäßigung auch nur in Annäherung an die früheren günstigeren Sätze von 1853 erwirkt wurde (Beilage 3. Ziffer I.). Indessen sind immerhin auch derjenigen Artikel nicht wenige, für welche Oesterreich, gegenüber von den Zollerhöhungen des Jahres 1865, zwar nicht die früheren Zwischenzollsätze von 1853, aber doch ermäßigte Sätze hat eintreten lassen. In diese Kategorie fallen die gewöhnlich sogenannten groben kurzen Waaren der verschiedensten Art, welche vom 1. Januar 1869 an mit einem Zoll von 6 Gulden belegt sein werden, entsprechend dem Vierthalersatze des Vereinszolltarifs. Außerdem sind hier zu erwähnen die gefärbten baumwollenen Garne, das gefrischte und façonnirte Eisen, der raffinirte und der Gußstahl, Eisenbahnschienen, grobe Eisenwaaren, feines Leder u. s. w. (Beilage 3. Ziffer II.).

Sieht man von der Vergleichung mit dem Zwischenzolltarife von 1853 ab und auf die große Zahl der von Oesterreich durch den vorliegenden Vertrag vorgenommenen *Tarifänderungen für sich allein*, so begegnet man darunter allerdings manchen Zollerleichterungen, welche für den Verkehr *von dem Zollverein* nach Oesterreich nur von einer untergeordneten Bedeutung sind. Die bewilligte Zollfreiheit für Pferde, für Nudeln und Sago, die Zollherabsetzungen für Ochsen, Stiere und Jungvieh, für Wein und Obstmost, für Sensen und Sicheln, für Glas-

Digitized by Google

plättchen, Glasbehänge und Glasknöpfe, für musikalische Instrumente und feinere kurze Waaren werden eine erheblichere Mehreinfuhr in den genannten Artikeln aus dem Zollverein nach Oesterreich schwerlich zur Folge haben. Die meisten dieser Zollerleichterungen sind entweder aus Gründen der inneren Tarifreform Oesterreichs oder im Hinblick auf die gegenüberstehenden Sätze im Vereinszolltarif Behufs der durch den Vertrag sichtlich geförderten Gleichstellung der beiderseitigen Tarife erfolgt, was immerhin Anerkennung verdient.

Von den hierüber noch in namhafter Menge verbleibenden weiteren Ermäßigungen in dem Oesterreichischen Einfuhrzolltarife aber darf man sich versprechen, daß hierdurch der vereinsländischen Eisenindustrie und Maschinenfabrikation, den Glas- und Fayencefabriken, dann der Seidenindustrie und der Türkischrothfärberei, der Wachstuchbereitung, den Papiertapeten- und Papierfabriken des Zollvereins, sowie der in dem letzteren weit verbreiteten Industrie, welche die feineren Waaren aus Holz, Bein und anderen Schnitzstoffen, aus Papier und Pappe, die feineren Glas-, Thon-, Stein- und Metallwaaren, alle diese auch in Verbindung mit anderen Stoffen, überhaupt die gewöhnlich sogenannten groben kurzen Waaren anfertigt, ein gegen bisher wesentlich erleichterter Absatzweg nach dem weiten Oesterreichischen Markt eröffnet wird. Doch darf man sich in dieser Hinsicht, wenn man sich der mit dem Differentialtarif von 1853 gemachten Erfahrungen erinnern will, auch nicht zu großen Hoffnungen hingeben, darf ferner nicht übersehen, daß die durch den vorliegenden Vertrag vollzogene Reform des Einfuhrtarifs in Oesterreich, namentlich vom Standpunkte des Zollvereins aus betrachtet, in so lange eine lückenhafte bleibt, als nicht in der Ermäßigung der Zölle auf die mittleren und feine Gewebe weiter gegangen wird und noch andere wichtige Artikel, z. B. die rohen Baumwollgarne, mit hereingezogen werden.

Auch in dem Oesterreichischen Ausfuhrzolltarif (Art. 4.) des Vertrages sind einige Aenderungen zu bemerken. Nachdem die Ausgangsabgabe von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation schon durch den Vertrag Oesterreichs mit England von 3 Fl. auf 2 Fl. Oe. W. vom Zollcentner ermäßigt und in diesem Betrage auch in diesen Vertrag übernommen worden, ist jetzt der Ausfuhrzoll auf Knochen, Klauen, Füße, Hautabschnitzel, bis jetzt 75 Kr. Oe. W. vom Centner, in Wegfall gekommen und hierdurch einer häufigen Beschwerde der Landwirthschaft Rechnung getragen worden. Der im Interesse der vereins-

Digitized by Google

ländischen Gerbereien wünschenswerthen Beseitigung des Oesterreichischen Ausfuhrzolls von 2 Fl. 50 Kr. Oe. W. auf Felle und Häute stehen dort zur Zeit noch erhebliche finanzielle Gründe entgegen.

Man wird wohl zu der Zukunft vertrauen dürfen, daß, nachdem das Werk der Tarifreform jetzt in Oesterreich so ernstlich, wie nach dem Vorgetragenen in dem vorliegenden Vertrage, in Angriff genommen worden ist, die Macht der Verhältnisse über kurz oder lang zu einer Fortsetzung des Reformwerks und dann zur Modifizirung der noch beibehaltenen Reste eines früheren Systems von selbst drängen muß.

Weniger in das Zollsystem eingreifend, wenngleich ebenfalls nicht unerheblich und in ihren Folgen nicht blos auf den Verkehr mit Oesterreich allein sich beschränkend, sind die Aenderungen im Vereinszolltarif, welche die Vertragsanlage B. enthält und welche in der Beilage 1. des gegenwärtigen Berichts unter Lit. B. übersichtlich zusammengestellt sind.

Von denselben können zunächst als besondere Konzessionen an Oesterreich folgende bezeichnet werden: die Aufhebung des Eingangszolls für Pferde, ferner die Zollermäßigungen für Schlachtvieh, Wein, Hopfen, Kraftmehl, Stärke, getrocknete Cichorien, Wachholder- und Rosmarinöl, Rohstahl, Sensen, Sicheln, für Linnengarne, Papiere, eingemachte Früchte, Preßhefe.

Mehrere dieser Tarifänderungen konnten sodann gleichzeitig auch Frankreich gegenüber in der Verständigung vom 27. Januar 1868 wegen der Entlassung Mecklenburgs aus den Verpflichtungen des Artikels 18. des Vertrages vom 9. Juni 1865 verwerthet werden.

Bis solches hinsichtlich der Ermäßigung des Weinzolles von 4 auf $2^2/_3$ Rthlr. erreicht worden war, mußte sogar der völlige Abschluß des vorliegenden Vertrages mit Oesterreich ausgesetzt bleiben. Die kleine Zollherabsetzung des Eingangszolles für gebleichte undichte baumwollene Gewebe ist vorzugsweise als ein Zugeständniß an Frankreich zu betrachten.

Von allgemeiner volkswirthschaftlicher Bedeutung für den Zollverein stellt sich von den in dessen Tarif durch den Vertrag bewirkten Aenderungen namentlich die Herabsetzung des vereinsländischen Eingangszolles für Roheisen von $7^1/_2$ Sgr. auf 5 Sgr. pro Centner dar. Sodann sind hervorzuheben die Zollermäßigungen für Leinengarne, für verschiedene Chemikalien, die Zollbefreiungen von Eisenvitriol und getrockneten Cichorien. Bei der für Sensen, Sicheln und Strohmesser zuge-

Digitized by Google

standenen Zollherabsetzung wäre nur dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß für diese Artikel gleichzeitig die Einfuhr nach Frankreich noch mehr hätte erleichtert werden können. Wichtig für eine, namentlich in den Rheinlanden vertretene Industrie ist die Zollermäßigung der Glasplättchen zur Knopffabrikation.

Mehr eine finanzielle Tragweite ist, neben der auch in dieser Hinsicht vorzugsweise bedeutsamen Herabsetzung des Roheisenzolles der Ermäßigung der Eingangsabgaben für Wein, Hopfen, Schlachtvieh und der Aufhebung der Zölle für Pferde, getrocknete Cichorien und grünes Eisenvitriol beizulegen.

Einen finanziellen Grund hat auch die Weglassung der Mineralöle aus den Vertragstarifen, sofern die Wiedereinführung eines Eingangszolles auf letztere im Zollverein in Frage ist.

Eine Berechnung der Gesammtwirkung der durch den Vertrag mit Oesterreich vereinbarten Aenderungen in dem Vereinszolltarif auf die Finanzen des Zollvereins ist in der Beilage 4. aufzustellen versucht worden. Danach würde der Ausfall von dem Zollvertrage unter der Voraussetzung, daß die Zollermäßigungen eine Mehreinfuhr nicht herbeiführen würden, 1,253,174 Rthlr betragen.

Sicher ist jedenfalls, daß die im Zolle frei werdenden Artikel zuletzt einen Ertrag von jährlich 105,002 Rthlrn. abgeworfen haben, auf welchen in Zukunft verzichtet werden muß. Wie viel von den übrigen in der Anlage 4. auf Grund der seitherigen Einfuhrmengen berechneten Ausfällen in Folge der vereinbarten Zollermäßigungen durch etwaige Mehreinfuhren bei dem einen oder andern der betroffenen Artikel sich ausgleichen wird, läßt sich im Voraus auch nur mit einiger Sicherheit kaum ermessen. Wahrscheinlich ist indessen, daß mindestens die Zollerleichterungen bei den unter B. I. zusammengestellten Artikeln sofort erhebliche Mehreinfuhren und im Zusammenhang damit auch wesentlich niedrigere Ausfälle als die berechneten bewirken werden.

Die Ausgangsabgaben des Zollvereins auf Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation läßt der Vertrag ungeändert.

Digitized by Google

1.

Zusammenstellung der durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 zugestandenen Zollermäßigungen

A. bei der Einfuhr in Oesterreich,

B. bei der Einfuhr in den Zollverein,

welche sich als wirkliche Concessionen darstellen.

Tarif A.

Zollermäßigungen bei der Einfuhr nach Oesterreich zufolge Bestimmungen des Vertrages vom 9. März 1868, verglichen mit den bisherigen Zollsätzen.

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz fl.	Bisheriger Zollsatz kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. fl.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. kr.
2. f.	Cichorien, gebrannte oder gemahlene	8	—	1	—
4. a.	Ochsen und Stiere	3	75	2	—
4. b.	Kühe	2	10	1	50
4. c.	Jungvieh	1	50	—	75
4. h.	Pferde und Füllen	2	—	frei	
6. e.	Fleischextrakt	10	—	1	50
10.	Wein, auch Obstwein, Wein- und Obstmost	6	—	4	—
11. b.	Teigwerk, d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	2	50	frei	
11. b.	Sago und Sagosurrogate	5	25	frei	
11. d.	Cacaomasse und gemahlener Cacao	10	50	10	—
14. b.	Schiefertafeln in lakirten oder polirten Holzrahmen	12 1	— 50	—	75
17.	Abstrich des bisher hier aufgeführten „Mineralöls."				
18. a.	Unreines kohlensaures Kali . . .	5	—	frei	
„	Citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	—	75	frei	
„	Zaffer, Schmalte, Streuglas . . .	1	50	frei	
18. b.	Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Königswasser	—	40	—	25

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
18. c.	Seifensiederunterlauge, flüssig oder konsistent . . . beziehentlich	5 —	— 40	—	40
19. a.	Eisen, rohes 2c.	—	40	—	25
19. b. 1.	Eisen, gefrischtes 2c.	1	50	1	25
„ b. 2.	Eisenbahnschienen aus Eisen . . .	1	50	1	25
„	„ „ Stahl . . .	2	50	1	25
„	Roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile	2	50	1	25
	Anmerkung: Außerdem Herabsetzung des Minimal-Gewichtes für das Stück von 1 Ctr. auf 50 Pfund.				
„ b. 2.	Schmiedeeiserne Röhren	4	—	1	25
„ b. 3.	Stahl, nicht façonnirt	1	50	1	25
Anm. zu b.	Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	1	50	—	75
19. c.	Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt, Eck- und Winkeleisen 2c. .	2	50	1	75
„ d.	Eisenblech, schwarzes, auch dreßirt; Stahlblech, rohes; Eisen- und Stahlplatten, roh; Eisendraht, unpolirt	2	50	2	—
	Stahldraht, unpolirt	4	—	2	—
„ f.	Eisenguß, grober, roh, wie Kessel, Oefen 2c.	—	75	—	60
	Anmerkung: Außerdem Wegfall des bisher zur Unterstellung unter diese Position erforderlichen Minimal-Gewichts von 50 Pfund resp. 10 Pfund für das Stück.				
20. b.	Bleidraht	3	50	2	50
„ d.	Zink in Stangen, Platten, Blechen .	1	50	—	75
„ f.	Zinn, gezogen, gestreckt	2	50	2	—
„ g.	Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback 2c., gezogen, gestreckt .	4	—	3	—
„	Grobe Gußstücke aus Kupfer 2c. wie Glocken, Röhren 2c.	4	—	3	—
	Anmerkung: Außerdem Herabsetzung des Minimal-Gewichtes				

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
	für grobe Gußstücke von 25 Pfund resp. 100 Pfund auf 10 Pfund resp. 25 Pfund.				
24. b.	Gefärbtes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn	13	15	6	—
„ c.	Gezwirntes Baumwollengarn . .	13	15	9	—
25. b.	Leinengarn, Maschinengespinst, roh .	2	63	—	75
c.	Leinengarn, gebleicht, gefärbt . . .	4	50	2	50
„ d.	Leinenzwirn	10	—	6	—
26. b.	Wollenes Kammgarn, weiches, roh	4	50	4	—
„ c.	Wollengarn, gefärbt, gezwirnt . .	13	15	6	—
27.	Baumwollenwaaren:				
„ b.	Glatte, roh oder gefärbt, geköpert ꝛc.; gemusterte, rohe, dichte	25	—	20	—
„ c.	Sammetartige; mehrfarbige und alle roth gefärbten; gefärbte, gemusterte, dichte; Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren	45	—	40	—
„ c.	Möbelnetze und bobbinetartige Vorhängestoffe	70	—	40	—
„ d.	Alle undichten (mit Ausnahme der feinsten, wie Tülle ꝛc)	70	—	60	—
„ e.	Tülle, Bobbinets ꝛc. und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden ꝛc.	100	—	100	—
	vom 1. Januar 1870 an . .			80	—
28.	Leinenwaaren:				
b. 1.	Bindfäden (Spagat), gebleicht, gefärbt	13	15	6	—
b. Anm.	Dergleichen aus Jute	13	15	3	—
b. 1.	Pferde-, Fisch- und Vogelnetze und ähnliche, gebleicht, gefärbt . . .	25	—	6	—
b. Anm.	Dergleichen aus Jute	25	—	3	—
c.	Alle dichte Leinenwaaren ꝛc. . . .	25	—	20	—
Anm. zu c.	Leinwand bis zu 50 Kettfäden auf den Wiener Kurrentzoll . . .	25	—	10	—

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz.		Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz.	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
d.	Leinwand, von der mehr als 100 Kettfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, dann Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher- und Bandwaaren	45	—	40	—
e.	Battiste, dann Gaze und Linon ꝛc. ꝛc.	70	—	60	—
29.	Wollenwaaren:				
„ d.	Gewalkte unbedruckte ꝛc.	25	—	20	—
„ c.	Sammetartige; ungewalkte dichte und bedruckte dichte; Posamentier- ꝛc. Waaren	45	—	40	—
29. d.	Alle undichte Waaren (mit Ausnahme der Spitzen ꝛc.); Shawls und Shawltücher	70	—	60	—
31. a. 2.	Schläuche aus Hanf mit Kautschuck überzogen ꝛc. ꝛc.; Maschinen-Treibriemen und Wagendecken aus grauer Packleinwand mit Kautschuck überzogen oder getränkt	25	—	1	—
	Anmerkung: Bisher zum Theil mit besonderer Erlaubniß im Zoll begünstigt.				
31. b.	Wachstuch, feines auch Malertuch und Ledertuch	10	—	5	—
31. d. 1.	Gewebe aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	—	—	22	50
	Anmerkung: Wurden seither als Webestoffe ohne Rücksicht auf die Gummifäden behandelt.				
31. d. 2.	Gewebe mit Kautschuk überzogen oder getränkt	25	—	22	50
An. zu d. 2.	Die unter 31. d. 2. genannten Gewebe zu Krempelbelegen und zum Maschinenbetrieb	25	—	5	—
	Anmerkung: Ermäßigung fand seither nur in einzelnen Fällen statt, und zwar nur auf besondere Erlaubniß.				

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Xr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Xr.
32.	Kleidungen und Putzwaaren:				
„ a.	aus Geweben und Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	—	—	25	—
	Anmerkung: Dieselben wurden seitherwie Webestoff-Putzwaaren, ohne Rücksicht auf die Gummifäden, behandelt (also event. mit 30. 50. 65 Fl.).				
„ a.	aus Geweben mit Kautschuck überzogen oder getränkt	30	—	25	—
„ a.	aus Geweben, die nach dem neuen Vertrage mit 20 Fl. belegt sind .	30	—	25	—
„ b.	aus Geweben, die nach dem neuen Vertrage mit 40 Fl. belegt sind; dann Filzhüte	50	—	45	—
33. a.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe	3	—	1	—
33. b. 1/2.	Desgleichen feine	12	—	7	50
	und vom 1. Januar 1869 . .			6	—
34. a.	Hüte aus Holzspan ohne Garnitur . . . . . 1 Stück	—	10	1 Centner 1	—
35.	Papier und Papier-Waaren:				
35. a.	Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier 2c.	—	75	frei	
35. b. 1.	Papier, ungeleimtes ordinäres und alles ungeleimte Druckpapier . .	1	50	1	—
„ b. 2.	Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappe und ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder angestrichen noch polirt .	12	—	1	—
„ c.	Papier, geleimtes, buntes, lithographirtes 2c.	3	—	1	50
„ d.	Gold- und Silberpapier 2c. . . .	8	—	6	—
„ e.	Waaren aus Papier und Pappe, auch in Verbindung 2c.	12	—	7	50
	und vom 1. Januar 1869 . .			6	—

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. fl.	kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. fl.	kr.
35. f.	Papiertapeten in Rollen	4	—	4	—
	vom 1. Januar 1870 an . .			3	—
36.	Leder, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren:				
„ a.	Ungefärbtes Pergament	10	—	3	—
„ d.	Feines Leder; gefärbtes Pergament	10	—	7	50
„ e.	Waaren aus lohgarem ꝛc. Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . . resp.	7	50	6	—
		12	—		
	Gummifäden überspommene . . .	10	—	6	—
	Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuck	15	—	6	—
	Schuhmacherwaaren aus Packleinwand ꝛc., aus grobem unbedrucktem Wachstuch	—	—	6	—
	Anmerkung. Letztgenannte Schuhmacherwaaren wurden seither als „Kleider und Putzwaaren" behandelt.				
„ f.	Feine Lederwaaren, auch feine Schuhe	15	—	10	50
	Schuhmacherwaaren aus Ledertuch oder feinem Wachstuch (welche seither wie „Kleider und Putzwaaren" tarifirt worden sind) .	—	—	10	50
„ g.	Handschuhe	45	—	20	—
„ h.	Felle zur Pelzwerkbereitung . . .	2	63	1	—
37.	Bein- und Holzwaaren:				
„ c.	Hölzerne Hausgeräthe in Verbindung mit geschliffenem ꝛc., farbigem ꝛc., auch Spiegelglase	12	—	1	50
„ d.	Feine Drechsler- und Schnitzwaaren ꝛc. ꝛc., auch in Verbindung ꝛc.				
	vom 1. Januar 1869 an . .	12	—	7	50
„ d.	Blei-, Roth- und andere Farbestifte			6	—
	in Holz oder Rohr gefaßt . . .	12	—	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .			6	—

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
38.	Glas und Glaswaaren:				
„ a.	Grünes Hohlglas ꝛc.	—	75	fr	ei
„ b.	Glasplättchen zur Knopffabrikation beziehentlich	1 4 6	50 — —	—	75
„ c.	Weißes Hohlglas, ungemustert ꝛc. Fensterglas in seiner natürlichen Farbe	1	50	1	—
	Glasbehänge zu Kronleuchtern, ungefärbt	4	—	1	—
	Desgleichen gefärbt	6	—		
	Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	4	—	1	—
„ f.	Spiegel, eingerahmte und alle Glaswaaren in Verbindung ꝛc. . . .	12	—	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .			6	—
39. d.	Steinwaaren, alle anderen ꝛc., auch in Verbindung ꝛc.	12	—	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .			6	—
40.	Thonwaaren:				
40. b. 1.	Steingut, mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes	4	50	2	50
„ b. 2.	Porzellan, weißes, mit farbigen Streifen	4	50	2	50
d.	Porzellan, farbiges ꝛc. und alle Thonwaaren in Verbindung ꝛc. . . .	12	—	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .			6	—
41.	Eisenwaaren:				
41. a. 1.	Eisenguß, grober, anderer als sub Nr. 19. f. genannter	4	50	2	—
„ a. 2.	Grobe Eisenwaaren: „Amboße, Bratspieße ꝛc." auch in Verbindung mit Holz	4	50	2	—
„ b.	Drahtstifte und Schrauben . . .	4	50	3	50
„ c. 1.	Alle vollständig abgeschliffenen, verkupferten ꝛc. Eisenwaaren mit Ausnahme der unter Nr. 41. c. 2. u. 3. genannten	12	—	4	—

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. fl.	kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. fl.	kr.
41. c. 2.	Vollständig abgeschliffene Aexte, Sägen ꝛc.	4	50	4	—
„ c. 3.	Drahtseile, Kratzbürsten ꝛc. . . .	4	50	4	—
41. d. 1/6.	Feine polirte Eisenwaaren ꝛc. . .	12	—	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .			6	—
42.	Metallwaaren:				
42. b.	Gemeine ꝛc. gelochte Bleche und Platten	4	50	4	—
42. c. 1.	Kupferschmiede-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren ꝛc. . . .	7	50	7	50
„ c. 2.	Geriebenes Metall (Bronzepulver), Metalltücher				
	Nr. 42. c. 1/2. vom 1. Januar 1869			6	—
„ c. 3.	Rauschgold ꝛc.				
„ c. 4.	Plattirte Drähte ꝛc.	12	—	7	50
„ c. 5.	Alle andere Waaren, auch in Verbindung ꝛc.				
	Nr. 42. c. 3/5. vom 1. Januar 1869			6	—
43. a.	Eisenbahnwagen . . . 1 Stück	300	—	vom 10 Pr.	Werthozent
43. b.	Andere Wagen mit Leder oder Polsterarbeit . . . . . 1 Stück	105	—	75	—
44. b.	Musikalische Instrumente	7	50	3	—
45.	Maschinentheile:				
45. a.	aus Gußeisen	2	—	1	33
„ b.	aus Schmiedeeisen oder Stahl . .	4	—	2	—
„ c.	aus anderen unedelen Metallen . .	6	—	4	—
	Anmerkung: Letztere Sätze wurden auch schon bisher auf dem Wege der Zollbegünstigung zugelassen.				
46.	Kurze Waaren:				
46. a. 1.	Waaren aus Gold und Silber . .	262	50	75	—
	Waaren aus Platina und anderen edlen Metallen, unechten Perlen und Korallen . . . . . :	100	—	75	—

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
46. a. 2.	Taschenuhren	262	50	75	—
	Blattgold und Blattsilber	100	—	75	—
„ a. 3.	Echte Tressen	262	50	75	—
	Unechte, aber echt vergoldete ꝛc. Tressen	100	—	75	—
„ a. 4.	Herren- und Frauenschmuck, echt vergoldet	100	—	75	—
„ a. 5.	Schmuckfedern und Arbeiten aus Menschenhaaren	100	—	75	—
„ a. 6.	Verbindungen der höchst belegten Webewaaren mit anderen Materialien	100	—	75	—
„ b. 3.	Künstliche Zähne, unechte Perlen	100	—	50	—
„ c. 1.	Feine Galanterie- ꝛc. Waaren aus unedlen Metallen ꝛc., unecht vergoldet ꝛc.	30	—	25	—
„ c. 2.	Waaren aus unechten leonischen Gespinnsten	50	—	25	—
„ c. 3.	Waaren aus bossirtem Wachse	30	—	25	—
„ c. 4.	Metallperlen, echt vergoldet	100	—	25	—
„ c. 5.	Wand- und Stutzuhren	30	—	25	—
„ c. 6.	Operngucker ꝛc. ꝛc.	30	—	25	—
„ c. 7.	Verbindungen der niedriger belegten Webewaaren mit anderen Materialien	100	—	25	—
„ d. 1.	Unechte leonische Gespinnste	50	—	25	—
„ d. 2.	Armbänder ꝛc. aus Bein, Holz ꝛc. auf Schnüre gefaßt	100	—	15	—
47. c.	Tapioka, Arrowroot	5	25	—	75
„ e.	Tinten, Tintenpulver	12	—	5	—

Digitized by Google

Hierüber

hat der Tarif A. des Vertrages vom 9. März 1868 folgende bemerkenswerthe Ergänzungen erfahren, welche sich als neue Concessionen darstellen.

Position.

33. a. Bürstenbinderwaaren.
Ergänzung: (Waaren aus Borsten) „und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren."

37. Bein und Holzwaaren.
d. Ergänzung: (Alle nicht unter a., b. und c. begriffenen Waaren aus Holz) „dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka-, Cocos- und Steinnüssen."

29. Wollenwaaren.
a. Ergänzung: „Preßtücher (Filtrirtücher)."

31. Wachstuch ꝛc.
Ergänzung: „in Verbindung mit Gummifäden."

39. Steinwaaren.
d. Ergänzung: „Meerschaumwaaren."

41. Eisenwaaren.
e. Ergänzung hinter „Gewehre": „(Schußwaffen)."

46. Kurzewaaren.
d. 3. (neue Position): „Wagen für Kinder ꝛc."
d. 4. (neue Position): „Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren ꝛc."

Digitized by Google

Tarif B.

Zoll-Ermäßigungen bei der Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein zufolge der Bestimmungen des Vertrages vom 9. März 1868, verglichen mit den bisherigen Zollsätzen.

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Thlr.	Sgr.
2. c. 3.	Gebleichte undichte baumwollene Gewebe (Franz. Uebereinkunft vom 27. Januar 1868)	30	—	26	20
4. a.	Grobe Bürstenbinderwaaren . . .	2	—	—	20
4. a.	Abstauber aus ungefärbten Federn .	4	—	—	20
5. b.	Chromsaures Bleioxyd	1	15	—	1
„ d.	Eisenvitriol, grüner (auch in die Uebereinkunft mit Frankreich aufgenommen)	—	5	frei	
„ e.	Schwefelsaures Ammoniak (auch in die Uebereinkunft mit Frankreich aufgenommen); Wasserglas . .	1	—	—	15
„ e.	Alaun (auch in die Uebereinkunft mit Frankreich aufgenommen) . . .	—	20	—	15
„ f.	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin	3	10	—	15
„ f.	Wachholderöl und Rosmarinöl . .	3	10	2	—
„ h.	Lakritzensaft	2	—	1	10
6.	Eisen:				
6. a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen	—	7½	—	5
„ b.	Anmerkung: Herabsetzung des Minimalgewichtes für roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile von 1 Centner auf 50 Pfund.				
b. Anm.	Roher Stahl in Blöcken und Gußstücken	—	25	—	15
	Luppeneisen noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen . . .	—	17½	—	15
6. f. 2. a.	Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser)	2	20	1	10

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Thlr.	Sgr.
7.	Gepulverter schwefelsaurer Baryt .	—	15	fr	ei
9. d.	Hopfen	2	15	1	20
10. a.	Grünes Hohlglas ꝛc.	—	5	fr	ei
„ b.	Behänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen ꝛc., auch gefärbt	2	20	—	20
10. Anm.	Glasplättchen zur Knopffabrikation beziehentlich	2 4	20 —	—	15
11. a.	Borsten	—	15	fr	ei
13. e.	Hölzerne Hausgeräthe in Verbindung mit farbigem, geschliffenem ꝛc. (Spiegel-) Glase	4	—	1	—
	Möbel in Verbindung mit Bast-, Stuhlrohr- ꝛc. Geflechten . . .	4	—	1	—
	Anmerkung: Letztgenannte Möbel durch besondere General-Verordnung jetzt schon zum Satze von 1 Rthlr. zugelassen.				
14. a.	Musikalische Instrumente	4	—	2	—
15. a.	Uebersponnene Kautschuckfäden . .	10	—	4	—
„ b.	Feine Kautschuckwaaren	10	—	7	—
„ c.	Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	25	—	15	—
16. c.	Kleider und Putzwaaren aus mit Kautschuck überzogenen Geweben und aus Geweben von Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialen	25	—	15	—
19. b.	Feines Leder	6	20	5	—
„ d.	Feine Lederwaaren	10	—	7	—
20. a. 1.	Leinengarn, roh, Maschinengespinnst	2	—	—	15
„ b.	Gebleichtes ꝛc. Leinengarn . . .	3	—	1	20
„ d.	Gebleichte Seile, Taue und Stricke	4	—	—	15
Anm. zu e.	Anmerkung: Erhöhung der Fadenzahl für graue Packleinwand von 24 auf 30.				

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Thlr.	Sgr.
22. b.	Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Sago und Sago-Surrogate	2	—	frei	
„ c.	Kraftmehl, Stärke (auch in die Uebereinkunft mit Frankreich aufgenommen); Haarpuder, Tapioka, Arrowroot	2	—	—	15
„ d.	Cichorien, getrocknet oder gedörrt .	—	15	frei	
„ i.	Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chokolade und Chokolade-Surrogate .	11	—	7	—
„ i.	Künstliche Hefe	11	—	7	—
„ k.	Früchte, Gewürze ꝛc. mit Zucker ꝛc. eingemacht; zubereitete Fische, Senfpulver oder gemahlener Senf in Flaschen ꝛc., zubereiteter Senf .	7	—	5	—
„ n.	Wein (Französische Uebereinkunft) und Most, auch Cider	4	—	2	20
24. a.	Graues Löschpapier	—	15	frei	
„ b.	Ungeleimtes ordinäres Papier ꝛc. .	1	—	—	20
„ b.	Formerarbeit aus Steinpappe ꝛc. auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder angestrichen noch lackirt	1	10	—	20
	beziehentlich	4	—		
„ c.	Alles andere Papier mit Ausnahme des Gold- und Silberpapiers ꝛc.; dann Malerpappe	1	10	1	—
26. b.	Fertige nicht überzogene Schafpelze, Pelzfutter ꝛc. gefärbte ꝛc. Angorafelle	6	—	3	—
28. b.	Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen	4	—	—	15
30. a.	Bürsten aus Binsen ꝛc., grobe . .	2	—	—	5
	Besen aus Binsen ꝛc., grobe . . .	—	20	—	5
„ c.	Hüte aus Holzspan ohne Garnitur 1 Stück	—	2	1 Centner —	20
31.	Abstrich der Mineralöle aus dem Vertrage.				

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Thlr.	Sgr.
33. c.	Weißes Porzellan mit farbigen ꝛc. Randstreifen	4	—	1	20
34. a.	Pferde und Füllen	1	10	fr	ei
34. b. 1.	Ochsen und Zuchtstiere beziehentlich	2 1 1	15 10 —	1	10
„ b. 2.	Kühe . . . . . beziehentlich	1 1	15 —	1	—
„ b. 3.	Jungvieh . . . . beziehentlich	1 —	— 20	—	15
„ c. 2.	Spanferkel	—	5	—	3
„ d.	Hammel	—	15	—	5
	Hierüber zu Nr. 23. a. Die seither der pos. 5a. unterstellten fetten Oele zum Medizinalgebrauch	3	10	—	15

Digitized by Google

2.

Uebersicht der Zollermäßigungen,

welche in Folge der Handelsverträge von Oesterreich mit England, Frankreich und Italien dem Zoll-Vereine für dessen Einfuhr nach Oesterreich zugefallen sind und in dem Vertrage vom 9. März 1868 ohne Aenderung für die nächste Zeit Aufnahme gefunden haben.

(Die bei einzelnen Artikeln in dem Vertrage vom 9. März 1868 für einen späteren Termin vereinbarten weiteren Ermäßigungen sind bei diesen Artikeln mit angegeben worden.)

Position des Vertragstarifs A.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßiger Zollsatz. Fl.	Kr.
	A. Durch den Vertrag vom 16. Dezember 1865 zwischen Oesterreich und England.				
26. a. 2.	Kammgarn, hartes (Weftgarn) roh	1	—	—	75
28. a. 1.	Anmerkung. Unter grauer Packleinwand ꝛc. wird ein ꝛc. auch einfach geköpertes Gewebe ꝛc. verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll enthält. (Nach dem bisherigen Tarif fiel einfach geköperte graue Packleinwand, sowie solche, welche über 24 Kettenfäden pro Zoll enthielt, unter den Satz von 6 Fl.) . .	—	—	—	75
28. b. 2.	Decken (Fuß-, und Wagendecken, Laufteppiche), gefärbt, gemustert .	10	—	6	—
28. b. Anm.	Die vorgenannten Decken roh oder gefärbt, dann gemeine Leinwand, Zwillich und Drillich, ungebleichte Feuerlöscheimer — aus Jute .	10	—	3	—
	B. Durch den Vertrag vom 11. Dezember 1866 zwischen Oesterreich und Frankreich.				
6. e.	Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes, auch Speck . . .	2	63	1	50

Digitized by Google

Position des Vertragstarifs A.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßiger Zollsatz. Fl.	Kr.
11. d.	Chokolade und Chokolade-Surrogate	15	75	10	—
18. e.	Blei- und Zinkweiß	2	50	1	50
27.	Baumwollenwaaren:				
„ a.	Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Netze, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze	25	—	15	—
„ e.	Baumwollene Bobbinets, Petinets, Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	262	50	100	—
	und durch den Vertrag vom 9. März 1868 vom 1. Januar 1870 an weiter ermäßigt auf	—	—	80	—
28. f.	Leinene Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	262	50	70	—
29.	Wollenwaaren:				
„ a.	Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch 2c.	8	—	5	—
„ e.	Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	262	50	70	—
30.	Seidenwaaren:				
„ a. 1.	Halbseidenwaaren 2c.				
„ a. 2.	Shawls aus Seide und Wolle 2c.	70	—	60	—
„ a. 3.	Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren 2c.				
„ b. 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide allein				
„ b. 2.	Blonden, Spitzen, gestickte Webewaaren	262	50	120	—
„ b. 3.	Waaren in Verbindung mit Metallfäden 2c.				
	und vom 1. Januar 1872 .	—	—	80	—

Digitized by Google

Position des Vertragstarifs A.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. fl.	kr.	Vertragsmäßiger Zollsatz. fl.	kr.
32. d.	Kleidungen und Putzwaaren, feinste; künstliche Blumen	262	50	125	—
	und vom 1. Januar 1872 .	—	—	85	—
34. b.	Strohbänder ohne Verbindung mit anderen Materialien	10	—	1	—
„ e.	Geflechte aus Stroh 2c. ohne Verbindung mit anderen Materialien	10	—	6	—
„ f.	Sparterie, auch in Verbindung mit anderen Materialien	45	—	25	—
34. g. 1.	Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen und Palmblättern, ohne Garnitur	262	50	1 Stück —	10
„ g. 2.	Dergleichen, auch aus Fischbein, mit Garnitur	262	50	—	20
„ g. 1.	Hüte aus Fischbein, ohne Garnitur	12	—	—	10
35. f.	Papiertapeten in Rollen	12	—	4	—
	und durch den Vertrag vom 9. März 1868 bereits vom 1. Januar 1870 an ermäßigt auf .	—	—	3	—
37. e.	Gepolsterte Möbel mit oder ohne Ueberzug	12	—	6	—
38. e.	Geschliffenes Spiegelglas über 284 Wiener Quadratzoll	12	—	6	—
42. c. 1.	Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als Blasen 2c.	12	—	7	50
	und durch den Vertrag vom 9. März 1868 vom 1. Januar 1870 an ermäßigt auf	—	—	6	—
44. a.	Instrumente, astronomische, chirurgische 2c.	4	50	frei	
46. b. 1. An.	Waaren aus unedlen Metallen, vergoldet, versilbert plaquirt, mit Ausnahme der Bijouteriewaaren .	100	—	50	—
	und vom 1. Januar 1872 .	—	—	25	—
47. a. 1.	Schmierseife und gemeine feste Seife	3	15	1	25
„ a. 2.	Feine Seife in Täfelchen 2c. . . .	3	15	3	—
„ a. 3.	Parfümirte Seife	15	75	5	—

Digitized by Google

Position des Vertragstarifs A.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
	C. Durch den Vertrag vom 23. April 1867 zwischen Oesterreich und Italien.				
2. b.	Süßholzsaft	3	25	2	—
6. a. 2.	Rohe Felle und Häute, nicht besonders benannt	—	80	frei	
6. b.	Käse	2	50	2	20
17. a.	Limonien-(Citronen-)Saft in Fässern	—	42	frei	
„	„ „ „ in Flaschen	5	—		
23. a. 1.	Seide, abgehaspelt oder gesponnen, ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Materialien . . .	8	—	frei	
„ a. 2.	Floretseide, gesponnen, ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	8	—	frei	
„ b. 1.	Seide, weiß gemacht oder gefärbt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	15	75	6	—
„ b. 2.	Floretseide, gefärbt, auch in Verbindung mit anderen Materialien .	15	75	6	—
23. b. 1/2.	Rohe Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Materialien	8	—	6	—

Hierüber

hat der Tarif A. vom 9. März 1868 folgende bemerkenswerthe Ergänzungen erfahren, welche theils aus dem gegenwärtigen allgemeinen Oesterreichischen Tarif Aufnahme gefunden, theils auf dem Oesterreich-Französischen Vertrage beruhen.

Position.

2. a. Ergänzung: (Cichorien) „getrocknete, gedörrte" (allg. Tarif).
7. a. Aufnahme von: „Unschlitt, frei" (Nachtrag zum allg. Tarif).
7. b. „ „ : „Stearin, Stearinsäure, Paraffin 1 Ctr. 1 Fl. 50 Kr." (Nachtrag zum allg. Tarif).

Digitized by Google

Position.

2. c. Aufnahme von: „Werkholz, Außereuropäisches, in Blöcken ꝛc. zollfrei“ (Nachtrag zum allg. Tarif).

„ d. Ergänzung: „Steinkohlen“ (allg. Tarif).

13. Aufnahme der ganzen Position: „Drechsler- und Schnitzstoffe: Bernstein ꝛc. — in Platten und Blöcken zollfrei“. (Nachtrag zum allg. Tarif).

17. Ergänzung: „auch Pflanzensäfte“ (allg. Tarif).

20. a. Aufnahme: „Blei, rohes ꝛc. — Bleiasche“ 1 Ctr. 75 Xr. (allg. Tarif).

„ b. Aufnahme: „Blei, gegossenes ꝛc. — Stereotypplatten“ 1 Ctr. 2 Fl. 50 Xr. (allg. Tarif).

27. Baumwollenwaaren
29. Wollenwaaren

} Ergänzung: „auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase“ (Franz. Vertrag).

28. Leinenwaaren. Ergänzung: „ferner aus Asbest ꝛc., auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase“ (Franz. Vertrag).

„ a. 2. Anmerkung. Aufnahme: „Nicht unter a. genannte oder aus anderen Webe- und Wirkmaterialien verfertigte Seilerwaaren werden als Posamentierwaaren behandelt“ (Franz. Vertrag).

30. Anmerkung. Aufnahme: „Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder Verzierung vorkommt, werden nicht unter die Ganz- oder Halbseidenwaaren gerechnet“ (allg. Tarif).

34. Bast- ꝛc. Waaren. Ergänzung: „Cocosfasern“ (Franz. Tarif).

6. d. Leder. Ergänzung: „versilbertes, gefärbtes“ (allg. Tarif).

6. b. 2. Kurze Waaren. Ergänzung: „Waaren aus gefaßten Halbedelsteinen“ (allg. Tarif).

Digitized by Google

3.

Verzeichniß,

derjenigen Artikel (mit Ausschluß der ganz unbedeutenden), welche bei dem Eingange nach Oesterreich durch den Zwischenzolltarif von 1853 befreit oder ermäßigt waren und entweder durch den Vertrag von 1865 oder durch den Vertrag von 1868 eine Aenderung dieser Begünstigung erfahren haben.

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853.		Zollsatz von 1865.		Zollsatz von 1868.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
I. Artikel, bei denen die im Jahre 1865 eingetretenen Erschwerungen auch nach dem Vertrage von 1868 unverändert bleiben.						
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	fr	ei	—	75	—	75
Wasserglas	fr	ei	—	75	—	75
Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdruckerschwärze, Frankfurterschwärze . .	fr	ei	—	75	—	75
Schwarze Wagenschmiere	fr	ei	—	75	—	75
Leim	fr	ei	—	75	—	75
Vogelleim	fr	ei	—	42	—	42
Haarpuder, Kleider, Stärke, Pappe	fr	ei	—	75	—	75
Ungeleimtes feines Papier . . .	fr	ei	1	50	1	50
Schieferstifte und Schiefertafeln, Waaren aus Serpentinstein . .	fr	ei	—	75	—	75
Matten und Fußdecken aus Bast, Binsen, Stroh, Schilf, ordinaire ungefärbte	fr	ei	—	25	—	25
Spanferkel	fr	ei	—	15	—	15
Wagen und Schlitten ohne Leder- ꝛc. Arbeit:						
a) Lastwagen	fr	ei	2	63	2	63
b) Personenwagen	fr	ei	15	75	15	75
Baumwollengarn, rohes ein- und zweidrähtiges	2	62½	4	—	4	—
Desgleichen gebleichtes ein- und zweidrähtiges	2	62½	6	—	6	—
Baumwollenwatte	2	62½	5	25	5	25
Eisen- und Stahldraht, polirt, Stahlsaiten	2	62½	4	—	4	—

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853.		Zollsatz von 1865.		Zollsatz von 1868.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Eisen- und Stahlblech, Eisen- und Stahlplatten, beide polirt . . .	2	62½	4	—	4	—
Schreibfedern, Uhrfurnituren, Uhrwerke	4	75	15	—	15	—
Gewehre (auf besondere Erlaubniß)	4	75	15	—	15	—
Gänse- und Schweinefett	2	20	2	63	2	63
Hölzerne Flußfahrzeuge für à 20 Ctr. Tragfähigkeit	—	20	—	40	—	40
Glas, gepreßtes, geschliffenes, gemustertes 2c.	3	—	4	—	4	—
Geschliffenes Spiegelglas, ungeschliffenes belegtes Spiegelglas .	3	—	6	—	6	—
Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes 2c.; unechte Glassteine . . .	4	75	6	—	6	—
Honig	—	50	—	75	—	75
Messingsaiten	2	62½	4	—	4	—
Leder, gemeines	2	62½	3	—	3	—
Gummiplatten, Gummifäden, gereinigte Guttapercha	2	62½	5	50	5	50
Stearinlichte und Wallrathlichte . .	3	15	5	25	5	25
Wachslichte und Wachsstöcke . . .	3	15	8	—	8	—
Racahout des Arabes	10	50	15	75	15	75
Halbedelsteine ohne Fassung . . .	7	50	12	—	12	—
II. Artikel, bei denen die im Jahre 1865 eingetretenen Erschwerungen nach dem Vertrage von 1868 zwar zum Theil beseitigt, jedoch die Sätze des Zwischentarifs von 1853 noch nicht ganz wieder erreicht werden.						
Zinn in Blöcken und Stangen 2c. .	frei		1	50	—	75
Ungeleimtes Druckpapier und ungeleimtes ordinäres Papier . . .	frei		1	50	1	—
Gefärbtes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn	2	62½	13	15	6	—
Alles andere drei- und mehrdrähtige Baumwollengarn	2	62½	13	15	9	—
Feine Beinwaaren, geschnittenes Fischbein	4	75	12	—	7 6	50 —

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853.		Zollsatz von 1865.		Zollsatz von 1868.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, feine; Decken von ungespaltenem Stroh (mit Ausnahme der ordinären ungefärbten)	4	75	10	—	6	—
Hüte aus Schilf, Binsen 2c. (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur	4	75	10	—	1	Stck.
Blei-, Roth- und andere Farbenstifte in Holz oder Rohr gefaßt	4	75	12	—	—	10
Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	—	75	3	—	7 / 6	50 / —
Gefrischtes Eisen 2c.	1	—	1	50	1	25
Raffinirter Stahl, roher Gußstahl 2c.	1	—	1	50	1	25
Eisenbahnschienen aus Eisen	1	—	1	50	1	25
Eisenbahnschienen aus Stahl	1	—	2	50	1	25
Eisen und Stahl façonnirt 2c., Pflugschareneisen, Anker, Anker-, und Schiffsketten	1	50	2	50	1	75
Eisen- und Stahlblech, roh, und Eisen- und Stahlplatten, roh	1	50	2	50	2	—
Grobe Eisenwaaren, verkupfert, verzinnt	3	—	12	—	4	—
Drahtseile	3	—	12	—	4	—
Holzschrauben, Drahtstifte	3	—	4	50	3	50
Aexte, grobe Sägen 2c., grobe Scheeren, Thurmuhren, Kratzbürsten, Feilen, Raspeln 2c., emaillirtes Kochgeschirr	3	—	4	50	4	—
Maultrommeln	3	—	12	—	7 / 6	50 / —
Feine polirte 2c. Eisenwaaren	4	75	12	—	7 / 6	50 / —
Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, eingerahmte Spiegel	4	75	12	—	7 / 6	50 / —
Feine Drechsler- und Schnitzwaaren von Holz 2c.	4	75	12	—	7 / 6	50 / —
Gefaßte Augengläser, Operngucker	15	75	30	—	25	—

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1865. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1868. Fl.	Kr.
Feine Korbflechterwaaren	4	75	12	—	7 6	50 —
Käse	1	50	2	50	2	20
Kupfer, Messing 2c. in Platten, Blechen, Drähten	2	62½	4	—	3	—
Andere grobe Kupfer- und Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, Bronzepulver, Rauschgold und Rauschsilber	4	75	12	—	7 6	50 —
Pergament, ungefärbtes	2	62½	10	—	3	—
Feines Leder, gefärbtes Pergament	2	62½	10	—	7	50
Gold- und Silberpapier 2c., durchschlagenes Papier 2c.	4	75	12	—	6	—
Waaren aus Papier und Pappe .	4	75	12	—	7 6	50 —
Feine Steinwaaren aus Marmor, Granit 2c. auch in Verbindung mit anderen Materialien	4	75	12	—	7 6	50 —
Thonwaaren und Emaillewaaren in Verbindung mit anderen Materialien	4	75	12	—	7 6	50 —
Herren- und Frauenschmuck 2c. aus unedlen Metallen, echt vergoldet 2c.	52	50	100	—	75	—
Feine Zinkwaaren	4	75	12	—	7 6	50 —
III. Artikel, bei denen die im Jahre 1865 eingetretenen Erschwerungen durch den Vertrag von 1868 vollständig wieder beseitigt und die Erleichterungen von 1853 wieder hergestellt worden.						
Schmirgelpapier und Schmiergeltuch	fr	ei	—	75	fr	ei
Grünes 2c. Hohlglas	fr	ei	—	75	fr	ei
Nudeln und gleichartiges Teigwerk .	fr	ei	2	50	fr	ei
Lösch-, Pack-, Sand- und Schieferpapier	fr	ei	—	75	fr	ei
Pferde	fr	ei	2	—	fr	ei

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853. Fl.	Xr.	Zollsatz von 1865. Fl.	Xr.	Zollsatz von 1868. Fl.	Xr.
Musikalische Instrumente	3	—	7	50	3	—
Papier, geleimtes, buntes 2c. . .	1	50	4	—	1	50
IV. Artikel, welche im Jahre 1865 eine Erschwerung erfahren haben, bei welchen jedoch nach dem Vertrage von 1868 eine noch unter die Sätze des Zwischentarifs von 1853 hinabgehende Erleichterung erreicht worden ist.						
Pappdeckel und Preßspähne . . .	—	4	—	75	frei	
Sparterie	31	50	45	—	25	—
Feine Bleiwaaren	7	87½	12	—	7 6	50 —
Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	1	—	1	50	—	75
Zu Maschinen- und Wagenbestandtheilen vorgeschmiedetes Eisen . .	1	50	2	50	1	25
Stahldraht, unpolirt	2	62½	4	—	2	—
Grobe Eisenwaaren als: Ambosse, Bratspieße 2c.; Sensen, Sicheln .	3	—	4	50	2	—
Grobe Eisendrahtgeflechte (mit Ausnahme der Siebböden)	3	—	12	—	2	—
Abgeschliffene Eisenwaaren, andere als Aexte, Sägen 2c.	4	75	12	—	4	—
Speck	2	20	2	63	1	50
Behänge zu Kronleuchtern, gefärbt oder ungefärbt, Glasperlen, Glasknöpfe, Glasschmelz 2c.	3	—	4 6	— —	1	—
Spiegelglas über 284 Quadratzoll	10	—	12	—	7 6	50 —
Instrumente, astronomische, chirurgische 2c.	3	—	4	50	frei	
Lederhandschuhe	31	50	45	—	20	—
Möbel in Verbindung mit Spiegelglas 2c.	4	75	12	—	1	50
Leinenzwirn	10	50	13	15	6	—
Papiertapeten	6	—	12	—	4 3	— —

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853.		Zollsatz von 1865.		Zollsatz von 1868.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Formerarbeit aus Steinpappe ꝛc., unlackirt ꝛc.	4	75	12	—	1	—
Chokolade, Chokolade-Surrogate und Fabrikate	10	50	15	75	10	—
Porzellan, farbiges, vergoldetes ꝛc.	7	50	12	—	7 6	50 —
Feinste Baumwollenwaaren als: Tülle, Bobbinets ꝛc.	200	—	262	50	100 80	— —
Leinenwaaren, feinste, wie Spitzen ꝛc.	200	—	262	50	70	—
Wollenwaaren, feinste, als Spitzen ꝛc.	200	—	262	50	70	—
Seidenwaaren, feinste, als Blonden, Spitzen ꝛc.	200	—	262	50	120 80	— —
V. Artikel, welche bereits im Jahre 1865 eine Ermäßigung der Zwischenzollsätze vom Jahre 1853 erfahren haben, bei denen auch nach dem Vertrage von 1868 diese Begünstigung entweder aufrecht erhalten bleibt oder noch weiter ausgedehnt wird.						
Stuhlrohr, gespalten, gebeizt oder gefärbt	4	75	2	50	2	50
Salzsäure und Schwefelsäure	—	75	—	40	—	25
Eisendraht, unpolirt	2	62½	2	50	2	—
Nähnadeln	52	30	15	—	15	—
Stricknadeln, Häkelnadeln, Tambourirnadeln	52	30	12	—	7 6	50 —
Talg	2	20	frei		frei	
Butter	2	20	2	—	2	—
Stearin und Stearinsäure	2	20	1	50	1	50
Roh vorgearbeitete Holzhefte und Klaviaturhölzer	—	75	frei		frei	
Eingelegte Parquetten	4	75	1	50	1	50
Weißes Hohlglas ꝛc. nicht geschliffen ꝛc.	2	62½	1	50	1	—
Kürschnerwaaren, rohe, als: nicht überzogene Schafpelze ꝛc.	5	25	4	50	4	50
Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt	15	75	12	—	6	—
Feine Lederwaaren	15	75	15	—	10	50

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853.		Zollsatz von 1865.		Zollsatz von 1868.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Leinengarn, Handgespinnst, roh . .	—	75	fr	ei	fr	ei
Fayence, einfarbiges 2c.	2	62½	2	50	2	50
Fayence, bemaltes, bedrucktes . .	4	75	4	50	2	50
Fayence, vergoldetes, versilbertes .	4	75	4	50	4	50
Porzellan, weißes mit farbigen Streifen	4	75	4	50	2	50
Hammel	—	50	—	25	—	25
Gebleichtes, gefärbtes Leinengarn .	7	50	4	50	2	50
Konfitüren	10	50	10	—	10	—
Feine Kurzwaaren, echt vergoldet 2c. (mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes 2c.)	52	50	50 25	— —	50 25	— —
Unechtes Blattgold und Blattsilber .	52	50	12	—	7 6	50 —
Herren- und Frauenschmuck 2c. aus unecht vergoldeten 2c. Metallen .	31	50	30	—	25	—
Andere gemeine Kurzwaaren aus unedlen, unecht vergoldeten 2c. Metallen 2c.	31	50	12	—	7 6	50 —
Baumwollen, grobe Netze, Gitter (Marly), Gurten	42	—	25	—	15	—
Rohe ungebleichte dichte Baumwollenwaaren, auch gemustert . . .	42	—	25	—	20	—
Baumwollene Möbelnetze und bobbinetartige Vorhangstoffe . . .	200	—	70	—	40	—
Undichte baumwollene Waaren, als Jaconnets 2c.	100	—	70	—	60	—
Leinenwaaren, gemeinste (roher Zwillich 2c.)	15	75	6	—	6	—
Leinenwaaren, gemeine	42	—	25	—	20	—
Leinenwaaren, mittelfeine, d. i. bedruckt und gemustert	45	—	25	—	20	—
Leinwand, feine, von der mehr als 100 Kettfäden auf den Wiener Currentzoll gehen	75	—	45	—	40	—
Leinwand, feine andere, als: Battiste 2c.	75	—	70	—	60	—
Wollenwaaren, gemeinste (Kotzen, Matrosentuch) 2c.	8	—	5	—	5	—

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853.		Zollsatz von 1865.		Zollsatz von 1868.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Wollenwaaren, gemeine	45	—	25	—	20	—
Wollenwaaren, feine, alle undichte mit Ausnahme der Spitzen . .	100	—	70	—	60	—
Wollene Shawls und Shawltücher	200	—	70	—	60	—
Seidene Bänder, Sammets, Velpel, Plüsche, Barrege	120	—	70	—	60	—
Seidenwaaren gemeine	75	—	70	—	60	—
VI. Artikel, bei denen die Zwischenzollsätze von 1853 durch den Vertrag von 1865 aufrecht erhalten, für welche aber durch den Vertrag von 1868 eine Erleichterung erreicht worden ist.						
Eisenguß, grober (in Oefen, Platten, Gittern 2c.)	—	75	—	75	—	60
Gemeine Lederwaaren	7	50	7	50	6	—
Ochsen und Zuchtstiere	3	75	3	75	2	—
Kühe	2	25	2	25	1	50
Jungvieh	1	50	1	50	—	75
Zinkblech	1	50	1	50	—	75
Baumwollenwaaren, ungemusterte dichte, appretirt, gebleicht, gefärbt	45	—	45	—	20	—
Baumwollenwaaren, gemusterte dichte, gebleicht, gefärbt; mehrfarbige, rothgefärbte, sammetartige; Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren; bedruckte, dichte Webewaaren	45	—	45	—	40	—
Leinene Posamentier-, Band-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren . .	45	—	45	—	40	—
Wollenwaaren, mittelfeine (sammetartige 2c.)	45	—	45	—	40	—

Digitized by Google

4.

Uebersicht der Zoll-Ausfälle im Zollvereine,

welche in Folge der in dem Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich für gewisse Artikel zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen im Durchschnitt pro Jahr herbeigeführt werden.

(Zusammengestellt unter Zugrundelegung der [durchschnittlich auf ein Jahr berechneten] Einfuhrmengen in den offiziellen statistischen Nachweisungen für das II. Semester 1865, für das Jahr 1866 und für die drei ersten Quartale des Jahres 1867.)

Position des Vertrags-Tarifs B.	Position des allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Die Einfuhr hat im Durchschnitt pro Jahr betragen. Centner.	Bisheriger Zollsatz. Thaler.	Effectiver Ausfall an Zolleinnahmen. Thaler.
		A. Ausfall durch Zollbefreiungen.			
5. d.	5.a.Anm.7.	Grüner Eisenvitriol	59,200	1/6	9,866
7.	5.a.Anm.4.	Gepulverter schwefelsaurer Baryt . . . . . (1/15)	4,111	1/2	2,055
10. a.	10. a.	Graues Hohlglas	3,500	1/6	588
11. a.	11. a.	Borsten	12,000	1/2	6,000
22. b.	25. q. 1.	Nudeln und gleichartiges Teigwerk, Sago und Sago-Surrogate . . . . . (1/3)	3,407	2	6,814
22. d.	25. p. 2.	Cichorien, getrocknet oder gedörrt	24,472	1/2	12,236
24. a.	27. a.	Graues Löschpapier 2c. 2c.	10,000	1/2	5,000
34. a.	39. a.	Pferde	46,776	1 1/3	62,368
	Anm. 2.	Füllen unter 1 Jahr	151	1/2	75
		Effektiv-Ausfall durch Zollbefreiung . . .	—	—	105,002

Digitized by Google

Position des Vertrags-Tarifs B.	Position des allgemeinen Tarifs (Spezial-No. der Commerzial-Uebersicht.)	Benennung der Gegenstände.	Die Einfuhr hat durchschnittlich pro Jahr betragen. Centner.	Die Einnahme hierfür (Sp. 3.) beträgt nach dem bisherigen Verzollungs-Maßstab Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Nach den ermäßigten Zollsätzen des Vertrags-Tarifs wird die Einnahme hierfür (Sp. 3.) betragen Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Es berechnet sich hiernach (Sp. 4. und 5.) ein Ausfall pro Jahr von Thaler.
1.		2.	3.	4.		5.		6.
		B. Ausfall durch Zollermäßigungen.						
		I.						
5. e.	5. a.	Kohlensaures Ammoniak, Salmiak, Hirschhorn- und Salmiakgeist, Glicerin . . . . . (1/6)	3,206	3 1/3	10,686	1/2	1,603	9,083
23. a.	5. a.	Fette Oele zum Medizinalgebrauch . . . . . (1/10)	1,924	3 1/3	6,413	1/2	962	5,451
19. d.	21. d.	Feine Lederwaaren	1,515	10	15,150	7	10,605	4,545
20. a. 1.	22. a. 1. *a.*	Leinengarn, Maschinengespinnst, roh	109,274	2	218,548	1/2	54,637	163,911
20. a. 2.	22. b.	Leinengarn, gebleicht, gefärbt ꝛc.	56,770	3	170,310	1 2/3	94,616	75,694
22. c.	25. q. 1.	Kraftmehl, Stärke, Haarpuder, Tapioka, Arrowroot . . (2/3)	6,814	2	13,628	1/2	3,407	10,221
		Summa B. I. . .	—		434,735	—	165,830	268,905

Digitized by Google

II.

2. c. 3.	2. c. 3.	Gebleichte undichte Baumwollengewebe . . . . . (1/2)	2,127	30	63,810	26 2/3	56,720	7,090
4. a.	4. a.	Grobe Bürstenbinderwaaren (3/4)	188	2	376	2/3	125	251
30. a.	4. a.	Grobe Bürsten aus Binsen, Reisstroh 2c. . . . . (1/4)	62	2	124	1/6	10	114
4. a.	4. b.	Abstauber aus ungefärbten Federn praeter propter	20	4	80	2/3	13	67
5. b.	5. a. 6.	Chromsaures Bleioxyd . . (1/6)	70	1 1/2	105	1	70	35
5. e.	5. a. 1. (2.)	Schwefelsaures Ammoniak, Wasserglas . . . . . (1/3)	3,410	1	3,410	1/2	1,705	1,705
5. e.	5. a. 2. (1.)	Alaun	3,325	2/3	2,217	1/2	1,662	555
5. f.	5. a.	Rosmarinöl, Wachholderöl (1/100)	192	3 1/3	640	2	384	256
5. h.	5. a. 5. (1.)	Lakritzensaft . . . . . (1/4)	852	2	1,704	1 1/3	1,136	568
6. b. Anm.	6. b. (3.)	Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken . . . . . (1/60)	800	5/6	666	1/2	400	266
„	6. b. Anm. 2.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	32	7/12	19	1/2	16	3
6. f. 2. *a.*	6. f. 2. *a.*	Sensen, Sicheln, Futterklingen (1/15)	2,020	2 2/3	5,386	1 1/3	2,693	2,693
9. d.	14.	Hopfen	23,617	2 1/2	59,042	1 2/3	39,363	19,680
10. b.	10. c.	Behänge zu Kronleuchtern, Glasperlen, Glasknöpfe, Glasschmelz u. s. w. . . . . (1/4)	8,360	2 2/3	22,293	2/3	5,573	16,720
13. e.	13. e.	Hölzerne Hausgeräthe 2c. in Verbindung mit Spiegel 2c. Glas, praeter propter	40	4	160	1	40	120
		Latus .	—	—	160,032	—	109,910	50,123

Digitized by Google

Position des Vertrags-Tarifs B.	Position des allgemeinen Tarifs (Spezial-No. der Commerzial-Uebersicht.)	Benennung der Gegenstände.	Die Einfuhr hat durchschnittlich pro Jahr betragen. Centner	Die Einnahme hierfür (Sp. 3.) beträgt nach dem bisherigen Verzollungs-Maßstab Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Nach den ermäßigten Zollsätzen des Vertrags-Tarifs wird die Einnahme hierfür (Sp. 3.) betragen Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Es berechnet sich hiernach (Sp. 4. und 5.) ein Ausfall pro Jahr von Thaler.
1.		2.	3.	4.		5.		6.
		Transport . .	—	—	160,032	—	109,910	50,123
14. a. 1.	15. a. 1.	Musikalische Instrumente . . .	3,450	4	14,800	2	7,400	7,400
15. a.	17. d.	Uebersponnene Kautschuckfäden, praeter propter	20	10	200	4	80	120
15. b.	17. d.	Feine Kautschukwaaren	665	10	6,650	37	4,655	1,995
15. c.	17. f.	Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	277	25	6,925	15	4,155	2,770
16. c.	18. c.	Fertige Kleider ꝛc. aus mit Kautschuk überzogenen ꝛc. oder aus Geweben in Verbindung mit Kautschukfäden	69	25	1,725	15	1,035	690
19. b.	21. b.	Feines Leder	1,632	6⅔	10,880	5	8,160	2,720
20. d.	22. f.	Gebleichte Seile, Taue und Stricke . . . . . (1/25)	213	4	852	⅓	106	746

Digitized by Google

22. i.	25. n. (1.)	Cacaomasse gemahlener Cacao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	920	11	10,120	7	6,440	3,680
22. i.	25. c.	Hefe, künstliche	1,221	11	13,431	7	8,547	4,884
22. k.	25. p. 1.	Früchte, Gewürze, Gemüse ꝛc. mit Zucker, Essig, Oel eingemachte ꝛc. in Flaschen, Büchsen, Krügen; zubereitete Fische; Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen ꝛc.; Senf zubereiteter (4/8)	5,494	7	38,458	5	27,470	10,988
24. b.	27. b.	Ungeleimtes ordinaires Papier, ungeleimtes Druckpapier . . .	10,477	1	10,477	2/3	6,984	3,493
24. b.	27. c.	Grobe Formerarbeit aus Steinpappe ꝛc. ohne Verbindung mit anderen Materialien, praeter propter	100	1 1/3	133	2/3	66	67
24. b.	27. d.	Dergleichen in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder angestrichen noch lackirt, praeter propter	100	4	400	2/3	66	334
24. c.	27. c.	Feines ungeleimtes, geleimtes, buntes, lithographirtes ꝛc. Papier (mit Ausnahme des Gold- und Silberpapiers ꝛc.), Malerpappe (5/6)	15,434	1 1/3	20,578	1	15,434	5,144
26 b.	28. b.	Nicht überzogene Schaafpelze, ungefütterte Pelzfutter, gefärbte ꝛc. Angora- und Schaffelle ꝛc. .	510	6	3,060	3	1,530	1,530
		Latus . .	—	—	298,721	—	202,038	96,684

Digitized by Google

Position des Vertrags-Tarifs B.	Position des allgemeinen Tarifs (Spezial-No. der Commerzial-Uebersicht.)	Benennung der Gegenstände.	Die Einfuhr hat durchschnittlich pro Jahr betragen. Centner.	Die Einnahme hierfür (Sp. 3.) beträgt nach dem bisherigen Verzollungs-Maßstab Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Nach den ermäßigten Zollsätzen des Vertrags-Tarifs wird die Einnahme hierfür (Sp. 3.) betragen Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Es berechnet sich hiernach (Sp. 4. und 5.) ein Ausfall pro Jahr von Thaler.
1.		2.	3.	4.		5.		6.
		Transport . .	—	—	298,721	—	202,038	96,684
28. b.	33. d. 1.	Schiefertafeln in lackirten o. polirten Holzrahmen, praeter propter .	40	4	160	1/8	20	140
30. a.	35. b.	Besen aus Binsen, Reisstroh 2c. (1/4)	270	2/3	180	1/6	45	135
33. c.	38. d. (1.)	Weißes Porzellan mit farbigen Randstreifen . . . . (1/3)	914	4	3,656	1 2/3	1,523	2,133
34. b. 1.	39. b. 1.	Ochsen und Zuchtstiere . . Stück	11,065	2 1/2	27,662	1 1/3	14,753	12,909
34. b. 2.	39. b. 2.	Kühe	10,942	1 1/2	16,413	1	10,942	5,471
		Anmerkung. Bei den letztgenannten Artikeln (Ochsen und Zuchtstiere, sowie Kühe) sind in den hier ersichtlichen Stückzahlen der Einfuhr nur die zu den vollen Sätzen von 2 Thlr. 15 Sgr., beziehungsweise 1 Thlr. 15 Sgr. eingebrachten begriffen. Die über gewisse Grenzstrecken eingeführten Stücke, für welche die zugestandenen ermäßigten Sätze von 1 Thlr. 10 Sgr.,						

Digitized by Google

		beziehungsweise 1 Thlr. schon zeither zur Anwendung gelangt sind, konnten hier nicht mit in Berechnung gezogen werden, weil ein Ausfall dafür nicht entsteht.						
34. b. 3.	39. b. 3.	Jungvieh . . . . . Stück	2,076	1	2,076	1/2	1,038	1,038
„	„ Anm.	Jungvieh . . . . . =	6,830	2/3	4,553	1/2	3,415	1,138
34. c. 2.	39. c. 2.	Spanferkel . . . . . =	92,184	1/6	15,364	1/10	9,218	6,146
34. d.	39. d.	Hammel . . . . . =	46,792	1/2	23,396	1/6	7,798	15,598
6. a.	6. a.	Roheisen, altes Brucheisen . . .	2,492,221	1/4	623,055	1/6	415,370	207,685
25. n.	25. c. (1. u. 2.)	Wein, Most und Cider in Fässern und Flaschen	397,642	4	1,590,568	2 2/3	1,060,378	530,190
		Anmerkung. Bei den letztgenannten beiden Artikeln (Roheisen und Wein) ist in der Durchschnitts-Berechnung die Einfuhr im II. Semester 1865 nicht mit in Rechnung gezogen worden, weil in Folge der am 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Tarifherabsetzung für diese Artikel im II. Semester 1865 ein den gewöhnlichen Durchschnitt übersteigender Mehreingang stattgefunden hat.						
		Summa B. II. . .	—	—	2,605,804	—	1,726,537	879,267
		Hierzu Summa B. I. . .	—	—	434,735	—	165,830	268,905
		Summa B. . .	—	—	3,040,539	—	1,892,367	1,148,172
		Summa des Ausfalls durch Zollermäßigungen unter der Voraussetzung, daß in Folge davon ein Mehreingang gegen bisher nicht herbeigeführt wird (B.)						1,148,172
		Hierzu Summa des Effectivausfalls durch Zollbefreiungen (A.) .						105,002
		Summa Summarum . .						1,253,174

(Bericht der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen ꝛc. Druck-Sachen Nr. 20, Anlagen zu den sten. Berichten über die Verhandlungen des Zoll-Parlaments, S. 57 flg.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, haben über die Abänderung und Erweiterung des Handels- und Zoll-Vertrages vom 11. April 1865 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a) bei Taback, Salz und Schießpulver;
b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Digitized by Google

Artikel 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maaße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Schlußprotokoll vom 9. März 1868.

Die Unterzeichneten (d. i. die Bevollmächtigten) traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

Nr. 1. Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch den mit dem Königreich Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag als fortbestehend anerkannten Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

a) der Zoll von 1 Gulden 89½ Xr. für den Zollzentner Neapolitaner und Sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprunges in den Schiffspapieren eingeführt werden;

b) der Zoll von 1 Gulden 22½ Xr. für den Zollzentner gemeiner Weine aus Piemont;

c) die Zollfreiheit für:

Kastanien	bis zur Menge von	20 Pfd.,
frisches Fleisch	= = = =	8 =
Käse und frische Butter .	= = = =	4 =

Digitized by Google

Die Begünstigungen unter b. und c. beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Oesterreichisch-Italienische Grenze.

Von anderer Seite waren Vorbehalte nicht zu machen.

Nr. 2. Die Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät bemerkten: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Art. 2 der eine der vertragenden Theile dem anderen zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend, glauben sie voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehr mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

Artikel 3. Die vertragenden Theile wollen gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in den Staaten der Oesterreichischen Monarchie A. B. von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sollte einer der vertragenden Theile es nöthig finden, auf einen, in diesen Anlagen verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen

Digitized by Google

Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Schlußprotokoll.

Nr. 3. Die Oesterreichischen Bevollmächtigten erklärten, daß Oesterreich die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche es für die in der Anlage A. unter Nr. 1. a. und b., Nr. 2. b. 1. und c., Nr. 4. a., b., c., d., e., f., g. und h., Nr. 11. a. und b., Nr. 17. b., Nr. 34. c., Nr. 38. a. und Nr. 40. a. genannten Gegenstände dem Zollverein zugestanden habe, lediglich als Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit demselben betrachte, und deshalb die zollfreie, beziehungsweise begünstigte Zulassung dieser Gegenstände auch in Zukunft von deren unmittelbarem Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete abhängig machen müsse.

Es fand sich gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern.

Man war darüber einverstanden, daß dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete, unter den zu Nr. 6. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Voraussetzungen, der Uebergang über den Bodensee gleichzuachten ist.

Nr. 4. 1. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungsstempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A. und B. aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Kontrolen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirkes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Bei der Zollabfertigung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren wird von beiden Seiten das in den Artikeln 14. bis 18. des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 bezeichnete Verfahren in Anwendung gebracht werden.

Artikel 4. 1. Die aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Digitized by Google

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen 1²/₃ Thaler (2 Fl. 55 Xr. südd. Währ.) vom Zoll-Zentner,

b) altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thaler (35 Xr. südd. Währ.) vom Zoll-Zentner,

in den Staaten Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät:

a) von den unter Pos. 6. a. Nr. 1. der Anlage A. genannten Fellen und Häuten 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zoll-Zentner,

b) von den unter Pos. 49. b. der Anlage A. genannten Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation 2 Fl. ö. W. vom Zoll-Zentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Artikel 5. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Um-

Digitized by Google

ladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in geschceerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

Digitized by Google

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Schlußprotokoll No. 5.

Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 6. unter a. bis e. gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, bleiben auch ferner aufrecht erhalten. Es werden dabei, wie bisher, so auch künftig die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1) Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2) Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

   Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6. lit. d. erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des anderen ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem anderen Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3) Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4) Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

Digitized by Google

5) Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6) Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6. eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

Artikel 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Schlußprotokoll No. 6.

Die in den Artikeln 6. und 7. verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar

Digitized by Google

1854. festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

No. 7. 1. Die im Artikel 7. bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

Artikel 8. Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig statt finden können.

Schlußprotokoll No. 8.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Digitized by Google

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereinsstaaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standorts.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

Digitized by Google

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keineswegs aber eine Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethszinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke,

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner wird unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857. Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassanten-Dienstinstruktion für die auf das Gebiet des Zollvereins verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleiben.

Digitized by Google

Artikel 9. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10. Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten[1]).

Artikel 11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12. Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Dies gilt auch für die Küstenschifffahrt.

---

[1]) Nr. 9. des Schlußprotokolls zu Art. 10 ist bei den §§. 5, 6, 8, 11, 21 und 22 des Zollkartels abgedruckt.

Digitized by Google

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Schlußprotokoll No. 10.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12. sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;

c) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen.

Artikel 13. Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Digitized by Google

Artikel 15. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Digitized by Google

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschluße am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese

Digitized by Google

Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Schlußprotokoll No. 11. u. 12.

No. 11. 1. Die im Artikel 17. enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikels 17. und die vorstehend unter 2. vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

No. 12. Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17. und vorstehend unter No. 11. Ziffer 1. und 2. verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen

Digitized by Google

Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

Artikel 18. Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sollen jedoch die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden[1]).

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Schlußprotokoll No. 13.

1. Die Verabredung im ersten Alinea des Artikels 18.

[1]) Nach der Erklärung des Präsidenten des Bd.-K.-A. Delbrück (St. Ber. S. 186) enthält das Alinea 1 des Art. 18 „Vereinbarungen über die gegenseitige Freizügigkeit, über das gegenseitige Recht, sich niederzulassen, nicht." Der Art. 18 bestimmt lediglich, daß der Angehörige des einen Theils, welcher sich in dem andern niedergelassen hat, alsdann in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe, auf die Ausübung und Besteuerung des Gewerbes gleich dem Inländer behandelt werden soll.

Digitized by Google

über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Handel und Gewerbe soll in denjenigen Deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in diesen Beziehungen zwischen Inländern und Ausländern unterscheidet, erst vom 1. Januar 1869 ab in Wirksamkeit treten.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem ersten Alinea des Artikels, die Angehörigen des anderen vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage D. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 3. genannten Behörden befugt sein.

3. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter E. anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legiti-

Digitized by Google

mationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnorts unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

Artikel 19. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 20. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden [1]).

Artikel 21. Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

---

[1]) Vergl. Schlußprotokoll Nr. 14; hinter Art. 21.

Digitized by Google

Schlußprotokoll No. 14.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maaßgabe des Artikels 21. Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Artikel 22. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 23. In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Schlußprotokoll No. 15.

Ungeachtet der Bestimmung im Artikel 23. des Vertrages sollen die aus Zollausschlüssen des einen vertragenden Theiles in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden.

Artikel 24. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juni 1868 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 treten. Er soll bis zum 31. Dezember 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage

Digitized by Google

ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die demselben beigefügten Tarife jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Artikel 25. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Schlußprotokoll No. 16.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt und das gegenwärtige Protokoll gleichfalls in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Digitized by Google

Anlage A.

Zollsätze für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ztr.	fr	ei
	b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	„	fr	ei
	c) Stärkegummi (Dextrin, Leogomme) .	„	fr	ei
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln.			
	Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.			
	Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten ꝛc.).			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
	Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen. Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten). Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren. Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern. Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, frische, getrocknete und gedörrte, Buchekern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren. Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen	1 Ztr.	frei	
b) 1.	Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen),			
2.	Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	„	frei	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern. Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte	1 Ztr.	frei	
	d) Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	„	frei	
	e) Kastanien (Maronen)	„	—	75
	f) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	„	1	—
	g) Hopfen	„	2	50
	h) Süßholzsaft	„	2	—
	II. Thiere und thierische Producte.			
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	„	frei	
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	„	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	2	—
	b) Kühe	„	1	50
	c) Jungvieh	„	—	75
	d) Hammel	„	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	„	frei	
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	„	1	—

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	1 Stück	—	15
	Anmerkung zu der Nr. 4. a. bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	„	fr	ei
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen),			
	Wildpret, großes, lebendes	1 Ztr.	fr	ei
6	Thierische Produkte:			
	a) 1. Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde-, (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh,			
	2. Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh	„	fr	ei
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	„	fr	ei
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	„	fr	ei
	d) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig . . .	„	—	75
	e) Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes; Speck; Fleischextract . . .	„	1	50

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung,	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	1 Ztr.	2	—
	g) Wachs (gelbes und weißes)	„	2	50
	h) Käse	„	2	20
	III. Fette, Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Fette:			
	a) Unschlitt	„	frei	
	b) Stearin, Stearinsäure, Paraffin . . .	„	1	50
8	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	„	—	75
9	Bier:			
	a) in Fässern	„	1	50
	b) in Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	„	5	—
	Anmerkung. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
10	Wein (auch Obstwein, Wein- und Obstmost) .	„	4	—
11	Eßwaaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback .	„	frei	
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl), Sago, auch Sago-Surrogate	„	frei	
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	„	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Chocolade, Chocoladen-Surrogate und -Fabrikate, dann Cacaomasse und Cacao, gemahlen . .	1 Ztr.	10	—
	Anmerkung. Wenn Eßwaaren in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
12	Holz, Kohlen und Torf:			
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbkfß.	fr	ei
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere . .	„	fr	ei
	c) Werkholz, außereuropäisches, in Blöcken, Brettern und Pfosten	1 Ztr.	fr	ei
	d) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen, Braun- und Steinkohlen	„	fr	ei
13	Drechsler- und Schnitzstoffe: Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein), Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Knochen, Klauen, Füße und Hufe, Schildpatt, Meerschaum, Wallfischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt, Stöcke und Röhre, edlere (d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohrs), Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnußschalen, Areka- und Steinnüsse;			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Elfenbein und andere Thierzähne, Perlmutter- und andere Muschelschalen, roh oder blos geschnitten, in Platten und Blöcken . .	1 Ztr.	frei	
14	Mineralien:			
	a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tuffstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten), auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.			
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.			
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	„	frei	
	Anmerkung. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Nr. 37. a. und c.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- u. Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	1 Ztr.	—	75
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
15	Oele, ätherische:			
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl .	"	3	—
	b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Nr. 17. genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele . .	"	5	—
	Anmerkung. Wenn die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie als Parfümeriewaaren zu behandeln.			
16	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner.			
	Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	"	frei	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
17	Harz, Theer- und Mineralöle, auch Pflanzensäfte:			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer, Limonien- (Citronen-) Saft	1 Ztr.	frei	
	b) Terpentin und Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl)	"	frei	
	c) Steinkohlentheeröl (auch Benzin) . .	"	—	75
18	Chemische Hülfsstoffe.			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche, (auch alle andere unausgelaugte Holzasche und unreines kohlensaures Kali), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig, Zaffer, Schmalte, Streuglas	"	frei	
	b) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser . . .	"	—	25
	c) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Seifensieder-Unterlauge, Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures	"	—	40
	d) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas.			
	Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak),			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr
	Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). Mineralkermes, Lakmus	1 Ztr.	—	75
	e) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppelt kohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb und Weinsteinsäure	„	1	50
	f) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali .	„	2	—
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.			
19	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	„	—	25
	b) 1. Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen;			
	2. Eisenbahnschienen, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen u. dergl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfd. und darüber wiegen, dann schmiedeeiserne Röhren;			
	3. Stahl (d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl), nicht façonnirt	„	1	25
	Anmerkung. Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	„	—	75
	c) Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form), Eck- und Winkeleisen, Radkranzeisen (Tyres), Pflugschaareisen, Anker- und Schiffsketten	„	1	75
	d) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahl-			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	platten, rohe (unpolirte), Eisen- und Stahldraht, unpolirt	1 Ztr.	2	—
	e) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verkupfert, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt, verkupfert, verzinkt, verzinnt oder mit Blei überzogen, Stahldraht, polirt, auch Stahlsaiten . . .	"	4	—
	f) Eisenguß, grober, wie Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste u. dgl. .	"	—	60
20	Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):			
	a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden ꝛc., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, (Schriftgießermetall), dann Bleiasche	"	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei (Bleidraht) Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . .	"	2	50
	c) Kupfer, Messing, Nickel (auch Nickelschwamm), Packfong, Tomback, Zinn, Zink und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Blei und Eisen, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen), Kupfer- und Zinnasche, Kobalt- und Nickelspeise, Quecksilber	"	frei	
	d) Zink in Stangen, Platten und Blechen	"	—	75
	e) Zink in Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37. a. u. b. und Stangen oder Platten von Eisen	"	1	50
	f) Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Platten, Blechen, Drähten), dann Röhren, und Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37. a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen . .	1 Ztr.	2	—
	g) Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, [mit Ausnahme der Messingsaiten]), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 10 Pfund, und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund)	„	3	—
	VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
21	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras . .	„	frei	
22	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	„	frei	
23	Seide:			
	a) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze), oder gesponnen (filirt), 2. Floretseide (Seidenabfälle), gesponnen, beide (Ziffer 1. und 2.) ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	„	frei	
	b) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und 2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	„	6	—
24	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	4	—

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	b) Gebleicht oder gefärbt, (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	1 Ztr.	6	—
	c) Gezwirnt, d. i. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	9	—
25	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Werg oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	„	frei	
	b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt . .	„	—	75
	c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	„	2	50
	d) Gezwirnt	„	6	—
26	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) 1. Streichgarn, 2. Kammgarn, hartes (Weftgarn), beide, (Ziffer 1. und 2.), roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	—	75
	b) Kammgarn, weiches, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	4	—
	c) Wollengarn, gefärbt oder drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	6	—
	VIII. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren.			
27	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Netze, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze, auch gesteifte Futternetze	„	15	—

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	b) 1. Glatte (nicht gemusterte), rohe (d. i. aus rohem Garn verfertigte) dichte Webewaaren, auch kroisirt, geköpert, gerauht oder appretirt, gebleicht, gefärbt;			
	2. Gemusterte, rohe, dichte Webewaaren. Alle diese unter 1. und 2. genannten Webewaaren, mit Ausnahme der roth gefärbten (Rougewaaren) und der unter c. begriffenen Waaren .	1 Ztr.	20	—
	c) 1. Gemusterte dichte Webewaaren, gebleicht, gefärbt;			
	2. Alle mehrfarbigen und alle roth gefärbten glatten, dichten Webewaaren;			
	3. Alle Sammete und sammetartigen Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor);			
	4. Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, dann Möbelnetze und bobinettartige Vorhängstoffe;			
	5. Alle bedruckten Waaren. Alle diese unter Ziffer 1., 2., 3., 4. und 5. genannten Waaren, insoweit sie nicht unter d. und e. begriffen sind . .	„	40	—
	d) Alle undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter e. genannten . . .	„	60	—
	e) Tülle (englischer Façon, Bobbinets, Petinets, mit Ausnahme der unter c. Ziffer 4. genannten Vorhängstoffe), Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	„	100	—
	vom 1. Januar 1870 an . .	„	80	—
28	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, als: ungebleichte oder gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, rohe Bindfäden (Spagat) und Netze, alle diese Waaren auch getheert, geleimt oder gefirnißt; dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem oder gedrehtem Hanf; ferner graue Packleinwand	1 Ztr.	—	75
	Anmerk. 1. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	2. Nicht unter a. u. b. genannte, oder aus anderen Webe- und Wirkmaterialien verfertigte Seilerwaaren werden als Posamentierwaaren behandelt.			
	b) 1. Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuch, Bindfäden (Spagat) und Netze (Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze), gebleicht, gefärbt;			
	2. Decken (Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche), auch gefärbt, gemustert	„	6	—
	Anmerkung. Die unter 1. u. 2. begriffenen Waaren aus Jute	„	3	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Nummern genannten	„	20	—
	Anmerkung. Leinwand bis zu 50 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll . . .	„	10	—

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	40	—
	e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter f. genannten	"	60	—
	f) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . . .	"	70	—
29	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden, Oeltücher, Preßtücher (Filtrirtücher), Siebböden und Geflechte aus Pferdehaaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Hutabschnitte, Tuchenden, Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren, getheerte Filze, Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt, gefilzte Sohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe, dann Gurten	"	5	—
	b) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der unter a. genannten . . .	"	20	—
	c) Alle sammetartige, alle ungewalkte dichte und alle bedruckte Wollenwaaren (mit Ausnahme der unter d. und e. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	"	40	—
	d) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e. genannten), dann Shawls und Shawltücher	"	60	—
	e) Spitzen (auch Spitzentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	70	—

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
30	Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) 1. Halbseidenwaaren, d. i. Webewaaren, bei denen die Kette oder der Eintrag einzeln oder zusammen genommen, dann Strumpfwaaren, bei denen der Wirkfaden zum größeren Theile aus Seide oder Floretseide besteht;			
	2. Shawls aus Seide und Wolle, Sammete, Velpel, Plüsche, Barege, Mousselins, Gaze und andere undichte Gewebe;			
	3. Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren;			
	insofern die unter 1., 2. u. 3. genannten Waaren nicht unter b. begriffen sind .	1 Ztr.	60	—
	b) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide allein;			
	2. Blonden, Spitzen (Spitzentücher), sowie alle gestickten Webewaaren, dann			
	3. Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . .	„	120	—
	vom 1. Januar 1872 an . .	„	80	—
	Anmerkung. Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung vorkommt, werden nicht unter die Ganz- oder Halbseidenwaaren gerechnet.			
31	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe in Verbindung mit Gummifäden oder mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) 1. Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand;			
	2. Schläuche aus Hanf mit Kautschuck oder Guttapercha ausgegossen oder überzogen, Maschinen-Treibriemen			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	und Wagendecken aus grober Leinwand mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt	1 Ztr.	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Ledertuch . . .	"	5	—
	c) Wachsmousselin und Wachstafft . . .	"	10	—
	d) 1. Gewebe aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien;			
	2. Gewebe, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	"	22	50
	Anmerkung. Die unter 2. genannten Gewebe zu Krempelbelegen und zum Maschinenbetrieb	"	4	50
32	Kleidungen und Putzwaaren, d. i. Bekleidungs- und Putzgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen:			
	a) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27. b., 28. c. und 29. b. oder aus Geweben der Nummer 31. d. verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	"	25	—
	Anmerkung. Kleidungen und Putzwaaren, die lediglich aus Stoffen bestehen, welche mit weniger als 20 Fl. belegt sind, sind wie der höchstbelegte dieser Stoffe zu verzollen.			
	b) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27. c., 28. d. und 29. c. verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann Filzhüte	"	45	—
	c) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27. d., 28. e. und f., 29. d. und e. oder aus Halbseidenwaaren (Nummer 30. a.) verfertigte, auch in Ver-			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	bindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	1 Ztr.	65	—
	d) Aus den unter 27. e. begriffenen Baumwollwaaren oder aus Seidenwaaren der Nummer 30. b. verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann künstliche Blumen	„	125	—
	vom 1. Januar 1872 an . .	„	85	—
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
33	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 34. a. genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz und Eisen, jedoch weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt; ferner dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden	„	1	—
	b) 1. Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webestoffen;			
	2. Andere als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . .	„	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .	„	6	—
34	Bast-, Binsen-, Cocosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr
	Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack und Politur, dann Stuhlrohr, roh, gespalten	1 Ztr.	—	25
	b) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur, Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	1	—
	c) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	„	1	50
	d) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	„	2	50
	e) Geflechte, nicht unter anderen Nummern genannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	6	—
	f) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), auch in Verbindung mit anderen Materialien . .	„	25	—
	g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern, ohne Garnitur	1 Stück	—	10
	2. Hüte und Kappen aus den vorgenannten Stoffen oder aus Holzspan, mit Garnitur	„	—	20
35	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	1 Ztr.	fr	ei
	b) 1. Papier, ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) und alles ungeleimte Druckpapier;			
	2. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	in Verbindung mit Holz und Eisen, weder angestrichen noch lackirt . .	1 Ztr.	1	—
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe und alles nicht unter b. genannte ungeleimte Papier	„	1	50
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	„	6	—
	e) Waaren aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), aus Papiermasse, Patentholz oder Holzfasermasse, Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. begriffen sind, Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; dann Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollenleinwand) und daraus verfertigte Briefcouverte	„	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .	„	6	—
	f) Papiertapeten in Rollen	„	4	—
	vom 1. Januar 1870 an . .	„	3	—
36	Leder, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren: a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgar oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	„	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte . .	„	3	—
	c) Künstliches Kratzenleder aus narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben	1 Ztr.	4	50
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, versilbertes, ferner gefärbtes Pergament	„	7	50
	e) Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, oder aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck oder Guttapercha, Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuck; Gummifäden, übersponnene	„	6	—
	f) Waaren aus Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck oder Guttapercha, ferner Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, Ledertuch oder Kautschuck, mit Ausnahme der unter e. begriffenen	„	10	50

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung,	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	g) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	1 Ztr.	20	—
	h) Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der anderen Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute	"	1	—
	i) Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	"	4	50
	k) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze .	"	50	—
	Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
37	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-,			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabackspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ztr.	fr	ei
b)	Fourniere und Parquetten, uneingelegte Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	"	—	75
c)	Hölzernes Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing, Glas oder gemeinem Leder, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes	"	1	50

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	d) Feine Drechsler- und Schnitzwaaren, hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Boulearbeiten, Holzbronze, echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren, Fourniere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt; Feine Korbflechterwaaren; Blei- und Farbstifte in Rohr oder Holz gefaßt; Spielzeug, mit Ausnahme des unter a. genannten; Beinarbeiten, nicht besonders benannte; Alle nicht unter a., b. und c. begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka-, Cocos- und Steinnüssen; Alle vorgenannten Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ztr.	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .	"	6	—
	e) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug)	"	6	—
38	Glas und Glaswaaren:			
	a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben	"	frei	
	b) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	"	—	75
	c) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt .	1 Ztr.	1	—
	d) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes Glas	"	4	—
	e) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes	"	6	—
	f) Spiegel, eingerahmte, und alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .	"	6	—
39	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schuffer (Klicker) aus Marmor u. dgl.	"	frei	
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen,			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl. .	1 Ztr.	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	"	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere Meerschaumwaaren, sowie auch Steinwaaren (mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine), in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .	"	6	—
40	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	"	frei	
	b) 1. Steingut, ein- oder mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, jedoch weder mit vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn;			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	2. Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	1 Ztr.	2	50
	c) Steingut, vergoldetes, versilbertes . .	„	4	50
	d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien; insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .	„	6	—
	XI. Metallwaaren, Wagen, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
41	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, soweit sie nicht unter den Nummern 19. b., c., d. und e. und 45. aufgeführt erscheinen oder unter die kurzen Waaren fallen.			
	a) Gemeinste:			
	1. Eisenguß, grober, soweit er nicht unter Nr. 19. f. begriffen ist.			
	2. Andere grobe Eisenwaaren, als: Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Feuerhunde und Feuerzangen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hauen (auch Krampen), Haspeln und Winden, Hecheln, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern (auch Mauerschließen), Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), nicht emaillirtes Kochgeschirr, Nagelschmiedearbeiten (mit Ausnahme der Drahtstifte), Oefen, Pfannen, Pflüge, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, Schlägel, Schmied- und Schlosserwerkzeuge (mit Ausnahme der Schneidewerk-			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	zeuge), Schraubenbolzen u. -Muttern, Schürhacken, Stößel, grobe Waagebalken, Wagenfedern, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wurfgitter und grobe Drahtgeflechte bis zu 10 Drähten auf den Wiener Currentzoll; dann Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser);			
	Alle diese (Ziffer 1. und 2.) genannten Waaren, rauh oder nur zum geringeren Theile abgeschliffen oder angestrichen, auch in Verbindung mit Holz	1 Ztr.	2	—
b)	Schrauben und Drahtstifte	„	3	50
c)	Gemeine:			
1.	Alle Eisen- und Stahlwaaren, auch vollständig abgeschliffen, verkupfert, verzinnt, gefirnißt, jedoch weder polirt, lackirt noch emaillirt, sofern sie nicht unter a., b., d. und e. genannt sind;			
2.	Aexte (Hacken), Sägen, Stemmeisen, Hobeln, Tuchmacher-, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Bohrer, Müllerbillen, Feilen, Raspeln;			
3.	Drahtseile, Kratzbürsten, Siebböden, Thurmuhren und emaillirtes Kochgeschirr;			
	Alle diese (Ziffer 1., 2. und 3.) aufgeführten Waaren, auch in Verbindung mit Holz	„	4	—
d)	Feine:			
1.	Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände, mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten.			
2.	Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a., b. und c. genannten, Fischangeln, Schnürstifte,			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	Hafteln, Nadeln (mit Ausnahme der Nähnadeln), Schnallen aus Draht u. dgl.; ferner Draht mit Papier überzogen.			
	3. Maultrommeln, Fingerhüte, Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Weberkämme, Weberzähne, dann Kratzen aller Art.			
	4. Waffen, mit Ausnahme der Schußwaffen, und Waffenbestandtheile aller Art.			
	5. Alle polirten, lackirten und emaillirten Gegenstände, mit Ausnahme der unter c. und e. genannten.			
	6. Möbel, gepolsterte (mit oder ohne Ueberzug) und alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter e. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ztr.	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .	"	6	—
	e) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art	"	15	—
42	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter Nummer 20. b., e., f. und g. aufgeführten, dann des vernirten (unecht vergoldeten oder versilberten) Herren- und Frauenschmuckes, der Nippes- und Toilettegegenstände und aller echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Waaren. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing.			
	a) Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	2	50

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	b) Metallwaaren, gemeine, d. i. Walzen, Kessel, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr, mit Ausnahme der unter a. genannten; gelochte Bleche und Platten, dann Messingsaiten . . .	1 Ztr.	4	—
	c) Metallwaaren, feine, d. i.			
	1. Kupferschmied-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren (d. i. Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Hähne, Mörser, Riegel, Röhren, Stößel, Waagschalen, nicht polirt, gefirnißt oder lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen);			
	2. Geriebenes Metall (Bronzepulver), Metalltücher;			
	3. Rauschgold und Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber;			
	4. Plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing;			
	5. Alle nicht unter a., b. und d. genannten, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	7	50
	vom 1. Januar 1869 an . .	„	6	—
	d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	„	15	—
43	Wagen:			
	a) Eisenbahnwagen	vom Werth	10	pCt.
	b) Andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück	75	—
44	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	1 Ztr.	fr	ei
	b) musikalische	„	3	—

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
45	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Gußeisen	1 Ztr.	1	33
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . .	"	2	—
	c) aus anderen unedlen Metallen . . .	"	4	—
	Anmerkung. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
46	Kurze Waaren, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, bossirtem Wachse, unedlen Metallen, die echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt sind, mit Ausnahme der plattirten Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing, Verbindungen aus diesen Stoffen untereinander und mit anderen Materialien (insoweit sie nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören) und ähnliche dieser Nummer ausdrücklich eingereihte Waaren:			
	a) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßten Edelsteinen;			
	2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber;			
	3. Echte Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus denselben oder aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Treffenwaaren);			
	4. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus un-			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	edlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;			
	5. Zubereitete Schmuckfedern, sowie Arbeiten aus denselben oder aus Menschenhaaren.			
	Alle diese (Ziffer 4. und 5.) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien.			
	6. Verbindungen mit Seiden-, höchst belegten Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren mit was immer für Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören	1 Ztr.	75	—
	b) 1. Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter a. Ziffer 4. enthaltenen Gegenstände, dann der Metallperlen und der unter Nr. 42. c. ausnahmsweise eingereihten Drähte, Bleche und Platten), echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;			
	2. Waaren aus gefaßten Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat.			
	Alle diese (Ziffer 1. und 2.) angeführten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a. begriffen sind.			
	3. Unechte Perlen, künstliche Zähne aller Art, Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren . . .	„	50	—
	Anmerkung. Die unter b. Ziffer 1. aufgeführten Waaren vom 1. Januar 1872 an	„	25	—
	c) 1. Feine Galanterie- und Quincaillerie-waaren (Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder vernirt (un-			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	echt vergoldet oder versilbert), oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. s. w.;			
	2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten und Drähten (Tressenwaaren);			
	3. Waaren aus bossirtem Wachse. Alle diese (Ziffer 1. und 3.) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a. oder b. begriffen sind.			
	4. Metallperlen, echt vergoldet, versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt;			
	5. Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme jener in goldenen oder silbernen Gehäusen und der hölzernen Hängeuhren);			
	6. Operngucker und gefaßte Augengläser (nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen), Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen;			
	7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, insoweit sie nicht unter a. und b. oder unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören	1 Ztr.	25	—
d)	1. Unechte leonische Gespinnste;			
	2. Arm- und Halsbänder aus Bein, Holz, Leder, Gummi, Glas, Papier, Stroh, Thon, unedlen (nicht echt oder unecht vergoldeten, versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten) Metallen, auf Schnüre gefaßt;			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	3. Wagen für Kinder mit Polster- und Lederarbeit, insofern deren Gewicht 50 Zollpfunde nicht überschreitet;			
	4. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, echt vergoldeten oder versilberten Metallen und ähnlichen zwar höher als mit 15 Fl. belegten, aber nicht zu den höchst belegten kurzen Waaren gehörigen Gegenständen	1 Ztr.	15	—
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
47	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a) Seife:			
	1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife	„	1	25
	2. Feine Seife in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Töpfen	„	3	—
	3. Parfümirte Seife	„	5	—
	Anmerkung. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, höher belegt sind, als diese letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.			
	b) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier . . .	„	frei	
	c) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Tapioka und Arrowroot, Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buch-			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	drucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln .	1 Ztr.	—	75
	d) Tuche, Reißkohlen, Farbstifte, nicht in Rohr oder Holz gefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen; Zündhütchen, gefüllte	„	12	—
	Anmerkung. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	e) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Queckfilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot); Tinten und Tintenpulver	„	5	—
48	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	„	fr	ei
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	„	fr	ei
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	„	fr	ei

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Xr.
	XIII. Abfälle.			
49	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Treſter, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	1 Ztr.	frei	
	b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	"	frei	
	c) Knochen, Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, zerkleinert oder gebrannt, Knochenmehl, Knochenkohle [Spodium], Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel; alte zerrissene Lederstücke	"	frei	

Digitized by Google

Anlage B.

Zollsätze für die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
1	**Abfälle:**					
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . .	.	frei		frei	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Treester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde .	.	frei		frei	
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei		frei	
	d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz	.	frei		frei	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30= Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½ Guldenfuß. fl.	Xr.
2	**Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:					
	1) Ein- und zweidrähtiges,					
	a) rohes	1 Ztr.	2	—	3	30
	b) gebleichtes oder gefärbtes	„	4	—	7	—
	2) Drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt; Dochte, ungewebte . . .	„	6	—	10	30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden:					
	1) Rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe .	„	10	—	17	30
	2) Alle nicht unter Nr. 1. und 4. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	„	16	—	28	—
	3) Gebleichte undichte Gewebe, auch appretirt . .	„	26	20	46	40
	4) Alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2. u. 3. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . .	„	30	—	52	30
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) 1) **Rohes** Blei in Blöcken,					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche	.	fr	ei	fr	ei
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige . . .	1 Ztr.	—	7½	—	26¼
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten .	„	—	15	—	52½
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	„	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	4	—	7	—
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**					
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; auch dergleichen Abstauber aus ungefärbten Federn	„	—	20	1	10
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	4	—	7	—
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**					
	a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Obluten), Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober) . . .	„	3	10	5	50

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung,	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Bleioxyd; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, rafsinirter; Orseille und Persio; Zinkoxyd (Zinkweiß) . . .	1 Ztr.	1	—	1	45
	c) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	„	—	20	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Eisenvitriol (grüner); Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibstidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Cur-						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung,	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
	cumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel . .	1 Ztr.	frei		frei	
e)	Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Glycerin (Oelsüß); Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln; Alaun; kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Wasserglas	„	—	15	—	52½
f)	Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Rosmarin- und Wachholderöl	„	2	—	3	30
g)	Gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz) .	„	—	5	—	17½
h)	Lakritzensaft; Oxalsäure und oxalsaures Kali	„	1	10	2	20
i)	Salzsäure	„	—	2½	—	8¾
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	„	—	7½	—	26¼
	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:					
a)	Roheisen aller Art, altes Brucheisen	„	—	5	—	17½
b)	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Aus-					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	nahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	1 Ztr.	—	25	1	27½
	Anmerkung. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; ferner roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	„	—	15	—	52½
c)	Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlsaiten . . . :	„	1	5	2	2½
d)	Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	„	1	22½	3	3¾
e)	Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	„	2	15	4	22½
f)	Eisen- und Stahlwaaren:					
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	„	—	12	—	42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt,					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
	jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	a) Amboſſe, Bratſpieße, Brecheiſen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeiſen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmſchuhe, Hufeiſen, Klammern, Kellen, Keſſel, Ketten (mit Ausſchluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeſchirre, Nägel, Drahtſtifte, Gußſtifte und Holzſchrauben, Pfannen, Pflugſchaaren, Plätteiſen, grobe Ringe, Roſte, Schaufeln, gepreßte oder gegoſſene rohe Schlüſſel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeſchläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenſtände, alle dieſe Waaren weder vollſtändig abgeſchliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; ferner Futterklingen (Strohmeſſer), Senſen und Sicheln.	1 Ztr.	1	10	2	20
	b) Andere, auch vollſtändig abgeſchliffene, gefruißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen,					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30= Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½= Guldenfuß. Fl.	Xr.
	Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln u. -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider - Scheeren, Zangen u. dgl. m. .	1 Ztr.	2	20	4	40
	3) Feine:					
	a) Aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger - Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der unter b. genannten	„	4	—	7	—
	b) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . .	„	10	—	17	30
7	**Erden und Erze:**					
	Erden und rohe mineralische Stoffe, als:					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink-, und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickel-Erze; Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine	.	frei		frei	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle**, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle . . .	.	frei		frei	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	.	fr	ei	fr	ei
	b) Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	.	fr	ei	fr	ei
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . .	.	fr	ei	fr	ei
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte in Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder, Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern	.	fr	ei	fr	ei
	d) Hopfen	1 Ztr.	1	20	2	55

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
10	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben	.	frei		frei	
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	1 Ztr.	—	20	1	10
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas	„	2	20	4	40
	d) Spiegelglas;					
	1) Rohes, ungeschliffenes .	„	—	15	—	52½
	2) Geschliffenes, belegt oder unbelegt	„	4	—	7	—
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	4	—	7	—
	Anmerkung. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse	„	—	15	—	52½

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. fl.	kr.
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Borsten.	.	frei		frei	
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
12	**Häute und Felle:**					
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockne) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle	.	frei		frei	
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . .	1 Ztr.	—	20	1	10
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . .	.	frei		frei	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; ingleichen andere vegetabilische und animalische Drechsler- u. Schnitzstoffe:					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	1) Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein); Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen, Füße und Hufe; Schildpatt, Meerschaum, Wallfischbarten (Fischbein, rohes); Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt; Stöcke und Röhre, mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohres; Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnuß-Schaalen; Areka- und Steinnüsse .	.	frei		frei	
	2) Elfenbein und andere Thierzähne; Perlmutter und andere Muschelschaalen, roh oder blos geschnitten, in Platten und Blöcken . .	.	frei		frei	
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	1 Ztr.	frei		frei	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhl-					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. fl.	kr.
	rohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Glas verarbeitet sind; Möbel in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten; auch gerissenes Fischbein	"	1	—	1	45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	"	4	—	7	—
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art . .	"	3	10	5	50
14	**Instrumente, Maschinen und Wagen:**					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1) Musikalische	"	2	—	3	30
	2) Astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	fr	ei	fr	ei
	b) Maschinen:					
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel					
	2) Andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:	1 Ztr.	1	15	2	37½
	a) aus Gußeisen . . .	„	—	15	—	52½
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	—	25	1	27½
	c) aus anderen unedlen Metallen	„	1	10	2	20
	c) Wagen:					
	1) Eisenbahnwagen . . .	vom Werthe 10 Prozent.				
	2) andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit . . .	1 Stück	50	—	87	30
15	**Kautschuk- und Guttapercha-Waaren:**					
	a) Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Kautschuck; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	4	—	7	—
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
	Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Kautschuck, mit Ausnahme der unter a. genannten	1 Ztr.	7	—	12	15
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .	„	15	—	26	15
	Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.					
16	**Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:**					
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	„	40	—	70	—
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und d. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern .	„	30	—	52	30
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Herrenhüte von Filz aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt .	„	15	—	26	15
	d) Leinene Leibwäsche	„	10	—	17	30
17	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**					
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch	„	frei		frei	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ztr.	1	22½	3	3¾
	c) In Blechen und Draht, plattirt	„	4	—	7	—
	d) Waaren, und zwar:					
	1) Drahtgewebe	„	3	—	5	15
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schlüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waagschaalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	„	2	20	4	40
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung . .	„	4	—	7	—
18	**Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:**					
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	„	50	—	87	30
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versil-					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. fl.	kr.
	berten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen- u. Opernglucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- u. Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl. . .	1 Ztr.	15	—	26	15

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
19	**Leder und Lederwaaren:**					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	—	3	30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . .	„	5	—	8	45
	Anmerkung zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . . .	„	—	15	—	52½
	c) Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	„	4	—	7	—
	d) Waaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament; ferner Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmouffelin oder Wachstafft, alle diese Waaren auch in Ver-					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung,	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. fl.	kr.
	bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, mit Ausnahme der unter c. begriffenen . . .	1 Ztr.	7	—	12	15
	e) Handschuhe	„	13	10	23	20
20	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren**, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a) Rohes Garn:					
	1) Maschinengespinnst . .	„	—	15	—	52½
	2) Handgespinnst		fr	ei	fr	ei
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebäuktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	1	20	2	55
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	„	4	—	7	—
	d) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	„	—	15	—	52½
	e) Graue Packleinwand . . .	„	—	20	1	10
	Anmerkung. Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.					
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaa-					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	ren, gebleichte und gefärbte, soweit sie nicht unter d. begriffen sind	1 Ztr.	4	—	7	—
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . .	„	10	—	17	30
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . .	„	20	—	35	—
	i) Zwirnspitzen	„	40	—	70	—
21	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**					
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	fr	ei	fr	ei
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	fr	ei	fr	ei
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten . . .	.	fr	ei	fr	ei

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr
22	**Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:**					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme) . . .	.	fr	ei	fr	ei
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl; ferner Sago und Sagosurrogate	.	fr	ei	fr	ei
	c) Kraftmehl, Stärke, Haarpuder, Tapioka und Arrowroot . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
	d) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme u. Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Füssern; Cichorien, getrocknet oder gedörrt; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen o. Krügen verpackt)	.	fr	ei	fr	ei

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	e) Kastanien (Maronen) . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
	f) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	„	1	10	2	20
	g) Käse	„	1	20	2	55
	h) 1. Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, auch Speck; Fleischextract.					
	2. Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	„	—	15	—	52½
	i) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven; Pasteten; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate; ferner künstliche Hefe	„	7	—	12	15
	k) Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.), mit Zucker, Essig, Oel eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, in Flaschen, Krügen, Büchsen; zubereitete Fische; Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, Flaschen, Krügen; Senf, zubereiteter .	„	5	—	8	45
	l) Honig	„	—	10	—	35
	m) Bier in Fässern und Flaschen	„	—	20	1	10
	n) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen . .	„	2	20	4	40

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
23	**Oel und Fette:**					
	a) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter), des Kokosnußöls (Kokosbutter) und der parfümirten Oele . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
	b) Fette:					
	1. Paraffin	„	—	15	—	52½
	2. Unschlitt	.	fr	ei	fr	ei
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ztr.	1	—	1	45
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	fr	ei	fr	ei
24	**Papier und Pappwaaren:**					
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier . . .	.	fr	ei	fr	ei
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier, alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . .	1 Ztr.	—	20	1	10
	c) Alles andere, soweit es nicht unter d. genannt ist, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	„	1	—	1	45
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silber-					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
	muster; durchgeschlageues Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. begriffen ist .	1 Ztr.	1	10	2	20
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . .	„	4	—	7	—
25	**Parfümerien und Seife:**					
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	„	—	25	1	27½
	b) Gemeine feste Seife . . .	„	—	25	1	27½
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen .	„	2	—	3	30
	d) Parfümerien aller Art . .	„	3	10	5	50
	Anmerkung. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
26	**Pelzwerk** (Kürschnerwaaren):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	„	22	—	38	30
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelz-Futter und Besätze . . .	„	3	—	5	15

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. fl.	kr.
27	**Seide und Seidenwaaren:**					
	a) Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei		frei	
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ztr.	4	—	7	—
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	„	40	—	70	—
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle	„	30	—	52	30
28	**Steine und Steinwaaren:**					
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergleichen	.	frei		frei	
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen .	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
	dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ztr.	8	—	14	—
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:					
	1. Außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	„	—	5	—	17½
	2. In Verbindung mit anderen Materialien auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	4	—	7	—
29	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Torfkohlen**	.	frei		frei	
30	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**					
	a) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack, ordinaire Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ungefärbt	1 Ztr.	—	5		17½
	b) Vorgenannte Matten und Fußdecken, gefärbt	„	1	—	1	45
	c) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur; Strohbänder aller Art	„	—	20	—	10
	d) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	„	4	—	7	—
	e) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern, ohne Garnitur . .	1 Stück	—	2	—	7

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	f) Hüte aus den vorgenannten Materialien oder aus Holzspan, mit Garnitur . . .	1 Stück	—	4	–	14
31	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theeröle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei		frei	
32	**Thiere und thierische Produkte:**					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken .	.	frei		frei	
	b) Eier aller Art und Milch .	.	frei		frei	
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei		frei	
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ztr.	—	15	—	52½
33	**Thonwaaren:**					
	a) Mauer und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei		frei	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:					
	1. Einfarbige oder weiße .	1 Ztr.	1	20	2	55
	2. Bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte .	„	2	—	3	30

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen	1 Ztr.	1	20	2	55
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	4	—	7	—
34	**Vieh:**					
	a) Pferde und Füllen	.	frei		frei	
	b) Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchtstiere .	1 Stück	1	10	2	20
	2. Kühe	„	1	—	1	45
	3. Jungvieh	„	—	15	—	52½
	4. Kälber	.	frei		frei	
	c) Schweine:					
	1. Gemästete und magere .	1 Stück	—	20	1	10
	2. Spanferkel	„	—	3	—	10½
	d) Hammel	„	—	5	—	17½
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	.	frei		frei	
	Anmerkung zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
35	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	—	20	1	10
	b) Alles andere	„	2	—	3	30
36	**Wolle**, sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	.	frei		frei	
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt:					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. fl.	kr.
	1. Einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ztr.	—	15	—	52½
	2. Dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt .	„	4	—	7	—
	c) Waaren aus Wolle allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:					
	1. Stickereien, Spitzen und Tülle	„	30	—	52	30
	2. Bedruckte Waaren aller Art	„	25	—	43	45
	3. Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren, auch Gespinste in Verbindung mit Metallfäden .	„	20	—	35	—
	4. Unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	„	10	—	17	30
	5. Tuchleisten	.	fr	ei	fr	ei
	Anmerkung. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					
37	Zink und Zinkwaaren:					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink .	.	fr	ei	fr	ei
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	„	1	—	1	45

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Guldenfuß. fl.	kr.
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ztr.	4	—	7	—
38	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc.; altes Bruchzinn	frei			frei	
	b) Zinn, gewalztes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	"	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—

Digitized by Google

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2. Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein: Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3. Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuer-Behörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4. Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu

Digitized by Google

unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

Schluß-Protokoll: Nr. 9. zu Art. 10. des Vertrages: Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten statt zu finden haben.

§. 6. Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maaßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Digitized by Google

Schluß-Protokoll: Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maaßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

Zu §§. 6. und 11. des Zollkartels. Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6. und 11. des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theils begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

§. 7. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in

Digitized by Google

der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

Schluß-Protokoll: Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8. enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

§. 9. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

Digitized by Google

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10. Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11. Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maaßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

Schluß-Protokoll: Die Verständigung über die im §. 11. erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

§. 12. Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils

Digitized by Google

nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14. Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

Digitized by Google

§. 16. Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17. Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen:

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18. Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19. Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen

Digitized by Google

Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20. Die Kosten eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Vollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren statt fand.

Schluß-Protokoll: Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

§. 22. Eine nach Maaßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

Schluß-Protokoll: Die Bestimmung im Alinea 3. des §. 20. wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

§. 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maaß-

Digitized by Google

gabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24. Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes:

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25. Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung

Digitized by Google

von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er, zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von ..... Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Digitized by Google

Formular E.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 acht und sechszig

№ .....

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{s}{r}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{s}{r}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

II.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

(B. G. B. S. 322 flg.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits, und Ihre Majestät die Königin von Spanien, andererseits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigen ernannt und zwar:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Zwischen allen Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Privilegien, Begünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen in Ansehung des Handels und der Schifffahrt genießen, welche die Angehörigen der meist begünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel 2. Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen gegenseitig in den Staaten und Besitzungen des anderen in gleichem Maaße, wie die Einheimischen befugt sein, in alle Häfen und Flüsse, welche der Schifffahrt aller Nationen geöffnet sind oder geöffnet werden, mit ihren Fahrzeugen und Ladungen

Digitized by Google

einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten, im Großen und im Einzelnen Handel zu treiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen oder zu besitzen, Waaren oder Gelder zur See oder zu Lande zu versenden und sowohl vom Inlande wie vom Auslande in Konsignation zu nehmen. Alles dieses nur gegen Zahlung derjenigen Abgaben, welche gesetzlich von den Einheimischen erhoben werden oder erhoben werden möchten; sie sollen daselbst verkaufen und kaufen können, unmittelbar oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, und die Preise der Güter, Effekten, Waaren und sonstigen Gegenstände, sowohl der eingeführten, wie der einheimischen bestimmen können, sei es, daß sie solche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande geltenden Gesetze und Verordnungen; sie sollen ihre Angelegenheiten selbst besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können, sowohl im eigenen Namen, als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem sie es für angemessen befinden, und nur gegen die zwischen ihnen verabredete Vergütung; endlich sollen sie ihre Rechte vor den Richtern und Gerichtshöfen geltend machen und vertheidigen und zu diesem Behufe sich der von ihnen selbst erwählten Advokaten, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen können.

Artikel 3. In Ansehung des Erwerbes und Besitzes von Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügung über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen die Rechte der Inländer genießen.

Artikel 4. Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen sowohl für ihre Person, als auch in Ansehung ihres Eigenthums sich derselben Rechte (mit Ausnahme der politischen) und derselben Privilegien erfreuen, welche den Einheimischen zustehen oder zustehen werden, immer jedoch unter Beobachtung der Landesgesetze. Sie können in keinem Falle anderen oder größeren Lasten, Gebühren oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Einheimischen zu entrichten sind.

Digitized by Google

Artikel 5. Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine und in der Nationalmiliz, sowie von allen Kriegslasten, Zwangsanleihen, militairischen Requisitionen und Leistungen irdend welcher Art frei sein. Ihre Besitzungen können keinem Sequester unterworfen, ihre Schiffe, Ladungen, Waaren, Effekten nicht zurückgehalten werden zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche ohne vorgängige Bewilligung einer, auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Artikel 6. Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen im Gebiete des anderen in Allem, was das Eigenthum an Fabrikzeichen, an der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren an gewerblichen Mustern oder Modellen betrifft, dieselben Rechte wie die Einheimischen genießen.

Artikel 7. Die Schiffe des einen der vertragenden Theile, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des anderen eingehen, oder von dort ausgehen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder Bestimmung sein möge, sollen daselbst in jeder Beziehung die nämliche Behandlung erfahren, wie die einheimischen Schiffe. Sie haben sowohl beim Eingange wie während ihres Aufenthalts und beim Ausgange keine anderen oder höheren Feuer-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Schlepp-, Quarantaine- oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben zu entrichten, mögen diese Abgaben im Namen oder zu Gunsten des Staats, öffentlicher Beamten, der Gemeinden oder Korporationen irgend einer Art erhoben werden, als diejenigen, welche den einheimischen Schiffen gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig auferlegt werden.

Artikel 8. Als Deutsche oder Spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Schiffe der Bundesstaaten oder nach den Spanischen Gesetzen als Spanische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel 9. In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Entlöschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Plätzen

Digitized by Google

und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen zukommen, indem es der bestimmte Wille der vertragenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 10. Die Kriegsschiffe der vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Häfen auf demselben Fuß, wie die Schiffe der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artikel 11. Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in Deutschlands Häfen auf Spanischen Schiffen eingeführt werden und umgekehrt die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in Spanische Häfen auf Deutschen Schiffen eingeführt werden, sei ihr Ursprung und der Ort ihres Herkommens, welcher er wolle, sollen keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten, auch keinen anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr derselben Erzeuguisse oder Gegenstände unter der Flagge der meistbegünstigten Nation erfolgt wäre.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche gesetzlich aus den Häfen des einen der beiden vertragenden Theile auf Schiffen irgend einer anderen Nation ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, können auf gleiche Weise in Schiffen des anderen vertragenden Theiles ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu bezahlen und ohne anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen zu werden, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der nämlichen Gegenstände auf Schiffen der meistbegünstigten Nation stattfände.

Artikel 12. Die Waaren, welche in Spanischen oder Deutschen Häfen auf den Schiffen des einen oder anderen ver-

Digitized by Google

tragenden Theiles eingeführt werden, können mit Beobachtung der allgemeinen Gesetze, die in dem betreffenden Lande in dieser Beziehung bestehen, zur Niederlage gebracht, zum Durchgang befördert oder wieder ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben für Niederlage, für Magazinirung, für Bewachung oder sonstigen Auflagen zu unterliegen, als denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingeführten Waaren unterworfen sind.

Es versteht sich jedoch, daß die Waaren, wenn sie zum Verbrauch deklarirt worden, die Zölle nach Maaßgabe der Flagge des Schiffes, in welchem sie eingeführt worden sind und gemäß den bestehenden Zollgesetzen zu entrichten haben.

Artikel 13. Gegenstände aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder dahin gehen, sollen in dem Gebiete des anderen von jeder Durchgangsabgabe frei sein, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Beide Theile sichern sich in Beziehung auf die Durchfuhr in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

(Zusatz-Artikel. Die vertragenden Theile sind übereingekommen, daß, solange die Waaren, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes sich bewegen, bei ihrem Durchgang durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin einer Durchfuhr-Abgabe unterworfen bleiben, die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikel 13. des Vertrages vom heutigen Tage auf dieses Großherzogthum nicht anwendbar sein sollen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatz-Artikel unterzeichnet und unterfiegelt.

So geschehen zu Madrid am 30. März 1868.)

Artikel 14. So weit und so lange die Küstenschifffahrt durch die Gesetze des einen der vertragenden Theile ausschließlich den einheimischen Schiffen vorbehalten ist, darf sie von den Schiffen des anderen Theiles nicht ausgeübt werden. Es sollen jedoch die Schiffe jedes der beiden vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und

Digitized by Google

Reglements des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche im gleichen Falle von einheimischen Schiffen erhoben werden. Ebenso soll solchen Schiffen erlaubt sein, ihre Befrachtung in einem Hafen anzufangen und in einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortzusetzen oder zu vollenden, ohne andere oder höhere Abgaben zahlen zu müssen, als die einheimischen Schiffe.

Artikel 15. Die vertragenden Theile kommen überein, daß jede Begünstigung oder jedes Vorrecht in Bezug auf die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Schifffahrt, welches einer von ihnen einer dritten Macht zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen möchte, sofort und von Rechts wegen dem anderen zu Theil werden soll. Auch wird keiner der vertragenden Theile ein Ein- oder Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Artikel 16. Vor der Abfertigung der nach dem Werthe belegten Waaren haben die Betheiligten der Zollverwaltung des anderen Landes entweder die Originalfakturen vorzulegen, aus welchen die zur Grundlage für die Werthsabschätzung dienenden Preise hervorgehen, oder eine schriftliche Deklaration, welche den Werth der eingeführten Waaren angiebt.

Wenn die Zollbeamten den in den Fakturen oder in den Deklarationen angegebenen Werth für zu niedrig halten, oder wenn der Werth ihnen nicht schriftlich deklarirt worden ist, setzen sie die Interessenten schriftlich von ihrer Abschätzung des Werthes in Kenntniß. Kommt alsdann zwischen den Beamten und den Betheiligten eine Verständigung zu Stande, so wird der Zoll demgemäß festgesetzt; wird aber keine Verständigung erzielt, so wird der Zoll bestimmt nach den Werthen, welche in den Fakturen oder den Deklarationen angegeben sind, es sei denn, daß die Beamten vorziehen, die Waaren selbst zu behalten gegen Zahlung des von ihnen selbst den Betheiligten kund gegebenen Preises mit Hinzurechnung desjenigen Zuschlages, welcher für die Importeure

Digitized by Google

oder die Produkte der meist begünstigten Nation in dieser Beziehung festgestellt ist.

In diesem Falle haben die Beamten innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Deklaration die Zahlung zu leisten, den Zoll nach dem von ihnen bestimmten und von den Einführern nicht angenommenen Werthe zu zahlen und den Verlust oder Gewinn beim Verkaufe zu übernehmen.

Artikel 17. Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie keine Anwendung. Jedoch sollen die Deutschen in Bezug auf ihren Handel und ihre Schifffahrt, auf Schifffahrts- und Zollabgaben sowohl beim Eingange als beim Ausgange und auf die Abfertigung der Schiffe und Waaren dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meistbegünstigten Nation bereits bewilligt sind oder bewilligt werden möchten. Die Deutschen Produkte sollen daselbst keinen anderen Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Produkte der meistbegünstigten Nation.

Artikel 18. Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar des Jahres 1878. in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 19. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Monaten, oder wenn möglich früher in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen und untersiegelt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Madrid am dreißigsten März des Jahres des Heils Eintausend Achthundert acht und sechszig.

Digitized by Google

Anhang.

Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundes-Gesetzbl. S. 322). **Vom 16. Juli 1868.**

(B. G. B. S. 464.)

Zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 30. März 1868. zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits ist ein Zusatzakt von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem 24. Juni d. J. zu Madrid unterzeichnet worden, welchem zufolge

1) die Deutschen Schiffe hinsichtlich der Erhebung der Schiffahrts- und Hafenabgaben in Cuba, Portorico und den Philippinischen Inseln den Spanischen Schiffen gleichgestellt, und
2) die sämmtlichen Bestimmungen des gedachten Vertrages vom 30. März 1868., unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, auf Cuba, Portorico und die Philippinischen Inseln ausgedehnt worden sind.

Barzin, den 16. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

III.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaat andererseits. Vom 8. Mai 1868.

(B. G. B. S. 408 flg.)

Im Namen der Heiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät Wilhelm, König von Preußen, Namens des Norddeutschen Bundes und der Mitglieder des Deutschen Zollver-

Digitized by Google

eins, welche diesem Bunde nicht angehören, nämlich der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen für seine südlich vom Main gelegenen Gebietstheile, sowie auch für das zu seinem Zoll- und Steuersystem gehörige Großherzogthum Luxemburg; und Seine Heiligkeit der regierende Papst Pius der Neunte, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Kirchenstaate mehr und mehr zu heben, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche Bevollmächtigte, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Die Angehörigen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins im Kirchenstaate, sowie die Angehörigen des Kirchenstaates in den Ländern des Norddeutschen Bundes und Zollvereins, sie mögen sich dort niedergelassen haben oder sich dort nur zeitweise aufhalten, werden dort hinsichtlich der Ausübung des Handels und der Industrie dieselben Vorrechte genießen, und keinen höheren und nicht anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen der in dieser Hinsicht am Meisten bevorzugten Nationen.

Artikel II. Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse des Einen der Hohen vertragenden Theile, welche in die Ländergebiete des Anderen eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse der in dieser Hinsicht am Meisten begünstigten Nation.

Artikel III. Bei der Ausfuhr in die Ländergebiete des Einen der Hohen vertragenden Theile soll der Andere weder höhere noch andere Abgaben erheben, als bei der Ausfuhr der-

Digitized by Google

selben Gegenstände in diejenigen Länder, welche in dieser Hinsicht am meisten begünstigt sind.

Artikel IV. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche Einer der Hohen vertragenden Theile einer dritten Macht gewähren möchte, wird gleichzeitig und bedingungslos dem Anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der Hohen vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den Andern in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Artikel V. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handels-Zeichen sollen die Staats-Angehörigen der Hohen vertragenden Theile in den respektiven Staaten denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel VI. Die Handelsschifffahrt jedes der Hohen vertragenden Theile soll in den Gebieten des anderen Theiles in jeder Beziehung der einheimischen Handelsschifffahrt gleichgestellt werden.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder anderen Lande gewährt sind oder gewährt werden möchten.

Artikel VII. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere, anerkannt werden.

Artikel VIII. Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalt jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln

Digitized by Google

und Konsular-Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reziprozität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel IX. Die gedachten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des Anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständige Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus denselbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten bleiben und können auf Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Digitized by Google

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt, oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, desgleichen wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen im Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, wenn sie Angehörige des eigenen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel X. Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theiles sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und jeder Beistand dem Kapitain und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maaßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen.

Digitized by Google

Alles was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet und sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von den Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel XI. Die Hohen vertragenden Theile werden in Betreff der Schifffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Staatsangehörigen ausgedehnt würden.

Artikel XII. Der gegenwärtige Vertrag bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1877. Im Falle keiner der Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dieser Zeit seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Eine oder der Andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel XIII. Der gegenwärtige Vertrag soll 14 Tage nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Rom und zwar so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Rom in doppelter Urschrift am 8. Mai 1868.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Zoll- und Steuer-Gesetze.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Die den Norddeutschen Bund betreffenden Steuer-Gesetze.

I.

Die Branntweinsteuer.

1. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.
(B. G. B. S. 151 flg.)

[Geschichtliche Vorbemerkung: Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bestand in den beiden ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern eine verschiedene Art der Besteuerung des Branntweins.

In dem Fürstenthum Sigmaringen wurde eine pauschelirte Fabrikatssteuer von 2½ Gulden für den Eimer von 256 Quart (cf. Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 24. Januar 1843, Sigmaringer Gs.-S. Bd. V. §§. 32 bis 35 und das Gesetz über die veränderte Bezugsweise der Wirthschafts-Abgaben vom 31. August 1848, (§§. 2 bis 11), in Hohenzollern-Hechingen dagegen ein Steuer-Fixum von 6 Gulden für jede in Betrieb stehende Brennerei (Art. 27 des Landes-Vergleichs vom 26. Juni 1798) erhoben.

Diese Ungleichmäßigkeit der inneren Besteuerung hatte zur nothwendigen Folge, daß der in die Fürstenthümer eingehende Branntwein einer verschiedenen Behandlung unterlag. Während für Sigmaringen der Steuer von 2½ Gulden eine Uebergangsabgabe in gleicher Höhe entsprach, welche auch den aus Hechingen kommenden Branntwein traf, konnte in Hechingen, da es dort an einem festen Maaßstabe für das Verhältniß des Steuersatzes zu der bereiteten Branntweinmenge fehlte, eine Uebergangsabgabe überhaupt nicht erhoben werden. Beide Fürstenthümer waren für einander in dieser Beziehung Ausland.

Digitized by Google

Die geographische Lage der beiden Fürstenthümer machte es durchaus nothwendig, für Beide eine einheitliche Besteuerung einzuführen; andererseits aber ließ die wirthschaftliche Isolirtheit der beiden Fürstenthümer es unthunlich erscheinen, für dieselben die volle Verbrauchssteuer-Gemeinschaft des Norddeutschen Bundes eintreten zu lassen, weil hierzu die thatsächlichen Voraussetzungen fehlten. Denn die Brennerei wird in den Hohenzollernschen Fürstenthümern nur als ein Nebengewerbe der kleinen Landwirthschaft betrieben, und die zahlreichen Betriebsstätten arbeiten mit den unvollkommensten Apparaten. (cf. die der Denkschrift zu dem R. E. beigefügten Tabellen S. 15 fgg.; Anlagen S. 7 fgg.). Die Einführung der, auf die größtmögliche Ausnutzung des Maischraums berechneten Maischraumsteuer erschien vollkommen unangemessen, und es wurde deßhalb die schon in Sigmaringen geltend gewesene pauschelirte Fabrikatssteuer beibehalten, beziehungsweise auf Hechingen ausgedehnt.

Abgesehen von der Branntweinsteuer bestand in den Hohenzollernschen Fürstenthümern eine gleichmäßige Abgabe für den Schank- und Kleinhandel mit Spiritusen in Höhe von 15% der muthmaßlichen Jahreseinnahme jeder Gewerbsstätte; diese Abgabe ist durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht betroffen worden. — Vgl. Denkschrift Anl. S. 3 fgg; Commissionsbericht S. 211 fgg. und Sten. Ber. S. 168 fgg.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1869. ab wird in den Hohenzollernschen Landen eine Abgabe von der Branntweinbereitung erhoben, welche bei einer Stärke des bereiteten Branntweins bis zu 65 Prozent Tralles zwei und einen halben Gulden vom Eimer, bei einer Stärke von mehr als 65 Prozent fünf Gulden vom Eimer beträgt.

§. 2. Die Abgabe wird für jede Gewerbsstätte für das Kalenderjahr im Voraus nach dem Gewerbsumfange, auf Grund vorhergegangener Abschätzung durch das Oberamt, Seitens der Regierung zu Sigmaringen in Pauschbeträgen festgestellt, deren

Digitized by Google

niedrigster Satz jährlich Einen Gulden beträgt, und welche stets auf volle Gulden abzurunden sind.

§. 3. Bei Festsetzung der Jahressteuersätze für schon bestehende Brennereien ist vorzugsweise der Umfang des Gewerbebetriebes im vorhergehenden Jahre zu berücksichtigen.

Für neu entstehende Brennereien ist bei Berechnung des dem Steuersatze zu Grunde zu legenden muthmaaßlichen Gewerbeumfanges auf die Größe und Beschaffenheit der zur Fabrikation dienenden Lokale und Geräthe, sowie auf den voraussichtlichen Absatz oder Verbrauch Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Bei der Ausfuhr von Branntwein wird eine Steuervergütung gewährt, deren Betrag der Höhe der Branntweinsteuer entspricht.

Der aus anderen Vereinsstaaten in die Hohenzollernschen Lande eingehende Branntwein unterliegt einer im Verhältniß zum Steuersatze angemessenen Uebergangsabgabe.[1])

§. 5. Reklamationen gegen die festgesetzte Abgabe müssen binnen dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung der durch die Regierung festgesetzten Heberolle (§. 2.), oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden ist, binnen dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, bei dem Oberamte angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Ermäßigung oder auf Rückerstattung der Abgabe. Die Entscheidung über die Reklamation erfolgt durch die Regierung, nach vorheriger Anhörung der Behörde des Ortes, an welchem sich die betreffende Brennerei befindet.

§. 6. Gegen die Entscheidung der Regierung ist der Rekurs an das preußische Finanzministerium binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zuläßig.

[1]) Dieser §. fehlte im R.-E., weil die Bestimmungen wegen der Steuervergütung und der Uebergangsabgabe im Verwaltungswege zu treffen seien. — Die Kommission fügte indeß schon das Al. 1. und der Reichstag auf Antrag des Abg. Evelt noch das Al. 2. hinzu. (Sten. Ber. S. 169.)

Digitized by Google

§. 7. Durch die Anbringung einer Reklamation oder eines Rekurses wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung, beziehungsweise Fortzahlung der festgesetzten Abgabe nicht aufgehoben.

§. 8. Die Abgabe, welche für das ganze Kalenderjahr auch dann zu entrichten ist, wenn der Betrieb der Brennerei erst im Laufe desselben beginnt oder während desselben aufhört, muß vierteljährlich in den ersten acht Tagen des Vierteljahres an die Gemeindekasse, bei Vermeidung der Exekution, vorausbezahlt werden und ist von der Gemeindekasse mit den übrigen Steuern an die Staatskasse abzuliefern.

Erfolgt jedoch im Laufe des Steuerjahres zeitweise oder gänzlich die Einstellung des Betriebes in Folge außerordentlicher Zufälle, so kann ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer stattfinden.

Die Gemeinderechner erhalten für die Einziehung der Abgabe die Gebühr von Einem Kreuzer für jeden von ihnen erhobenen Gulden.

Dem Abgabenpflichtigen steht es frei, die Steuer auf mehrere Vierteljahr voraus zu berichtigen.

§. 9. Ist die Exekution wegen eines Abgaberückstandes fruchtlos vollstreckt, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des abgabenpflichtigen Gewerbes durch Wegnahme des Blasenhelms (Hasenhuts) oder durch amtliche Versiegelung des Brennapparates oder in einer sonst von der Regierung zu bestimmenden Weise bis zur vollständigen Berichtigung des Rückstandes verhindert werden.

§. 10. Wer den Betrieb der Branntweinbrennerei beginnen will, hat dem Oberamte durch Vermittelung des Ortsumgelders eine von Letzterem und von dem Ortsvorstande zu beglaubigende Nachweisung einzureichen, in welcher die zur Brennerei zu benutzenden Räume, sowie die Brenngeräthe, insbesondere der Maaßinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottige, speziell angegeben sein müssen.

Die gleiche Nachweisung ist von den Inhabern der bestehenden

Digitized by Google

Brennerei auf besondere oder allgemeine Aufforderung der Regierung zu den von der letzteren zu bestimmenden Terminen einzureichen.

§. 11. Soll der Betrieb einer Brennerei aufhören, so ist hiervon durch Vermittelung des Ortsumgelders dem Oberamte Anzeige zu machen. Von dem Ortsumgelder wird alsdann der Blasenhelm in Verwahrung genommen oder der Brennapparat versiegelt.

§. 12. Die zur Brennerei bestimmten Räume sind von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr den Steuerbeamten zu jeder Zeit auf Verlangen zu öffnen und denselben die zur Brennerei dienenden Geräthe vorzuzeigen.

§. 13. Wer, ohne die im §. 10. vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, Branntweinbrennerei betreibt, hat eine Strafe von fünf bis vierzig Gulden und die Konfiskation der nicht angemeldeten Geräthe verwirkt.

Wer die im §. 11. vorgeschriebene Anzeige von dem Aufhören des eingestellten Brennereibetriebes unterläßt, hat die Abgabe bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres fortzuzahlen, in welchem die vorgeschriebene Anzeige erfolgt.[1])

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden, sofern dieselben nicht unter die Bestimmungen der allgemeinen Straf- oder Steuer-Strafgesetze fallen, mit einer Strafe von Einem bis fünf Gulden geahndet.

§. 14. Mit dem 1. Januar 1869. treten die bisherigen die Besteuerung der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen betreffenden Vorschriften, insbesondere die bezüglichen Bestimmungen des Landesvergleichs für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 26. Juni 1798., sowie die §§. 32. bis 35. des Hohenzollern-Sigmaringischen Wirthschaftsabgabengesetzes

[1]) Von Androhung einer fixirten Strafe, wie sie der Abg. Dr. Friedenthal in Höhe von 5 — 20 Gulden beantragte (Sten. Ber. S. 170), nahm der Reichstag Abstand, weil die verwirkte Strafe bei der Geringfügigkeit des Brennereibetriebes in der Regel niedriger als das anzudrohende Strafminimum sein werde.

Digitized by Google

vom 24. Januar 1843. und die betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die veränderte Bezugsweise der Wirthschaftsabgaben vom 31. August 1848., sowie die zu letzterem unterm 11. Januar 1849. erlassenen Ausführungsverordnung, außer Wirksamkeit.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

---

2. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

(B. G. B. S. 384 flg.)

[Geschichtliche Vorbemerkung: Nach den Zollvereinigungsverträgen bestand im Zollvereine eine Uebereinstimmung und Gemeinschaftlichkeit hinsichtlich der inneren Steuern nicht; es wurde die Erhebung derselben und theilweise die Gemeinschaftlichkeit der Erträge nur durch besondere Verträge unter einzelnen Staaten geregelt.

Hieraus ergab sich selbst unter den jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten eine große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit in Bezug auf die inneren Steuern.

Nach dem neuesten hier zu erwähnenden Vertrage vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig war in diesen Staaten (und den der Preußischen Verwaltung angeschlossenen Staaten und Gebietestheilen) die Steuer von Branntwein und Taback gleich; hinsichtlich des Biers blieb die Ungleichheit, daß die Steuer von der Bierbereitung in den Thüringischen Staaten wenigstens nicht niedriger sein durfte, als in den übrigen Staaten. Eine Gemeinschaft und Theilung der Erträge fand nur hinsichtlich der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein, Bier und Taback statt.

Nach anderweiten Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 war zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine, Hannover und Oldenburg die Uebergangsabgabe von Wein und Taback gemeinschaftlich, — von welchen Abgaben die erste kurz nachher ganz hinweggefallen ist.

Digitized by Google

Was die übrigen Norddeutſchen Staaten betrifft, ſo war nach dem Vertrage vom 30. März 1865 zwiſchen Hannover und Oldenburg die Branntwein- und Tabacksſteuer gemeinſchaftlich. Eine Beſteuerung des Biers beſtand in Oldenburg nicht. Dagegen war andererſeits zwiſchen Hannover und Schaumburg-Lippe nach dem Vertrage vom 21. März 1865 die Branntwein-, Braumalz- und Tabacksſteuer gemeinſchaftlich.

In den übrigen, namentlich den Süddeutſchen Staaten, beſtanden beſondere Syſteme der inneren Steuern.

Dieſe Verſchiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit in dem Syſteme der inneren Steuern wurden für den Norddeutſchen Bund durch zwei Thatſachen beſeitigt: durch den Erlaß der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes und durch die von Preußen für die neu erworbenen Landestheile getroffenen geſetzlichen Anordnungen.

Nach der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes ſteht dieſem die Geſetzgebung über die hier in Betracht kommenden inneren Steuern ausſchließlich zu, und deren Ertrag fließt in die Bundeskaſſe; eine Beſtimmung, welche die Gleichheit der Beſteuerung zur weſentlichen Vorausſetzung hat.

Dann aber iſt von Preußen durch Verordnungen vom 11. Mai 1867 (Geſ.-S. S. 633 fgg.) die Preußiſche Branntwein-, Braumalz- und Tabacksſteuer in den neu erworbenen Gebietstheilen, den Regierungsbezirken Wiesbaden und Caſſel, dem vormaligen Königreiche Hannover und den Herzogthümern Schleswig-Holſtein, eingeführt. Mit Oldenburg war unterm 27. April 1867 bereits ein Vertrag geſchloſſen, durch welchen Oldenburg dem obenerwähnten Vertrage vom 28. Juni 1864 über die inneren Steuern beitrat, und ſchon am 15. Juli 1867 konnte, da nunmehr in den zum Zollvereine gehörenden Gebieten des Norddeutſchen Bundes die innere Beſteuerung des Branntweins, Biers und Tabacks gleich und gemeinſchaftlich war, der freie Verkehr mit dieſen Gegenſtänden eröffnet werden. Eine Ausnahme — die indeſſen mit dem 1. Juli 1868 hinweggefallen iſt — blieb nach §. 3 des betreffenden Geſetzes für den größeſten Theil des vormaligen Kurfürſtenthums Heſſen beſtehen.

In einem beſonderen Verhältniß befand ſich hiernach das Großherzogthum Heſſen, in welchem für Branntwein und Bier beſondere Steuerſyſteme beſtehen, der Tabacksbau aber einer Beſteuerung nicht unterliegt.

Zunächſt war für den zum Norddeutſchen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums das in dieſem Bunde geltende Syſtem der inneren

Digitized by Google

indirekten, in die Gemeinschaft fallenden Steuern und damit die Verkehrsfreiheit, bezüglich der besteuerten Gegenstände, herzustellen. Dann aber würde es mancherlei Unzuträglichkeiten gehabt haben, wenn in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Großherzogthums ein besonderes und abweichendes System der inneren indirekten Steuern gehandhabt werden sollte, und es war auch der Wunsch der Großherzoglichen Regierung, mit diesem eben bezeichneten Theile des Großherzogthums dem im Norddeutschen Bunde bestehenden Systeme sich anzuschließen und mit dem Norddeutschen Bunde in eine Gemeinschaft der Steuerverträge einzutreten.

Die Regulirung dieser Verhältnisse konnte, soweit der zum Norddeutschen Bunde gehörende Theil des Großherzogthums Hessen davon berührt wurde, durch Gesetz, soweit es sich aber um den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil handelte, nur durch Vertrag erfolgen.

Diesem Gesichtspunkte entsprechend legte der Bundeskanzler unterm 13. April 1868 dem Reichstag

1) einen Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Biers und Branntweins betreffend,
2) den Entwurf eines Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile Hessens, und
3) den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile Hessens

zur verfassungsmäßigen Genehmigung respekt. Beschlußnahme vor. (D.-S. Nr. 48 Anl. S. 153.)

Diese drei Vorlagen wurden den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle zur Vorberathung überwiesen. (Sten. Ber. S. 91.)

Der Gesetz-Entwurf über die Besteuerung des Tabacks gelangte zuerst zur Berathung des Reichstages und wurde en bloc auf Antrag des Berichterstatters des Abg. Meier (Bremen) angenommen. (Sten. Ber. S. 174.) Die Publikation dieses Gesetzes ist indeß nicht erfolgt und auch durch die inzwischen geschehene Annahme eines Gesetz-Entwurfes über die Besteuerung des Tabacks im ganzen Zoll- und Handels-Vereins-Gebiet (cf. unten Abschnitt III. B. I.) überflüssig geworden.

Die beiden anderen Vorlagen wurden und zwar der Gesetz-Entwurf mit einigen in der Kommission beschlossenen Aenderungen, der Vertrag

Digitized by Google

aber unverändert vom Reichstage angenommen reſp. genehmigt. (Der Vertrag iſt unten sub III. dieſes Abſchnittes abgedruckt.) Mit Rückſicht auf den zur Zeit der Kommiſſionberathungen nahe bevorſtehenden und ſpäter auch wirklich erfolgten Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, des Herzogthums Lauenburg, der Stadt Lübeck und des Gebietes von Hamburg u. ſ. w. in den Zollverein erſchien den Kommiſſionen eine Erweiterung des Geſetzes auf die gedachten Gebietstheile wünſchenswerth, da ſonſt der Zweck des Geſetzes, eine gleichmäßige Beſteuerung des Branntweins innerhalb des zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Zollgebietes herbeizuführen, nicht zu erreichen geweſen wäre; und es wurde demgemäß die Eingangsformel des Entwurfs abgeändert. — Denkſchrift zu dem R.-E. D.-S. Nr. 48, Anl. S. 164; Bericht der vereinigten Kommiſſionen, D.-S. Nr. 91, Anl. S. 331 flg. und Sten. Ber. S. 383 flg.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutſchen Bundes, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für den zum Norddeutſchen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Heſſen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hanſeſtadt Lübeck und deren Gebiet, ſowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußiſchen und Hamburgiſchen Gebietstheile, was folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. [1. Höhe der Steuer.] Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein ſoll für das Preußiſche Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholſtärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroſchen betragen.

§. 2. [2. Auf welchem Wege dieſelbe erhoben wird.] Dieſe Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaiſchung

Digitized by Google

oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer),[1])

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

§. 3. [3. Erhebungssätze. a. Maischbottichsteuer.] Die Maischbottichsteuer (§. 2. a.) wird mit drei Silbergroschen für jede 20 Preußische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November[2]) bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Preußische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und sechs Pfennige für 20 Preußische Quart Maischraum erhoben werden.

§. 4. [b. Branntweinmaterialsteuer.] An Branntweinmaterialsteuer (§. 2. b.) wird entrichtet:

a) für jeden Eimer zu 60 Preußischen Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art vier Silbergroschen;

---

[1]) Auf Antrag des Abg. Dr. Friedenthal nahm der Reichstag folgende Resolution an, den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen:
die Frage über die Einführbarkeit sowie die wirthschaftlichen und finanziellen Vorzüge der Fabrikatssteuer oder der Maischsteuer in Erwägung zu ziehen und den legislatorischen Austrag dieser Frage durch alle geeigneten Mittel vorbereiten zu wollen. (Sten. Ber. S. 387.)

[2]) Nach einer Erklärung des Bundes-Kommissars, Geh. Ob. Finanz-Raths Henning (Kom. Ber. S. 4; Anl. S. 332) sind die Verwaltungen bereit und befugt, den sogen. landwirthschaftlichen Brennereien, wo solches nach den besonderen Verhältnissen angemessen erscheint, wie z. B. in Hessen, wo die Kartoffel-Erndte und auch häufig die Kartoffel-Krankheit früher als in anderen Gegenden des Bundes beginnt (cf. Sten. Ber. S. 386), einen früher als am 1. November beginnenden Brennereibetrieb zu gestatten, ohne daß ihnen dadurch die Eigenschaft als landwirthschaftliche Brennerei verloren gehen soll. Nur ist dann für die Zeit bis zum 1. November der höhere Steuersatz des Al. 1. zu entrichten.

Digitized by Google

b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst acht Silbergroschen;

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (§. 1.) festgesetzt.

§. 5. [4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.] Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande wird eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.[1])

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

§. 6. [1. Anmeldung der Geräthe.] Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin

[1]) Nach der Bundes-Präsidial-Vorlage war die Normirung des Betrages der Rückvergütung den Bestimmungen der obersten Finanzbehörden überlassen. Die Kommissionen hielten die gesetzliche Fixirung für nöthig und schlugen die jetzige, vom Reichstage angenommene Fassung des §. 5. vor. (Kom. Ber. S. 5; Anl. S. 332.)

Digitized by Google

bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräthes der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

§. 7. [2. Abmeldung der Geräthe.] Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8. [3. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.] Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde nummerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Rauminhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung

Digitized by Google

gehörig erhalten laſſen; wie ſolche zu bewirken und wo ſie anzubringen ſei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde beſtimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermeſſung der Maiſchgefäße, welche lediglich im Intereſſe der Steuerverwaltung erfolgt, dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung der Steuer.

§. 9. [4. Außergebrauchſetzen der Geräthe.] Die vorhandenen Maiſch- und Deſtillirgeräthe werden von der Steuerbehörde für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und geſtattet worden, auf gemeſſene Weiſe außer Gebrauch geſetzt.

§. 10. [5. Vorſchriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.] Wer eine Brennerei in Betrieb ſetzen will, iſt verpflichtet, vor dem Beginn deſſelben den Betriebsplan nach den näheren Beſtimmungen der §§. 24. ff. der Steuerhebeſtelle anzumelden, dieſen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, ſolchen reinlich aufzubewahren und demſelben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11. Wer Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerhebeſtelle nach näherer Vorſchrift des §. 35. ein Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß ſogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung beſtimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichniſſe abgeſchrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und ſo lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden iſt, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden ſein.

§. 12. [6. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolevorſchriften.] Die vorſtehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorſchriften (§§. 6. bis 11.) und die zu deren Vervollſtändigung getroffenen reglementairen Beſtimmungen iſt nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für ſeine Rechnung betreiben läßt,

Digitized by Google

sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13. [7. Wann die Steuer zu entrichten ist.] Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den von der obersten Finanzbehörde zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen.

§. 14. [8. Erlaß der Branntweinsteuer.] Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

§. 15. [9. Richtige Berechnung und Erhebung der Steuer.] Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

III. Betriebsvorſchriften.

A. Im Allgemeinen.

§. 16. [1. Anmeldung und Beaufſichtigung der Brennereigeräthe. a. Anmeldung der Geräthe.] Die Einreichung des nach §. 6. der Steuerhebeſtelle zu übergebenden Grundriſſes der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geſchehen, und ein Exemplar von jener beſcheinigt, in derſelben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplanes beſtimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17. [b. Vermeſſung der Geräthe.] Bei Vermeſſung der Blaſen und der Maiſchbottiche iſt in ihrer waagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen ſie vom Boden zum äußerſten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18. [c. Amtliche Beſcheinigung über die Anmeldung der Geräthe.] Die Steuerhebeſtelle iſt verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermeſſung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Beſcheinigung zu ertheilen.

Nur durch dieſe Beſcheinigung, welche nebſt den Vermeſſungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorſchriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19. [2. Aufſicht auf die Geräthe.] Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müſſen in den Betriebsräumen zuſammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denſelben nicht vorhanden ſein.

Deſtillirgeräthe und Maiſchgefäße ſtehen ſo lange, als ſie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergeſtalt unter beſonderer Aufſicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Perſonen, welche mit dergleichen Geräthſchaften blos

Digitized by Google

handeln, oder sie zum Handeln verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs versetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21. Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei, gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Kontrole (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22. [3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.] Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit, zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräths am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letztere nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung Eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung

Digitized by Google

einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23. [4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.] Wenn in den im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen läßt und die zu entrichtende Steuer festsetzt.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 24. [AA. Maischbrennereien. 1. Anmeldung des Betriebes.] Der im §. 10. angeordnete Betriebsplan muß nach dem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Mo-

Digitized by Google

nats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebes einmal im Monate dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25. [2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.] Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt dieselbe sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplan nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei der Steuerhebestelle, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörden nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Steuerhebestelle zurückgebliebene Exemplar ausgetauscht werden.

§. 26. [3. Allgemeine Regeln für den Betrieb. a. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.] Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Preußische Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottige als von 300 Quart Inhalt nicht zulässig.

Digitized by Google

Die Einmaiſchungen dürfen nur geſchehen:

in den Monaten October bis einſchließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 27. [b. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maiſchbottiche.] Dem Brennereibeſitzer bleibt zwar freigeſtellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maiſchbottiche benutzen will; die Benutzung derſelben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergeſtalt geſchehen, daß in dem zuerſt geleerten Maiſchbottiche auch mit der Einmaiſchung zuerſt wieder begonnen wird.

§. 28. [c. Benutzung ſteuerfreier Nebengefäße.] Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maiſche bis zum Abbrennen derſelben nicht in den verſteuerten Maiſchbottichen allein geſchehen ſoll, ſondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maiſche, die ſteuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünſcht wird, ſo muß dazu die beſondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgeſucht werden.

§. 29. [d. Beſchränkung des Abbrennens der Maiſche auf aa. beſtimmte Tage.] Dem Brennereibeſitzer iſt geſtattet, die Maiſche entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaiſchung, den Tag derſelben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Maiſche muß auch an Einem Brenntage vollſtändig abgeluttert werden.

Ein früheres oder ſpäteres Abbrennen der Maiſche iſt in der Regel nicht geſtattet; wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo muß zuvor der Steuerhebeſtelle davon Anzeige gemacht, und deren ſchriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf ſpäteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§. 30. [bb. auf Stunden.] An den Tagen, wo Branntweinblaſen zum Betriebe angemeldet ſind, darf in der Regel, von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Iſt

Digitized by Google

wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 31. [4. Freimachung der Geräthe.] Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 32. [5. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.] Da, wo die Braumalzsteuer besteht, darf bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist, reines Malzschrot nicht verwendet; das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird an Orten, wo die Braumalzsteuer besteht, neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 33. [BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen. 1. Anmeldung des Betriebes.] Bezüglich der Anmeldung des Betriebes kommen die Bestimmungen der §§. 24. und 25. auch bei der Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuersatz (§. 4.

Digitized by Google

Litt. b.) entrichtet, iſt in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechſelung keiner Beſchränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Preußiſche Eimer Stoffe der erſten (§. 4. Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß dieſen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweiſe 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 34. [2. Beſtimmung der Brennzeit.] In Anſehung der Brennzeit greifen zwar die Beſtimmungen des §. 30. ebenfalls Platz, jedoch kann dieſelbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blaſenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage ſein darf, der Produktionsfähigkeit der Blaſe innerhalb der vierzehnſtündigen Brennzeit nicht entſpricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden.

§. 35. [3. Materialkontrole. a. Abgabe von Material-Vorrathsverzeichniſſen.] Die im §. 11. vorgeſchriebenen Material-Vorrathsverzeichniſſe müſſen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, ſowie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieſes Verzeichniß findet dasjenige ebenfallls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeſchrieben iſt.

§. 36. [b. Reviſion der Materialvorräthe.] Bei Reviſion der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingeſtampften Weintreſtern, Kernobſt und Treſtern von demſelben jedoch für die obere unbrauchbare Schicht zehn Prozent von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 37. Der Reviſion wird das nach §. 35. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demſelben der Befund von dem revidirenden Beamten beſcheinigt. Ergiebt ſich hierbei nach dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzuge gegen den angezeigten Geſammtvorrath ein Mehrbetrag und beläuft ſich dieſer nicht auf ein Zehntheil, ſo tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichniſſes ein; wegen eines größeren

Digitized by Google

Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt, und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 38. Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche der Hebestelle angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 35.) in Zugang gebracht werden. Ebenso muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 39. Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von der Hebestelle bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 37. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 40. [4. Verfahren, wenn Material verdorben ist.] Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 36. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

§. 41. [5. Fixation der Brennereien.] Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigſtens ſieben Tage fortgehen ſoll, kann auch, und zwar auf dieſe oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Dieſe wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieſes Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch beſtimmten Deſtillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 34.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrole beſchränkt ſich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verſchluß zu laſſen und dahin zu ſehen, daß keine höher beſteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeſchriebene Materialkontrole ruht für ſo fixirte Brennereien und ſie ſind nicht gehalten, beſondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbeſtände nachzuweiſen. Eine ſolche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es ſind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixationsbewilligung beſtimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixationsbewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die feſtgeſetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 42. [6. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.] Brennereien, welche außer den §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. ſ. w. auf Branntwein verarbeiten, ſind in dieſer Hinſicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus ſolchen Materialien beſtehenden Vorſchriften zu behandeln.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienſtes.

§. 43. [1. Reviſionsbefugniß der Steuerbeamten. a. Beſuch der Gewerbsräume.] Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchem die Gefäße zum Einmaiſchen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials

Digitized by Google

aufgestellt worden sind, sowie die Gefäße, in welchen nicht mehlige Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein.

§. 44. In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert, so wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, insofern aus nicht mehligen Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 45. [b. Haussuchungen.] Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so darf sie nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 46. [c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.] Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen

Digitized by Google

Unrichtigkeiten beſtehen, in den vorgeſchriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 47. [2. Dienſtſtunden und bereite Abfertigung.] Die Dienſtſtunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit ſein müſſen, beſtimmt die Verwaltung. Als Regel wird feſtgeſetzt, daß, wo die Hebeſtellen mit zwei oder mehr eren Beamten beſetzt ſind, die Dienſtſtunden folgende ſein ſollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einſchließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. — An andern Orten ſind die Dienſtſtunden auf die Vormittagszeit vou 9 bis 12 Uhr eingeſchränkt

Wenn es nöthig iſt, muß auch außer dieſer Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichſt bewirkt werden. Abweichungen von vorſtehenden Beſtimmunge n ſollen an den Orten, wo dergleichen ſtattfinden, beſonders bekannt gemacht werden.

§. 48. [3. Ablehnen von Geſchenken.] Von den Steuerſchuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umſtänden für irgend ein Dienſtgeſchäft ein Entgeld oder Geſchenk, es ſei an Geld, Sachen oder Dienſtleiſtung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererſeits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umſtänden und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne ſich ſtraffällig zu machen.

§. 49. [4. Unzuläſſigkeit von Nebenerhebung.] Außer den beſtimmten Steuerſätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Beſcheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbeſtimmungen.

§. 50. [1. Strafe der Defraudation.] Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinſteuer abhängig iſt, vornimmt, hat, wenn ſolche entweder in einem von der Steuerhebeſtelle vollzogenen Betriebsplane gar

Digitized by Google

nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 51. [a. im ersten Falle.] Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 52. [b. im ersten Rückfalle.] Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zu brennen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 53. [c. bei ferneren Rückfällen.] Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt. Ist der Schuldige ein Brenner, so darf er das Gewerbe des Brenners nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 54. [2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.] Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 55. Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde,

Digitized by Google

das unbefugter Weiſe gebrauchte Deſtillirgeräth zuletzt amtlich unter Verſchluß gefunden worden iſt, bis zur Zeit der Entdeckung auf dieſem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 56. [3. Anwendung der Defraudationsſtrafe bei der Verletzung von Fixationsbewilligungen.] Wird den bei Fixationsbewilligungen feſtgeſetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, ſo tritt die Strafe der Defraudation ein.

B. Beſondere Strafbeſtimmungen.

§. 57. [1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maiſche.] Die Einmaiſchung oder Zubereitung von Maiſche, die dem Steuerbeamten gar nicht angeſagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem amtlich beſtätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, vorgenommen wird, ſoll an und für ſich mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) und mit der Konfiskation der gebrauchten Gefäße beſtraft werden, die geſetzliche Defraudationsſtrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Abſicht einer Verkürzung der Steuer nachgewieſen wird.

§. 58. [2. Strafe der unterlaſſenen oder unrichtigen Anmeldung ſteuerpflichtiger Stoffe.] Wenn der Vorſchrift des §. 11. entgegen ſteuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, als ſolche nach den Beſtimmungen der §§. 36. und 37. ſtraffrei iſt, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, ſo findet eine Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) ſtatt. Wird bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich die Steuerverkürzung nachgewieſen, ſo tritt außerdem noch eine Defraudationsſtrafe hinzu.

§. 59. [3. Strafe der unterlaſſenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.] Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6. vorgeſchrieben iſt, angezeigt worden, ſo tritt die Konfiskation der verſchwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten

Digitized by Google

Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. (40 bis 150 Gulden) ein.

§. 60. [4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.] Wer der Vorschrift im §. 7. zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Anderen übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr. (5 bis 30 Gulden), welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Rthlr. (30 bis 75 Gulden) erhöht wird.

§. 61. [5. Strafe der unterlassenen Geräthebezeichnung.] Werden die im §. 8. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 59. zur Anwendung.

§. 62. [6. Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit.] Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit 2 Rthlr. (3 Gulden) und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthlr. (5 bis 20 Gulden bestraft.

§. 63. [7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material- Vorrathsverzeichnissen.] Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10.), insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit zwei bis 50 Rthlr. (3 bis 75 Gulden) bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solchen jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um Ein bis fünf Thaler (Ein bis fünf Gulden) bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorrathsverzeichnisse (§. 11.).

Digitized by Google

§. 64. [8. Verletzung des Verſchluſſes oder der Bezeichnung der Geräthe.] Wer den amtlichen Verſchluß, durch welchen Maiſch-, Deſtillir- und andere Geräthe außer Gebrauch geſetzt worden, abnimmt, verletzt, oder ſonſt unbrauchbar macht, die vorgeſchriebene Bezeichnung der Geräthe (§. 8.) zerſtört, verändert oder nachmacht, wird, wenn auch eine Steuerverkürzung nicht beabſichtigt worden, bei einer Veränderung oder Zerſtörung der vorgeſchriebenen Bezeichnungen mit der im §. 59. beſtimmten Strafe und bei Verletzungen des amtlichen Verſchluſſes der Maiſch- und Deſtillirgeräthe mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Rthlr. (3 bis 30 Gulden) belegt, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerſtörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verſchluſſes durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verſchuldeten Zufall entſtanden, und davon gleich, nachdem ſolche wahrgenommen worden, Anzeige geſchehen iſt.

§. 65. [9. Beſtrafung ſonſtiger Geſetz-Uebertretungen.] Die Uebertretung anderer in dem Geſetz enthaltenen Vorſchriften und der in Gemäßheit derſelben erlaſſenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften, auf welche keine beſondere Strafe geſetzt worden, ſoll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. (1 bis 15 Gulden) geahndet werden.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldſtrafen.

§. 66. I. Wer Brennerei treibt, haftet, was die im §. 51. bis einſchließlich §. 65. verhängten Geldſtrafen betrifft, mit ſeinem Vermögen, für ſeine Verwalter, Gewerbsgehülfen, ſowie für diejenigen Hausgenoſſen, welche in der Lage ſind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) dieſe Geldſtrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anſtellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei der Beaufſichtigung derſelben, ſowie der Eingangs bezeichneten Hausgenoſſen fahrläſſig, das heißt,

Digitized by Google

nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung, beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§§. 54. 55.), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter der zu I. 2. bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle

Digitized by Google

der Geldbuße zu verhängende Freiheitsſtrafe ſogleich an dem eigentlich Schuldigen vollſtrecken zu laſſen, wird durch die vorſtehenden Beſtimmungen nicht berührt.[1])

D. Zuſammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze.

§. 67. Treten der Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen dieſes Geſetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, ſo kommen die allgemeinen Strafgeſetze zur Anwendung.

Iſt mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung beſonderer Vorſchriften dieſes Geſetzes verbunden, ſo tritt die darauf geſetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz, welche nicht in Defraudationen beſtehen, ſoll, wenn die Kontraventionen derſelben Art ſind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsſtrafe, insbeſondere die durch die §§. 57. und 58. verhängte Strafe von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) gegen den ſubſidiariſch Verpflichteten (§. 66.), gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer, nur in einmaligem Betrage feſtgeſetzt werden.

---

[1]) Der §. 66. der Bundes-Präſidial-Vorlage lautete:

„Wer Brennerei treibt, muß für ſein Geſinde, ſeine Diener, Gewerbsgehilfen und ſeine im Hauſe befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die nach §§. 51. bis einſchließlich 65. verhängten Geldſtrafen und die vorenthaltene Steuer betrifft, mit ſeinem Vermögen haften, wenn die Geldſtrafe und die Steuer wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Der Steuerverwaltung bleibt aber in dieſem Falle vorbehalten, die Geldbuße von dem ſubſidiariſch Verhafteten einzuziehen oder ſtatt deſſen, und mit Verzichtung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsſtrafe ſogleich an dem eigentlich Schuldigen vollſtrecken zu laſſen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit der ſubſidiariſch Verhafteten rückſichtlich der Steuern dadurch aufgehoben wird."

Dieſe Beſtimmung wurde in der Kommiſſionsberathung reprobirt und die in dem §. 66. jetzt enthaltenen Grundſätze angenommen (Ber. S. 6, Anl. S. 332, 333). Der Wortlaut des §. aber rührt aus einem Amendement des Abg. Dr. Friedenthal her. (Sten. Ber. S. 387.)

Digitized by Google

E. Strafe der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, Umwandlung der Geldstrafen, Verfahren bei Zuwiderhandlungen und Verjährung.

§. 68. In Ansehung der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im §. 46. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 69. Der obersten Finanzbehörde des betreffenden Staats, welche für Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen hat, bleibt die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16. bis 42. dieses Gesetzes ertheilten Betriebsvorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen für die von dem Bundesrathe zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß zu beziehen, hat die betreffende Finanzbehörde, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 70. Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869., in den übrigen im Eingange genannten Staaten und Gebietstheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das

Digitized by Google

Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebietstheile bestimmen wird.[1])

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

---

3. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbs-Gehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.
(B. G. B. S. 404 flg.)

[Allgemeine Vorbemerkung: Nach dem Preußischen Branntweinsteuer-Gesetze vom 8. Februar 1819 (Gs.-S. S. 97 flg.) und nach den in den meisten anderen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen haftete der Brennerei-Unternehmer für die von seinem Hülfs-Personal oder seinen Hausgenossen begangenen Defraudationen unbedingt, sobald die von dem eigentlichen Thäter verwirkte Strafe unvollstreckbar blieb. Diese Härte wurde gebrochen durch den §. 66 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 8. Juli 1868 (cf. oben S. 193), danach sollte der Brennerei-Unternehmer nur dann subsidiarisch haften, wenn er sich einer Fahrlässigkeit bei der Auswahl und Anstellung oder bei der Beaufsichtigung seines Personals schuldig gemacht hatte.

Um dieses Prinzip auch in denjenigen Gebieten des Norddeutschen Bundes, für welche das oben erwähnte Gesetz keine Geltung hatte, zur Anwendung zu bringen, wurde von den Abg. Dr. Friedenthal und v. Henning unterm 6. Juni 1868 ein Gesetz-Entwurf eingebracht, welcher die verfassungsmäßige Sanktion durch Reichstag und Bundesrath erhielt.]

---

[1]) In den übrigen, in der Eingangsformel genannten, Gebietstheilen des Bundes ist das obige Gesetz mit dem 11. August 1868 in Wirksamkeit getreten. Vergl. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen; vom 29. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 465).

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. Mai d. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (Bundesgesetzbl. S. 151.), sowie das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzbl. S. 384.), Anwendung findet, und mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim und des Amtes Königsberg, was folgt:

§. 1. Wer Brennerei treibt, haftet, was die durch die Branntweinsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.[1])

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche

---

[1]) Der Entwurf gab eine Definition der Fahrlässigkeit nicht; dieselbe ist erst von den Referenten aufgestellt worden. Eine genauere Bestimmung darüber, was unter der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" zu verstehen und welcher Grad von Sorgfalt anzuwenden sei, hat man mit Rücksicht auf Art. 282 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs, welcher ebenfalls die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" nicht weiter definirt, unterlassen.

Digitized by Google

Anstellung beziehungsweise Beibehaltung[1]) eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation[2]) bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die im §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt, tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Bren-

---

[1]) Ueber die Frage, ob die von einem Beamten begangene Defraudation den Herrn zur Auflösung des Dienstmieths-Vertrages berechtige, äußerte der Referent Abg. Dr. Weigel:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß sowohl nach Preußischem Recht, als nach gemeinem Recht bei vorkommender Defraudation des Dienstpersonals, die mit demselben abgeschlossenen Dienstmieths-Verträge aufgehoben werden können, indem sich durch die Defraudation und die daran geknüpften Folgen die Dienstvermiether schuldhafter Weise außer Stande gesetzt haben, den Dienstmieths-Vertrag nach der ursprünglichen Intention der Contrahenten noch länger fortzusetzen." (Sten. Ber. S. 382.)

[2]) Es muß eine „Defraudation" d. h. eine mit der Absicht der Gesetzesübertretung begangene Handlung sein. Es genügt also nicht die Bestrafung wegen einer bloßen Contravention, insbesondere nicht die wegen der im §. 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (S. 191) gerügten Handlung verhängte Strafe. (Sten. Ber. S. 379.)

Digitized by Google

nereitreibenden nur unter den durch §. 1. Nr. 2. bestimmten Voraussetzungen ein.

§. 3. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden. Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

§. 4. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868. in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

II.

Die Braumalzsteuer.

1. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

(B. G. B. S. 375 flg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck, und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zollinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile, was folgt:

Digitized by Google

§. 1. [Besteuerung des Braumalzes.] Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschrot oder Getreideschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 20 Sgr. entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Schrote, welches zur Essigbereitung verwendet wird, diese Steuer entrichtet werden.

§. 2. [Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichts.] Bei der Verwiegung von Braumalz wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Malz trocken oder angefeuchtet ist; dagegen wird bei einer Verwiegung jeder Malzpost ein Uebergewicht unter 1/16 Zentner nicht berücksichtigt.

§. 3. [Wann die Steuer zu zahlen ist.] Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 4. [Fixation.] Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

§. 5. [Haustrunk.] Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldeschein sich ertheilen lassen.

§. 6. [Beschränkung des Bierablassens bei Hausbrauereien.] In den Fällen des §. 5. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalte gehörige Personen untersagt.

§. 7. [Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.] Wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland werden im Falle des Bedürfnisses besondere Bestimmungen von der obersten Finanzbehörde erlassen werden.

§. 8. [Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche.] Wer Essig zum Verkauf, oder, ohne nach §. 5. von der

Digitized by Google

Steuer befreit zu sein, Bier brauet, ist gehalten, der Steuerhebestelle eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, ingleichen der Inhalt derselben in Preußischen Quarten genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, sowie andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von dieser erhalten haben.

§. 9. [Erforderniß einer Waage.] Jede Brauerei soll mit einer gesetzlich zulässigen Waage, worauf wenigstens fünf Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 10. [Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrots.] Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Die Verwendung eines Gemenges von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbeamten zu setzen.

§. 11. [Verfahren bei der Versteuerung.] Wer eine Brauerei

Digitized by Google

betreibt, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt.

§. 12. [Deklaration des Bierzuges.] Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

§. 13. [Anmeldung und deren Berichtigung.] Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn des Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 20.) erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen bei der Hebestelle sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 14. [Einmaischung.] Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 15. [Erwarten der Steuerbeamten.] Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 11.) abzuwarten.

Digitized by Google

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 16. [Nachmaischen.] In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 17. [Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.] Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert und daß keine größere als die angemeldete (§. 12.) Biermenge gezogen ist.

§. 18. [Haussuchung.] Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

Digitized by Google

§. 19. [Verpflichtung der Hülfsleistung.] Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 20. [Verpflichtung der Steuerbeamten.] Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 21. Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben.

Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 22. Zu viel erhobene Gefälle werden zurückbezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen

Digitized by Google

der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, die Steuerschuldigen wegen der Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

§. 23. [Strafbestimmungen.] Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Braumalzsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder gar nicht oder dergestalt unrichtig angemeldet ist, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 24. [Defraudationsstrafe. Erster Fall.] Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 25. [Zweiter Fall.] Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brauer ist, das Recht zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 26. [Dritter Fall.] Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brauer, so darf er das Gewerbe des Brauens

Digitized by Google

nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 27. [Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.] Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 8. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe ein. Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 24. 25. und 26. bestraft.

§. 28. [Einmaischung ohne Anmeldung und Nachmaischung ohne Befugniß.] Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle stattgefunden hat.

§. 29. [Bierverkauf aus Hausbrennereien.] Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschänkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, 10 Rthlr. Strafe zu erlegen und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§§. 25. und 26) bestraft.

§. 30. [Unterlassene Anmeldung der Haustrunkbereitung.] Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungs-

Digitized by Google

schein sich deshalb auszuwirken (§. 5.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Rthlr. steigt.

§. 31 [Abweichungen von der Deklaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.] Hat ein Brauer zu einer anderen Zeit, als welche vorgeschrieben (§§. 11. und 14.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 15.), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholung auf 5 bis 20 Rthlr. erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem deklarirten Bierzuge, welche 10 Prozent übersteigen, sollen ebenso wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

§. 32. [Mehrbefund von Malzschrot gegen Deklaration.] Alles Malzschrot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Orte (§. 10.) als anderwärts bei dem Brauer über die zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte Menge vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem anderen als dem dazu deklarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

§. 33. [Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.] Brauerei-Inhaber und andere im §. 8. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung einem Anderen übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

§. 34. [Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.]

Digitized by Google

I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Braumalzsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters, oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Braumalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

Digitized by Google

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 35. [Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.] Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe gegen den subsidiarisch Verpflichteten, gleichwie gegen den eigentlichen Thäter oder Theilnehmer, nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 36. [Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.] Die Uebertretung aller anderen in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

§. 37. [Strafe der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, Umwandlung der Geldstrafen, Verfahren bei Zuwiderhandlungen und Verjährung.] In Ansehung der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im §. 19. den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung

Digitized by Google

gerechnet wird, ferner in Ansehung der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 38. Die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates hat für die Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen, insonderheit ist ihr die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Braumalzsteuer und die Kontrole übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate und Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 39. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden der zu Eingang des Gesetzes bezeichneten Staaten und Gebietstheile bestimmen wird.[1]) Von demselben Tage ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung des Bieres und Essigs und des Malzes in denjenigen Staaten und Gebietstheilen, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

---

[1]) Dies ist geschehen durch Verordnung vom 29. Juli 1868 cf. oben S. 197 Anm. zu §. 70. Der Tag der beginnenden Gesetzeskraft ist danach der 11. August 1868.

Digitized by Google

2. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbs-Gehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

(B. G. B. S. 403 flg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags für das innerhalb der Zollinie des Zollvereins liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. d. Mts. wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen, zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzblatt S. 375.) Anwendung findet und mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der Oberhessischen Gebietstheile des Vordergerichts Ostheim und des Amts Königsberg, was folgt:

§. 1. Wer Brauerei als Gewerbe treibt, haftet, was die durch die Braumalzsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Braumalzsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanz-Behörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Digitized by Google

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Braumalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Braumalzsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die in §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

§. 3. Zu Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

§. 4. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

III.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend.[1]) Vom 9. April 1868.

(B. G. B. S. 466 flg.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, von der Absicht geleitet, die Beschränkungen des freien Verkehrs zu beseitigen, welche daraus hervorgehen, daß im Großherzogthum Hessen der Branntwein und das Bier nicht derselben Besteuerung unterliegen, welche in Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Oldenburg und den mit Preußen im engeren Verein stehenden Ländern besteht, haben über die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten),

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1. In dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen soll die Besteuerung des inländischen Branntweins nach Maaßgabe der Vorschriften, welche in den im Eingange genannten Staaten des Norddeutschen Bundes bestehen, sowohl den Steuersätzen, den Erhebungs- und Kontrolformen, als den administrativen Bestimmungen nach, von

---

[1]) Des Zusammenhangs der Materien wegen ist dieser Vertrag hier im Absch. III. abgedruckt worden. — Cf. übrigens die geschichtliche Vorbemerkung zu dem Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868, oben S. 170.

Digitized by Google

demselben Zeitpunkte ab — jedoch nicht vor dem 1. Juli 1868. — eintreten, von welchem an dieselbe in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen eingeführt wird.

Artikel 2. Abänderungen und Ergänzungen der hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins in den im Eingange genannten Staaten bestehenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften, welche nach Maaßgabe der Artikel 35. und 37. der Verfassung des Norddeutschen Bundes beschlossen werden möchten und demzufolge auch für die Großherzoglich Hessische Provinz Oberhessen, sowie für Castel und Costheim, in Wirksamkeit treten, werden gleichzeitig und gleichmäßig auch in den übrigen Theilen des Großherzogthums Hessen in Ausführung gebracht werden.

Artikel 3. Durch die Besteuerung der Branntweinfabrikation soll ein Steuerbetrag von 1 9/16 Silbergroschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 4. Mit der Einführung der im Artikel 1. bezeichneten Besteuerung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen tritt zwischen diesen Theilen und den derselben Besteuerung unterliegenden Ländern des Norddeutschen Bundes völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein, auch nach näherer Bestimmung des Artikels 6. eine Gemeinschaft der Einnahme aus der inneren Besteuerung des Branntweins ein.

Artikel 5. Hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung sollen in Bezug auf die Branntweinsteuer die Bestimmungen des Artikels 36. der Verfassung des Norddeutschen Bundes auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheile maaßgebend sein.

Nicht minder finden die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833. auf die gemeinschaftliche Steuer vom inländischen Branntwein Anwendung.

Die Einrichtung der Verwaltung und der Erlaß der administrativen Anordnungen wird zur Ausführung der Verabredungen im Artikel 1. durch beiderseits ernannte Kommissarien vorbereitet werden.

Digitized by Google

Artikel 6. Die Einnahmen, welche von der Besteuerung der Branntweinbereitung, sowie von den Abgaben, denen der aus anderen Zollvereinsstaaten übergehende Branntwein vertragsmäßig unterliegt, in denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, in welchen der Branntwein der im Artikel 1. gedachten Besteuerung unterworfen ist, und in den nicht zum gedachten Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen aufkommen, sollen in ihrem Bruttoertrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

c) von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten

zwischen den vertragenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der vorgedachten Theile des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen unter den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen dergestalt vertheilt werden, daß der Betrag, welcher der Bevölkerung des Großherzogthums Hessen in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheilen entspricht, der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Verfügung gestellt wird.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollverein von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Artikel 7. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen wird durch den Ausschuß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für das Rechnungswesen bewirkt, welchem zu dem Zwecke auch aus den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen die Erträge der gemeinschaftlichen Einnahmen nach den Bestimmungen des Artikels 39. der Verfassung des Norddeutschen Bundes anzuzeigen sind.

Artikel 8. In den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen soll, wenn demnächst im Norddeutschen Bunde eine gemeinsame Bundesgesetzgebung für die innere Besteuerung des Biers zu Stande kommen wird, diese Besteuerung gleichzeitig mit ihrer Einführung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen, gleichmäßig sowohl in den Steuersätzen, den Erhebungs- und

Digitized by Google

Kontrolformen, als in den administrativen Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden. Von demselben Zeitpunkte ab tritt hinsichtlich des Biers eine Abgabengemeinschaft mit den in den Artikeln 6. und 7. wegen des Branntweins vereinbarten Maaßgaben ein. Abänderungen der die Besteuerung des Biers betreffenden Bestimmungen, welche künftig in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen angeordnet werden möchten, sollen gleichzeitig und gleichmäßig auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheilen eintreten.

Artikel 9. Sobald zwischen denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, zwischen welchen wegen des Biers ein freier Verkehr besteht, und demjenigen Theile des Großherzogthums Hessen, welcher zum Norddeutschen Bunde gehört, der freie Verkehr mit Bier hergestellt wird, soll dieser auch zwischen den vorgedachten Theilen des Norddeutschen Bundes und den nicht dazu gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten, dergestalt, daß gegenseitig beim Uebergange von Bier eine Abgabenerhebung oder Rückvergütung nicht stattfindet. Gleichzeitig soll rücksichtlich der Einnahme von den Abgaben, welche nach Maaßgabe der Zollvereinigungsverträge von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Bier erhoben werden, eine Gemeinschaft zwischen dem Norddeutschen Bunde und den dazu gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten. Die in die Gemeinschaft fallenden, aus der Erhebung dieser Uebergangsabgaben erwachsenden Einnahmen werden in ihrem Bruttoertrage nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und eines Abzugs von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung in der im Artikel 7. bezeichneten Weise vertheilt.

Während der Dauer des vorgedachten Verhältnisses kann in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eine Herabsetzung der Steuer für Bier nur insoweit eintreten, als dies auch in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen geschieht.

Digitized by Google

Artikel 10. Der gegenwärtige Vertrag, welcher mit der Ratifikation in Kraft tritt, soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877. gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1876. von einem oder dem anderen Theile gekündigt wird, auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden baldmöglichst in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 9. April 1868.

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Digitized by Google

B.

Die den Deutschen Zoll- und Handels-Verein betreffenden Zoll- und Steuer-Gesetze.

I.

Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

(B. G. B. S. 225 flg.)

[Allgemeine Vorbemerkung: Die Zollgesetzgebung der Zollvereinsstaaten beruht im Wesentlichen auf den bei der ersten Generalkonferenz im Jahre 1836 getroffenen Vereinbarungen (cf. Art. 1. und Art. 3. §. 7. des Zoll- und Handels-Vertrages vom 8. Juli 1867, Bd. II. S. 17 flg.). So angemessen die dadurch geschaffenen Zolleinrichtungen den damaligen Verkehrsverhältnissen auch waren, so sind dieselben doch durch den ungeahnten Aufschwung des Verkehrs überflügelt worden. Allerdings sind die Vereinsregierungen bisher bemüht gewesen, den Bedürfnissen des erweiterten Verkehrs nach Erleichterungen in der Zollabfertigung durch reglementaire Einrichtungen, wie z. B. durch Einführung des Ansageverfahrens für die Einfuhren mittelst der Eisenbahnen, durch weitere Ausbildung des Niederlageweſens u. a. nachzukommen. Eine durchgreifende Revision der ganzen Vereinszollgesetzgebung ist indeß als ein allgemeines Bedürfniß gefühlt worden und nicht länger aufschiebbar. Da eine derartige Revision indeß einer sehr sorgfältigen Erwägung und Vorbereitung bedarf, so wurde im Namen des Präsidiums des deutschen Zollvereins unterm 28. April 1868 dem Zollparlament der Entwurf eines Gesetzes, wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Zollstrafgesetzgebung vorgelegt, wodurch den dringendsten Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen werden sollte (cf. Denkschrift A. St. Nr. 4 Anl. S. 2. flg.). Das

Digitized by Google

Gesetz hat demnach von Vornherein nur den Charakter eines Provisoriums, und es ist mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision der ganzen Zollgesetzgebung von einem Abdruck der in Art. 3. §. 7. des Ges. von 8. Juli 1867 (Bd. II. S. 20) citirten sehr umfangreichen Gesetze Abstand genommen worden.] [1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

Vom 1. Juli 1868. ab treten folgende Aenderungen der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung in Wirksamkeit.

§. 1. An die Stelle des ersten Satzes im dritten Absatze des §. 7. der Zollordnung tritt folgende Bestimmung:

„Die Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler (17 Fl. 30 Kr.) beträgt, muß, wenn die Waaren zur Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bestimmt sind, zweifach ausgefertigt werden."

§. 2. An die Stelle des §. 9. der Zollordnung tritt folgende Vorschrift:

„Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapiere oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es erfolgt alsdann von Seite der Zollbehörde spezielle

[1]) Dieselben finden sich abgedruckt in Hirth's Annalen, Jahrgang 1868. Spalte 51—125. — Den neuen Zolltarif cf. unten sub Anhang zu Nr. II. dieses Abschnitts.

Digitized by Google

Revision, deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird.

An Stelle des Waarenführers ist der Waarenempfänger berechtigt, die Menge und Gattung (§. 6. e. der Zollordnung) der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu deklariren, sowie eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; der Waarenempfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§. 3. Der §. 44. der Zollordnung hat folgenden Zusatz zu erhalten:

„Die Deklaration über Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt worden sind, kann von dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, insolange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren ergänzt und berichtigt werden. Der Waarenempfänger haftet in diesem Falle für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§. 4. Die im §. 60. der Zollordnung bestimmte Lagerfrist für die in öffentlichen Niederlagen aufgenommenen fremden unverzollten Waaren wird auf fünf Jahre verlängert.

§. 5. An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 64. der Zollordnung treten folgende Bestimmungen:

„Ebenso wird von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren

Digitized by Google

gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergiebt, der Eingangszoll nicht erhoben, sofern anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden."

§. 6. Die Bestimmung des §. 5. findet auch Anwendung bei der Abfertigung von Waaren aus Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehen (§. 72. der Zollordnung).

§. 7. Auch in denjenigen Fällen, in welchen Gewerbtreibende und Frachtführer bei der Anmeldung an der Zollstätte verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, und deshalb die Kontrebande oder Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, ist dem Angeschuldigten der Nachweis zu gestatten, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Wird dieser Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) ein.

§. 8. Der gleiche Nachweis ist fortan überall auch in dem Falle gestattet, wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird. Wird der Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) ein.

§. 9. Mit den aus den §§. 7. und 8. sich ergebenden Maaßgaben tritt das in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erlassene Gesetz, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, vom 6. März 1840. auch für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 1. Juli 1868. ab in Wirksamkeit.

Digitized by Google

§. 10. Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.[1])

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

II.

Gesetz, betreffend den Vereinszolltarif. Vom 25. Mai 1868.

(B. G. B. S. 316.)

[Allgemeine Vorbemerkung: Um die Revision der Zollgesetzgebung zu fördern, wurde im Namen des Bundes-Präsidii unterm 7 Mai 1868 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1868, dem Zollparlament vorgelegt. Es sollte durch dieses Gesetz der Verkehr und die Gewerbsamkeit durch Aufhebung der Eingangs-Abgaben für Gegenstände des großen Handels und für Hülfsmittel der Fabrikation, der Bezug nothwendiger Lebensmittel erleichtert und der Zolltarif durch Beseitigung der Zölle für finanziell und wirthschaftlich unerhebliche Gegenstände vereinfacht werden. Der Entwurf wurde in dem Zollparlament einer sehr eingehenden Berathung unterzogen, schließlich aber von der Regierung zurückgezogen, als das Zollparlament die Abgaben für Mineralöle (bes. Petroleum) ablehnte (Sten. Ber. S. 378).[2])

Ein anderer, vom 19. Mai 1868 datirender Gesetz-Entwurf bezweckte, die an Oesterreich durch den mit diesem Staate unterm 9. März

---

[1]) Zu diesem Gesetze nahm das Zollparlament folgende Resolution an: „Bei der verheißenen, möglichst zu beschleunigenden Umarbeitung der Zollgesetze sind vorzugsweise folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1) Möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher diese stattfinden darf, sowie in Bezug auf die Anzahl, Lage und Kompetenz der Zollstellen;
2) möglichste Erweiterung des Anfageverfahrens und des Niederlageverkehrs;
3) Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht;
4) möglichste Beschränkung der Kontrolen im Grenzbezirke und im Binnenlande (Sten. Ber. S. 124.)

[2]) Eine sehr dankenswerthe Zusammenstellung der auf den Zolltarif bezüglichen Anträge und Petitionen sowie der Verhandlungen des Zollparlaments giebt Dr. Maron in seinen „Materialen zum Zolltarif". Berlin 1868 bei Stilke und van Muyden. —

Digitized by Google

ejd. a. abgeschlossenen Handels-Vertrag (cf. oben S. 3) zugestandenen Vergünstigungen auf die Einfuhr aus allen Ländern zu übertragen. Eine Ausnahme ist dabei nur hinsichtlich der Einfuhr von „Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen" — pos. 25. e. des Zolltarifs — gemacht worden, indem die für diese Artikel zugestandene Ermäßigung von 4 Thlr. auf 2⅔ Thlr. für den Centner nur denjenigen Ländern zu Gute kommt, welche die Erzeugnisse des Zollvereins bei der Einfuhr, sei es auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung, sei es thatsächlich gleich den Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation behandeln. Die Ermäßigung kommt hiernach den Erzeugnissen aller weinproduzirenden Länder mit Ausnahme Portugals zu Statten (Motive zu dem Ges.-Ent. D. S. Nr. 29., Anl. S. 158, Sten. Ber. S. 367 flg.)

Der Entwurf dieses Gesetzes erhielt unterm 22 Mai 1868 die einstimmige Genehmigung des Zoll-Parlaments (Sten. Ber. S. 370).]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1. Die durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu letzterem nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Oesterreich andererseits vom 9. März d. J. für die Einfuhr aus dem freien Verkehr Oesterreichs in das Gebiet des Zollvereins vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen treten gleichzeitig mit dem Vollzuge dieses Vertrages für die Einfuhr aus allen Ländern in Wirksamkeit, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Zollermäßigung für „Wein und Most, auch Cider, in Fässern und Flaschen" — Anlage B. des Vertrages Nr. 22. Lit. n. — nur auf die Erzeugnisse derjenigen Länder Anwendung findet, welche die Erzeuguisse des Zollvereins bei der Einfuhr gleich den Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation behandeln.

§. 2. Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Anhang.

Vereins-Zolltarif.[1])

Vom 1. Juni 1868 ab gültig.

Erste Abtheilung.
Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

---

[1]) Wortgetreuer Abdruck des „Zolltarifs des Deutschen Zollvereins vom 1. Juni 1868 ab gültig" von Dr. Georg Hirth, 3. Auflage, Berlin, 1868. Verlag von Stilke und van Muyden.

Digitized by Google

5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
6. Fässer, Säcke ꝛc., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel ꝛc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Digitized by Google

Tarif.

(Die in Parentheſe ſtehenden Zahlen geben den Zoll nach Gulden und Kreuzern an. — Da, wo der Tarif, obſchon der Zollſatz 1 Thlr. pro Ctr. überſteigt, keine Tara gewährt, iſt dies beſonders bemerklich gemacht.)

1. **Abfälle:**

a) Abfälle von der Eiſenfabrikation (Hammerſchlag, Eiſenfeilſpäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzſiedereien die Mutterlauge; von Seifenſiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederſtücke und ſonſtige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . . frei.

b) Blut von geſchlachtetem Vieh, flüſſiges und eingetrocknetes; Thierflechſen; Treber; Branntweinſpülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenaſche; Dünger, thieriſcher, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde . . . . . frei.

Anmerkung zu b) Künſtliche Düngungsmittel und Düngeſalz werden auf beſondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelaſſen.

c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierſpäne; Maculatur, beſchriebene und bedruckte; alte Fiſchernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . frei.

Anmerkung zu c) Abfälle, welche nicht beſonders genannt ſind, werden wie die Rohſtoffe, von welchen ſie herſtammen, behandelt.

2. **Baumwolle und Baumwollenwaaren:**

a) 1. Baumwolle, rohe, kardätſchte, gekämmte, gefärbte . . frei.
2. Baumwoll-Watte . . pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
(Tara: 18 in Füſſern und Kiſten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

b) Baumwollengarn, ungemiſcht oder gemiſcht mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
1. Ein- und zweidrähtiges
a) Rohes . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 18 in Füſſern und Kiſten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)
b) Gebleichtes oder gefärbtes . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 18 in Füſſern und Kiſten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

Digitized by Google

2. Drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt
pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)

(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen- oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter No. 41. genannten Thierhaaren:

1. Rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

2. Alle nicht unter No. 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden
pro Ctr. 16 Thlr. (28.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

3. alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter No. 2. begriffen sind;

a) gebleicht, auch appretirt
pro Ctr. 26 Thlr. 20 Sgr. (46. 40.)

b) alle anderen; dann Spitzen und Stickereien
pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)

(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:

a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei . frei.

2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige
pro Ctr. 7½ Sgr. (26¼.)

b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack
pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren, ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

Digitized by Google

4. **Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**

a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack[1] . . . . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten.)

5. **Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**

a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele,[2] Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack 2c.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b) begriffen sind . . . . . pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfd.)

Anmerkung zu a) Ausnahmen treten folgende ein:

1. Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; chromsaures Bleioxyd; Zinkoxyd (Zinkweiß) . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
2. Soda, calcinirte; doppeltkohlensaures Natron pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)
3. Albumin; arsenige Säure; Arsenikſäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoësäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorcalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol (grüner); Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin; und Karmin aus Cochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lackmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren . . . . . frei.

---

[1] Auch Federbesen (Abstauber aus ungefärbten Federn).

[2] Fette Oele zum Medicinalgebrauch s. No. 26a).

Digitized by Google

4. Alaun; schwefelsaures und kohlensaures Amoniak; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin; Wasserglas; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extracte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Zinkvitriol; Oelfirniß [1]); Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
5. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Wachholderöl und Rosmarinöl; Ultramarin pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
6. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze, mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd; Casselergelb
pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
7. Gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)
8. Lakritzensaft; Oxalsäure und oxalsaures Kali
pro Ctr. 1 Thlr 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
9. Salzsäure . . . . . pro Ctr. 2½ Sgr. (8¾.)
10. Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda
pro Ctr. 7½ Sgr. (26¼.)

b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
1. Zum Gewerbegebrauche . . . . . frei.
2. Zum Medicinalgebrauche . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:

a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)

b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cement-Stahl; Guß und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund und darüber wiegen
pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

Anmerkung zu b)
1. Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

---

[1]) Auch Bernsteinöl.

Digitized by Google

2. Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken; Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen
pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl, von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech[1]); rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser . . pro Ctr. 1 Thlr. 5 Sgr. (2. 2½.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren
pro Ctr. 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
(Tara: 10 in Fässern nnd Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

f) Eisen- und Stahlwaaren:
1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern[2]) ꝛc.
pro Ctr. 12 Sgr. (42.)
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:
a) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, Sensen, Sicheln, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagen-

[1]) Auch dressirtes Eisenblech (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird).
[2]) Auch Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen.

Digitized by Google

federn und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

b) Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. pro. Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)

(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

3. Feine:

a) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter *b*) genannten . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

b) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen: Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)

(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

7. **Erden, Erze und edle Metalle:**

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . . . frei.

8. **Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle:**

roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . frei.

Digitized by Google

9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**
   a) Getreide, auch gemalzt und Hülsenfrüchte . . . . . frei.
   b) Sämereien und Beeren:
      1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . . . . . frei.
      2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . . . . frei.
   c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . . . frei.

10. **Glas und Glaswaaren:**
   a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . frei.
   b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern[1]); Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß): Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz[2]) . . . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)
   c) Gepreßtes, geschliffenes, abgetriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas . . . . pro Ctr. 20 Sgr. (4. 40.)
      (Tara: 23 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)
   d) Spiegelglas:
      1. Rohes ungeschliffenes . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
      2. Geschliffenes, belegt oder unbelegt . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
         (Tara: 17 in Kisten.)
   e) Farbiges; bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen
      pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
      (Tara 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

Anmerkung zu c) und e) Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

---

[1]) Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist.

[2]) Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige.

Digitized by Google

11. **Haare:**

von Thieren, mit Ausnahme der unter No. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare, Federn und Borsten:

a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Borsten . . . . . frei.

b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter No. 22. begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a) oder unter No. 18. begriffen sind.
pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere . . . . . pro Ctr. 8 Thlr. (14.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

Anmerkung zu d) Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach No. 30. d), in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. **Häute und Felle:**

a) Häute und Felle, rohe, (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle . . . . . frei.

b) Felle zu Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung
pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

13. **Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**

a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe, Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . frei.

b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . . frei.

Digitized by Google

c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten . . . . . frei.

d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel, Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes pro Ctr. 15 Sgr (52½.)

e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Glas verarbeitet sind [1]); auch gerissenes Fischbein. . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit)[2]), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c), d) und e) nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)

(Tara 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

14. **Hopfen**: . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Keine Tara.)

15. **Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge**:

a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:

---

[1]) Möbel, hölzerne in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten wie hölzerne Hausgeräthe nach No. 13. e).

[2]) Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die No. 20. fallen.

Digitized by Google

1. muſicaliſche . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 23 in Fäſſern und Kiſten, 9 in Ballen.)
2. aſtronomiſche, chirurgiſche, optiſche, mathematiſche, chemiſche (für Laboratorien), phyſikaliſche . . . . . frei.

b) Maſchinen;
1. Locomotiven, Tender und Dampfkeſſel pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
2. andere und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Beſtandtheil beſteht:
a) aus Holz . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
b) aus Gußeiſen . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) aus Schmiedeeiſen oder Stahl pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)
d) aus anderen unedlen Metallen pro Ctr. 1 Thlr. 10. Sgr. (2. 20.)
(Tara: zu *d*): 13 in Fäſſern und Kiſten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
a) gravirt . . . . . pro Ctr. 2 Thl. (3. 30.)
(Tara: 13 in Fäſſern und Kiſten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
b) nicht gravirt . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
4. Kratzen und Kratzenbeſchläge . pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 13 in Fäſſern und Kiſten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) Wagen und Schlitten:
1. Eiſenbahnfahrzeuge vom Werth zehn Procent.
2. Andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polſterarbeit pro Stück 50 Thlr. (87. 30.)

d) See- und Flußſchiffe:
1. hölzerne . . . . . vom Werth fünf Procent.
2. eiſerne . . . . . vom Werth acht Procent.

Anmerkung zu d) 1 und 2.
Die Anker, Anker- und ſonſtigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutenſilien gehörige bewegliche Inventarienſtücke, ſowie bei den Dampfſchiffen die Dampfmaſchinen, unterliegen den für dieſe Gegenſtände feſtgeſetzten Zollſätzen.

16. Kalender:
werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen beſonderen Vorſchriften behandelt.

Digitized by Google

17. **Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**

a) Kautschuk in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen etc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . frei.

b) Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können: Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; übersponnene Kautschuckfäden . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; feine Schuhe pro Ctr. 7 Thl. (12. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Gewebe aller Art, mit Kautschuck überzogen oder getränkt pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu e) Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

f) Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit andern Spinnmaterialien . . . . . pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu b) bis f) Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.

18. **Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:**

a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

Digitized by Google

c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . . pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

e) Leinene Leibwäsche . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu e) Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:

a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . . . . . frei.

b) Geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen, auch Draht pro Ctr. 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) In Blechen und Draht, plattirt . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben 4 in Ballen.)

d) Waaren, und zwar:

1. Drahtgewebe . . . . . pro Ctr. 3 Thlr. (5. 15.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

2. Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack
pro Ctr. 2 Thlr 20 Sgr. (4. 40.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

3. Andere auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

Digitized by Google

20. Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren: echtes Blattgold und Blattsilber . . . . . pro Ctr. 50 Thlr. (87. 30.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl. . . . . pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 12 in Körben, 9 in Ballen.)

21. Leder und Lederwaaren:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b) genannten; Pergament; Stiefelschäfte pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder pro Ctr. 5 Thlr. (8. 45.)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu b) Halbgare sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

Digitized by Google

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu c) Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaare aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.

d) Feine Lederwaaren von Kordvan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadnrch nicht unter No. 20 fallen; feine Schuhe aller Art pro Ctr. 7 Thlr. (12. 15.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Handschuhe . . . . . pro Ctr. 13 Thlr. 10 Sgr. (23. 20.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

22. **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren**, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Rohes Garn:

1. von Flachs oder Hanf,
   a) Maschinengespinnst . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
   b) Handgespinnst . . . . . frei.
2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebühtes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)

(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern: gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche pro Ctr 15 Sgr. (52½.)

Digitized by Google

e) Graue Packleinwand [1]) und Segeltuch pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich, Seilerwaaren, gebleichte, mit Ausnahme der unter d) genannten pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu f). Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:

aa) in Preußen:

auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwand-Märkten . . . . . frei.

bb) in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine . . . . . frei.

g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, Battist und Linon pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)

(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . pro Ctr. 20 Thlr. (35.)

(Tara: 18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

i) Zwirnspitzen . . . . . pro Ctr. 40 Thlr. (70)

(Tara: 23 in Kisten, 11 in Ballen.)

23. Lichte:

a) Talg- und Stearinlichte . pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)

(Tara: 16 in Kisten.)

b) andere . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

(Tara: 16 in Kisten.)

24. Literarische und Kunstgegenstände:

a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . . . frei.

[1]) Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.

Digitized by Google

b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . . . frei.

25. Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:

a) Bier aller Art, auch Meth . . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)

(Tara: 24 in Kisten, 16 in Körben [beide nur bei dem Eingange in Flaschen], 11 in Ueberfässern.)

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:

1. künstliche . . . . . pro Ctr. 7 Thlr. (12. 15.)
2. andere . . . . . pro Ctr. 11 „ (19. 15.)

(Tara: 24 in Kisten, 11 in Ueberfässern, 7 in Körben.)

d) Essig aller Art in Fässern . . pro Ctr. 1 Thlr. 10. (2. 20.)

(Keine Tara.)

e) 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen;

a) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

b) aus anderen Ländern pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)

Anmerkung zu e) 1. *a*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Facturen, kaufmännischen Correspondenzen ꝛc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Directivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara für No. 25. e): 24 in Kisten, 16 in Körben [beide nur bei dem Eingange in Flaschen], 11 in Ueberfässern.)

f) Butter . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

(Tara: 16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz, 11 in Kübeln von weichem Holz.)

Digitized by Google

Anmerkung zu f)

1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . . pro Ctr. (1. 45.)
2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei

g) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:

1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück . . . . . 20 Sgr. (1. 10.)

Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

2. *a*) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergl. . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 13 in Fässern, 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

b) Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt pro Ctr. 6 Thlr. 15 Sgr. (11. 22½.)

(Tara: 16 in Fässern, 18 in Kisten, 13 in Körben, 4 in Ballen.)

k) Heringe . . . . . pro Tonne 1 Thlr. (1. 45.)

l) Honig . . . . . pro Ctr. 10 Sgr. (35.)

m) 1. Kaffee, roher, und nicht unter 3. genannte Kaffee-Surrogate pro Ctr. 5 Thlr. (8. 45.)

(Tara: 12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 8 in anderen Fässern, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.)

2. Cacao in Bohnen und Cacaoschalen pro Ctr. 6 Thlr. 15 Sgr. (11. 22½.)

(Tara: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.)

3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

Digitized by Google

n) Gebrannter Kaffee, Caviar und Caviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . . . . . pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

o) Käse aller Art . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kisten unter 1 Ctr., 11 in Fässern, 8 in Körben, 6 in Ballen, 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter, 8 in schwereren Kübeln.)

p) 1. *a*) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Capern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate . . . . . pro Ctr 7 Thlr. (12. 15.)

b) mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilen (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf[1] . . . . . pro Ctr. 5 Thlr. (8. 45.)

(Tara zu p) 1. *a*) und *b*): 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

2. Fische, nicht anderweit genannt . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Cichorien,[2] getrocknete frei.

q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Nudeln,[3] Sago und Sago-Surrogate, Stärkegummi . . . . frei.

---

[1]) Auch Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol.

[2]) Cichorien, gedörrte, gehören gleichfalls zu 25. p) 3.

[3]) Nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl gleichfalls noch No. 25. q) 2.

Digitized by Google

r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen
pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Keine Tara.)

s) Reis:
1. Geschälter . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
2. Ungeschälter . . . . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

t) Salz (Kochsalz, Steinsalz). Gegenwärtig ist die Einfuhr gegen einen Zoll von 2 Thlr. pro Ctr.
im ganzen Zollverein gestattet (in Preußen durch Gesetz vom 9. August 1867.)
(Verzollung nach dem Nettogewicht; bei Säcken Tara von 1%.)

u) Syrup. Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch die Verordnung vom 2. Juli 1861 bestimmt und betragen von
1. Zucker:
a) Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker
pro Ctr. 7 Thlr. 10 Sgr. (12. 50
(Tara: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harte Holze; 10 in anderen Fässern, 13 in Kisten, 7 in Körben.)
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern, 13 in Kisten, 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten [Kanassers, Kranjans,], 7 in anderen Körben, 4 in Ballen.)
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . pro Ctr. 4 Thlr. 7½ Sgr. (7. 26½.)
(Tara: wie zu *b*.)
2. Syrup: . . . . pro Ctr 2 Thlr. 15. Sgr. (4. 22½.)
(Tara: 11 in Fässern.)

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. *a*) angeführten Eingangszolle für Zucker.

v) Taback:
1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 22 in Kisten, 12 in Fässern, Seronen [nicht von Thierhäuten] und Kanasserkörben, 9 in Körben, 8 in Thierhäuten, 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen, 2 in Ballen anderer Art.)

Digitized by Google

2. Tabacksfabrikate:

a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern; oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)

(Tara: 16 in Fässern, 13 in Körben, 12 in Kanafferkörben, 6 in Ballen.)

b) Cigarren und Schnupftaback . pro Ctr. 20 Thlr. (35.)

(Tara wie sub a): bei Cigarren außer der Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.)

w) Thee . . . . . pro Ctr. 8 Thlr. (14.)

(Tara: 23 in Kisten.)

x) Zucker. .(S. oben Syrup sub u) 1.)

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel:[1])

1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern . . . . . pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

Anmerkung zu a) 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfund Terpentinöl, oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . . frei.

2. Anderes Oel in Fässern . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

3. Palmöl (Palmbutter) und Cocosnußöl pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)

b) Fette:

1. Fischthran, Paraffin, Wallrath . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

2. Fischspeck . . . . . pro Ctr. 10 Sgr. (35.)

3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen . frei.

c) Stearin, einschließlich Stearinsäure . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

d) Rückstände, feste von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . . frei.

27. Papier und Pappwaaren:

a) 1. Graues Lösch- und Packpapier,[2]) Pappdeckel, Preßspäne,

---

[1]) Zu a) 1. und 2.: Auch Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges, fettes Oel zum Medicinalgebrauche, Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl).

[2]) Zu a) 1.: Auch Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt.

Digitized by Google

künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier . . . . . frei.

2. Fliegenpapier, Gichtpapier . . pro Ctr. 15 Sgr. ($52^1/_2$.)

b) Ungeleimtes ordinäres (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

c) 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b) und d) begriffen ist . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen etc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
(Keine Tara.)

d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

28. **Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):

a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen pro Ctr. 22 Thlr. (38. 30.)
(Tara: 16 in Fässern, 20 in Kisten, 6 in Ballen.)

b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angorah- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze pro Ctr. 3 Thlr. (5. 15.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)

29. **Schießpulver** . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Fässern.)

30. **Seide und Seidenwaaren:**

a) Seiden-Cocons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . frei.

Digitized by Google

b) Seide und Floretseide, gefärbt . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)

c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . . pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Ballen.)

d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen unter No. 41. genannten Thierhaaren . . . . . pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Ballen.)

31. **Seife und Parfümerien:**

a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

b) Gemeine feste Seife . . . . pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen etc. pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Kisten.)

d) Parfümerien aller Art . . pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)
(Tara: 16 in Kisten.)

Anmerkung zu c) und d) Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

32. **Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften . . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Keine Tara.)

33. **Steine und Steinwaaren:**

a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor u. dgl. . . . . frei.

b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffene, Perlen und Korallen, ohne Fassung, Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel; Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen pro Ctr. 15 Sgr. (52½).

Digitized by Google

c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No 20. fallen
pro Ctr. 8 Thlr. (14.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
1. außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack
pro Ctr. 5 Sgr. ($17^1/_2$.)
2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter No 20. fallen
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:
a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . . . . . frei.
b) Steinkohlen . . . . . frei[1])

35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:
1. ungefärbt, auch Strohbesen[2]) . . pro Ctr. 5 Sgr. ($17^1/_2$.)
2. gefärbt . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
(Keine Tara.)

b) Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur
pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Kisten, 9 in Ballen.)

---

[1]) Nach Art. 8. des Handelsvertrages vom 22. Mai 1865 zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Belgien wurden vom 1. Juli 1865 an Belgische Steinkohlen, Coaks und geformte Kohlen zollfrei eingelassen. — Da nach den abgeschlossenen Handelsverträgen die Einfuhren aus Frankreich, England und Oesterreich, als die der meist begünstigten Nation behandelt werden mußten, so waren auch die Steinkohlen u. s. w. aus den genannten Ländern zollfrei einzulassen. Eines Nachweises des Ursprungs bedurfte es nicht. Durch den neuen Oesterreichischen Vertrag, bez. das Tarifgesetz vom 25. Mai 1868 ist die ausnahmslose Zollbefreiung eingetreten.

[2]) Auch Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack.

Digitized by Google

d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
1. ohne Garnitur . . . . . das Stück 2 Sgr. (7.)
2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan
das Stück 4 Sgr. (14.)

36. Theer: Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Carbolsäure (Kreosot); Harzöl [1]); Terpentin; Terpentinöl . . . . frei.

37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:
a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . . . frei.
b) Eier und Milch . . . . . frei.
c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . . frei.
d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Wachsschwämme und andere thierische Producte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

38. Thonwaaren:
a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . frei.
b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
1. einfarbige oder weiße . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte
pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)
c) Porzellan, weißes; auch dergleichen mit farbigen Streifen,
pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)
d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen, pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

[1]) Auch Kautschucköl.

Digitized by Google

39. Vieh:

a) 1. Pferde . . . . . frei.

2. Maulesel, Maulthiere, Esel das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

Anmerkung zu a) 2.

a) Füllen, welche der Mutter folgen . . . . . frei.

b) Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen das Stück 15 Sgr. (52½.)

b) Rindvieh:

1. Ochsen und Zuchtstiere das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

2. Kühe . . . . . das Stück 1 Thlr. (1. 45.)

3. Jungvieh . . . . . das Stück 15 Sgr. (52½.)

4. Kälber . . . . . frei.

Anmerkung zu b). Auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn nordwestlich bis Hörbro in Schleswig sind durch Bundes-Gesetz vom 23. October 1867 Rindvieh und Hammel frei. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgendem ermäßigten Satze eingelassen:

Zuchtstiere . . . . . das Stück 1 Thlr. (1. 45.)

c) Schweine:

1. gemästete und magere . . . das Stück 20 Sgr. (1. 10.)

2. Spanferkel . . . . . das Stück 3 Sgr. (10½.)

d) Hammel (v. Anmerk. zu b.) . . . das Stück 5 Sgr. (17½.)

e) Anderes Schafvieh und Ziegen . . . . . frei.

40. Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstaft:

a) Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

b) Alles andere . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu b). Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.

41. Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:

a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene . . . . . frei.

b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialen, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:

1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten pro Ctr. 15 Sgr (52½.)

2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)

Digitized by Google

c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:

1. Stickereien, Spitzen und Tülle pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
   (Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
2. bedruckte Waaren aller Art . pro Ctr. 25 Thlr. (43. 45.)
   (Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . . pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
   (Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
   (Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
5. Tuchleisten . . . . . frei.

42. Zink und Zinkwaaren:

a) Rohes Zink; altes Bruchzink . . . . . frei.
b) Zinkbleche . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
   (Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:

a) Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc.; altes Bruchzinn . . . . frei.
b) Zinn, gewalztes . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
   (Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

44. Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen, sind frei.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.
Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

„Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation"

und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspäne, mit 1⅔ Thlr. oder 2 Fl. 55 Kr. vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ⅓ Thlr. oder 35 Kr. vom Centner.

Dritte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

I.

Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II.

Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind

1120 Zollpfunde = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 „ = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

28 Zollpfunde = 25 Bayerischen Pfunden,
2 „ = 1 Rheinbayer. Kilogramm und
28 Zoll-Centner = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 „ = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

Digitized by Google

III.

Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschluße der Anlegung von Bleien, so wird erhoben: [1])

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kr.,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3^1/_2$ Kr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV.

a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; ebenso wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt,
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

---

[1]) Nach dem Gesetz vom 2. März 1867 werden diese Gebühren in Preußen vom 1. April 1867 ab nicht mehr erhoben.

Digitized by Google

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von zwei Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

   Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als zwei Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

   Bei Waaren, für welche der Tarif eine zwei Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über acht Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

   Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c) und 41. c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über sechs Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von sechs Centnern eine Tara bewilligt wird.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte Statt findet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Digitized by Google

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

V.

Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müßen aus Baumwolle und Leinen etc. ohne Beimischung von Wolle gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkannten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI.

Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenz-Zollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas,

Digitized by Google

Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut, und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII.

Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als: „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. No. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII.

a) Bei Neben-Zollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 5 Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 50 Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thaler und 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens 10 Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Digitized by Google

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter zweiter Classe bis zum Betrage von 10 Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX.

Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter 1/1000 des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X.

Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Instructionspunkte zu dem amtlichen Waaren-Verzeichniß.

I.

Bei der Tarifirung von Waaren, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, bleiben alle solche Gegenstände, welche nur ganz unwesentliche Bestandtheile bilden, ingleichen alle solche, welche lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Bestandtheile dienen, wie: Nägel, Nieten, Schrauben, Häftel, Schlösser, Schließhaken, Reifen, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke ꝛc. außer Betracht, und es sind die Waaren nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne das Vorhandensein jener nebensächlichen Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würden.

Dasselbe gilt auch von solchen Waaren, welche mit eingelegter Arbeit oder Schnitzwerk, oder in sonstiger Weise nur ganz unwesentlich verziert sind.

Digitized by Google

II.

Zusammengesetzte Gegenstände — auch wenn sie nicht zu den Waaren der Nr. 20. gehören —, welche als solche einem besonderen Zollsatze unterliegen, sind auch dann, wenn sie, in einzelne, für sich anderweiten Zollsätzen unterliegenden Bestandtheile zerlegt, eingeführt werden, nach den für den zusammengesetzten Gegenstand selbst in Anwendung zu bringenden Tarifsätzen zur Verzollung zu ziehen, sobald die das Ganze bildenden Theile in einem Collo zusammengepackt eingehen, und insofern nicht im amtlichen Waaren-Verzeichnisse bei einzelnen Artikeln ausdrücklich etwas anders vorgeschrieben ist.

III.

Mechanische Gemenge aus verschiedenen tarifirten Bestandtheilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandtheil des Gemenges angehört, sofern dieser nicht in einer, nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Derselbe Grundsatz findet gleichmäßig Anwendung auf Gemische von Wachs und Talg, sowie auf Gemische verschiedener Oele, oder von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen.

Bei Gemischen anderer flüssiger Gegenstände hat die Zollbehörde in jedem Falle nach den Umständen zu entscheiden, ob und inwieweit der hier erwähnte Grundsatz Anwendung zu finden hat.

IV.

Gehen Waaren in inneren Umschließungen ein, welche an sich höher belegt sind, als die Waaren, und nicht als gewöhnliche Fabrik- oder handelsübliche Verpackungen angesehen werden können, so tritt die Verzollung vom Gesammtgewichte nach dem Zollsatze jener Umschließungen ein, sofern nicht durch das amtliche Waarenverzeichniß (wie z. B. bei Etuis) besondere Ausnahmen bestimmt werden.

V.

Insoweit nicht besondere Ausnahmen in einzelnen Fällen ausdrücklich festgesetzt sind, hat bei der Verzollung der Waaren der Umstand außer Berücksichtigung zu bleiben, ob die betreffenden Waaren neu oder gebraucht sind.

Digitized by Google

III.

Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

(B. G. B. S. 319 flg.)

[Allgemeine Vorbemerkung: Nach Art. 3. §. 4. des Zoll- und Handels-Vereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 (Bd. II. S. 19) soll „der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden." Das unten abgedruckte Gesetz hat diese Vertragsbestimmung zur Ausführung gebracht.

Der Zollverein fand bei seinem Entstehen in Preußen neben dem Eingangszoll für fremden Tabak bereits eine Besteuerung des inländischen Tabacksbaues vor. Durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 (Gs.-S. S. 97 flg.) war eine Abgabe von 1 Thlr. für den Centner im Inlande gewonnener Tabacksblätter eingeführt. Diese Form der Besteuerung erwies sich indeß als unzulänglich; die Beschwerden von Seiten der Provinzialstände und Steuerpflichtigen mehrten sich von Jahr zu Jahr, und man klagte nicht bloß über die Höhe der Steuer, sondern namentlich über die belästigenden Kontrolen. Und trotzdem waren letztere völlig unzureichend; die Unterschleife nahmen solche Dimensionen an, daß der Steuer-Ertrag, anstatt sich von Jahr zu Jahr zu steigern, alljährlich sich verminderte. Eine Aenderung wurde durch die Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 herbeigeführt, welche den bis zum Erlaß des Bundes-Gesetzes vom 26. Mai 1868 in Preußen geltend gewesenen Modus der Besteuerung anordnete. Man theilte den Boden mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit in 4 Klassen, und zwar dergestalt, daß jedesmal sämmtliche Grundstücke eines landräthlichen Kreises in ein und dieselbe Steuerklasse verwiesen wurden. Die Abgabe wurde für 6 □Ruthen Preußisch mit Tabak bepflanzten Landes

in der I. Klasse auf 6 Silbergroschen,
" " II. " " 5 "
" " III. " " 4 " und
" " IV. " " 3 "

festgesetzt. Bei der Normirung dieser Sätze nahm man den Ertrag eines guten Mitteljahres auf 9, $7\frac{1}{2}$, 6 und resp. $4\frac{1}{2}$ Centner getrockneter Tabacksblätter auf 1 Morgen jeder Klasse an, so daß der Centner gewonnenen Tabacks mit 20 Sgr. besteuert wurde.

Digitized by Google

Bei Begründung des Deutschen Zoll-Vereins trat schon die Frage auf, ob der in den Zollvereinsstaaten gewonnene Taback nicht einer gemeinschaftlichen Besteuerung zu unterwerfen sei. Indeß war bei den damals vorherrschenden Grundsätzen über die innere Besteuerung von Konsumtions-Gegenständen eine Vereinbarung nicht zu erzielen und es blieb nichts übrig, als den Taback in denjenigen Vereinsländern, in denen er einer inneren Besteuerung unterworfen war, beim Uebergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe zu belegen, an deren Stelle später die Uebergangsabgabe trat. Die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes wurde im Laufe der Zeit auch in den übrigen Vereinsstaaten eingeführt (Vertrag vom 4. April 1853).

Im Jahre 1853 wurde auf der X. Generalkonferenz ein bestimmter Vorschlag zu einer gemeinsamen und höheren Besteuerung des Tabacks gemacht. Obwohl die Vereins-Regierungen fast ohne Ausnahme die Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel anerkannten, so scheiterten doch die Anträge jedesmal an der Verschiedenheit der Ansicht über die Modalitäten der Ausführung.

Bei dem Erlaß des gemeinsamen Tabacksteuer-Gesetzes mußte die im Art. 3 §. 4 des Zoll- und Handels-Vereins-Vertrages offen gelassene Frage, welche Form die Steuer anzunehmen habe, zunächst in Erwägung gezogen werden. Abgesehen von anderen möglichen Steuerformen konnte die Entscheidung gegenüber den im Zollverein bestehenden Verhältnissen nur zwischen der Bodensteuer und der Besteuerung des Produkts nach dem zu ermittelnden Gewicht schwanken.

Die Besteuerung des Produkts aber wäre möglich entweder beim Produzenten selbst nach der Ernte oder aber bei dem Uebergange der Waare aus der Hand des Produzenten in die des ersten Käufers. Beide Formen sind theils praktisch undurchführbar, theils sehr belästigend für den Verkehr. Bei dem Produzenten könnte das Gewicht nur durch Verwiegen der Ernte in frischem Zustande oder durch Abschätzung verpflichteter Schätzungskommissarien ermittelt werden. Ersteres ist unausführbar, da die Verwiegung aller Sorten gleichzeitig erfolgen müßte, und eine gleichmäßige Besteuerung würde dadurch nicht einmal herbeizuführen sein, da der Wassergehalt der Tabacksblätter sehr verschieden ist. Eine Abschätzung des Ertrags vor oder unmittelbar nach der Ernte giebt ebenfalls kein gleichmäßiges Resultat, da die Kommissionen erfahrungsmäßig sehr von einander abweichen.

Digitized by Google

Den Tabak beim Uebergange aus der Hand des Produzenten in die des ersten Käufers zu besteuern, würde, da der Tabak zum großen Theil im Kleinverkehr vom Produzenten abgegeben wird, ein ganz bedeutendes Kontrol-Personal voraussetzen und den Verkehr unverhältnißmäßig belästigen.

Aus diesen Erwägungen beschloß man, in dem neuen Tabaksteuer-Gesetze die Bodensteuer festzuhalten. Die Nachtheile derselben sind allerdings unverkennbar; sie legt dem Planteur ein erhebliches Risiko auf und deshalb ist der Höhe der Steuer eine enge Grenze gesteckt. Außerdem ist bei dieser Art der Besteuerung das Verhältniß zwischen Steuer und Export, Prämie und Eingangszoll schwer zu ermitteln. Trotzdem hat sich die Bodensteuer nach den gemachten Erfahrungen als die relativ beste bewährt. Aufgegeben hat man dagegen die Besteuerung des Tabacks nach verschiedenen Bodenklassen, wie sie bis zum Erlaß dieses Gesetzes in Preußen üblich gewesen war, und einen Einheitssatz angenommen. Dies wird zur Folge haben, daß die zur Tabakscultur ungeeigneten Ländereien und Klimate noch mehr, wie dies bisher geschehen, ausscheiden, und daß der Tabaksbau auf den geeigneten Boden und das günstigste Klima sich zurückzieht (Motive zu dem Gesetz, D.-S. Nr. 19, Anl. S. 116 flg.; Dr. Hirth's Annalen Jahrgang 1868 „Materialien zur Tabaksteuerfrage." S. 357 flg.)]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1. Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maaßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch) mit Tabak bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 Kr.) jährlich.[1])

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Tabak bepflanzten Gesammtfläche durch sechs nicht

[1]) Der R.-E. normirte den Steuersatz für 3 □Ruthen auf 6 Sgr.; der Satz von 6 Sgr. für 6 □Ruthen ist dem Amendement des Abg. Twesten entnommen (Sten. Ber. S. 237).

Digitized by Google

theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2. Befreiung von der Steuer (§. 1.) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer, oder von mehreren[1]) zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern, mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt.[2])

§. 3. Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten nach §. 1. steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

§. 4. Die Angaben (§. 3.) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabackspflanzer nicht erwachsen.

§. 5. Nach geschehener Prüfung (§. 4.) wird die von dem Tabackspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur anderen Hälfte im Monat April fällig.[3])

---

[1]) Diese Bestimmung stellt den Hausstand dem Einzelnen gleich; die Steuerbefreiung kann also immer nur für Einen Hausstand in Anspruch genommen werden, auch wenn mehrere der zu demselben Hausstande gehörigen Personen, eine jede für sich ein besonderes Stück Landes bepflanzen.

[2]) Der R.-E. knüpfte die Steuerbefreiung an die Bedingung, daß die mit Taback bebauten Bodenflächen in der Nähe bewohnter Gebäude belegen wären. — Diese Bestimmung wurde indeß vom Zollparlament abgelehnt (Sten. Ber. S. 239).

[3]) Die früheren Tabacksteuer-Gesetze hatten andere Fälligkeits-Termine. Die Preußische K.-O. vom 29. März 1829 Nr. 9. bestimmte, daß die Zahlung erfolgen solle, sobald der Steuerpflichtige die Hälfte seines Ertrages in andere Hände bringe, spätstens aber zu Ende Juli des nach der Ernte folgenden Jahres. — Diese Bestimmung ging in die Gesetzgebung der übrigen Zollvereinsländer über. Dagegen setzte die B. O. vom 11. Mai 1867 (Gs.-S. S. 662), wodurch die Tabacksteuer in

Digitized by Google

§. 6. Der Inhaber (§. 3.) eines mit Taback bepflanzten Grundstücks ist zu der im §. 3. vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.[1])

§. 7. Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828.) geltend gewesenen Vorschriften.

§. 8. Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Taback wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Zentner Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr., für den Zentner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25 Sgr. für

---

den von Preußen neu erworbenen Provinzen eingeführt wurde, das Ende Juli nach der Ernte als Fälligkeits-Termin fest. —

Der B.-K. Geh. Ober-Finanzrath Scheele erklärte (Sten. Ber. S. 241) zum Al. 2. des §. 4, daß es „jedem einzelnen Staate freistehe weitere Termine für die Zahlung der Steuer zu bestimmen." — Da Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen, so kann dieses nur im Wege der Dilation erfolgen.

[1]) Der Schlußsatz dieses §. ist selbstverständlich und deßhalb überflüssig. Denn der Arbeiter gelangt durch den zufälligen Umstand, daß sein Arbeitslohn nicht im baaren Gelde, sondern in einem bestimmten Antheil des Ertrages geleistet wird, zu der mit Taback bebauten Fläche in kein anderes Verhältniß, als wenn er Geld erhielte. Anders liegt der Fall, wenn das Land verpachtet ist und der Pachtzins wird in Taback entrichtet; hier hat der Pächter die Steuer zu zahlen.

Digitized by Google

den Zentner zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.[1])

§. 9. Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869. mit Taback bebauten Grundstücke erhoben.

§. 10.

1) Wer es unterläßt, die im §. 3. vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.[2])

2) Wer zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstücks beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.

3) Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§. 11. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

---

[1]) Die im R.-E. vorgeschlagenen Sätze betrugen: 1 Thlr. 5 Sgr. resp. 1 Thlr. 10 Sgr. mit der Befugniß, die Vergütung auf 1 Thlr. 15 Sgr. zu erhöhen. Die obigen Sätze sind dem Amendement des Abg. Twesten entnommen (Sten. Ber. S. 243).

[2]) Der R.-E. hatte hinter der No. 1 noch ein Al., nach welchem jeder neue Defraudationsfall mit dem duplum der nächst vorhergegangenen Strafe bedroht wurde. Auf Antrag des Abg. Hagen ist diese Bestimmung fortgefallen (Sten. Ber. S. 244.) Jetzt sind die Voraussetzungen und Wirkungen einer jeden neuen Defraudation nach den in den allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzen über den Rückfall enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

Digitized by Google

§. 12. Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren.[1])

§. 13. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.[2])

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

---

[1]) Die Bundes-Präsidial-Vorlage lautete: „Die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Strafen verjähren in 5 Jahren," eine Fassung, die dasselbe wie das Al. 2. des §. 12 sagt, indeß leicht mißverstanden und auf die erkannten Strafen bezogen werden kann. — Die jetzige Fassung, welche dem Amendement des Abg. v. Bernuth entstammt, ist korrekter und entspricht den sonstigen Bestimmungen über die Verjährung. — Ein Amendement des Abg. Graf Luxburg wollte die Zuwiderhandlungen in 2, die rechtskräftig erkannten Strafen aber in 5 Jahren verjähren lassen; dasselbe blieb jedoch in der Minorität (Sten. Ber. S. 246.) Durch Annahme des letzteren Passus des Luxburg'schen Amendements wäre eine juristische Abnormität, die Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafe, geschaffen worden.

[2]) Die in diesem §. enthaltene Vollzugs-Klausel hat hier, wie die Motive zu dem §. 14 des Gesetzes anführen, eine etwas weitere Bedeutung, als sonst in ähnlichen Fällen, insofern als die Weisungen an die Behörden auch einzelne Bestimmungen des Gesetzes selbst werden ergänzen müssen, sowie z. B. die Umrechnung des im Gesetz angenommenen Preußischen Maaßes in das resp. Landesmaaß und die Bestimmung, in wie weit die hierbei sich ergebenden Bruchtheile außer Ansatz bleiben, ferner über die nach §. 7 eintretenden Steuer-Erlasse (Anl. S. 123.)

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Gesetze verschiedenen Inhalts.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.
(B. G. B. S. 237 flg.)

[Allgemeine Vorbemerkung und Entstehungsgeschichte: In der Sitzung vom 12. Oktober 1867 bei Berathung des Gesetzes über die Aufhebung der Zinsbeschränkungen beschloß der Reichstag, den Bundeskanzler zu ersuchen, baldmöglichst ein Gesetz wegen Beseitigung der Schuldhaft dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen. Dieser Beschluß des Reichstages, sowie eine dasselbe Ziel verfolgende Petition der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft wurden zufolge Beschlusses des Bundesraths der zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Civil-Prozeß-Ordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes berufenen Kommission zur Berücksichtigung und mit dem Auftrage überwiesen, sofern sie den Erlaß eines besonderen Gesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft für sachgemäß erachte, den Entwurf eines solchen Bundes-Gesetzes dem Bundeskanzler vorzulegen.

Die Kommission hielt die Aufhebung der Schuldhaft durch Gesetz für geboten; und in Folge dessen legte der Bundes-Kanzler unterm 9. Mai 1868 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft (D.-S. Nr. 74. Anl. S. 267), dem Reichstage vor, nachdem inzwischen bereits ein denselben Gegenstand behandelnder Gesetzes-Vorschlag vom Abg. v. Blanckenburg und Genossen eingegangen war (D.-S. N. 29. Anl. S. 76.).

Beide Entwürfe wurden einer Kommission zur Vorberathung überwiesen (Bericht dieser Kommission D.-S. Nr. 79. Anl. S. 293 fgg.).

Digitized by Google

Daß die Schuldhaft als Exekutionsmittel verwerflich sei, darüber bestand kaum ein Zweifel.[1]) Fraglicher dagegen war es, ob der Zeitpunkt zum Erlaß eines derartigen Gesetzes günstig gewählt, ob nicht vielmehr mit Rücksicht auf die über kurz oder lang in's Leben tretende gemeinsame neue Civil-Prozeß-Ordnung die Aufhebung der Schuldhaft bis dahin auszusetzen sei. Indeß auch dieses Bedenken schwand vor der Erwägung, daß die Aufhebung der Wuchergesetze unter Freigebung des Zinsversprechens und Fortdauer des Personal-Arrestes als Mittels der Zwangsvollstreckung miteinander unverträglich sei. Man fand eine unbillige Härte darin, daß der vermögenslose Kreditbedürftige erst den Kredit durch hohe, bislang verpönte Zinsen erkaufen müsse und dann nach wie vor dem Personal-Arrest unterworfen sei. Man erwog ferner, daß die großen Nachbarstaaten, besonders Frankreich und Oesterreich bereits mit Aufhebung der Schuldhaft vorangegangen seien, und daß der internationale Wechselverkehr durch Beibehaltung der Schuldhaft im Norddeutschen Bunde leicht Störungen erleiden könnte.

Verschiedene Ansichten bestanden indeß sowohl in der Kommission als auch im Reichstage über den Umfang, in welchem die Schuldhaft aufzuheben sei.

Zuvörderst fragte es sich, ob der Personal-Arrest überall fortfallen solle; der Regierungs-Entwurf, welcher im Großen und Ganzen angenommen worden ist, statuirte zwei Fälle, in denen die körperliche Haft fortbestehen sollte,

1. bei der executio ad faciendum und insbesondere bei dem Manifestations-Verfahren und dann
2. als sogenannter Sicherheits-Arrest.

Den Personal-Arrest bei der executio ad faciendum resp. ad omittendum beizubehalten, empfahl sich aus dem Grunde, weil die einzelnen Partikularrechte hierin sehr verschiedene Grundsätze enthalten und weil durch Fortfall der Schuldhaft auf diesem Gebiete erhebliche Lücken, deren Ausfüllung sehr schwierig war, entstanden sein würden. Die Körperhaft als Sicherungs-Arrest, soweit sie nicht eine anticipirte

[1]) Cf. Die Preisschrift des Dr. Ullmann: „Ist die körperliche Haft ein zulässiges Exekutionsmittel in Civil-Prozeßsachen." Berlin 1866 bei G. Jansen, auch in Hiersemenzel's Deutscher Gerichts-Zeitung. Neue Folge 1. Bd. (Jahrgang 1866.) S. 22 fgg. — Als principieller Gegner der Aufhebung der Schuldhaft ist allein der Abg. Ulrich aufgetreten; er hält die Aufhebung für inhuman (Sten. Ber. S. 202 flg.).

Digitized by Google

Exekution darstellt, aber hat einen ganz anderen Zweck als ein Exekutionsmittel; es soll durch dieselbe erst in vielen Fällen die Möglichkeit einer gerichtlichen Prozedur geschaffen werden.

Dem Reg.-Entwurfe gegenüber am Weitesten ging das vom Abg. Reichensperger (Sten. Ber. S. 201.) gestellte Amendement, wonach der §. 1. folgende Fassung erhalten sollte:

„Der Personal-Arrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statthaft."

Danach fiel der Personal-Arrest überall fort, sowohl bei der executio ad faciendum, als auch in der Form des Sicherungs-Arrestes.

Ein Vermittelungs-Vorschlag wurde vom Abg. Dr. Waldeck gemacht, der den Personal-Arrest nur bei dem Manifestations-Verfahren aufrecht erhalten wissen wollte (Komm. Ber.; Sten. Ber. S. 204. 205.).

Beide Anträge lehnte indeß der Reichstag ab (Sten. Ber. S. 207.).

Eine andere Frage war, ob der Personal-Arrest nicht gegen Ausländer beizubehalten sei; indeß auch hier machte sich die Anschauung fast allgemein geltend, daß es dem modernen Rechte widerspräche, die Ausländer ungünstiger als die Bundesangehörigen zu stellen. Außerdem giebt in vielen Fällen der in §. 2. beibehaltene sogen. Sicherungs-Arrest hinreichenden Schutz.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen[1]) Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch

[1]) Ueber die Tragweite des Ausdrucks „bürgerlichen Rechtssachen" äußern sich die Motive folgendermaßen:

„Durch den Ausdruck sind zunächst alle privatrechtlichen Verpflichtungen getroffen, gleichviel ob im Falle des Streits die gerichtliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit der Administrativ-Behörden begründet ist, ob die Verpflichtung auf einer den Schuldner verurtheilenden Entscheidung beruht, oder ob ohne eine solche aus einem anderen exekutionsfähigen Titel die Zwangsvollstreckung zur Einleitung gelangen kann. Dagegen findet das Gesetz auf diejenigen Verpflichtungen keine Anwendung, welche nicht nur im Falle des Streits der gerichtlichen Kognition nicht unterliegen, sondern auch nicht zu den privatrechtlichen Verpflichtungen gehören, vielmehr ausschließlich in das Gebiet des öffentlichen Rechts fallen. Die Beibehaltung des Personalarrestes,

Digitized by Google

die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere [1]) erzwungen werden soll.[2])

§. 2. Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.[3])

---

um die Erfüllung solcher Verpflichtungen zu erzwingen, wird, so viel sich übersehen läßt, schwerlich einen nennenswerthen praktischen Erfolg haben. Indeß wäre die Ausdehnung des Gesetzes auf dieselben schon deshalb bedenklich, weil die Kompetenz der Bundesgesetzgebung, die Erzwingung der Erfüllung jener Verpflichtungen mittelst Personalarrestes zu untersagen, sich in Zweifel ziehen läßt. Ausgeschlossen sind ferner die in der Zahlung einer Geldstrafe bestehenden Verpflichtungen, ohne Unterschied, ob der Strafrichter oder der bürgerliche Richter oder eine Administrativ-Behörde die Strafe verhängt hat. Diese Ausnahme verliert dadurch beinahe jede Bedeutung, daß im Gebiete des Norddeutschen Bundes fast überall der Grundsatz besteht, die Geldstrafen, sobald das Unvermögen des Verurtheilten feststeht, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafen zu verwandeln und daß somit eine Beitreibung der Geldbußen durch Personalarrest nicht stattfindet."

[1]) Die Bezeichnung der hier in Frage kommenden Verpflichtungen ist dem Art. 301 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs entlehnt.

[2]) Aufgehoben ist die Schuldhaft also nach §. 1. als Mittel zur Erzwingung von Geldzahlungen und Leistungen einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere. Sie ist auch aufgehoben in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, wodurch der Art. 2 der Wechsel-Ordnung eine Aenderung erleidet, ohne daß dadurch auf die übrigen Vorschriften derselben ein Einfluß ausgeübt würde. — Gleichgiltig ist es überhaupt, auf welcher causa debendi die Verbindlichkeit beruht; insbesondere ist der Personal-Arrest auch bei Verpflichtungen aus strafbaren Handlungen aufgehoben; denn, wenn auch der Strafrichter nach Maaßgabe der strafprozeßrechtlichen Vorschriften auf Ersatz von Schaden und Kosten erkennt, wie z. B. beim Nachdruck, so liegt doch eine privatrechtliche Verpflichtung vor.

[3]) Die Fassung dieses §. beruht auf einem Amendement der Abg. Lasker und Windthorst (D.-S. Nr. 86, Anl. S. 303, Sten. Ber. S. 218.) Der R.-E. lautete:

"Die gesetzlichen Vorschriften, welche zur Sicherung der Einleitung oder Erledigung des Verfahrens den Personal-Arrest gestatten (Sicherungs-Arrest,) bleiben unberührt."

Hiergegen nahm die Kommission folgende Fassung an:

„Die gesetzlichen Vorschriften, welche zur Sicherung der Einleitung oder Erledigung des Verfahrens, einschließlich

Digitized by Google

§. 3. Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

---

des Exekutionsverfahrens, den Personal-Arrest gestatten (Sicherungs-Arrest,) bleiben unberührt. Es gilt dies insbesondere von den Vorschriften über den Sicherungs-Arrest gegen Nichtangehörige des Norddeutschen Bundes, zu dem Zwecke, den Gerichtsstand gegen dieselben zu begründen und die Vollstreckung der Urtheile in ihr Vermögen zu sichern."

Aus dieser Entstehungs-Geschichte sowie aus den Motiven und dem Bericht der VIII. Kommission läßt sich die Tragweite des sogen. „Sicherungs-Arrestes" ermessen. Der Personal-Arrest kommt nämlich nicht bloß als Exekutionsmittel — und hierüber disponirt §. 1. des obigen Gesetzes — sondern auch zu dem Zwecke vor, um dem Gläubiger die Rechtsverfolgung zu ermöglichen oder zu sichern. In letzterer Beziehung war der verhängte Personal-Arrest, solange er als ein allgemeines subsidiäres Exekutionsmittel bestand, in vielen Fällen Nichts weiter als eine anticipirte Exekution. Die Praxis hatte bis zum Erlaß des Gesetzes vom 29. Mai 1868 keine Veranlassung, die Schuldhaft als anticipirte Exekution von dem Personal-Arrest zur Sicherung der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens zu unterscheiden. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß der Personal-Arrest, soweit er nur die Exekution anticipirt, nach §. 1. des obigen Gesetzes unzulässig ist. Ein Arrestgesuch kann sich jetzt nicht mehr darauf gründen, daß der Schuldner „kein Vermögen besitze." Handelt es sich dagegen bei einem Personal-Arrest um Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens, z. B. um durch denselben den Gerichtsstand gegen einen Ausländer zu begründen, dann ist derselbe nach §. 2. noch vollkommen zulässig. Stets setzt aber ein solcher Arrest voraus, daß der Schuldner Vermögen besitze, und es muß dies im Arrestgesuch nachgewiesen oder auf die in den Prozeßgesetzen vorgeschriebene Weise dem Richter sonst glaubhaft gemacht werden. — Es ist bei Entscheidung der Frage, ob in einem konkreten Fall der Personal-Arrest noch zulässig sei, stets das festzuhalten, daß durch dieses Gesetz in keiner Weise neues Recht geschaffen werden sollte. Es ist durch dasselbe nur der Personal-Arrest, insofern er bloßes Exekutionsmittel ist, in gewissen Fällen (§. 1. dieses Gesetzes) aufgehoben worden. Wo er sonst noch zulässig war, da kann er auch noch nach dem Gesetze vom 29. Mai 1868 vorkommen. — Daß ein Sicherungs-Arrest aber auch sehr wohl in der Exekutions-Instanz angewendet werden kann, geht aus §. 2., sowie aus dem Kommissions-Vorschlage deutlich hervor.

Digitized by Google

§. 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 5. Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

II.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

(B. G. B. S. 335 flg.)

[Geschichtliche Vorbemerkung: Als nach Beendigung des Krieges gegen Dänemark die Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee im Jahre 1851 erfolgte, war eine der nächsten und schwierigsten Aufgaben die Abfindung des Offizier-Korps. Die von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein unterm 15. Februar 1850 (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein de 1850 Nr. 6) erlassene Pensions-Verordnung hatte die unfreiwillige Entlassung der Offiziere vorgesehen, sie verhieß denselben für diesen Fall theils sehr beträchtliche Pensionen auf Lebenszeit (Art. 28. ad 1.), theils Abfindungen von demselben Betrage auf mindestens 5 Jahre (ibid. ad 2.).

Noch reichlicher bemessen waren in jener Verordnung die Pensionen, welche den durch den Krieg invalide Gewordenen zu Theil werden sollten (Art. 2. sub A. 1. und Art. 12. ad. 1.), so wie endlich auch für die hinterbliebenen Wittwen und Waisen angemessene Beihülfen aus Staatfonds festgestellt worden waren (Art. 16. und 17.).

Die Verordnung vom 15. Februar 1850 kam indessen nicht zur Ausführung, sie wurde vielmehr, gleich den übrigen seit dem 24. März 1848 ohne landesherrliche Sanktion erlassenen Gesetzen, in Folge eines Beschlusses der in den Herzogthümern eingesetzten obersten Verwaltungs-Organe vom 2. Februar 1851, aufgehoben.

Statt der für den Fall der Entlassung festgestellten Pensionen und

Digitized by Google

Abfindungen wurde durch Beschluß derselben Organe vom 20. März 1851 bestimmt;

1) die zu entlassenden Offiziere erhalten nach den Umständen 8monatliche oder 4monatliche Gagen,
2) die zu entlassenden Militair-Beamten 4monatliche oder 2monatliche,
3) die invalide gewordenen Offiziere und Militair-Beamten, so wie diejenigen inländischen Offiziere, welche durch ihre Betheiligung am Kriege die Aussicht auf ferneren Dienst in ihrer heimathlichen Armee verloren haben, erhalten, soweit sie bedürftig sind, eine nothwendige Subsistenz nach den Umständen auf einige Jahre oder auf Lebenszeit,
4) die Wittwen der Gefallenen sollen in ähnlicher Weise, wie unter 3 gedacht, berücksichtigt werden.

Die Abfindungsbestimmungen unter 1. und 2. gelangten demnächst zur Ausführung. Die invaliden Offiziere ꝛc. und die Hinterbliebenen gefallener Offiziere sollten aus einem auf Grund der Königlich Dänischen Verordnung vom 14. April 1851 errichteten Fonds im Betrage von 60,000 Thlrn. Unterstützungen empfangen.

Diese Beihülfen (ad 3 und 4) wurden Seitens der obersten Civilbehörde nach Maaßgabe des Bedürfnisses theils einmalig, theils auf die Dauer, sowie ohne Unterscheidung zwischen den aus den Herzogthümern und den aus anderen deutschen Bundesstaaten gebürtigen Individuen gewährt und gelangten auch für die beiden ersten Vierteljahre an alle Betheiligten zur Auszahlung.

Gegen Ende des Jahres 1851 wurde aber denjenigen invaliden Offizieren und den Familien Gefallener, welche nicht den Herzogthümern Schleswig und Holstein angehörten, eröffnet, daß die bisher gezahlten Unterstützungen wegfallen würden.

Die hiervon Betroffenen wendeten sich in fortgesetzten Bittschriften sowohl an die einzelnen Regierungen, als auch an den Deutschen Bund.

Da der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen die lebhafteste Theilnahme für die Opfer jenes Krieges empfand, so wendete sich die Königlich Preußische Regierung im Jahre 1853 dieserhalb an den Deutschen Bund, was denn auch den Erfolg hatte, daß in der Bundestags-Sitzung vom 6. April 1854 der Beschluß gefaßt wurde:

„den invaliden Offizieren und Beamten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, so wie auch den Wittwen und Waisen der in den Kriegsjahren gefallenen Offiziere dieser Armee,

Digitized by Google

welchen die im Jahre 1851 gewährten Unterstützungen entzogen worden sind, von dem 1. Januar 1854 an bis auf Weiteres und insofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, jährliche Bezüge in gleichem Betrage aus der Bundes-Matrikular-Kasse zu bewilligen."

Diese Unterstützungen, welche später durch Bundes-Beschluß auch für die Jahre 1852 und 1853 nachträglich gewährt wurden, sind durch den Prager Friedens-Vertrag vom 23. August 1866, Artikel IX. von der Preußischen Regierung übernommen worden.

Eine andere Kategorie von Offizieren, die sogenannten vormärzlichen, welche, nachdem sie früher der Dänischen Armee angehört, sich am 24. März 1848 der Erhebung der Herzogthümer angeschlossen hatten, war nach Wiederherstellung der Dänischen Herrschaft in den Herzogthümern von der Amnestie ausgeschlossen worden. Nach Entziehung, beziehungsweise nach Verkürzung der diesen Offizieren gewährten Unterstützungen auf einen kaum nennenswerthen Betrag, befanden sie sich in größter Bedrängniß. Ihre Vorstellungen bei dem Bundes-Tage blieben ohne Erfolg; der König von Preußen bewilligte ihnen daher laufende Unterstützungen, welche seit dem Jahre 1857 zur Auszahlung gelangt sind.

Diese Auszahlungen hörten auf, nachdem im Jahre 1864 von den mit der Verwaltung der Herzogthümer beauftragten Bundes-Kommissarien den vormärzlichen Offizieren diejenigen Beträge wieder gewährt und auf die Schleswig-Holsteinische Landeskasse übernommen worden waren, welche ihnen vorher schon zugebilligt waren.

Es ist hieraus ersichtlich, daß die aus Schleswig-Holstein gebürtigen Offiziere, Beamten und Wittwen bis zum Erlasse dieses Gesetzes vorzugsweise befriedigt worden waren, und es war daher eine Aufgabe der Bundesgesetzgebung, die oft sehr bedrängte Lage der übrigen dem Norddeutschen Bunde angehörigen zu verbessern. Sowohl in der Kommission zur Vorberathung des dahin abzielenden vom Bundeskanzler unterm 24. März 1868 vorgelegten Gesetzentwurfs sowie im Reichstage selbst hielt man dabei die Anschauung aufrecht, daß die rechtliche Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Pensionsbeträge allerdings höchst zweifelhaft sei, daß es sich aber hier um Einlösung einer nationalen Ehrenschuld des deutschen Volkes handele. Motive D.-S. Nr. 6, Anl. S. 12 flg., Bericht der V. Kommission D.-S. Nr. 71, Anl. S. 229 flg. und Sten. Ber. S. 235 flg.]

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Den Offizieren und oberen Militairbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862.) der vormaligen im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee, welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, werden vom 1. Juli 1867. ab lebenslängliche Pensionen nach Vorschrift des für die Preußische Armee geltenden Reglements vom 13. Juni 1825. und den späteren Ergänzungen desselben aus der Bundeskasse bewilligt.

§. 2. Keinen Anspruch auf die durch dieses Gesetz bewilligten Pensionen haben:

1) die mit Zeitbeschränkung in der genannten Armee angestellt gewesenen Offiziere, sowie die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetretenen, während des Krieges zu Offizieren beförderten und nach Beendigung desselben nicht als Invalide in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrten Personen;
2) solche Offiziere, deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee bedingt gewesen ist;
3) Offiziere und Beamte, welche nach Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee anderweit Anstellung im Militairdienste gefunden haben und sich noch gegenwärtig in demselben befinden, oder mit Pension entlassen sind.

Ist jedoch in dem letzteren Falle die Pension niedriger, als die nach diesem Gesetz zu gewährende, so kommt Alinea 2. des §. 10. zur Anwendung.

§. 3. Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche als solche bereits Pensionen oder dauernde Unterstützungen beziehen, verbleiben im Genusse derselben, sofern sie nicht auf ihre Pensionirung nach dem Reglement vom 13. Juni 1825. antragen.

§. 4. Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche in

Digitized by Google

den Feldzügen der Jahre 1848., 1849. und 1850. durch Verwundung, Beschädigung oder durch Kriegsstrapazen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden und deshalb als Invalide anerkannt worden sind, erhalten, wenn ihre Pension nach dem Reglement vom 13. Juni 1825. bemessen ist, eine Erhöhung dieser Pension nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866. (Preußische Gesetz-Samml. S. 647.)

§. 5. Erreicht die Pension (§§. 1. und 4.) nicht 240 Thaler, so wird sie auf diesen Betrag erhöht.

Der Verlauf eines vollen Dienstjahres nach Beförderung in eine höhere Charge oder Aufrücken in ein höheres Gehalt (Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1828.) ist nicht erforderlich, um die normalmäßige Pension der höheren Charge oder des höheren Gehalts zu erhalten.

Der Abzug von 10 Prozent (Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825. §. 12.) bei Pensionairen, welche im Auslande wohnen, findet nicht statt.

Die Pensionsbewilligung erfolgt auch dann lebenslänglich, wenn die Dienstzeit weniger als 15 Jahre beträgt.

§. 6. Den Wittwen und Waisen der in den Feldzügen von 1848. bis 1850. gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Offiziere und Beamten (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Beihülfe nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866. und des §. 5. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. (Preußische Gesetz-Samml. S. 217.) aus Bundesmitteln gewährt.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850. (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850., 3. St. Nr. 6. — vgl. Art. 4. Nr. 2. und Art. 16. Nr. 2 — 4.) pensionsberechtigt sein würden, wird aus Bundesmitteln eine nach Maaßgabe der gedachten Verordnung vom 15. Februar 1850. zu bestimmende Beihülfe gewährt.

Digitized by Google

§. 7. Den im Staats- oder Kommunaldienste angestellten Offizieren und Beamten wird die Pension (§. 1.) um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen ihr reines Einkommen aus dieser Anstellung die Summe von 250 Thalern jährlich übersteigt.

Werden sie vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung beschäftigt, so wird ihnen die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 8. Die Feldzüge der Jahre 1848., 1849. und 1850. werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht.

§. 9. Diejenigen Unterstützungen, welche Offiziere und Militairbeamte, die nach §. 1. dieses Gesetzes pensionsberechtigt sind, aus Kassen einzelner Bundesstaaten erhalten, kommen mit Gewährung einer Pension auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall; die seit dem 1. Juli 1867. gezahlten Unterstützungsbeträge werden auf die Pensionen in Anrechnung gebracht, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bewilligt werden.

§. 10. Die auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Pensionen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe oder höhere Pension aus Staats- oder Kommunalfonds beziehen.

Ist die letztere niedriger, als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 11. Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

III.

Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

(B. G. B. S. 367 flg.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Oeffentliche Spielbanken dürfen weder konzessionirt noch geduldet werden.

§. 2. Die gegenwärtig konzessionirten Spielbanken werden, soweit ihre Schließung in Gemäßheit der Landesgesetze nicht früher eintritt, mit Ablauf der Zeit, für welche die Konzession ertheilt ist, spätestens aber am 31. Dezember 1872., geschlossen. Eine frühere Schließung kann durch Verordnung des Bundespräsidiums entweder allgemein oder in Beziehung auf einzelne Spielbanken ausgesprochen werden.

Bei allen Banken ist das Spiel an Sonn- und Feiertagen mit dem Tage verboten, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt.

§. 3. Mit dem Tage der Schließung sind die bestehenden Spielpachtverträge und Konzessionen aufgehoben; Entschädigungsansprüche wegen des in Folge der Schließung einer Spielbank oder in Folge der Beschränkung des Spiels entgehenden Gewinns finden nicht statt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

IV.

Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

(B. G. B. S. 415 flg.)

[Allgemeine Vorbemerkung.] Der Abg. Schulze-Delitzsch, dem das Genossenschaftswesen seine Entstehung, Entwickelung und jetzige Bedeutung verdankt, brachte unterm 16. April 1868 beim Reichstage einen Antrag ein, dessen Zweck hauptsächlich dahin ging, das Preußische Genossenschafts-Gesetz vom 27. März 1867 (Ges.-S. S. 501 flg.) auf den Norddeutschen Bund auszudehnen und im Gebiete desselben den Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften dieselbe privatrechtliche Stellung zu geben, die ihnen durch jenes Gesetz in Preußen gesichert worden war. Sein Entwurf (D.-S. Nr. 60, Anl. S. 194) schloß sich dem Preußischen Gesetze auf das Engste an und brachte nur Aenderungen, soweit sich solche seit der Anwendung des preußischen Gesetzes als nothwendig herausgestellt hatten. Neu war eigentlich nur die im §. 52 des Entwurfs gegebene Realisirung der Solidarhaft (cf. im Gesetz selbst zu diesem §.). Der Schulze'sche Entwurf wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen (Sten. Ber. S. 139), welche ihrer Arbeit, das Preußische Gesetz, den Schulze'schen Entwurf und die zum Ersteren ergangene Instruktion des Justiz-Ministers vom 2. Mai 1867 (J.-M.-B. pro 1867 S. 134 flg.) zu Grunde legte und schließlich Annahme des Entwurfs, der nur unbedeutende Abänderungen erfahren hatte, beantragte. (Bericht der X. Kommission, D.-S. Nr. 80, Anl. S. 297 flg.). Der Reichstag nahm dann auch mit 3 vom Abg. Dr. Löwe gestellten Amendements (D.-S. und Anl. Nr. 85; cf. unten zu §§. 52, 63 und 71) den Entwurf mit bedeutender Majorität an (Sten. Ber. S. 228).

Der Bundesrath überwies den Gesetz-Entwurf der Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs einer Civil-Prozeß-Ordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes zur näheren Prüfung; dieselbe kam dem Auftrage nach und in dem von ihr erstatteten Bericht empfahl sie den Entwurf mit den von ihr vorgeschlagenen Aenderungen, die meistens nur redaktioneller Natur und materiell den Gesetz-Entwurf nur in dem §. 52, für welchen die §§. 52—62 eingeschoben wurden, alterirten, zur Annahme (D.-S. Nr. 193; Anl. S. 552 flg.). Diesen nochmals revi-

Digitized by Google

girten Entwurf legte der B.-K.-A.'s-Präs. Delbrück dem Reichstage vor, mit der Erklärung, daß der Bundesrath ihn in dieser Fassung annehmen wolle; in Folge dessen dann auch der Reichstag die vorgeschlagenen Aenderungen adoptirte (Sten. Ber. S. 583 flg.).

Da Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen, so ist durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 das Preußische Genossenschafts-Gesetz aufgehoben worden. Trotzdem bildet letzteres eine Haupt-Erklärungs-Quelle des ersteren und es ist deshalb auf die Abweichungen zwischen beiden, soweit sie nicht rein stilistischer oder grammatikalischer Natur sind, aufmerksam gemacht worden.[1]) Ein anderes sehr wichtiges Interpretations-Mittel des Genossenschafts-Gesetzes bildet das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Die eingetragene Genossenschaft stellt sich jetzt den im Handelsgesetzbuch behandelten Handelsgesellschaften ebenbürtig zur Seite; sie steht zwischen der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien; sie hat ihre Instruktionen bald von der einen bald von der andern, oder aber auch von beiden zugleich entlehnt. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes sind sogar wörtliche Nachbildungen der entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs; und es schien deshalb angemessen, überall die einschlagenden Artikel des letzteren zu allegiren.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirth-

---

[1]) Einen sehr dankenswerthen Beitrag zur Erklärung und Geschichte des Preußischen Gesetzes giebt die Schrift von L. Parisius, das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften; Berlin, Verlag von J. Guttentag, 1868 (citirt: Parisius, Kommentar) und als Ergänzung zu derselben: das Genossenschafts-Gesetz für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868, von demselben Verfasser und in demselben Verlag (citirt: Parisius, Erg.-Schrift).

Digitized by Google

schaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:[1])

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2. Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.[2])

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der

---

[1]) Auf dieses Wort ist ein gewisser Nachdruck zu legen; durch dasselbe ist ausgedrückt, daß die sub No. 1 bis 5 aufgeführten Genossenschaften nur Beispiele, nicht aber die einzigen zulässigen sind. Insbesondere wurde von der X. Kommission hervorgehoben, daß auch Konsumvereine, welche an Nichtmitglieder verkaufen (Cf. sub Nr. 4.), von diesem Gesetze nicht ausgeschlossen seien (D.-S. Nr. 80. S. 4. Anl. S. 298.). Desgleichen sind auch die im Bundes-Flaggen-Gesetze vom 25. October 1867 (Bd. II. S. 180 flg.) in §. 2. erwähnten Rhedereigenossenschaften hier nicht aufgeführt. Entscheidend ist danach für die Frage, was als Genossenschaft anzusehen, der im Eingange dieses §. gegebene Begriff; über denselben vergl. auch Parisius, Kommentar. Einl. S. XXXVII. flg.

[2]) Der entsprechende Art. 174 des H.-G.-Bs. schreibt als Erfordernisse der Kommanditgesellschaft auf Aktien

a) staatliche Genehmigung und
b) Aufnahme eines notariellen oder gerichtlichen Akts über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages

vor. Ersteres Erforderniß ist für Preußen durch Art. 10. des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449 flg.) fortgefallen.

Digitized by Google

Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.[1])

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.[2]) Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.[3])

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.[4])

§. 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:[5])

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

2) den Gegenstand des Unternehmens;

---

[1]) Dieses Alinea ist dem Art. 18. des H. G. Bs. entnommen, welcher lautet:

„Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein."

Man ist darüber einig, daß durch den Zusatz „in der Regel" die Zulässigkeit von Ausnahmen statuirt worden ist (Cf. Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, 3. Ausgabe 1863. Bd. III, 2. Abth. S. 139 flg.; Makower Handelsgesetzbuch 2. Ausgabe 1864 S. 30 Note 10b). Daraus, daß man diesen Zusatz in das Genossenschafts-Gesetz nicht mitübertragen hat, geht hervor, daß Abweichungen hier niemals gestattet sind und man kann mit Parisius annehmen (Komment. S. 4.), daß die Worte „eingetragene Genossenschaft" auch durch keine Einschiebungen getrennt werden dürfen.

[2]) Cf. Art. 18. al. 2. H.-G.-Bs.

[3]) Dieser Satz entspricht dem Art. 20. al. 1. H.-G.-Bs. — Unter „Gemeinde" ist übrigens der politische Verband mehrerer Orte verstanden, die unter Einer Verwaltung stehen (Makower a. a. O. S. 31).

[4]) Wie aus dem Bericht der X. Kommission hervorgeht, soll die Unterschreibung des Gesellschafts-Vertrages der schriftlichen Beitritts-Erklärung gleichgestellt sein (D.-S. Nr. 80, S. 4. Anl. S. 298).

[5]) Diese Bestimmungen sind den entsprechenden für Commanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften gegebenen des H. G. B. nachgebildet (Art. 175 und 209.) Danach stimmen die Nummern 1, 2, 3, 8 und 11 dieses §. 3 mit den gleichen Ziffern des Art. 209 und den Nummern 2, 3, 4, 7 und 8 des Art. 175 überein. Die Bestimmungen sub Nr. 6, 9 und 10 des §. entsprechen den gleichen des Art. 209. Die Nr. 7 weicht in Etwas (cf. folgende Anmerkung) von der korrespondirenden des Art. 209 ab. Neu und eigenthümlich sind danach nur die Bestimmungen sub. Nr. 4, 5 und 12 dieses §.

Digitized by Google

3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;[1])
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht,
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

[1]) Die Nr. 7 entspricht der gleichen Nummer in §. 3. des Preußischen Genossenschafts-Gesetzes, bis auf den von der Reichstags-Kommission gemachten Zusatz.

„und der Stellvertreter derselben."

Man erachtete es nämlich für wünschenswerth, daß die Erwählung und die Legitimation der Stellvertreter des Vorstandes durch die Statuten sicher gestellt würde. Diesem Zusatze entspricht eine Aenderung unten im §. 23 (dem §. 22 des Preußischen Gesetzes). Cf. Bericht der X. Kommission, (D.-S. Nr. 80 S. 4 Anl. S. 298.)

Wie schon in Anm. 1. erwähnt, stimmt diese Bestimmung mit der entsprechenden für Aktiengesellschaften gegebenen (Nr. 7 des Art. 209 H. G. B.), welche folgendermaaßen lautet:

der Gesellschafts-Vertrag muß enthalten:

„Die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und die Beamten der Gesellschaft"

nicht ganz überein. Danach ist für Aktiengesellschaften nicht vorgeschrieben, wie der Vorstand, ob durch Wahl, Erbgang u. s. w. zu bestellen sei; bei Genossenschaften dagegen kann der Vorstand nur aus einer Wahl hervorgehen. (Vgl. Anm. 1. zu §. 17.)

Digitized by Google

11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. [1])

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind. [2])

---

[1]) Dieser Absatz weicht in folgenden Punkten vom Preußischen Gesetz §. 4 ab: 1, ist der Hinweis auf Art. 73 des Preußischen Einführungsgesetzes zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch fortgefallen; 2, ist hinzugefügt, daß mit der Anmeldung der Genossenschaft das Mitgliederverzeichniß zu überreichen ist, eine Bestimmung, die schon in dem Entwurfe zum Preußischen Genossenschafts-Gesetze vorhanden war, aber verloren ging, indem das Abgeordnetenhaus den §. 4 des Entwurfs, welcher von der Oberaufsicht des Ober-Präsidenten handelte, strich, ohne an geeigneter Stelle eine andere Bestimmung über die Vorlegung des Mitgliederverzeichnisses aufzunehmen (D.-S. Nr. 80. S. 4, Anl. S. 298); und 3, sind die Worte „wo ein Handelsregister existirt" eingeschoben worden. — Letzterer Zusatz war nöthig, weil in zwei zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, dem Herzogthum Lauenburg und Fürstenthum Schaumburg-Lippe, das Handelsgesetzbuch noch nicht eingeführt ist, cf. §. 8 dieses Gesetzes.

[2]) Bis hierhin ist der §. 4 eine Nachbildung der Art. 175 u. 210 H.G.Bs.

Digitized by Google

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.[1])

§. 5. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.[2])

§. 6. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgericht unter Ueberreichung zweier[3]) Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

---

[1]) Das Al. 4 dieses §. ist dem Al. 3 des Art. 210 H. G. Bs. entnommen. Zuwiderhandlungen gegen diesen §. werden nach §. 66 geahndet. Ein Zwang zur Innehaltung der in diesem §. gegebenen Vorschriften kann aber nur dann ausgeübt werden, wenn die Genossenschaft sich des Zusatzes „eingetragene Genossenschaft" bedient: die Bildung anderer, unter dieses Gesetz nicht fallenden Genossenschaften ist keineswegs ausgeschlossen. Vgl. 71 Al. 2 dieses Gesetzes und §. 4. Al. 2 der Instruktion des Justiz-Ministers.

[2]) Dieser §. ist den Art. 178 und 211 des H. G. Bs. entlehnt. Bei den Bestimmungen des H. G. Bs. sind die Folgen des Zuwiderhandelns für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien dahin angegeben, daß die Handelnden persönlich und solidarisch verhaftet sind, daß außerdem bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien die ausgegebenen Aktien und Aktienantheile nichtig sind und die Ausgeber den Besitzern für allen Schaden persönlich und solidarisch haften. — Bei den Genossenschaften sind die Folgen nicht angegeben; dieselben müssen deshalb nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen beurtheilt werden.

[3]) Hierüber bemerkt der Bericht der Reichstags-Kommission (D.-S. Nr. 80. S. 4 flg. Anl. S. 298): „es sei anzuerkennen, daß diese „zwei Abschriften" aus dem ersten Regierungs-Entwurfe, welcher die Mittheilung der Statuten-Aenderungen an die Ober-Präsidenten vorschreiben wollte, herstammen, und daß jetzt eine Abschrift wohl genügen könnte; indessen habe sich doch auch für die zweite Abschrift eine ganz gute Verwendung herausgestellt, indem der eintragende Richter sie mit einer Bescheinigung über die erfolgte Eintragung der Genossenschaft zurückgebe, werde sie für den Vorstand zum Beweismittel über die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift."

Digitized by Google

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen worden ist.[1])

§. 7. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4. bis 6. für das Hauptgeschäft vorschreiben.[2])

§. 8. Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.[3])

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.[4])

---

[1]) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Dritte; denn für die Genossenschafter selbst ist der abändernde Beschluß bindend, sofern er in der statutenmäßigen Form gefaßt ist. Parisius Kommentar S. 36, Note 43 a. E. will dies allerdings nicht gelten lassen. — Im Uebrigen cf. Art. 198 und 214 des H. G. Bs., sowie §. 66 dieses Gesetzes.

[2]) Cf. Art. 152 Al. 1 und 212 Al. 1, sowie 21 des H. G. Bs.

[3]) Der §. 8 ist neu und ist mit Rücksicht auf die beiden schon in Anm. [2]) zu §. 4, S. 286 erwähnten, mit Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, noch im Rückstand befindlichen beiden Bundesländer, Lauenburg und Schaumburg-Lippe, dem Preußischen Gesetze hinzugefügt worden (Bericht der X. Kommission; D.-S. Nr. 80 S. 5; Anl. S. 298).

[4]) Der Abs. 1 weicht von den korrespondirenden Vorschriften des H. G. Bs. (Art. 90 und 157) sehr erheblich ab; denn nach letzteren ist

Digitized by Google

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.[1])

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.[2])

---

der Gesellschafts-Vertrag die lex specialis für die Gesellschafter und die Bestimmungen des H. G. Bs. sind nur subsidiär. Bei den Genossenschaften ist dagegen zuerst dieses Gesetz maaßgebend, und nur wo in denselben eine Abänderung ausdrücklich nachgelassen ist, kann eine solche durch den Gesellschafts-Vertrag getroffen werden. Welche Fälle dies sind, ist bei Parisius Kommentar S. 40 genau aufgezählt.

[1]) Das Al. 2 weicht vom Preußischen Gesetz §. 8 ab. Der Bericht der X. Kommission äußert sich darüber, wie folgt:

„Das Preußische Gesetz schreibt in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschafts-Vertrages vor, daß Gewinn und Verlust sich unter den Gesellschaftern schlechthin nach Köpfen vertheilen sollen. Der Entwurf ändert das, indem er einen Verlust, der das Genossenschafts-Vermögen erschöpft, besonders behandelt, und wie den Gewinn nur solchen Verlust, zu dessen Deckung die Geschäftsantheile ausreichen, nach Höhe der Geschäftsantheile vertheilt, die Deckung eines höheren Verlustes aber allen Genossenschaftern gleichmäßig auferlegt.

Daß in Ermangelung anderer Vertrags-Bestimmungen Gewinn und Verlust einer Gesellschaft sich nach Verhältniß des Antheils am Gesellschafts-Vermögen vertheilt, entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen; daß aber, wenn der Verlust das Gesellschafts-Vermögen übersteigt und die Genossenschafter mit ihrem übrigen eigenen Vermögen für die Deckung eintreten sollen, die Vertheilung der aufzubringenden Deckung nach Köpfen zu geschehen hat, folgt — so weit eben die Statuten nichts Anderes bestimmen — aus dem Grundsatze der Solidarhaft. Will eine Genossenschaft der Vorschrift des Preußischen Gesetzes oder einer anderen Bestimmung den Vorzug geben, so steht ihr das frei; nur muß sie es in ihrem Gesellschafts-Vertrage ausdrücklich sagen." (D.-S. Nr. 80 S. 5; Anl. S. 297).

[2]) Dieses, im Preußischen Gesetz fehlende, Al. ist dem §. 48 des

Digitized by Google

§ 10. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.[1])

§. 11. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.[2])

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allge-

Preußischen Gesetzes entlehnt. Nach der Fassung der Kommission würde dieser Absatz gelautet haben:

„Kein Genossenschafter kann wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutenmäßigen Einzahlung auf seinen Geschäftsantheil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschafts-Vertrag ein Anderes besagt." (D.-S. u. Anl. a. a. O.)

Die Civil-Prozeß-Kommission verwarf indeß diese Fassung und schlug den jetzigen Wortlaut vor, um dadurch „außer Zweifel zu stellen, daß dann, aber auch nur dann, wenn der Genossenschafter diejenigen Einzahlungen, welche zu der betreffenden Zeit fällig waren, geleistet hat, der Rückgriff ausgeschlossen sein soll; selbst wenn von ihm nach dem Statut in späteren Terminen noch fernere Einzahlungen zu leisten waren." (D.-S. Nr. 193 S. 3; Anl. S. 553.)

[1]) Dieser §. entspricht dem Art. 224 des H. G. Bs.

[2]) Al. 1 und 2 sind aus dem Al. 1 und 2 des Art. 111 und 164 des H. G. Bs. entnommen. Die an diese Bestimmungen des H.G.Bs. sich anlehnende Streitfrage, ob Handelsgesellschaften als juristische Personen anzusehen seien, ist in Bezug auf Genossenschaften durch dieses Gesetz ebenfalls möglich geworden. Ueber den Stand der Kontroverse cf. v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher, 5. Ausgabe, II. Bd. S. 451, Zusatz 2 zu Art. 85 und Makower a. a. O. S. 68 flg., Note 2a.

Digitized by Google

meinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.[1])

§. 12. Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51. vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.[2])

---

[1]) „In §. 11 Al. 3 ist der im Preußischen Gesetz (§. 10) vorhandene Hinweis auf die Bestimmungen des Preußischen Einführungsgesetzes zum H. G. B., als nur für Preußen passend, von der Kommission gestrichen worden." Bericht der X. Kommission (D.-S. Nr. 80 S. 6; Anl. S. 299). Die Civil-Prozeß-Kommission schlug dann die jetzige Fassung vor, um „außer Zweifel zu stellen, daß auch diejenigen hinsichtlich der Kaufleute bestehenden Bestimmungen, welche in den verschiedenen Einführungsgesetzen zum H. G. B. enthalten sind, auf die Genossenschaften Anwendung finden sollen." (D.-S. Nr. 193 S. 3; Anl. S. 553.)

Im Reichstage (Sten. Ber. S. 585) wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Genossenschaften auf Grund des Al. 3 dieses §. zur Gewerbesteuer als Kaufleute herangezogen werden könnten, was indessen von dem Bundes-Bevollmächtigten Geh. Ober-Justiz-Rath Dr. Pape in Abrede gestellt wurde.

Parisius, Kommentar S. 55, zählt diejenigen Bestimmungen des H. G. Bs. auf, welche in Folge des §. 11 auf Genossenschaften Anwendung finden; wegen der Prokuristen cf. unten Anm. zu §. 30.

[2]) Die jetzige vom Al. 1 des §. 11 des Preußischen Gesetzes abweichende Fassung ist von der Civil-Prozeß-Kommission beliebt worden. Dieselbe führte nämlich an: „der §. 11 des Preußischen Gesetzes spricht ohne Einschränkung die Solidarhaft aus, obgleich sie nach §. 51 nur eine eventuelle ist, welche in der Regel noch erst nach beendetem Konkurse eintritt. Ferner wird neben dem Konkurse die Liquidation genannt; das ist deshalb nicht genau, weil im Falle der Insufizienz die Liquidation zum Konkurse führen soll, wie denn auch §. 51 voraussetzt, daß Konkurs eingetreten sei, da er nur den Fall des beendigten Konkurses behandelt. Sodann ist der Fall unberücksichtigt geblieben, wo aus irgend einem Grunde Konkurs nicht eröffnet werden oder wo die Zulässigkeit der Eröffnung in Zweifel gezogen werden kann, z. B. weil es an einer Masse fehlt, oder weil nicht mehrere konkurrirende Gläubiger vorhanden sind, sondern nur einer.

Zur Beseitigung dieser Mängel wird die veränderte Fassung des

Digitized by Google

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.[1])

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.[2])

§. 13. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.[3])

§. 14. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Ge-

---

Absatzes 1 vorgeschlagen, welche zugleich mit Rücksicht auf die Gebiete des gemeinen Rechts die Einrede der Theilung ausdrücklich beseitigt." (D.-S. Nr. 193 S. 3 flg., Anl. S. 553.)

[1]) Al. 2 u. 3 entsprechen den Al. 1 u. 2 der Art. 113 u. 166 des H. G. Bs.

[2]) Das Al. 4 ist ein von der X. Kommission zum §. 11 des Preußischen Gesetzes gemachter Zusatz, weil „im Gebiete des gemeinen Rechts der Betheiligung von Frauen an einer Genossenschaft das gegenwärtig fast überall für werthlos erachtete Senatus Consultum Velleianum im Wege ist." (D.-S. Nr. 80, S. 6; Anl. S. 299.)

[3]) „Um klar zu stellen, daß auch der Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters, ohne daß die Genossenschaft aufgelöst werde, einbegriffen sei," fügte die Civil-Prozeß-Kommission hinter „ihm" die Worte „im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben" hinzu. (D.-S. Nr. 193 a. a. O.; Anl. a. a. O.) — Cf. übrigens Art. 119 des H. G. Bs.

Digitized by Google

nossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.[1])

§. 15. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.[2])

§. 16. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.[3])

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17. Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung

[1]) Cf. Art. 120 ibid.
[2]) Cf. Art. 121 a. a. O.
[3]) Cf. Art. 126 des H. G. Bs.

Digitized by Google

ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.[1])

§. 18. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.[2])

§. 19. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.[3])

§. 20. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande

---

[1]) Der §. 17 entspricht dem Art. 227 H. G. Bs. Der Vorstand einer Genossenschaft unterscheidet sich danach von dem einer Aktiengesellschaft außer dem schon in Anm. 2 zu §. 7 erwähnten Momente noch dadurch, daß der Vorstand einer Genossenschaft nur aus Genossenschaftern, der einer Aktiengesellschaft aber auch aus anderen Personen bestehen kann.

Im letzten Satz muß es Bestellung statt Stellung heißen. Sowohl in Art. 227 H. G. Bs. als auch im Preußischen Gesetz und dem Schulze'schen Entwurfe steht Bestellung, und daß eine Abweichung beabsichtigt worden, ist nirgends gesagt, während dies doch sonst jedesmal hervorgehoben ist. Der Druck- resp. Schreibfehler findet sich zuerst in der dem Berichte der X. Kommission beigefügten Uebersicht (D.-S. Nr. 80 S. 27); cf. auch Parisius, Erg.-Schr. S. 15 Anm. 34.

[2]) „Der §. 18, welcher von der Anmeldung zum Genossenschafts-Register handelt, ist etwas ausführlicher, als der entsprechende §. 17 des Preuß. Gesetzes gefaßt. Es ist indessen nichts Anderes in denselben aufgenommen, als was in Betreff der Meldung zum Genossenschafts-Register durch §. 3 der Preuß. Ministerial-Instruktion vorgeschrieben ist," (Bericht der X. Kommission; D.-S. Nr. 80 S. 6; Anl. S. 299).

Der §. 18 entspricht den beiden ersten Aufsätzen des Art. 229 H. G. Bs. Die in Letzterem noch in Al. 3 befindliche Strafandrohung für Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften finden sich in §. 66 dieses Gesetzes.

[3]) Cf Art. 229 H. G. Bs.

Digitized by Google

in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.[1])

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.[2])

§. 21. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.[3])

[1]) Al. 1 des §. 20 entspricht dem Art. 230 H. G. Bs.

[2]) Dieses Al. ist in seinem ersten Satze dem Art. 12 §. 6 des Preuß. Einführungs-Gesetzes zum H. G. B., in seinem zweiten dagegen dem Art. 23 §. 3 ibid. entnommen. — Nach der Instruktion des Justiz-Ministers vom 12. Dezember 1861 (J. M. Bl. S. 351) zum Einführungsgesetz §. 105 bedarf es der Atteste nicht, wenn das Hypothekenbuch und Handelsregister bei demselben Gerichte geführt werden, der Hypothekenrichter sich somit durch Einsicht des Handelsregisters von der Richtigkeit der betreffenden Thatsachen überzeugen kann. Obwohl diese Bestimmung in die Preußische Instruktion nicht besonders aufgenommen ist, so kann man bei der völligen Gleichheit der Verhältnisse dieselbe auch als für Genossenschaften geltend ansehen.

[3]) Dieser §. entspricht den beiden Absätzen des Art. 231 H. G. Bs.

Digitized by Google

§. 22. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.[1])

§. 23. Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18. Verordnete beobachtet werden.[2])

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.[3])

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46.

---

[1]) Cf. Art. 232 H. G. Bs. — Im Erkenntniß vom 28. Juni 1859 (Striethorst's Archiv, Bd. 34, S. 111 Nr. 24) hat das Ober-Tribunal im Anschlusse an diesen Artikel angenommen, „daß nur die zur Zeit eines Prozeßaktes vorhandenen Mitglieder des Verwaltungsrathes einer Aktien-Gesellschaft zur Vornahme dieses Aktes berechtigt sind, und daß daher der in einem rechtskräftigen Erkenntnisse den, wenngleich ihrem Namen nach einzeln bezeichneten Mitgliedern des Verwaltungsrathes auferlegte Eid nur von denjenigen Mitgliedern zu leisten sei, welche zur Zeit der Eidesleistung wirklich aktuelle Mitglieder des Letzteren sind."

[2]) „Der §. 23. hat im Vergleiche mit §. 22 des Preußischen Gesetzes eine Erweiterung erfahren; es soll damit dem Zweifel vorgebeugt werden, wer die Veränderung im Vorstande anzumelden habe, wenn der Vorstand suspendirt worden ist. Die Preußische Ministerial-Instruktion (§. 25.) entscheidet sich dafür, daß der suspendirende Ausschuß für die Anmeldung zu sorgen habe. Es dürfte sich aber empfehlen, die Anmeldung, wie wenn eine ganz neue Genossenschaft entstanden ist, durch den neuen Vorstand vornehmen zu lassen." Bericht der X. Kommission, D.-S. Nr. 80. S. 6; Anl. S. 299). Nach dem Vorschlage der X. Kommission sollte dann der Absatz 2 in folgender Fassung folgen: „Dasselbe gilt für den Fall, daß die nur interimistische Stellvertretung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder stattfindet." Die Civil-Prozeß-Kommission acceptirte indeß die jetzige Fassung, weil „wie anzunehmen, die Absicht dahin ginge, daß die Veröffentlichung, welche Absatz 1 vorschreibe, schon dann eintreten solle, wenn die Wahl eines interimistischen Stellvertreters erfolge, nicht erst dann, wenn derselbe in Thätigkeit träte." (D.-S. Nr. 193 S. 2, Anl. S. 553. Cf. übrigens Art. 233 Al. 1 H. G. Bs.

[3]) Cf. vorige Anmerkung.

Digitized by Google

des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.[1])

§. 24. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.[2])

§. 25. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.[3])

§. 26. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.[4]) Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.[5])

---

[1]) Cf. Al. 2 Art. 233 H. G. Bs. und die Anm. zu §. 42 sowie auch §. 66.

[2]) Cf. Art. 235, sowie auch Art. 117 Al. 2 H. G. Bs.

[3]) Strafbestimmungen für Unterlassungen der Anzeige enthält §. 66 dieses Gesetzes.

[4]) Dieser Satz ist wörtlich gleichlautend dem ersten Satze des Art. 239 H. G. Bs.; in dem nächstfolgenden Satze sind einige Aenderungen enthalten.

[5]) Der §. 66 giebt dem Handelsgericht die Befugniß, den Vorstand resp. die Liquidatoren zur Befolgung der in §. 26 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Der §. 26 hat aber gar keine Absätze, und es entsteht nun die Frage, ob auch die Buchführung der Genossenschaft der Kontrole des Handelsgerichts unterworfen ist. Diese Ansicht wird aber durch die Entstehungsgeschichte des §. 26 widerlegt. Im Preuß. Ges. lautet nämlich der §. 25 wörtlich ebenso wie der §. 26 dieses Gesetzes; in dem dem §. 66 dieses Gesetzes entsprechenden §. 54 des Preußischen Gesetzes war dann aber §. 25 ohne Zusatz citirt. Der Schulze'sche Entwurf zerlegte nun den §. 25 resp. jetzt

Digitized by Google

§. 27. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.[1])

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs= und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.[2])

§. 28. Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.[3])

---

26 in zwei Absätze, von denen der erste den Passus, über die Buchführung enthielt, und fügte dem citirten §. 26 in §. 66 den Zusatz, „Absatz 2" hinzu. Indeß schon in der dem Kommissions=Bericht zugefügten Zusammenstellung sind die beiden Absätze des §. 25 resp. 26 wieder zusammengezogen, ohne daß das Citat in §. 66 (resp. 54) geändert worden wäre. Ein Grund für die Zusammenziehung ist nirgends angegeben. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Aufsicht des Handelsgerichts sich nicht auf die Buchführung erstrecken kann. Es hätte dann zum Mindesten gesagt werden müssen, welche Bücher die „erforderlichen" seien. Nach Art. 28 H. G. Bs. muß aber ein Kaufmann Bücher führen, „aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind." Diese Bestimmung gilt in Ermangelung anderer Vorschriften auch für Genossenschaften (§. 11. Abs. 3). Eine Kontrole des Handelsgerichts über die Buchführung würde danach einmal praktisch undurchführbar sein, andererseits in eine reine Belästigung ausarten, da die Genossenschaft dann zur Offenlegung ihrer ganzen Geschäfte und ihres Vermögens genöthigt würde.

[1]) Cf. Al. 1 des Art. 241 H. G. Bs.

[2]) Cf. Die Kommissions=Verhandlungen über diesen Abs. in dem Bericht der X. Kommission (D.=S. Nr. 80 S. 7; Anl. S. 229); sowie §. 41 der Preußischen Ministerial=Instruktion zu diesem Gesetz.

[3]) Der von der X. Kommission zum entsprechenden §. 27 des Preußischen Gesetzes gemachte Zusatz „welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird" schlichtet die Streitfrage, ob

Digitized by Google

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden, und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.[1])

§. 29. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.[2])

Jemand zugleich im Vorstand und Aufsichtsrath sitzen könne, im verneinenden Sinne. (Bericht; D.-S. Nr. 80 S. 7; Anl. S. 299.)

[1]) Abs. 2, 3 und 4 stimmen in Wesentlichen mit Al. 1, 2 und 3 des Art. 225 H. G. Bs. überein. Ebenso wie bei Aktiengesellschaften ist auch bei Genossenschaften die Bestellung eines Aufsichtsraths fakultativ, während bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Bestellung eines solchen obligatorisch ist (175 Nr. 6. H. G. Bs.).

[2]) Die Worte von „beschließt" excl. Ab. sind ein Zusatz der X. Kommission, welche sich in ihrem Bericht (a. a. O. S. 8; Anl.) darüber folgendermaaßen äußert: „Der §. 29 dehnt die Vollmacht des Aufsichtsrathes aus auf Schließung von Verträgen mit dem Vorstande und sieht die Legitimation zu Prozessen mit dem Vorstande vor. Unter Anerkennung der Nützlichkeit dieser im Preußischen Gesetze fehlenden Bestimmung wurde die Frage angeregt, ob dieselbe nicht richtiger in den §. 3. zu verweisen sei. Es wurde dagegen geltend gemacht, der §. 3. sage nur, was in jedem Genossenschafts-Statut stehen müsse; da das Gesetz aber auch Genossenschaften ohne besonderen Aufsichtsrath zulasse, so sei der Legitimation des Aufsichtsraths an dieser Stelle zu gedenken."

Digitized by Google

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Prozeß auf seine Kosten einzutreten.[1])

§. 30. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.[2])

[1]) Cf. Art. 194 und 195 H. G. Bs. Der Reichstag hat hier wieder, wie in so vielen Fällen die Fassungsfrage des Gesetzes sehr souverain behandelt. Wie aus den angezogenen Stellen des H. G. Bs. und aus der Entstehungsgeschichte des Al. 2 des §. 29 von Parisius, Komm. S. 93 und Erg.-Schr. S. 23, ausführlich hervorgehoben ist, bezieht sich der letzte Passus, welcher jedem Genossenschafter die Intervention gestattet, auch auf die im Anfange dieses §. erwähnten, vom Aufsichtsrathe gegen Vorstandsmitglieder anzustrengenden Prozesse. Der jetzige Wortlaut steht dem aber entgegen, und es ist nur die Intervention bei Prozessen der Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths gestattet.

[2]) Dieser §. ist eine getreue Nachbildung des Art. 234 H. G. Bs. An diese Bestimmung des H. G. Bs. knüpft sich die auch für Genossenschaften erhebliche Streitfrage, ob Aktiengesellschaften und demgemäß auch Genossenschaften Prokuristen haben dürfen. Koch, Kommentar a. a. O. S. 258 Anm. 118, sowie Andere und auch das Königl. Sächsische Justiz-Ministerium (Busch's Archiv Bd. II. S. 242) verneinen dieselbe, während viele Andere bes. v. Hahn (Kommentar Bd. I. S. 463), Endemann (Handelsrecht S. 309 und Makower (a. a. O. S. 143) dieselbe bejahen. Parisius schließt sich hinsichtlich der Genossenschaften der letzteren Ansicht an. (Komment. S. 66). Dies dürfte indeß nicht richtig sein. Denn einerseits ist in dem Genossenschafts-Gesetz selbst der Prokuristen nirgends Erwähnung gethan; es sind vielmehr die zur Vertretung der Genossenschaften befugten Organe bestimmt aufgezählt (Vorstand, Bevollmächtigte und Beamte).

Dann aber widerspricht die Bestellung eines Prokuristen der durchweg demokratischen Idee der Genossenschaften; es würde dem Gesammtwillen der Generalversammlung der Einzelwille des Prokuristen substituirt werden, da ja Dritten gegenüber der Prokurist nicht beschränkt werden darf. Der obligatorische Vorstand würde durch einen Prokuristen vollständig bei Seite geschoben werden.

Digitized by Google

§. 31. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.[1])

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.[2])

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.[3])

§. 32. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.[4])

§. 33. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Ge-

---

[1]) Cf. Art. 187 und 236 H. G. Bs.

[2]) Cf. Art. 188 Al. 1 und 237 Al. 1 a. a. O.

[3]) Diese Bestimmung ist dem Art. 188 Al. 2 und 237 Al. 2 nachgebildet. — Im Uebrigen cf. §. 66.

[4]) Cf. Art. 189 und 238 H. G. Bs. — Die Fassung des Al. 2 rührt von der Civil-Prozeß-Kommission her; daß bei den mannigfachen, nicht erheblichen, Wandlungen, die dieses Alinea in den verschiedenen Stadien der Berathung erfahren hat, die im Handelsgesetzbuche in den angezogenen Artikeln, sowie in dem Preußischen Gesetze und dem Schulze'schen Entwurfe vor dem Worte „jedoch" die beiden Wörtchen „hiervon ist resp. sind" bloß verloren gegangen sind, weist Parisius (Erg.-Schr. S. 25, Anm. 54) nach

Digitized by Google

mäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).[1])

§. 35. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.[2])

---

[1]) Die in §. 34 aufgezählten Auflösungsgründe stimmen im Wesentlichen mit denen für Aktiengesellschaften überein (Art. 242 H. G. Bs.), nur daß bei Letzteren a) als neuer, für Genossenschaften nicht passender Auflösungsgrund der Beschluß der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat — hinzukommt, und daß b) der Beschluß der Aktionäre über die Auflösung gerichtlich oder notariell beurkundet sein muß. — Auch kann bei Aktiengesellschaften die landesherrliche Genehmigung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen eine eventuell durch Gericht festzusetzende Entschädigung zurückgenommen werden (Art. 12 §. 4. des Preußischen Einführungs-Gesetzes). Bei Genossenschaften kann diese Auflösungsart nicht vorkommen, da sie gar keiner staatlichen resp. landesherrlichen Genehmigung bedürfen.

[2]) Al. 1 entspricht dem Art. 12 §. 5 des Preußischen-Einführungs-Gesetzes zum H. G. B. Jedoch sind die Genossenschaften insofern schlechter gestellt als die Aktengesellschaften, als bei jenen die Auflösung auch schon erfolgen kann, wenn sie andere geschäftliche Zwecke verfolgen, als in §. 1 dieses Gesetzes angegeben ist, was bei Aktiengesellschaften nicht der Fall ist. Die citirte Bestimmung des Einführ.-Gesetzes ist hinwiederum dem §. 7 des Preußischen Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (Ges. S. S. 341) entnommen, worin die Zurück-

Digitized by Google

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.[1])

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36. mitzutheilen.

§. 36. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.[2])

§. 37. Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4. Nr. 6. bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.[3])

---

nahme des Privilegiums wegen groben Mißbrauchs der Gesellschaft statuirt war. — Die Begehung der die Auflösung begründenden Handlungen kann nur so gedacht werden, daß die Mehrheit der Genossenschaft derartige Beschlüsse faßt und ausführt. Die von Vorstehern oder Beamten begangenen Handlungen können zu einer Auflösung nicht führen; dieselben müssen von den betreffenden Personen selbst vertreten werden.

[1]) Cf. Art. 12 §. 5 Al. 2 des Preußischen Einführungs-Gesetzes zum H. G. B.

[2]) Cf Art. 243 H. G. Bs; sowie §. 66 dieses Gesetzes.

[3]) Der §. 37 ist dem Art. 13 des Preußischen Einführungs Gesetzes zum H. G. B. nachgebildet. Wie Parisius sehr wahrscheinlich macht (Kommentar, S. 103 fg. Anm. 110) muß das Allegat in diesem §. „§. 4 und §. 6" oder bloß „§. 6" heißen.

Digitized by Google

§. 38. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.[1])

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 39. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63.) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt,[2]) binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

---

[1]) Dieses Al. 2 giebt zu manchem Bedenken Anlaß. Kann im Statut eine Kündigungsfrist verabredet werden, die länger ist als ein Geschäftsjahr? Parisius verneint dies (Kommentar. S. 106 fg.); und wohl mit Recht; es würde durch eine derartige Bestimmung die vom Gesetzgeber principiell in Al. 1 aufgestellte Freiheit zum Austritt illusorisch gemacht werden. Desgleichen kann man mit Parisius, a. a. O. S. 110. annehmen, daß „Geschäfts-Jahr" mit „Geschäfts-Periode" identisch ist, daß es also gestattet ist, am Schlusse eines Vierteljahrs, Halbjahrs u. s. w. auszutreten, wenn eine Geschäfts-Periode von kürzerer Dauer als 1 Jahr festgesetzt ist. Bei den mannigfachen stilistischen Unebenheiten dieses Gesetzes ist auf ein einzelnes Wort, wie hier Jahr, nicht ein zu bedeutendes Gewicht zu legen.

[2]) Die entsprechenden Worte des §. 38 des Preußischen Gesetzes lauten: „Der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zuge-

Digitized by Google

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.[1])

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß

---

schriebenen Dividenden." Die X. Kommission nahm die jetzige Fassung an und bemerkte in ihrem Berichte dazu: „Es könnte ein Zweifel darüber entstehen, was unter Geschäftsantheil zu verstehen sei; das Preußische Gesetz (§. 38) suche ihn zu beseitigen, indem es sage: „der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden"; dieser Ausdruck passe aber nicht auch für den Fall, daß in Folge von Verlusten Abschreibungen stattgefunden hätten. Der Antragsteller hatte beantragt, das Wort „eingezahlte" und die Worte: „nebst zugeschriebenen Dividenden" zu streichen. Ein Mitglied schlug vor, zu sagen: „ihr Geschäftsantheil, wie er sich durch den jüngsten Rechnungsabschluß feststellt". Die Kommission hielt weder das Eine noch das Andere für ausreichend, und nahm deßhalb die jetzige Fassung an. (D.-S. Nr. 80 S. 9; Anl. S. 299).

[1]) Die entsprechende Bestimmung des §. 38 des Preußischen Gesetzes lautete:

„Gegen diese Verpflichtung, auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritt oder der Ausschließung eines Genossenschafters vermindert hat, kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet."

Die Civil-Prozeß-Kommission strich die gesperrt gedruckten Worte, weil sie davon ausging, „nach dem Gesetze könne der Fall, wo sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritte eines Genossenschafters noch ferner vermindert habe, nicht oder nur so selten vorkommen, daß die zur Streichung empfohlenen Worte nur geeignet seien, irre zu führen. Ihre Weglassung sei jedenfalls unschädlich, denn wenn unbedingt ausgesprochen werde, die Genossenschaft könne sich nur dadurch schützen, daß sie die Auflösung beschließe und zur Liquidation schreite, so sei damit die Unzulässigkeit des Einwandes der Genossenschaft, ihr Vermögen habe sich bei dem Austritt oder der Ausschließung des Genossenschafters vermindert, klar ausgedrückt." (D.-S. Nr. 193, S. 4 flg.; Anl. S. 553).

Digitized by Google

der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.[1])

§. 41. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.[2])

§. 42. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25. und 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.[3])

---

[1]) Der §. 40 ist dem Al. 1 und 3 Art. 244 H. G. Bs. entnommen; vgl. auch Al. 2 desselben Artikels.

[2]) Die beiden Absätze dieses §. sind dem Al. 1 und 2 des Art. 135 H. G. Bs. entnommen. — Cf. §. 66 dieses Gesetzes.

[3]) Dieses Al. entspricht dem Al. 4 des Art. 135 H. G. Bs. — Der Inhalt der Art. 25 u. 46 des H. G. Bs., soweit er hier in Betracht kommt, läßt sich dahin zusammenfassen:

„Wenn die Aenderung oder das Erlöschen der Firma resp. das Aufhören der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetragen sind, resp. der Principal dieselben einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß sie dem Letzteren bekannt gewesen sind.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung erfolgt, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen der Firma, resp. das Aufhören der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen."

Es ist danach zu unterscheiden:

a) Die Eintragung und Veröffentlichung ist nach §. 4 Nr. 6 erfolgt, dann muß der Dritte sich die Aenderung u. s. w. gefallen lassen, oder es müssen Umstände dargethan

Digitized by Google

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können)

§. 43. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe

---

werden, woraus sich ergiebt, daß er die Aenderung u. s. w. nicht gekannt habe, und auch nicht habe kennen müssen. — Wann derartige Umstände als vorhanden anzunehmen sind, ist in das Ermessen des Richters gestellt, da das Gesetz keine nähere Bestimmung giebt, auch nicht darüber, welchen Grad von Aufmerksamkeit der Dritte zur Erlangung der Wissenschaft habe anwenden müssen. Die im Gesetz offen gelassene Frage, wem die Beweislast obliege, regelt sich dahin, daß derjenige, der die Aenderung u. s. w. behauptet, die Eintragung und ordnungsmäßige Veröffentlichung beweisen muß. Der Dritte dagegen hat Umstände darzuthun, aus denen hervorgeht, daß er die Thatsachen nicht gekannt habe, und auch nicht habe kennen müssen. Indeß ist die Frage über die Beweislast nicht unstreitig; so behauptet Makower (a. a. O. Nr. 28 a. u. b. zu Art. 25, S. 35): „Die Eintragung und Veröffentlichung wirkt nicht unbedingt gegen Dritte, sondern nur dann, wenn der Dritte sie kannte oder doch kennen mußte; sie hat daher nur eine beschränkte Wirksamkeit." Er knüpft dann, anscheinend als seine eigene Ansicht, die Folgerung an, daß „derjenige, welcher der Wirksamkeit der Eintragung und Veröffentlichung behauptet, nicht allein diese nachzuweisen, sondern auch Umstände anzugeben habe, welche die Annahme begründen, daß der Dritte die Eintragung (muß wohl heißen: Aenderung u. s. w.) gekannt habe oder doch habe kennen müssen." —

b) Die Eintragung und Veröffentlichung ist nicht erfolgt, dann braucht der Dritte die Aenderung u. s. w. sich nicht gefallen zu lassen, sofern er nicht diese Thatsachen gekannt hat. Und hier ist die Beweislast gesetzlich geregelt, sie liegt demjenigen, der die Aenderung u. s. w. behauptet, ob.

Entscheidend ist danach unter allen Umständen die Kenntniß des Dritten von den Thatsachen; kann ihm diese nachgewiesen werden, dann ist die erfolgte oder nicht erfolgte Eintragung und Veröffentlichung gleichgiltig. — Cf. Parisius, Komm. S. 81.

[1]) Dieses Al. stimmt wörtlich mit Art. 136 H. G. Bs.

Digitized by Google

Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.[1])

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.[2])

§. 44. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.[3])

§. 45. Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.[4])

§. 46. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.[5])

§. 47. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

---

[1]) Cf. Al. 1 des Art. 137 H. G. Bs.

[2]) Cf. Al. 2 dess. Art. Koch (Komm. a. a. O. S. 211. Anm. 96) nimmt an, daß die entsprechende eben citirte Bestimmung des H. G. Bs. als eine Specialbestimmung den Vorschriften der Partikulargesetze z. B. über die Veräußerung von Mündelgütern vorgehen solle.

[3]) Das Allegat muß „§. 43" heißen. Der §. 44 ist wörtlich aus §. 43 des Preußischen Gesetzes, in welchem §. 42 citirt ist, entnommen. Dem §. 42 des Preußischen Gesetzes entspricht aber §. 43 dieses Gesetzes. — Im Uebrigen ist der §. 44 dem Art. 138 H. G. Bs. nachgebildet.

[4]) §. 45 stimmt fast wörtlich mit Art. 139 H. G. Bs. überein.

[5]) Der letzte Satz dieses §. ist neu und „hebt hervor, daß die Liquidatoren für Eigenmächtigkeiten ebenso persönlich und solidarisch verhaftet sind, wie die Vorsteher einer Genossenschaft." (D. S. Nr. 80 S. 8; Anl. S. 309. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf das Verhältniß der Liquidatoren zur Genossenschaft; Dritten gegenüber hat dieser §. keine Anwendung. Das Verhältniß zu Dritten wird durch §§. 44 und 43 regulirt. — Cf. Art. 140 H. G. Bs.

Digitized by Google

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;[1])

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39.), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.[2])

§. 48. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen[3]) nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.[4])

[1]) Abweichend vom Preußischen Gesetz (§. 46) ist hier nur der Schlußsatz „wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt."

[2]) Cf. Den Art. 141 H. G. Bs.

[3]) Damit sind volle acht Tage, nicht eine Woche gemeint. Cf. Art. 328 H. G. Bs.

[4]) Cf. Art. 240 Al. 3 H. G. Bs. — Hier findet sich eine von den

Digitized by Google

§. 49. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren [1])

§. 50. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere. [2])

§. 51. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt

Bestimmungen über Aktiengesellschaften sehr abweichende und den Genossenschaften eigenthümliche Vorschrift. Bei Ersteren muß, sobald eine Bilanzziehung ergiebt, daß die Activa die Passiva nicht mehr decken, sofortige Anzeige an das Gericht zur Eröffnung des Konkurses erfolgen, während bei den Genossenschaften den Mitgliedern derselben die Möglichkeit gegeben ist, die etwaigen Ausfälle freiwillig zu decken und so den Konkurs abzuwenden. — Wegen der Strafandrohungen cf. für Aktiengesellschaften Art. 12 §. 9 Preußischen Einführungs-Gesetzes zum H. G. B., und wegen der Genossenschaften §. 66.

[1]) §. 49 entspricht dem 3 Al. des Art. 144 H. G. Bs. — Der im Preußischen Gesetz §. 48 noch vorhandene Zwischensatz „im Falle der Auflösung u. s. w." ist als Al. 3 nach §. 9 dieses Gesetzes gezogen worden. Cf. daselbst Anm. [2]) S. 289.

[2]) Dieser §. ist dem Art. 145 H. G. Bs. entnommen.

Digitized by Google

dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Konkordat) findet nicht statt.[1])

---

[1]) Abgesehen von einzelnen nicht erheblichen Aenderungen in Al. 1 weicht dieser §. im Abs. 3 und 5 vom Preußischen Gesetze §. 50 ab. Der Abg. Schulze stellte nämlich den Antrag, in den Absatz 3 den jetzigen Satz 3 und 4 einzuschieben und den Schlußabsatz neu hinzuzufügen. Der Antragsteller motivirte diesen Antrag durch folgende Gründe, die allgemeinen Anklang in der Kommission fanden: „In Folge der solidaren Haftbarkeit für die Ausfälle, welche die Genossenschaftsgläubiger an ihren Forderungen im Konkurse über das Genossenschaftsvermögen erleiden, haben die Genossenschafter das größte Interesse an der Feststellung der Forderungen. Wenn ihnen nun im Konkursverfahren selbst keine direkte Einwirkung hierauf gestattet wird, dies vielmehr regelmäßig in den Händen des Kurators oder Verwalters der Masse liegt, und der Vorstand der Genossenschaft nur, wie jeder Kridar, zu dessen Information mitzuwirken hat, so lag es nahe, den Genossenschaftern, ohne in den Gang des Konkurses und die Vertheilung der Masse störend einzugreifen, zu gestatten, sich gegen einzelne Forderungen ihre Einwendungen für den Fall vorzubehalten, daß sie nach Beendigung des Konkursverfahrens behufs der vollständigen Deckung derselben herangezogen werden.

Der Antragsteller hatte dies ursprünglich durch Zulassung von Spezial-Prozessen seitens jedes einzelnen Genossenschafters beim Konkursgerichte in Betreff solcher Forderungen versucht, gegen welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren Widerspruch eingelegt war. Das Mißliche eines solchen in das Konkursverfahren eingemischten Interventions-Prozesses drängt sich schon deshalb auf, weil der Ausfall desselben keinerlei Wirkung auf das Konkursverfahren selbst haben soll. Nur auf den nach Endigung des Konkurses seitens der nicht vollständig befriedigten Gläubiger gegen einzelne Genossenschafter geltend zu machenden Anspruch hat der Spezial-Prozeß Bezug und gehört schon deshalb vor den persönlichen Richter eines jeden derselben. Dies wird durch die amendirte

Digitized by Google

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles

---

Fassung des Paragraphen gewahrt, indem der von dem Vorstande u. s. w. eingelegte Widerspruch nur die Folge hat, daß er in den von den betreffenden Gläubigern später wegen Deckung ihrer Ausfälle anzustrengenden Prozessen den verklagten Genossenschaftern ihre Einwendungen gegen solche Forderungen sichert. Daß die Einmischung aller dem eigentlichen Konkursverfahren fremdartigen Dinge in dasselbe um so weniger zulässig ist, als man es gegenwärtig innerhalb des Norddeutschen Bundes noch mit sehr verschiedenen Konkurs-Ordnungen zu thun hat, liegt auf der Hand.

Hierbei konnte noch in Frage kommen, ob nicht nach Analogie des bürgschaftlichen Verhältnisses, wenn man von dem bezüglichen Widerspruchsrechte im Konkurse ganz absieht, den einzelnen im Konkurse nicht adcitirten Genossenschaftern ganz von selbst alle Einwendungen gegen die Forderungen, wegen deren vollständiger Deckung sie von den Gläubigern belangt worden, erhalten bleiben. Indessen kommt dagegen in Betracht, daß es im Grunde doch nicht die Schuld eines Dritten ist, für welche die Genossenschafter eintreten, vielmehr die Schuld einer Gesellschaft, deren Träger ausschließlich sie selbst waren und für die sie die unbeschränkte persönliche Haftbarkeit gesetzlich und vertragsmäßig übernommen haben. Daß diese Haftpflicht nicht schon, sobald der Gläubiger Befriedigung fordert, geltend gemacht werden kann, erscheint daher als eine Rechtswohlthat, welche das Gesetz verleiht, indem es das eigenthümliche Wesen der Genossenschaften berücksichtigt; und so ist das ganze Rechtsverhältniß nicht seiner inneren Natur nach, sondern nur in seiner äußerlichen Wirkung der Bürgschaft analog. Dazu aber kommt noch, daß die außerordentlich wichtigen Bestimmungen des nachfolgenden §. 52 gerade dadurch mit gestützt werden, daß bei den ohne Widerspruch im Konkurs festgestellten Forderungen — und diese werden voraussichtlich die große Mehrzahl bilden — ein Fundament mehr für das daselbst angebahnte Exekutivverfahren gewonnen ist." (D.-S. Nr. 80 S. 9 flg.; Anl. S. 300)

Der Schlußsatz im Abs. 3 lautete im Preußischen Gesetze „ein Akkord (Konkordat) kann nicht geschlossen werden." Die Civil-Prozeß-Kommission schlug die jetzige Fassung vor, um dadurch „außer Zweifel zu stellen, daß der Akkord nur insoweit ausgeschlossen sein soll, als er auch für die nicht einwilligenden Gläubiger Wirkung hat (D.-S. Nr. 193 S. 5; Anl. S. 553).

Digitized by Google

an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3.) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.[1])

§. 52. Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.[2])

---

[1]) Ueber die Entstehung dieses Al. cf. Anmerkung zu Al. 3.

[2]) Die §§. 52—62 incl. sind ganz neu; sie bestimmen, wie die Solidarhaft der Genossenschafter zu realisiren sei, wenn sich das Vermögen der Genossenschaft als unzureichend erwiesen hat. Der Abg. Schulze-Delitzsch hatte zur Ausfüllung der im Preußischen Gesetz vorhandenen Lücke die Einfügung eines neuen §. (52) beantragt; dieser lautete in der von der X. Kommission angenommenen Fassung:

„Sobald das Konkurs-Verfahren (Falliment) zur Schlußvertheilung gediehen ist, wird durch den Vorstand oder, im Falle besondere Liquidatoren an dessen Stelle getreten sind, durch diese eine General-Versammlung der bisherigen Genossenschafter berufen zur Verhandlung über die Beschaffung der zur Deckung der Gläubiger wegen ihrer im Konkurs erlittenen Ausfälle erforderlichen Summe.

Zu diesem Behufe ertheilt das Konkursgericht dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren, sobald der Schlußver-

Digitized by Google

§. 53. Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt,

---

theilungsplan feststeht, ein Attest über den Stand der Masse, auf dessen Grund der Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, die zur vollen Befriedigung der Gläubiger fehlende Summe auf alle einzelnen, der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen, sowie die früheren noch haftbaren Mitglieder (§§. 39. und 53.) vertheilen und diesen Vertheilungsplan vor der General-Versammlung zur Kenntniß dieser Mitglieder bringen.

Wird in Folge eines von der General-Versammlung gefaßten Beschlusses innerhalb 8 Tagen die erforderliche Summe zu Händen des Vorstandes, beziehungsweise der Liquidatoren, eingezahlt, so hat es hierbei sein Bewenden. Ist dies nicht der Fall, so beantragen der Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren bei dem persönlichen Gerichte der Genossenschaft gegen die säumigen Mitglieder die Exekution, indem sie dem Antrage das Attest des Konkursgerichts, das Verzeichniß der Mitglieder und eine Abschrift oder einen Abdruck des Gesellschaftsvertrages (Statuts), sowie des der General-Versammlung vorgelegten Vertheilungsplans beifügen. Das Gericht erläßt hierauf die Zahlungsaufforderung, mit 3- bis 8tägiger Frist und vollstreckt auf ferneren Antrag gegen die Säumigen die Exekution.

Im Falle die Exekution bei einzelnen Mitgliedern fruchtlos bleibt, wird der dadurch an der aufzubringenden Summe entstandene Defekt von Neuem durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, unter die übrigen solventen Mitglieder vertheilt, und durch das Gericht auf Antrag in derselben Weise beigetrieben, auch damit so lange fortgefahren, bis vollständige Deckung erfolgt ist.

Den einzelnen Genossenschaftern stehen gegen diese Beitreibung nur solche Einwendungen zu, welche entweder das der Umlage zu Grunde gelegte Vertheilungs-Princip oder die Richtigkeit der Berechnung, oder ihre auf der Mitgliedschaft in der Genossenschaft beruhende Haftbarkeit, allen oder einzelnen der zur Einziehung gelangenden Forderungsreste gegenüber, betreffen. Dergleichen Einwendungen müssen, bei Vermeidung der Präclusion, vor Ablauf der Zahlungsfrist dem Gerichte angemeldet werden, welches im abgekürzten Verfahren, wie solches bei Einwendungen in der Exekutions-Instanz nach den Landesgesetzen stattfindet, darüber entscheidet. Die Genossenschaft, als Provokatin, wird dabei vom Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vertreten.

Die Zahlung der ausgeschriebenen Beträge erfolgt an den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, welche auch die Vertheilung der eingegangenen Gelder an die Gläubiger zu bewirken haben.

Insofern die Konkurs-Eröffnung ohne vorgängige Liquidation stattgefunden hat, kann die Berufung der General-Versammlung

Digitized by Google

sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen

außer vom Vorstande auch von den nach dem Gesellschaftsvertrage sonst dazu befugten Personen ausgehen, und in dieser Versammlung die Vertretung der Genossenschaft in dem ganzen Verfahren durch andere sofort zu erwählende Bevollmächtigte, an der Stelle des Vorstandes, beschlossen werden, ohne daß der Antrag hierauf vorher auf die Tages-Ordnung zu bringen ist.

Uebrigens wird durch das vorstehende Verfahren an dem Rechte der Genossenschafts-Gläubiger, wegen der im Konkurs an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, Nichts geändert." (Cf. D.-S. Nr. 80 S. 11 fl.)

Als neuen Absatz schob dann noch der Reichstag auf den Antrag des Abg. Dr. Löwe (D.-S. Nr. 85; Anl.) vor dem letzten Alinea noch folgenden Satz ein:

„Bis zur Beendigung des im Vorstehenden angeordneten Verfahrens kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft, wie im Falle der Liquidation (§. 49., Absatz 1.), in Bezug auf die Rechtsverhältnisse, der bisherigen Genossenschafter untereinander, wie gegen Dritte, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes dieses Gesetzes zur Anwendung." (Sten. Ber. S. 228).

Die Civil-Prozeß-Kommission verwarf diesen §. und schlug als neue Fassung die jetzigen §§. 52 — 62 (incl.) vor. Zur Motivirung dieser Aenderung ist gesagt: „Der Gedanke, welcher dem §. 52 zum Grunde liegt, ist, wie Seite 11 des Berichts der zehnten Kommission des Reichstags (D.-S. No. 80) näher dargelegt wird, ein durchaus zu billigender. Allein der Zweck, diejenigen Genossenschafter, welche von den Genossenschaftsgläubigern für das Ganze ihrer Forderungen in Anspruch genommen sind, möglichst bald zur Wiedererlangung des für ihre Mitgenossenschafter Gezahlten zu verhelfen, kann auf dem in dem Entwurfe vorgezeichneten Wege aus mehreren Gründen nicht in angemessener Weise erreicht werden. Zuvörderst ist der Fall übersehen, daß das Gesellschaftsvermögen sich als unzureichend erweist, ohne daß Konkurs eröffnet ist und eröffnet werden kann.

Sodann sind die in dem Entwurfe proponirten Vorschriften, soweit sie sich auf das Exekutionsverfahren beziehen, mit den gerichtlichen Institutionen einzelner Rechtsgebiete, namentlich des Gebietes des Rheinischen, sowie des Hannoverschen Rechts nicht ohne erhebliche Aenderungen vereinbar. Die vorgeschlagene Beschränkung der Einwendungen gegen die exekutivische Beitreibung führt zu einer Verkürzung des materiellen Rechts. In Ansehung des prozessualischen Verfahrens sind Prozeduarten zum Vorbilde genommen, welche in einigen Rechtsgebieten unbekannt sind. Insbesondere hat dabei der Mandatsprozeß, sowie die besondere Behandlung der privilegirten Einreden in der Exekutions-Instanz vorgeschwebt.

Die in Antrag gebrachten Vorschriften würden nach dieser Richtung

Digitized by Google

den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des

einer Vervollständigung bedürfen, welche auf schwer zu beseitigende Hindernisse stößt.

Dem Vorschlage, daß bei Einleitung des Verfahrens die General-Versammlung thätig sein soll, steht entgegen, daß derselben eine wesentliche Einwirkung weder beigelegt wird, noch füglich beigelegt werden kann, und zwar um so weniger, als von ihr angemessene Beschlüsse in dem betreffenden Stadium kaum zu erwarten sind. Zu dem Zwecke aber, um auf gütlichem Wege die Erreichung des Zieles zu versuchen, kann auch ohne gesetzliche Bestimmung eine General-Versammlung berufen werden.

Die zusätzlich beschlossene Fiktion des Fortbestehens der Genossenschaft, ähnlich wie im Falle der noch schwebenden Liquidation (Drucksachen des Reichstages Nr. 85. sub 1.) erscheint endlich als unhaltbar, weil die Anwendbarkeit der betreffenden Vorschriften in dem Falle, wo die Genossenschaft nicht allein aufgelöst, sondern auch das Gesellschaftsvermögen realisirt und vertheilt ist, sich nur in sehr beschränktem Maaße anerkennen läßt, jene Fiktion daher nur geeignet ist, Zweifel hervorzurufen und irre zu führen.

Bei ihren diesen Gegenstand betreffenden Vorschlägen, wie solche in den §§. 52—61. enthalten sind, ist die Kommission davon ausgegangen, daß die Repartition derjenigen Summe, welche zur Deckung der von den Gläubigern im Konkurse erlittenen Ausfälle erforderlich ist, auf die einzelnen Genossenschafter sich dem Konkursverfahren naturgemäß anschließe; daß das Konkursgericht und insbesondere derjenige Richter, welcher das Konkursverfahren geleitet habe, bei seiner besonderen Kenntniß von der Lage der Sache vorzugsweise geeignet sei, den von dem Vorstande resp. den Liquidatoren einzureichenden Vertheilungsplan zu prüfen und nach einer summarischen Kognition festzustellen. Dieser Feststellung sei die Wirkung beizulegen, daß auf Grund derselben die einzelnen Genossenschafter zur Zahlung ihres Beitrages im Wege der Exekution angehalten werden könnten. Die auf diesem Wege herbeigeführte Ausgleichung unter den Genossenschaftern sei aber in dem Sinne, nur als eine vorläufige zu behandeln, daß es dem einzelnen Genossenschafter vorbehalten bleibe, demnächst den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten, und dabei alle im materiellen Rechte begründeten Einwendungen ohne Beschränkung geltend zu machen.

Der §. 59 hat die Ausfüllung der bereits angedeuteten Lücke zum Zwecke, er sieht den Fall vor, wo Gläubiger Ausfälle erlitten haben, ohne daß ein Konkurs eröffnet worden ist oder eröffnet werden kann.

Der §. 60 trifft Vorsorge für den Fall, daß der Vorstand seine Obliegenheit nicht erfüllen kann oder versäumt. Die in diesen §. enthaltene Vorschrift wird zum genügenden Ersatz für die in dem Reichstags-Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung über die fernere Anwendbarkeit der vor der Auflösung der Genossenschaft maaßgebenden Grundsätze dienen." (D.-S. Nr. 193 S. 1 flg.; Anl. S. 552 flg.).

Digitized by Google

Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54. Nach Abschluß des im §. 53. bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55. Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. 56. Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungs-

Digitized by Google

plan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11.). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

§. 57. Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.[1])

§. 58. Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59. Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58. in entsprechender Weise mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.[2])

§. 60. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter

---

[1]) Unter diesen §. gehört auch der Fall, wenn in Gemäßheit des §. 56 ein Genossenschafter nachträglich die ganze oder theilweise Befreiung von seiner Verpflichtung durch Klage erwirkt und der dadurch entstandene Ausfall gedeckt werden muß. (Erklärung des Bundes-Bevollmächtigten Dr. Pape, Sten. Ber. S. 586, auf eine Anfrage des Abg. Dr. Bähr.)

[2]) Wegen der Strafandrohung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 52—59 cf. §. 66.

Digitized by Google

oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61. Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60., insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.[1])

§. 62. Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.[2])

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.[3])

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.[4]) Bei kündbaren

---

[1]) Cf. §. 66.

[2]) Wenn einzelne Genossenschafter nach der ihnen obliegenden Solidarpflicht in Gemäßheit des §. 62 Genossenschaftsgläubiger bezahlt haben, so treten sie in Beziehung auf die nach §. 53 eintretende Verwendung der zu erhebenden Beiträge ganz an die Stelle der von ihnen befriedigten Gläubiger. (Erklärung des Bundes-Bevollmächtigten Dr. Pape auf eine Anfrage des Abg. Dr. Bähr, Sten Ber. S. 586).

[3]) Dieses Alinea entspricht dem Al. 1 des Art. 146 H. G. Bs. — Es bleiben nur bestehen die nach der Beschaffenheit der Forderung nicht aber aus persönlichen Gründen in einem anderen Gesetze für Forderungen an eine Genossenschaft festgesetzten kürzeren Verjährungsfristen.

[4]) Bis hierher stimmt der Abs. 2 des §. 63 mit den Al. 2 und 3 des Art. 146 H. G. Bs. im Wesentlichen überein.

Digitized by Google

Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.[1])

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.[2])

§. 64. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse, unterbrochen.[3])

§. 65. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung

---

[1]) Dieser letzte Satz entscheidet eine bekannte gemeinrechtliche Streitfrage. — Auf Antrag des Abg. Dr. Löwe wurde hier noch der Zusatz „ohne daß gekündigt zu sein braucht" (D.-S. Nr. 85) vom Reichstag angenommen (Sten. Ber. S. 228), auch von der Civil-Prozeß-Kommission nicht weiter bemängelt. Trotzdem fehlte derselbe schon in der nach den Beschlüssen des Reichstags gemachten Zusammenstellung (D.-S. und Anl. Nr. 195) und ebenso auch im Bundesgesetzblatt. Im Uebrigen ist dieser Satz selbstverständlich.

[2]) Cf. Art. 147 H. G. Bs.

[3]) Die beiden Absätze dieses §. entsprechen im Wesentlichen den beiden Al. des Art. 148 H. G. Bs. — Parisius, Komm. S. 132 flg. Anm. 144, führt aus, daß die sich aus dem Wortlaute ergebende Annahme, „als ob Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse die Verjährung zu Gunsten eines schon vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossenschafters nicht unterbrächen, so daß ein Genossenschaftsgläubiger kein Mittel hätte, die Vollendung der Verjährung gegen diese Genossenschafter während der Liquidation oder des Konkurses zu verhindern" so sehr der Absicht des Gesetzgebers widerspräche, daß die gegentheilige Meinung für richtig anzunehmen sei.

Digitized by Google

der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.[1])

Schlußbestimmungen.

§. 66. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4. 6. 18. 23. 25. 26. Absatz 2.[2]) §. 31. Absatz 3. §. 33. Absatz 2. §§. 36. 41. 48. 52—59. 61. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 70.[3]) zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67. Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet.

§. 68. Durch die im §. 67. enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70. Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.[4])

---

[1]) Dieser §. ist dem Art. 149 H. G. Bs. entnommen.

[2]) Cf. oben Anm. zu §. 26.

[3]) Dieses Allegat ist unrichtig; es muß §. 72 heißen. — Die X. Kommission führte ganz richtig den §. 60 an; indem ja nach deren Vorschlage die §§. 53—62 noch nicht vorhanden waren; die Civil-Prozeß-Kommission schob demnächst die §§. 53—62 ein und änderte entsprechend das Citat um, übersah aber dabei, daß sie nachher zwei neue §§. hinter §. 69, die jetzigen §§. 70 und 71, einschob, wodurch der frühere §. 70 zum §. 72 wurde.

[4]) Dieser §. verdankt seine Entstehung der Civil-Prozeß-Kommission, welche „ihn aus demselben Grunde für angemessen erachtete, aus welchem eine entsprechende Bestimmung in Art. 3 des H. G. Bs. aufgenommen ist." (D.-S. Nr. 193 S. 5; Anl. S. 553).

Digitized by Google

§. 71. In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.[1])

---

[1]) Auch dieser §. ist neu. Der Abg. Dr. Löwe brachte nämlich einen Verbesserungs-Antrag ein. (D.-S. Nr. 85; Anlagen), wonach ein neuer §. an dieser Stelle eingeschoben werden sollte, dessen erster Absatz dem jetzigen Abs. 1 des §. 71 wörtlich gleich lautete, dessen zweiter Absatz aber folgende Fassung hatte:

„Uebrigens ist eine Genossenschaft, welche die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nicht in Anspruch nimmt, nicht genöthigt, sich unter das gegenwärtige Gesetz zu stellen."

Der Reichstag nahm dieses Amendement an; die Civil-Prozeß-Kommission schlug principaliter die Streichung des ganzen §., eventualiter aber die jetzige Fassung des Al. 2 vor. Zur Begründung dieses Vorschlags führte sie folgendes an: (Zu Abs. 1 des Löwe'schen vom Reichstage angenommenen Vorschlags) —

„Diese Vorschrift soll, wie es scheint, der rückwirkenden Kraft des Gesetzes entgegentreten. Allein bei einem Gesetze, wie das vorliegende, ist eine derartige Bestimmung, wenn sie etwas Mehreres sein soll, als was sich ganz von selbst versteht, bedenklich. Die Genossenschafter können die Einwirkung des Gesetzes dadurch verhindern, daß sie die Genossenschaft nicht eintragen lassen. Daß aber die Eintragung, *wenn* sie erfolgt, an den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Genossenschaft nichts ändere, kann so unbedingt nicht gesagt, es muß die gehörige Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Fällen und die Lösung der dabei entstehenden Fragen der Rechtsprechung überlassen werden.

Außerdem könnte die Fassung zu dem Irrthume verleiten, als erkenne das Gesetz die bestehenden Genossenschaften, auch abgesehen von deren Eintragung, als selbstständige Rechtssubjekte an."

(Zu Absatz 2 desselben Vorschlags:)

„Die Fassung dieser Bestimmung läßt unberücksichtigt, daß die Genossenschaft durch die Eintragung nicht blos Rechte erwirbt, sondern auch Verpflichtungen überkommt, und daß es nicht von ihr abhängt, sich *unter das Gesetz zu stellen*, sondern daß das Gesetz *sie ergreift*, sobald die rechtlichen Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit vorliegen.

Daß das Gesetz auf nicht eingetragene Gesellschaften keine Anwendung findet, geht schon aus §. 5 hervor. Da derselbe jedoch nur von den Rechten, nicht auch von den Verpflichtungen spricht, so könnte der mögliche Zweifel allenfalls noch ausdrücklich ausgeschlossen werden durch die eventuell vorgeschlagene Bestimmung." (D.-S. Nr. 80 S. 5 flg.; Anl. S. 554).

Der Reichstag nahm darauf den eventuellen Vorschlag an. (Sten. Ber. S. 586). — Ueber die Bedeutung dieses §., besonders über die

Digitized by Google

§. 72. Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.[1])

§. 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869. in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anhang.

Allgemeine Verfügung und Instruktion vom 17. Dezember 1868, zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1868, — betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

(Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1868 S. 415—433).

Nachdem das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1868 S. 415—433) in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes an die Stelle des Genossenschafts-Gesetzes vom 27. März 1867 (Ges.-Samml. von 1867 S. 561—615) und der Einführungs-Verordnungen desselben in den verschiedenen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 12. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1189, 1190), vom 12. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1449, 1450) und vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1634) getreten ist, wird auf Grund der beiden §§. 66 und 72 desselben unter Aufhebung der Instruktionen vom 2. Mai, 12. August, 25. September und 26. Oktober 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 135, 252, 336, 379) die nachstehend abgedruckte Instruktion über die Führung des Genossenschafts-Registers und Festsetzung der Ordnungsstrafen den Gerichten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 17. Dezember 1868. Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

Ueberleitung der schon bestehenden Genossenschaften zu den unter dieses Gesetz fallenden eingetragenen Genossenschaften cf. Parisius (Erg.-Schr. S. 47 flg.).

[1]) Für Preußen ist die Ausführungs-Verordnung unterm 17. Dezember 1868 erlassen und im Justizministerialblatt pro 1868 Nr. 49 S. 392 flg. abgedruckt worden. Cf. unten Anhang.

Digitized by Google

Instruktion des Justiz-Ministers vom 17. Dezember 1868, betreffend die Führung der Genossenschafts-Register.

§. 1. Das Genossenschafts-Register (§. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§. 2 a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Das Genossenschafts-Register ist öffentlich (§. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1868). Die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Auszug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und deren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wie weit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschafts-Register nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, beziehungsweise das zur Publikation amtlicher Anordnungen bestimmte Regierungsblatt, und durch die vom Handelsgericht bezeichneten Blätter ein oder mehrere Male zu veröffentlichen.

Geht eins dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

Digitized by Google

§. 3. Jede zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgericht (§§. 4 und 70 des Gesetzes) erklärt, oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln von dem Sekretair des Handelsgerichts aufgenommen ist.

Unter beglaubter Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen.

In der Provinz Hannover kann die Beglaubigung durch jeden Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschafts-Gesetzes bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

§. 4. Die in dem Genossenschafts-Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschafts-Registers obliegt, die Betheiligten in den Fällen des §. 66 des Gesetzes durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Die auf das im Artikel V. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 und §§. 11 ff. der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli 1867 (Ges.-Samm. S. 1133) vorgeschriebene Verfahren bezüglichen reglementarischen Anordnungen sind in den §§. 31 bis 40 gegeben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im Fall des §. 4 des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer „eingetragenen Genossenschaft" bedienen wollen.

§. 5. Die Genossenschafts-Register werden in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln von den Handelsgerichten und bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Errichtung und Organisation der Handelsgerichte

1) in der Provinz Hannover von den Amtsgerichten,

Digitized by Google

2) in Frankfurt a. M. von der ersten Abtheilung des Stadtgerichts,
3) in Königsberg und Danzig von den dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien, in Stettin, Elbing und Memel von den für Handelssachen bestehenden Abtheilungen der Kreisgerichte,
4) in den übrigen Theilen der Monarchie von den Stadt- oder Kreisgerichten geführt.

Bei den Stadt- und Kreisgerichten gehört die Führung desselben vor die erste Abtheilung und, wenn diese aus mehreren Abtheilungen besteht, vor diejenige, welche die Civilprozeßsachen bearbeitet.

Ist in dem Bezirk eines Kreisgerichts eine ständige Deputation errichtet, so hat letztere für ihren Sprengel das Genossenschafts-Register zu führen.

Die Kreisgerichts-Kommissionen in den älteren Provinzen der Monarchie und die Amtsgerichte bleiben mit der im ersten Alinea dieses Paragraphen bestimmten Ausnahme von der Führung der Genossenschaftsregister ausgeschlossen.

Die zu Eintragungen in die Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen und Zeichnungen der Unterschriften können jedoch auch vor Gerichts-Kommissarien und Amtsgerichten erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protokolle an das Kreisgericht zur weiteren Veranlassung einzusenden haben.

§. 6. Die auf Führung der Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte werden bearbeitet:

1) in Hannover von dem Amtsrichter unter Mitwirkung des Aktuars, bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten von demjenigen Amtsrichter, welchem die Führung des Handels-Registers obliegt;
2) in Frankfurt a. M. von der ersten Abtheilung des Stadtgerichts und den Wechsel-Notaren nach den in den §§. 3 und 5 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom 17. Oktober 1862 für die Führung der Handels-Register gegebenen Vorschriften; insbesondere haben die Wechsel-Notare die den Sekretairen in dieser Instruktion auferlegten Geschäfte wahrzunehmen;
3) in den übrigen Theilen der Monarchie von dem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Sekretairs (Aktuars).

In der Regel sind hierzu die nämlichen Beamten zu bestimmen, denen die Führung der Handelsregister übertragen ist.

Digitized by Google

Die Ernennung derselben erfolgt vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs für dessen Dauer, und wird zugleich mit der im §. 2 Alinea 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7. Dem mit der Bearbeitung der auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hülfe eines Sekretairs (Aktuars) bedienen;

   in den Landestheilen, in welchen die Führung der Genossenschafts-Register den Kollegialgerichten obliegt, ist der beauftragte Richter durch Anschlag an Gerichtsstelle dem Publikum bekannt zu machen;

2) die Verfügungen auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;

3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie die Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschaftsmitglieder (§. 28 des Gesetzes);

4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschafts-Registers betreffen, insbesondere auf Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;

5) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften;

6) die Verfügung rücksichtlich des im §. 66 des Gesetzes und im Artikel 5 des Einführungs-Gesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861, beziehungsweise §§. 11 ff. der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli 1867 vorgeschriebenen Verfahrens; wird jedoch zur Verhandlung oder Entscheidung über die Festsetzung von angedrohten Strafen ein Audienztermin

Digitized by Google

anberaumt, so bestimmt der Gerichtsvorstand (Vorsitzende der Abtheilung) den Richter, welcher als Referent zu fungiren hat.

Diese Bestimmung findet in den Landestheilen keine Anwendung, in welchen das Einführungs-Gesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 und die Verordnung vom 5. Juli 1867 nicht publizirt sind.

§. 8. Rücksichtlich der Nothwendigkeit des Vortrages der Verfügungen im Kollegium, der Revision und Zeichnung der Verfügungen, sowie der Vollziehung der Reinschriften bewendet es bei der in den §§. 10 und 11 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte I. Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 232), beziehungsweise in den §§. 8 und 9 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte I. Instanz vom 15. August 1867 enthaltenen Anordnungen. Als Kommissarius mit selbstständiger Wirksamkeit ist der die Angelegenheiten des Genossenschafts-Registers bearbeitende Richter nicht anzusehen.

§. 9. Der Sekretair (Aktuar) hat:

1) die Eintragungen in das Genossenschafts-Register, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§. 28 der Instruktion);
4) das Genossenschafts-Register, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 10. Zu dem Genossenschafts-Register ist dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Der Sekretair (Aktuar) hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift zu bemerken.

§. 11. Zu dem Genossenschaftsregister werden besondere Akten gehalten.

Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörenden Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genossenschaft besondere Akten angelegt werden.

In den älteren Provinzen der Monarchie und Schleswig-Holstein

Digitized by Google

sind die Verhandlungen und Verfügungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht auf Grund des §. 66 des Gesetzes eingeschritten ist, zu besonderen Akten zu nehmen.

Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich, oder wird die Anberaumung eines Audienztermins nöthig, so sind Spezialakten zu bilden

§. 12. Bei jeder Eintragung in das Genossenschafts-Register ist anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet ist;
2) das Datum der Eintragung;
3) die Stelle der betreffenden Akten, wo sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Sekretair (Aktuar) unter Beifügung seines Amtscharakters zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift bemerken.

§. 13. Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 14. Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben besonders in Kenntniß zu setzen.

Im Fall der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben den Betheiligten mitzutheilen.

§. 15. Ist die Auflösung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, so sind alle auf die aufgelöste Genossenschaft bezüglichen Vermerke roth zu unterstreichen.

Ist dies in Betreff des größten Theils des Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlage eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

„Dieses Register ist behufs Anlage eines neuen Registers geschlossen."

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

„übertragen aus dem früheren Register Nr. . . . ."

§. 16. Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-

Digitized by Google

Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 17. Das Genossenschafts-Register ist zur Kassation nicht geeignet.

Die zu demselben gehörigen Akten unterliegen der Kassation nach Ablauf von dreißig Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf sich die Akten beziehen, im Genossenschafts-Register roth unterstrichen sind.

§. 18. Das Genossenschafts-Register wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschaftsverträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Sekretair (Aktuar) auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilagebande sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen.

§. 19. Die Eintragung der Genossenschaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat.

§. 20. Jede Genossenschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. Insoweit ein Seite zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern freizulassen.

§. 21. Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach §. 3 des Gesetzes abgefaßten Gesellschaftsvertrages.

Der Anmeldung hat der Vorstand das Verzeichniß der zur Zeit der Ameldnung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular B. beizufügen.

§. 22. Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register wird mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrages bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrages ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, welcher

Digitized by Google

1) das Datum der Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) den Namen und Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,

enthält, einzutragen ist.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Hauptregister aufzunehmen; dagegen ist eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschaftsvertrages, welche von dem Sekretair (Aktuar) zu beglaubigen sind, zu dem im §. 18 bezeichneten Beilageband zu nehmen. Der Original-Gesellschaftsvertrag bedarf nach §. 2 des Gesetzes keiner Beglaubigung, und ist, wenn er behufs Beglaubigung der Abschrift oder des Abdrucks eingereicht worden, dem Vorstande auf Verlangen zurückzugeben.

In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschaftsvertrages sich befindet. Die Firma der Genossenschaft wird in der zweiten Kolonne, der Sitz derselben in der dritten Kolonne vermerkt; der übrige Inhalt ist mit Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Hauptregisters einzutragen.

§. 23. Die Eintragung eines Beschlusses der General-Versammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses, welcher in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes in einer zweifachen Abschrift einzureichen ist.

Der Beschluß ist nach Maaßgabe des §. 22 in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Genossenschaft geändert, so wird die erstere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Kolonne des Registers eingetragen.

Digitized by Google

§. 24. In die vierte Kolonne des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;
2) die Auflösung der Genossenschaft und falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Konkurses;
3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

§. 25. Die im §. 24 bezeichneten Eintragungen erfolgen, auf Anmeldung des Vorstandes, auf Grund des nach §. 23 vorzulegenden Beschlusses der General-Versammlung der Genossenschaft.

Die Eintragung der Konkurseröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Konkurseröffnung zur Anzeige gelangt. Ist der Konkurs von dem Gericht selbst eröffnet, so ist hiervon zu den Akten über das Genossenschafts-Register unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des §. 35 des Gesetzes ex officio, sobald dem Handelsgericht das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Urtel von dem kompetenten Gericht zugestellt wird.

§. 26. Für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern ein Zweigniederlassung hat, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe:

daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des Gerichts der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Genossenschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des letzteren Gerichts erfolgt ist.

§. 27. Ist die Verlegung des Sitzes einer Genossenschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genossenschafts-Register eingetragen und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine

Digitized by Google

Zweigniederlassung, so ist in Beziehung auf die Führung des Registers die Genossenschaft als erloschen anzusehen.

§. 28. Der Sekretair (Aktuar) hat zu dem Genossenschafts-Register ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen und in das Verzeichniß der Genossenschafter (§. 21) die Namen der neu hinzutretenden Genossenschafter nachzutragen und den Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter in der Kolonne 4 zu bemerken.

§. 29. Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch, oder in Schleswig-Holstein die Eintragung von Grundstücken, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechten und Hypothekenforderungen in die Schuld- und Pfand-Protokolle auf den Namen der Genossenschaft erfolgen, so muß die vorherige Eintragung der Genossenschaft in die Genossenschafts-Register nachgewiesen werden, §. 11 des Gesetzes. Außerdem ist nach den allgemeinen, für jeden Landestheil geltenden Grundsätzen der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Gesellschaft erworben, und diese die Eigenthümerin oder Berechtigte geworden sei.

§. 30. Die Festsetzung der Ordnungsstrafen nach §. 66 des Gesetzes erfolgt in Hannover nach den allgemeinen, für die Festsetzung von Ordnungsstrafen geltenden Vorschriften, in den zum vormaligen Kurfürstenthum Hessen, dem vormaligen Herzogthum Nassau, der Stadt Frankfurt a. M. und den vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen, mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim, nach den für die Festsetzung von Ordnungsstrafen bei unterlassener Anmeldung der Eintragungen in die Handelsregister geltenden Vorschriften.

In den übrigen Landestheilen kommen folgende Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die in den folgenden Paragraphen allegirten Vorschriften des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 auf die Provinzen, in welchen dasselbe publizirt ist, die Vorschriften der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1133) auf Schleswig-Holstein sich beziehen.

§. 31. Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dessen Bezirk nicht den Wohnsitz hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maaßgabe des Artikels 5

Digitized by Google

§. 8 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861, beziehungsweise §. 18 der Einführungs-Verordnung vom 5. Juli 1867 zu bewirken.

§. 32. Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt,

Art. 5 §. 1 Gesetz vom 24. Juni 1861,

§. 11 Verordnung vom 5. Juli 1867,

und jede dieselbe erneuernde Verfügung,

Art. 5 §. 2 und §. 6 Abs. 3 Gesetz vom 24. Juni 1861,

§. 12 und §. 16 Abs. 3 Verordnung vom 5. Juli 1867,

ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation gerichtlicher Verfügungen in Civilprozessen zuzustellen, und der Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§. 33. Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte später sich rechtfertigt.

Art. 5 § 2 Gesetz vom 24. Juni 1861,

§. 12 Verordnung vom 5. Juli 1867.

§. 34. Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruche des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittelungen,

Art 5. §. 8 Gesetz vom 24. Juni 1861,

§. 18 Verordnung vom 5. Juli 1867,

dessen Rechtfertigung sich ergiebt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 35. Die Anberaumung des Audienztermins findet statt in Folge Einspruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden ist.

Art. 5 §. 3 Gesetz vom 24. Juni 1861,

§. 13 Verordnung vom 5. Juli 1867.

§. 36. Der Audienztermin wird ohne Rücksicht auf das Maaß der Strafe vor dem Kollegium oder einer Deputation desselben anberaumt.

§. 14 Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. Seite 232 ff.),

§. 10. Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 15. August 1867.

Der Betheiligte ist zu dem Termin nach den Vorschriften über die Ladung zu Audienzterminen in Civilprozessen vorzuladen.

Digitized by Google

Die Verhandlung im Termin wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von einem aus den Mitgliedern des Gerichts zu bestellenden Referenten eingeleitet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung der zur mündlichen Verhandlung gediehenen Civilprozesse mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus sich ergeben, daß das Gericht befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen, sowie mit der Beweisaufnahme, insbesondere der Abhörung von Zeugen im Audienztermin selbst zu verfahren.

Art. 5 §§. 3 und 8 Gesetz vom 24. Juni 1861,

§§. 13 und 18 der Verordnung vom 5. Juli 1867.

§. 37. Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Fall des Nichterscheinens im Audienztermin erlassen wird (Art. 5. §. 4 Gesetz vom 24. Juni 1861, §. 14 Verordnung vom 5. Juli 1867), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publikation und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprozessen den Betheiligten publizirt und insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§. 38. Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt hat, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt, und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung.

Art. 5. §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1861,

§. 14 Verordnung vom 5. Juli 1867.

§. 39. Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor den Civil-Senat oder vor eine Deputation desselben, ohne Rücksicht auf daß Maaß der festgesetzten Strafe.

§. 21 des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte vom 17. September 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 323),

§. 17 des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte vom 14. August 1867.

Die Bestimmungen der §§. 36 bis 38 kommen auch im Beschwerdeverfahren zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 5 §. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1861,
§. 15 Verordnung vom 5. Juli 1867.

§. 40. Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichten zu den Salarienkassen eingezogen, welchen sie verbleiben.

§. 41. Das Strafverfahren im Falle des §. 27 des Genossenschafts-Gesetzes richtet sich nach den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

Art. XV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (Ges.-Samml. S. 93 ff.),
§§. 39 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 14 ff.),
Art. 46 bis 51 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 209 ff.),
Art. VIII. Abs. 3 der Verordnung, betreffend das Strafverfahren vom 25. Juni 1867, und §. 11 der Strafprozeß-Ordnung (Ges.-Samml. S. 921).

§. 42. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln finden die §§. 6 bis 9, 12 und 14, 36, 37, 39 und 40 keine Anwendung. An die Stelle derselben treten die in den §§. 119, 120 und 121 Nr. 1 bis 6 der Instruktion vom 12. Dezember 1861, betreffend die Führung der Handelsregister (Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 329), gegebenen Vorschriften mit den aus der Verschiedenheit des Gegenstandes sich von selbst ergebenden Modifikationen.

§. 43. Die Eintragungen in die Genossenschafts-Register und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche erfolgen gebühren- und stempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und die Zurückweisung der Eintragsgesuche sind 2 Sgr. 6 Pf. oder 9 Kreuzer Schreibgebühren für jeden angefangenen Bogen anzusetzen.

Im Uebrigen kommen in den Landestheilen, in welchen das Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861, resp. die Verordnung vom 5. Juli 1867 gilt, für den Ansatz der Kosten und Stempel die Vorschriften der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Ges.-Samml. S. 33), in den übrigen Landestheilen die bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Digitized by Google

Anlage A.

Genossenschafts-Register.

1.	2.	3.	4.
Laufende No.	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Anlage B.

Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende No.	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

Digitized by Google

V.

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

[(B. G. B. S. 473 flg.)

[Geschichtliche Vorbemerkung: Untern 13. Mai 1868 legte der Bundeskanzler im Namen des Bundes-Präsidii dem Reichstage den Entwurf einer Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor (D.-S. Nr. 76; Anl. S. 272 flg.). In diesem Entwurf war das Meter als Maaßeinheit und ein auf Grund dieser Einheit aufgebautes System angenommen. Der Versuch, das metrische Maaß und Gewichts-System in Deutschland einzuführen, ist nicht neu, vielmehr bildet dieser Entwurf und das im Anschluß daran angenommene Gesetz nur eine Fortsetzung früherer Bestrebungen. Denn schon im Jahre 1865 war in Frankfurt a. M. auf Veranlassung der damaligen Deutschen Bundes-Versammlung eine von Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, den beiden Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Nassau und den Hansestädten durch Bevollmächtigte beschickte Kommission zusammengetreten, welche sich zur Annahme des Entwurfs einer Maaß- und Gewichts-Ordnung einigte, den sie wiederum im Wesentlichen auf dem von einer früheren Sachverständigen-Kommission verfaßten Gutachten vom 30. April 1861 basirte.

Der Entwurf zu dem jetzigen Gesetze, welcher die Bestimmungen des 1865er Entwurfes wesentlich reproduzirte, wurde einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen (Sten. Ber. S. 184) und von dieser nach eingehender Berathung mit verschiedenen Aenderungen zur Annahme empfohlen (Bericht der XI. Kommission, D.-S. Nr. 107, Anl. S. 393 flg.). Der Reichstag nahm hierauf den Entwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen, indeß noch in mehreren Punkten amendirten, Fassung an, sowie auch die von der Kommission in Vorschlag gebrachte Resolution:

Das Präsidium des Bundesrathes aufzufordern:

1) ein neues, streng dezimales Münzsystem baldthunlichst dem Reichstage vorzulegen und dabei besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß dasselbe möglichst viele Garantieen seiner Erweiterung zu einem allgemeinen Systeme aller civilisirten Nationen biete;

Digitized by Google

2) durch Verhandlungen mit denjenigen Staaten, in welchen das metrische System des Maaßes und Gewichts angenommen ist oder wird, dahin zu wirken, daß Abweichungen von dem gemeinschaftlichen Systeme nur von einer Konferenz sämmtlicher betheiligten Staaten beschlossen werden dürfen.

(Sten. Ber. S. 426).]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2. Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863. durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,0000801 Meter befunden worden ist.

Artikel 3. Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

Digitized by Google

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Funfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4. Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1. bezeichnet, im Jahre 1860. durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,99999842 Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4. Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7. Ein von diesem Gewichte (Artikel 6.) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857. gegebenen Bestimmungen.

Digitized by Google

Artikel 9. Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2.) und des Urgewichts (Artikel 5.) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Artikel 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Orginalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3. und 6. dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Artikel 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung

Digitized by Google

wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9.) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18.).

Artikel 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15.) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Artikel 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15.) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Artikel 18. Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9.), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15.) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt,

Digitized by Google

welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15.) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Artikel 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt.

Artikel 20. Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Artikel 21. Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10., 11., 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 22. Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichts-

Digitized by Google

ordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870. an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23. Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18.) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22. angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum II. Bande.

(Halbband I. und II.)

		Hlbbd.	Seite
1822.	Disciplinarstrafgesetz vom 12. April für die evangelischen Militair-Geistlichen	I.	55
1845.	Allerhöchster Erlaß vom 3. April, betreffend die Publication und Einführung des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer	I.	54
1847.	Declaration vom 17. Juni, betreffend die Beschädigung und Veruntreuung dienstlich anvertrauter Gelder	I.	101
1848.	Allerhöchster Erläß vom 6. Mai, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung	I.	202
1849.	Bestimmungen vom 10. April über die Disciplinar-Bestrafung in der Marine	I.	55
1850.	Gesetz vom 24. Februar, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Commission	I.	240
—	Gesetz vom 11. März, betreffend die an Stelle der Vermögensconfiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße	I.	203
1851.	Disciplinarstrafgesetz vom 7. Mai für die Militair-Justizbeamten	I.	55
1852.	Gesetz vom 15. April, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militairstrafgesetzen	I.	204

Digitized by Google

		Hlbbd.	Seite
1852.	Vertrag vom 16. Juni zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher	I.	463
—	Disciplinarstrafgesetz vom 21. Juli für Militair-Verwaltungsbeamte	I.	56
—	Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Juli, betreffend die Strafe der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe in der Marine	I.	55
—	Allerhöchste Ordre vom 9. December, betreffend die Einführung der Kriegs-Artikel	I.	209
1853.	Circular-Erlaß des Kriegsministeriums vom 26. Januar, betreffend die Einführung der Kriegs-Artikel vom 9. December 1852	I.	209
1859.	Allerhöchster Erlaß vom 29. October, betreffend Modificirung der Bestimmungen über die Desertion	I.	82
1867.	Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni, betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse	I.	152
—	Verordnung vom 21. Juli 1867 über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee	I.	55
—	Convention vom 21. October, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr	I.	257
—	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 31. October zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia	I.	251
—	Verordnung vom 21. November, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868	I.	37
—	Postvertrag vom 23. November zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden	I.	266
—	Postvertrag vom 23. November zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits	I.	303

Digitized by Google

Hlbbd. Seite

1867. Vertrag vom 30. November zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttranstte . . . . . I. 338
— Verordnung vom 3. December, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten . . . . . I. 222
— Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. December, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab . . . . . I. 223
— Verordnung vom 29. December, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend . . . . . I. 53
1868. Bekanntmachung vom 21. Januar, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes . . . . . I. 224
— Postvertrag vom 17. Februar zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg . . . . . I. 342
— Postvertrag vom 17. Februar zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen . . . . . I. 359
— Vertrag vom 22. Februar zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern . . . . . I. 458
— Handels- und Zollvertrag vom 9. März zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits . . II. 3
— Bekanntmachung vom 15. März, betreffend den provisorischen Gebühren-Tarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes . . . . . I. 224
— Vertrag vom 26. März zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und Geldsendungen . . . I. 410
— Gesetz vom 30. März, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 . . . . . I. 3
— Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 30. März zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde

Digitized by Google

		Hlbbd.	Seite
	nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Spanien andererseits .	II.	150
1868.	Postvertrag vom 7/9. April zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark	I.	381
—	Gesetz vom 8. April, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve	I.	227
—	Vertrag vom 9. April zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Bieres in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend	II.	214
—	Postvertrag vom 11. April zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits	I.	437
—	Gesetz vom 4. Mai über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung	I.	229
—	Gesetz vom 4. Mai, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen	II.	165
—	Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 8. Mai zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits	II.	157
—	Gesetz vom 18. Mai wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung	II.	219
—	Telegraphen-Vertrag vom 25. bis 28. Mai zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg	I.	455
—	Gesetz vom 25. Mai, betreffend den Vereinszolltarif .	II.	223
—	Gesetz vom 26. Mai, die Besteuerung des Tabacks betreffend	II.	260
—	Postvertrag vom 29. Mai zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien	I.	422
—	Gesetz vom 29. Mai, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft	II.	269
—	Gesetz vom 14. Juni, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schles-		

Digitized by Google

		Hlbbd.	Seite
	wig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen	II.	274
1868.	Gesetz vom 19. Juni, betreffend die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundes-Anleihe	I.	237
—	Gesetz vom 29. Juni, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869	I.	7
—	Verordnung vom 29. Juni, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869	I.	46
—	Gesetz vom 1. Juli, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken	II.	280
—	Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen . . .	I.	245
—	Gesetz vom 4. Juli, betreffend die Controle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—1869	I.	246
—	Gesetz vom 4. Juli wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen	II.	200
—	Gesetz vom 4. Juli, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften . . .	II.	281
—	Gesetz vom 8. Juli, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe	I.	234
—	Gesetz vom 8. Juli, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen	II.	170
—	Gesetz vom 8. Juli, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen	II.	197
—	Gesetz vom 8. Juli, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen	II.	212

Digitized by Google

Hlbbd. Seite

1868. Bekanntmachung vom 16. Juli, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatz-Akt zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits . . . II. 157

— Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868 . . . . . II. 338

— Allgemeine Verfügung und Instruction vom 17. December zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften . . . . . II. 323

Digitized by Google

Sachregister.

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Halbbände, die arabischen die Seiten.)

A.

Abdeckereiwesen I. 237.

Abfälle zur Papierfabrikation II. 54, 107, 108, 227.

Abgaben (Eingangs-, Ausgangs- und Uebergangs-Abgaben) I. 26, 27; Durchgangs-A. II. 54; Ausgangs-A. werden nicht erhoben ebds. 53, werden erhoben ebds. 54; Befreiung von Ausgangs- resp. Eingangs-A. ebds. 55; innere A. ebds. 61; Schifffahrts- oder Hafen-A. ebds. 62, 152; Havarie- und Strandgüter-A. ebds. 62; Erlasse und Erstattungen v. A. ebds. 143; Schlepp- und Quarantaine-A. ebds. 152; Schifffahrts- und Hafen-A. in Cuba, Portorico und den Philippinischen Inseln ebds. 157; Abg. bei der Ausfuhr aus den Gebieten des Nordd. Bds. und Zollvereins in den Kirchenstaat und vice versa ebds. 158, 159.

Abrechnung, postalische, hinsichtlich des Antheils an der gemeinschaftlichen Correspondenz-, Packet-, geschlossenen Briefpacket-, Gesammtfahrpost- resp. Postdampfschifffahrts-Einnahme, mit Nord-Amerika I. 263, mit Süddeutschland ebds. 290, mit Oesterreich ebds. 327, mit Norwegen ebds. 377, mit Dänemark ebds. 407, mit Belgien ebds. 421, 435, mit der Schweiz ebds. 453; — telegraphische, mit Luxemburg ebds. 457.

Admiralitäts-Collegien, Führung der Genossenschafts-Register von denselben II. 324.

Advokaten, Gewerbetrieb derselben I. 235.

Aegypten, Correspondenz dahin I. 310, 311.

Aerzte, Gewerbebetrieb derselben I. 235.

Alkohol-Gehalt, Ermittelung desselben II. 341.

Alkoholometer II. 341.

Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten) beschränkte Zollfreiheit derselben II. 226.

Amtsentsetzung I. 72.

Angehörige der Norddeutschen Bundesstaaten, Recht derselben, sich in der Republik Liberia aufzuhalten und Handel und Gewerbe zu treiben I. 252; — des Norddeutschen Bundes, der zu diesem

Digitized by Google

Bunde nicht gehörigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, sowie Spaniens, Rechte derselben in Bezug auf Niederlassung, Gewerbebetrieb, Eigenthum an Fabrikzeichen, Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren, an gewerblichen Mustern und Modellen II. 152 fl.; — des Norddeutschen Bds., Zollvereins und des Kirchenstaates II. 158, 159.

Apotheker, Gewerbebetrieb derselben I. 235, II. 8, 66; Berechtigung derselben, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen I. 236.

Apotheker-Waaren, Zollsätze für dieselben II. 110; siehe ferner ebds. 229.

Ar (Maaß) II. 339.

Arrest (strenger, mittler, gelinder und Stuben-) I. 60, 61.

Arzenei-Hülfsstoffe, Zollsätze für dieselben II. 78.

Assekuranz-Gebühr für Postsendungen nach und von Süddeutschland I. 284, nach und von Oesterreich I. 320, nach und von Belgien I. 415.

Aufenthalt, ununterbrochener (uninterrupted) in Nord-Amerika und Norddeutschland, Wirkung desselb. auf die Staatsangehörigkeit I. 461.

Aufhebung der Dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg I. 382; — der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung I. 229; — der Strafbarkeit I. 76; — der Schuldhaft II. 272.

Ausfuhr-Vergütungen II. 54, 167, 175, 201, 264.

Ausführungs-Reglements der Postverträge mit Norwegen I. 377, mit Dänemark ebds. 407, mit Belgien ebds. 436, mit der Schweiz ebds. 453.

Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher I. 462.

Ausschließung der Strafbarkeit I. 75.

Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern, frei vom Eingangszoll II. 225.

Ausstoßung aus dem Soldatenstande I. 67; — und Entlassung aus der Landgendarmerie ebds. 68.

Austausch der Postsachen, mit Süddeutschland I. 268, mit Oesterreich ebds. 304, mit Luxemburg ebds. 344, mit Norwegen ebds. 359, mit Dänemark ebds. 387, mit Belgien ebds. 410, 423, mit der Schweiz ebds. 437.

Australien, Correspondenz dahin I. 310, 311.

Auswechselungs-Postanstalten I. 258.

Aversa gewisser Bundesstaaten I. 26.

B.

Baden, Postvertrag I. 266 fl., 303, 437; Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich II. 50; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien ebds. 150; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaate ebds. 157.

Bast-Waaren, Zollsätze für dieselben II. 89, 134, 249.

Baugefangenschaft I. 58.

Baumwollengarn u. Baumwollenwaaren, Zollsätze für dieselben II. 109; siehe ferner ebds. 227.

Baustoffe, Zollsätze für dieselben II. 76, 119; siehe auch ebds. 234.

Bayerische Landestheile, vormals, Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Vorstand einer Genossenschaft dortselbst II. 333.

Bayerische Pfunde II. 253.

Bayern, Postvertrag I. 266 fl., 303, 437; Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich II. 50; Handels- und Schifffahrtsvertrag

Digitized by Google

mit Spanien ebdſ. 150; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenſtaate ebdſ. 157.
Befahren der Waſſerſtraßen II. 62.
Begleit-Adreſſen nach und von Süddeutſchland I. 285, nach und von Oeſterreich ebdſ. 322, nach und von Belgien ebdſ. 414, nach und von der Schweiz ebdſ. 448.
Bein-Waaren, Zollſätze für dieſelben II. 93.
Belgien, Poſtvertrag I. 410.
Bergungs-Anſtalten f. Schiffsgüter, Benutzung derſelben II. 63.
Bergungs-Koſten I. 254, II. 62, 162.
Bergweſen I. 236.
Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter I. 236.
Beſteuerung des Branntweins, Bieres, Tabacks ꝛc. ꝛc. ſiehe unter den einzelnen der Beſteuerung unterworfenen Artikeln.
Bezeichnung u. Beleuchtung des Fahrwaſſers, Benutzung derſelben II. 63, 152.
Bier, Freiheit des Verkehrs mit demſelben zwiſchen den nicht zum Nordd. Bunde gehörigen Landestheilen des Großhgth. Heſſen und den Ländern des Norddeutſchen Bundes II. 215.
Bier-Beſteuerung und Herabſetzung der Steuer für Bier in den nicht zum Nordd. Bunde gehörenden Theilen des Großhzth. Heſſen II. 216, 217; ſonſt ſiehe Braumalzſteuer.
Bierzug, Declaration deſſelben II. 203; Abweichung von der Declaration ebdſ. 208.
Binſen-Waaren, Zollſätze für dieſelben II. 89, 249.
Blei und Bleiwaaren (auch mit Spießglanz legirt), Zollſätze für dieſelben II. 109, 228.
Bodenſee, Verkehr über denſelben II. 58.
Borſten-Waaren, Zollſätze für dieſelben II. 89, 119.
Branntwein, Freiheit des Verkehrs mit demſelben zwiſchen den nicht zum Nordd. Bunde gehörigen Landestheilen des Großhzth. Heſſen und den Ländern des Nordd. Bundes II. 215; Einnahme von der Beſteuerung deſſelben und den Uebergangsabgaben in den nicht zum Nordd. Bunde gehörigen Theilen des Großherzogths. Heſſen ebdſ. 216.
Branntwein-Brennereien. — Anmeldung der Räume und Geräthe (Blaſen, Maiſchwärmer und Maiſchbottiche), in d. Hohenzollernſchen Landen II. 168, im Gebiete des Nordd. Bundes ebdſ. 175, 179; Abmeldung derſelben in den Hohenz. L. ebdſ. 169, im Gebiete des Nordd. Bundes ebdſ. 176; Vermeſſung u. Bezeichnung derſelben ebdſ. 176, 179; Außergebrauchſetzen derſelben ebdſ. 177, 180; Vorſchriften für Benutzung derſelben ebdſ. 177, 181; Verpflichtung zur Befolgung der Kontrol-Vorſchriften ebdſ. 177; amtliche Beſcheinigung über die Anmeldung der Geräthe ebdſ. 179; Aufſicht über die Geräthe ebdſ. —; Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen ebdſ. 184; Anmeldung derſelben ebdſ.; Beſtimmung der Brennzeit ebdſ. 185; Material-Kontrole ebdſ.; Abgabe von Material-Vorraths-Verzeichniſſen ebdſ.; Reviſion der Material-Vorräthe ebdſ.; Verfahren bei verdorbenem Material ebdſ. 186; — Fixation der Brennerei ebdſ. 187; — gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Kartoffeln oder Getreide ebdſ. 187, 202.
Branntwein-Brennerei-Betrieb, Verhinderung an dem-

Digitized by Google

selben durch Wegnahme des Blasenhelmes (Hasenhutes) oder amtliche Versiegelung des Brenn-Apparates ꝛc. II. 168; Aufhören des Brennereibetriebes ebds. 169; zufällige Unterbrechungen des Betriebes, Verfahren dabei ebds. 181; in Verbindung mit Brauerei, Vorschriften für den Betrieb ebds. 184. — Siehe auch Art. Branntwein-Brennereien.

Branntwein-Fabrikats-Steuer, pauschelirte in Hohenzollern-Sigmaringen II. 165.

Branntwein-Material-Steuer II. 174, 175.

Branntwein-Steuer I. 26, 27; — Erhebung derselben in den Hohenzollernschen Landen II. 165; in verschiedenen zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen in dem zum Nordd. Bunde gehörenden Theile von Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Lauenburg, Lübeck ꝛc.), ebds. 170; in dem nicht zum Nordd. Bunde gehörigen Theile des Großhzth. Hessen ebds. 214. — Höhe derselben in den Hohenzollernschen Landen II. 166; in verschiedenen zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten ebds. 173; in dem nicht zum Nordd. Bunde gehörenden Theile des Großhzgths. Hessen ebds. 215. — Abschätzung und Festsetzung derselben i. d. Hohenzollernschen Landen ebds. 167. — Reclamation dagegen, Entscheidung der Regierung darauf und Recurs an das Preußische Finanz-Ministerium ebds. — Zahlung der Steuer praenumerando ebds. 168. — Gebühren für Einziehung der Steuer ebds. — Erhebungsmodus im Nordd. Bunde ebds. 173; in dem nicht zum Nordd. Bde. gehörenden Theile des Großhzth. Hessen ebds. 215. — Erhebungssätze in den Hohenzollernschen Landen ebds. 167; im Nordd. Bunde ebds. 174. — Kontrolirung der Steuer ebds. 175. — Zeitpunkt der Zahlung derselben ebds. 178. — Erlaß derselben ebds. — Richtige Berechnung derselben ebds.

Branntwein-Steuer-Fixum in Hohenzollern-Hechingen II. 165.

Branntwein-Steuer-Gesetze, Zuwiderhandlungen dagegen und subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers dafür II. 169, 197; siehe ferner Strafen.

Branntwein-Steuer-Vergütung bei Versendung in das Ausland in Hohenzollern II. 167, im Nordd. Bunde ebds. 175.

Brauerei siehe auch Hausbrauerei; — Anmeldung der Räume und Geräthe (Braupfannen und Braubottiche) II. 202. — Erforderniß einer Waage in der Brauerei ebds.

Braumalz-Steuer I. 26, 27; — Erhebung derselben in verschiedenen zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten II. 200. — Höhe derselben ebds. 201. — Zeitpunkt der Zahlung ebds. 201, 202, 203. — Steuerpflichtigkeit des Brutto-Gewichtes ebds. 201. — Zurückbezahlung zu viel erhobener Gefälle ebds. 205. — Nachforderung zu wenig oder gar nicht erhobener Gefälle ebds. 206.

Braumalz-Steuer-Gesetze, Zuwiderhandlungen dagegen und subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers dafür II. 212. — Siehe übrigens die Artikel Strafen, Geldstrafen, Verfahren bei Zuwiderhandl., Verjährung.

Braumalz-Steuer-Vergütung bei Versendung von Bier in das Ausland II. 201.

Digitized by Google

Braunkohlen siehe Kohlen.
Brenn-, Bau- u. Werkstoffe, Zollsätze für dieselben II. 76, 119; siehe ferner 234, 249.
Briefporto von und nach Nord-Amerika I. 260, von und nach Süddeutschland ebdſ. 272, von und nach Oesterreich ebdſ. 308, von und nach Luxemburg ebdſ. 347, von und nach Norwegen ebdſ. 363, von und nach Dänemark ebdſ. 390, von und nach Belgien ebdſ. 424, von und nach der Schweiz ebdſ. 439.
Briefpost- und Fahrpostsendungen (Wechsel- und Durchgangs-Verkehr) von und nach Süddeutschland I. 267, von und nach Oesterreich ebdſ. 304, von und nach Luxemburg ebdſ. 343. — nachzusendende nach Süddeutschland ebdſ. 277, nach Oesterreich ebdſ. 314, nach Luxemburg ebdſ. 352 (in allen Fällen vice versa). — unbestellbare in Süddeutschland ebdſ. 278, in Oesterreich ebdſ. 315, in Luxemburg ebdſ. 352, in Belgien ebdſ. 430 und den genannten Ländern gegenüber auch in Norddeutschland a. d. a. O.
Brücken und Brückenöffnungen, Benutzung derselben II. 63.
Bürgerrecht, Erwerb desselben in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika I. 458.
Bürstenbinder-Waaren, Zollsätze für dieselben II. 110; siehe ferner ebdſ. 229.
Bundes-Anleihe, Einnahme aus derselben I. 17. — Verwaltung derselben ebdſ. 237.
Bundes-Beamte, Eid derselben I. 222.
Bundes-Eichungs-Central-Behörde II. 343.
Bundes-Haushalts-Etat, Abänderung desselben I. 3; — Feststellung desselben für 1869 ebdſ. 7; — Erläuterungen dazu für 1868 ebdſ. 19, für 1869 ebdſ. 33; — Kontrole desselb. ebdſ. 246.
Bundes-Kanzler, leitet Post- und Telegraphen-Wesen I. 223; leitet die Bundes-Anleihe ebdſ. 239.
Bundes-Kanzler-Amt, Ausgaben I. 8, 12.
Bundes-Konsulate, Ausgaben I. 9, 12. — Gebühren-Tarif derselben ebdſ. 225.
Bundes-Konsuln, deren Anstellung in der Republik Liberia und im Gebiete des Nordd. Bundes I. 254. Siehe ferner den Art. Konsuln.
Bundes-Schuld I. 11.
Bundes-Schulden-Commission I. 239.
Butter, frische, Zollfreiheit derselben II. 51.

C.

Central-Kassen-Geschäfte I. 224.
Chausseen, Benutzung derselben II. 63.
Chemische Hülfsstoffe, Zollsätze für dieselben II. 78.
Chemische Produkte, Zollsätze für dieselben II. 105.
China, Correspondenz dahin I. 310, 311.
Cider in Fässern und Flaschen, Verzollung II. 28, 224, 242.
Cocusnußfasern-Waaren, Zollsätze für dieselben II. 89.
Cöln, Führung der Genossenschafts-Register im Bezirke des Appellations-Gerichtes dortselbst II. 325.
Commerz- und Admiralitäts-Collegien, Führung der Genossenschafts-Register von denselben II. 326.

Digitized by Google

D.

Dänemark, Postvertrag I. 381.
Danzig, Führung der Genossenschafts-Register dortselbst II. 326.
Defraudation, siehe Strafen.
Degradation I. 66.
Dekagramm II. 340.
Dekameter II. 339.
Deklaration, schriftliche, Vorlegung derselben bei der Zollverwaltung II. 155; — des Bierzuges ebds. 203, 208; — der gemischten Gespinnste ebds. 256; — von Waaren verschiedener Zollsätze in einem Collo ebds.; — von kurzen Waaren (Mercerie) ebds. 257. Siehe ferner ebds. 220 fl.
Deserteure, Contumacial-Verfahren gegen dieselben I. 171; — stehen zur Verfügung der Konsuln II. 160.
Desertion I. 81, 82.
Dezigramm II. 340.
Diensteid der unmittelbaren Bundes-Beamten I. 222.
Dienstentlassung I. 68.
Disciplinar-Bestrafung in der Armee und der Marine, der Militair-Justiz- u. -Verwaltungs-Beamten, sowie der Militair-Geistlichkeit I. 55, 56.
Donaufürstenthümer, Correspondenz dahin I. 310, 311.
Droguerie-Waaren, Zollsätze für dieselben II. 110, 229.
Drucksachen, von und nach Nord-Amerika I. 257, v. u. n. Süddeutschland ebds. 273, v. u. n. Oesterreich ebds. 309, v. u. n. Luxemburg ebds. 348, v. u. n. Norwegen ebds. 364, v. u. n. Dänemark ebds. 391, v. u. n. Belgien ebds. 424, 426, v. u. n. der Schweiz ebds. 439.
Durchgangs-Abgaben II. 54, 154.

E.

Eheschließungen, polizeiliche Beschränkungen derselben sind aufgehoben I. 232; — der Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer ebds.
Ehrenstrafen I. 64.
Eichung II. 341.
Eichungs-Aemter II. 342.
Eichungs-Gebühren II. 342.
Eisen und Eisenwaaren, Zollsätze für dieselben II. 112, 230.
Eisenbahnen, Beförderungen von Personen und Gütern auf denselben II. 63.
Eisenbahn-Fahrzeuge, Zollsätze für dieselben II. 236.
Eisenbahn-Frachtsätze bei Durchfuhren II. 64.
Elbing, Führung der Genossenschafts-Register dortselbst II. 326.
Entfernung aus dem Offizierstande I. 68.
Entfernungs-Maaß der Postgebiete für den Vertrag mit Süddeutschland I. 270, mit Oesterreich ebds. 306, mit Luxemburg ebds. 345; — im Gebiete des Nordd. Bundes die Meile von 7500 Metern II. 340.
Entlassung der Invaliden aus dem Militair-Verhältniß I. 69.
Erden und Erze, Zollsätze für dieselben II. 115, 232.
Erfindungspatente I. 236.
Ersatzleistung für rekommandirte Postsendungen nach und von Süddeutschland I. 274, nach und von Oesterreich ebds. 311, nach und von Luxemburg ebds. 349.
Ersatz-Reserve, Unterstützung der Familien derselben I. 227.
Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, privatrechtliche Stellung derselben II. 281. — Siehe übrigens den Art. Genossenschaften.

Digitized by Google

Erze, Zollsätze für dieselben II. 115, 232.
Erzeugnisse der Republik Liberia I. 253; — des Landbaues, Zollsätze für dieselben II. 117, 233; — des Bodens und des Gewerbefleißes, norddeutsche und spanische ebds. 153, norddeutsche und kirchenstaatliche ebds. 158; — des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, Freiheit derselben vom Eingangszoll ebds. 225.
Essigbereitung, Besteuerung derselben II. 201.
Executio ad faciendum et ad omittendum, Personal-Arrest bei denselben II. 270.
Expreß-Bestellung von Briefpostgegenständen nach und von Süddeutschland I. 277, n. u. v. Oesterreich ebds. 313, n. u. v. Luxemburg ebds. 351, n. u. v. Belgien ebds. 427, n. u. v. der Schweiz ebds. 443; — von Fahrpostsendungen n. u. v. Süddeutschland ebds. 286, n. u. v. Oesterreich ebds. 322, n. u. v. d. Schweiz ebds. 449.

F.

Fabrik-Geräthschaften, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung, frei vom Eingangszoll II. 225.
Fähren, öffentliche, Betrieb derselben I. 237; — Benutzung derselben II. 63.
Fässer, leere, beschränkte Zollfreiheit derselben II. 226.
Fahrpostsendungen, unanbringliche, Abrechnung des Porto dafür mit Süddeutschland I. 291, mit Oesterreich ebds. 328. — Uebrigens s. Briefpostsendungen.
Fahrzeuge, Zollsätze für dieselben II. 235.
Falliment siehe Konkurs.
Farb-Hülfsstoffe, Zollsätze für dieselben II. 78.
Farb-Waaren, Zollsätze für dieselben II. 105, 110, 229.
Faß (Gemäß) II. 340.
Federn, Zollsätze für dieselben II. 119.
Felle, ausgangsabgabenpflichtig II. 54, 119; siehe ferner 234.
Festungs-Arrest I. 59; — strafe ebds.
Fette, Zollsätze für dies. II. 75, 131, 246.
Fischernetze, alte, siehe Abfälle zur Papierfabrikation.
Flachs, Zollsatz für denselben I. 116; siehe ferner ebds. 232.
Flächenmaaße II. 339.
Fleisch, frisches, Zollfreiheit desselben II. 51.
Fluß-Schifffahrts-Gewerbe II. 66.
Frachtfuhr-Gewerbe II. 66.
Frankfurt a. M., Führung der Genossenschafts-Register dortselbst II. 326; — Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die Vorstände der Genossenschaften II. 333.
Frankirung, unzureichende, nach und von Nord-Amerika I. 261, n. u. v. Süddeutschland ebds. 272, n. u. v. Oesterreich ebds. 309, n. u. v. Luxemburg ebds. 347, n. u. v. Norwegen ebds. 366, n. u. v. Dänemark ebds. 394, n. u. v. Belgien ebds. 429; — mit Freimarken oder Franko-Couverts einer anderen Verwaltung n. u. v. Süddeutschland I. 273, n. u. v. Oesterreich ebds. 309, n. u. v. Luxemburg ebds. 347.
Frauenspersonen, die einer Genossenschaft beitreten, II. 292.
Freiheit des Handels und der Schifffahrt II. 150.
Freiheitsstrafen, Vollstreckung

Digitized by Google

derselben I. 160. — an Besitzern von Orden und Ehrenzeichen ebdſ. 162.
Freimarken und Franko-Couverts nach und von Süddeutschland I. 272, n. u. v. Oesterreich ebdſ. 309, n. u. v. Luxemburg ebdſ. 347, n. u. v. Norwegen ebdſ. 366, n. u. v. Dänemark ebdſ. 394, n. u. v. Belgien ebdſ. 428. n. u. v. d. Schweiz ebdſ. 444.

G.

Garantie siehe Gewährleistung.
Garne, Zollsätze für dieselben II. 32; — baumwollene, Zollsätze für dieselben ebdſ. 109; — leinene ebdſ. 127.
Gasmesser II. 341.
Gebühren-Tarif für die Konsule I. 225.
Gefängnißstrafe, Umwandlung derselben nach dem Militairstrafgesetzbuch I. 72.
Geldstrafe, Umwandlung derselben nach dem Militairstrafgesetzbuch I. 72; — bei Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze II. 196, gegen die Braumalzsteuer-Gesetze ebdſ. 210, gegen die Tabacksteuer-Gesetze ebdſ. 265.
General-Abrechnung siehe Abrechnung.
General-Auditoriat I. 138.
General-Direction der Telegraphen des Nordd. Bundes führt die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens I. 223; — bildet die Abth. II. des Bundes-Kanzler-Amtes I. 223. — Welche Behörden ihr untergeordnet sind, ebdſ. 223.
General-Kasse des Norddeutschen Bundes I. 224.
General-Postamt des Nordd. Bundes führt die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens I. 223. — bildet die Abth. I. des Bundes-Kanzler-Amtes ebdſ. 223. — Welche Behörden ihm untergeordnet sind ebdſ. 223.
Genossenschaften, Erwerbs- und Wirthschafts-, Errichtung derselben II. 282; — eingetragene, Rechte derselben ebdſ. 283, 287, 290; — Gründung derselben ebdſ. 283; — Firma derselben ebdſ. 283, 284; — Zweigniederlassungen derselben, sowie Anmeldung und Eintragung in die Genossenschafts-Register ebdſ. 288; — Rechtsverhältnisse derselben gegen Dritte ebdſ.; — nicht eingetragene ebdſ. 321, 325. Auflösung derselben II. 302, durch gerichtliches Erkenntniß ebdſ. 303; — Mittheilung dieses Erkenntnisses an das Gericht, welches die Genossenschafts-Register führt, behufs Eintragung und Veröffentlichung ebdſ.; — Anmeldung der Auflösung durch den Vorstand behufs Eintragung in die Genossenschafts-Register und dreimaliger Publikation derſ. ebdſ.; — Aufforderung der Gläubiger, sich beim Vorstande der Genossenschaft zu melden ebdſ.; — Auflösung auf Beschluß ebdſ. 305. — Verwendung der bei der Auflösung vorhandenen Gelder ebdſ. 308, 309; — Auflösungen sind im Genossenschafts-Register roth zu unterstreichen ebdſ. 329. — Liquidation derselben II. 305; — in welchem Falle sie durch den Vorstand erfolgt ebdſ.; — Verwendung der während der Liquidation eingehenden Gelder ebdſ. 308. 309; — Aufbewahrung der Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft nach Beendigung der Liquidation ebdſ. 310. —
Eröffnung des Konkurses über

Digitized by Google

dieſelben, Anmeldung behufs Eintragung in das Genoſſenſchafts-Regiſter Seitens des Konkursgerichtes II. 303; — Eröffnung des Konkurſes bei Zahlungs-Einſtellung ebdſ. 310; — Verfahren bei unzureichendem Vermögen, ohne daß die Eröffnung des Konkurſes erfolgen kann ebdſ. 318.

Genoſſenſchafter, Vertheilung von Gewinn und Verluſt unter dieſelben II. 289; — Rechte derſelben ebdſ. 290; — Solidar-Haft derſ. mit ihrem ganzen Vermögen Genoſſenſchafts-Gläubigern gegenüber ebdſ. 291; — Privatgläubiger derſ. ebdſ. 292, 293; — Aufkündigung Seitens eines Privatgläubigers u. Ausſcheiden des Gen. ebdſ. 293; — Befugniſſe der G., als Intervenienten in einem Prozeß gegen die Mitglieder des Aufſichtsrathes einzutreten, ebdſ. 300; — Ausſcheiden einzelner G. ebdſ. 302, 304; — Ausſchließung derſelb. ebdſ. 304; — Haftung ausgetretener, ausgeſchloſſener G. und der Erben verſtorbener G. für die von der Genoſſenſchaft eingegangenen Verbindlichkeiten ebdſ. 304; — Auszahlung von Geſchäftsantheilen beim Ausſcheiden oder der Ausſchließung an die G. oder deren Erben ebdſ. 304; — Befugniß der G., den Vertheilungsplan im Konkurſe im Wege der Klage anzufechten, ebdſ. 318; — ein oder mehrere G. oder andere Perſonen können auf Antrag eines betheiligten G. vom Gericht mit den Verrichtungen des Vorſtandes beauftragt werden ebdſ. 318, 319; — Verzeichniß der Genoſſenſchafter ebdſ. 330 u. 337.

Genoſſenſchafts-Aufſichtsrath (Verwaltungsrath, Ausſchuß) II. 293; — Wahl deſſlb. ebdſ. 298; — Ueberwachung der Geſchäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und ſonſtige Befugniſſe ebdſ. 299.

Genoſſenſchafts-Bevollmächtigte behufs Prozeßführung gegen Mitglieder des Aufſichtsrathes, Wahl derſelben II. 300; — behufs Betriebes von Geſchäften und der Vertretung der Genoſſenſchaft in Beziehung auf dieſe Geſchäftsführung ebdſ.

Genoſſenſchafts-General-Verſammlung II. 293; — Berufung derſelb. ebdſ. 301; — Berufungsmodus ebdſ.; — Beſchlüſſe derſelben ſind in ein Protocollbuch einzutragen ebdſ. 302.

Genoſſenſchafts-Liquidatoren, Beſtellung derſelben II. 306; — Anmeldung derſelben behufs Eintragung in die Genoſſenſchafts-Regiſter ebdſ.; — Zeichnung ihrer Unterſchrift ebdſ.; — Anmeldung des Austrittes derſelben oder des Erlöſchens der Vollmacht behufs Eintragung in d. Genoſſenſchafts-Regiſter ebdſ.; — rechtliche Wirkung der Handlungen mehrerer Liquidatoren ebdſ. 307; — Pflichten und Befugniſſe der L. ebdſ. 307; — Perſonal- und Solidar-Haft derſelben ebdſ. 308; — Aufſtellung einer Bilanz beim Beginn der Liquidation ebdſ. 309; — in welchen Fällen die L. eine General-Verſammlung zu berufen haben ebdſ.; — Beantragung der Eröffnung des Konkurſes (Fallments) über das Vermögen der Geſellſchafter ebdſ.; — Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungs-Einſtellung, wenn dieſelbe nach Auflöſung der Genoſſenſchaft eintritt, ebdſ. 311; — Ver-

Digitized by Google

pflichtung, persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, ebds.; — Berechtigung, gegen angemeldete Forderungen Widerspruch zu erheben, ebds.; — in welchen Fällen die Vorschriften für den Genossenschafts-Vorstand für die Liquidatoren gelten, ebds. 319; — die L. sind zur Befolgung der gegebenen Vorschriften ev. durch Ordnungsstrafen anzuhalten ebds. 321.

Genossenschafts-Register, Eintragungen in dasselbe II. 287, 288, 294, 321 fl., 326, 328, 330 fl.; — Schema zu demselben ebds. 330, 337; — Zweck desselben ebds. 324; — Oeffentlichkeit desselben ebds.; — Führung desselben im Bezirk des Appellations-Ger. zu Cöln ebds. 325, 336; in Frankfurt a. M. ebds. 326; in Königsberg, Danzig, Stettin, Elbing, Memel und den übrigen Theilen der Monarchie ebds.; in Hannover ebds. 325, 326; in Schleswig-Holstein ebds. 329, 333. — Publikationen der Eintragungen ebds. 329. — Gebühren- und Stempelfreiheit der Eintragungen und der Zurückweisungen der Eintragungsgesuche ebds. 336. — Schreibegebühren für Benachrichtigungen an die Betheiligten über erfolgte Eintragung und die Zurückweisung ebds.

Genossenschafts-Vorstand II. 293; — Eintragung desselben in das Genossenschafts-Register ebds. 294; — Befugnisse und Pflichten desselben ebds. 294, 295; Eidesleistungen desselben Namens der Genossenschaft ebds. 296; — Aenderungen im Personal des V. müssen behufs Eintragung in das Genossenschafts-Register gemeldet werden ebds.; — Behändigung von Vorladungen u. anderen Zustellungen an die Genossenschaft ebds. 297; — Verpflichtung des V. dem Handelsgericht quartaliter über Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftliche Anzeige, alljährlich ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen ebds. 297; — Verpflichtung des V., für Buchführung Sorge zu tragen, ebds. 297; — Verpflichtung des V. zur Veröffentlichung einer Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres ebds.; — Personal- und Solidar-Haft der Vorstandsmitglieder für entstandenen Schaden ebds. 298; — Vorstandsmitglieder verwirken eine Geldbuße bis zu 200 Rthlrn., wenn ihre Handlungen vom geschäftlichen Zwecke abweichen und gegen die Landesgesetze verstoßen ebds.; — Verpflichtung des V. zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse und Verantwortlichkeit desselben dafür ebds. 302; — Verpflichtung des V. zur Anmeldung der Auflösung der Genossenschaft behufs Eintragung in d. Genossenschafts-Register ebds. 303; — in welchem Falle die Liquidation der Genossenschaft von ihm erfolgt, ebds. 305; — Verpflichtung des V., die Liquidatoren behufs Eintragung in die Genossenschafts-Register anzumelden, ebds. 306; — Verpflichtung des V. zur Anzeige der Zahlungs-Einstellung ebds. 311; — Verpflichtung, persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, ebds.; — Berechtigung des V., gegen an-

Digitized by Google

gemeldete Forderungen Widerspruch zu erheben, ebdſ.; — Verpflichtung d. V. zur Anfertigung eines Vertheilungsplanes ebdſ. 313; ferner zur Einreichung des Vertheilungsplanes bei dem Konkurs-Gericht ebdſ.; — Befugniß, reſp. Verpflichtung, Beiträge, welche nach dem für vollſtreckbar erklärten Vertheilungsplane zu zahlen ſind, executiviſch beitreiben zu laſſen, ebdſ. 317; — Anfertigung eines neuen Planes nach entſtandenem Ausfalle ebdſ. 318; — Berechtigung zur Erhebung der von den Genoſſenſchaftern zu entrichtenden Beiträge und Verpflichtung zur beſtimmungsmäßigen Verwendung derſelben ebdſ.; — der V. iſt zur Befolgung der gegebenen Vorſchriften ev. durch Ordnungsſtrafen anzuhalten ebdſ. 321.

Geräthe, welche reiſende Künſtler zur Ausübung ihres Berufes mit ſich führen, ihnen vorausgehen oder nachfolgen, ſind frei vom Eingangszolle II. 225.

Gerb-Hülfsſtoffe, Zollſätze für dieſ. II. 78.

Geſellſchafts-Vertrag von Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften, ſchriftliche Abfaſſung deſſelben II. 283; — Inhalt deſſelben ebdſ. 284, 285; — Einreichung deſſelben bei dem Handelsgericht ebdſ. 286; — Eintragung deſſelben in das Genoſſenſchafts- reſp. Handels-Regiſter ebdſ.; — Publikation deſſelben im Auszuge und Inhalt dieſes Auszuges ebdſ.; — Abänderungen deſſelben ebdſ. 287; — Publikationen dieſer Abänderungen ebdſ. 288; — beſchränkte Abweichung deſſelben von den geſetzlichen Beſtimmungen ebdſ. 288.

Geſpinnſte, gemiſchte, Declaration derſelben II. 256.

Geſundheitspolizei-Rückſichten können Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote herbeiführen II. 50.

Getränke, Zollſätze für dieſelben II. 75.

Getreide, Zollſätze für daſſ. II. 117, 233.

Gewährleiſtung bei Fahrpoſtſendungen n. u. v. Süddeutſchl. I. 294, n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 330, n. u. v. Norwegen ebdſ. 375, u. u. v. Dänemark ebdſ. 406, n. u. v. Belgien ebdſ. 412, 419, n. u. v. der Schweiz ebdſ. 449.

Gewerbe-Betrieb der ſtehenden Gewerbe I. 234 fl.; — der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeſchiffer, Seeſteuerleute und Lootſen I. 235; — Erleichterung deſſelben II. 8, 66.

Gewerbe-Legitimations-Karte II. 67, 149.

Gewicht-Ordnung ſiehe Maaß- und Gewicht-Ordnung II. 338.

Gewichtporto für Packete n. u. v. Süddeutſchland I. 283, n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 319; — für Briefe mit declarirtem Werth und für Briefe mit Poſtvorſchuß n. u. v. Süddeutſchland ebdſ. 284, n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 320.

Gewichts-Einheit beim Poſtverkehr mit Nord-Amerika I. 259, mit Süddeutſchl. ebdſ. 270, mit Oeſterreich ebdſ. 307, mit Luxemburg ebdſ. 345.

Glas und Glaswaaren, Zollſätze für dieſ. II. 93, 118; ſiehe auch II. 233.

Gramm II. 340.

Gras-Waaren, Zollſätze für dieſ. II. 89.

Digitized by Google

Grenzverkehr II. 57.
Grenz-Zollämter II. 58, 59.
Gummi-Waaren, Zollsätze für dies. II. 89.
Guttapercha u. Guttapercha-Waaren, Zollsätze für dies. II. 122, siehe auch II. 237.

H.

Haare von Thieren, mit Ausnahme der Wolle, und die von Menschen, Zollsätze für dieselben II. 119; siehe auch 234.
Häfen, Benutzung derselben II. 63, 150, 152.
Häute, ausgangsabgabenpflichtig II 54, 119, siehe auch 234.
Hamburgisches Gebiet: Branntweinsteuer-Erhebung dortselbst II. 170, — Braumalzsteuer-Erhebung ebdf. 200.
Handelsgericht, Befugnisse desselben II. 321; — Stellvertretung desselben ebdf.; — Publikationen ebdf. 324, 325; — Anmeldungen bei demselben behufs Eintragung in die Genossenschafts-Register in beglaubter Form ebdf. 325.
Handels-Register II. 286. 288, 297.
Handwerkszeug, gebrauchtes von Anziehenden zur eigenen Benutzung, vom Eingangszoll frei II. 225; — welches reisende Handwerker zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ihnen vorausgeht oder nachfolgt, von Eingangszoll frei, ebdf.
Hannover, Führung der Genossenschafts-Register II. 326; — Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die Vorstände von Genossenschaften ebdf. 333.
Hausbrauereien, Beschränkung des Bierablasses II. 201; — Bierverkauf aus denselben ebdf. 207.
Hausgeräthe und Effecten von Anziehenden zur eigenen Benutzung, vom Eingangszoll frei, II. 225; — als Erbschaftsgut nur auf besondere Erlaubniß vom Eingangszoll frei, ebdf.
Hausirer-Gewerbe II. 8. 66.
Haussuchung siehe Steuerbeamte.
Haustrunkbereitung II. 201; — unterlassene Anmeldung derselben ebdf. 207.
Havarie- und Strandgüter II. 62.
Hebammen, Gewerbebetrieb derselben I. 235.
Hektar II. 339.
Hektoliter II. 340.
Hessen, Erhebung der Branntweinsteuer in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums II. 170; — Ordnungsstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Führung der Genossenschafts-Register ebdf. 333; — südlich vom Main belegener Theil des Großherzogthums: Zoll- und Handelsvertrag mit mit Oesterreich II. 50; — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaate ebdf. 157 — Vertrag, betreffend die Besteuerung des Branntweins und des Bieres ebdf. 214.
Hohenzollernsche Lande, Besteuerung des Branntweins dortselbst II. 165.
Hohenzollern-Hechingen, Inkrafttretung des Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen II. 222.
Holz, Brenn-, Zollsätze für dasselbe II. 76, 234.
Holzwaaren, Zollsätze für dies. II. 93, 119; siehe ferner 234.
Hopfen, Zollsätze für denselben II. 235.

Digitized by Google

J.

Inkrafttretung von Gesetzen, Erlassen ꝛc.: die Einführung des preuß. Militairstrafrechts im Gebiete des Nordd. Bundes I. 54; — des Präsidial-Erlasses, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens im Nordd. Bundesgebiete, ebdſ. 223; — des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen, ebdſ. 233; — des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen II. 166; — des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen, zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten, ebdſ. 196; — des Gesetzes, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers ꝛc., ebdſ. 200; — des Braumalzsteuer-Gesetzes ꝛc., ebdſ. 211; — des Gesetzes, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers ꝛc. ebdſ. 213; — des Gesetzes, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung, ebdſ. 220; — des Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, ebdſ. 222; — des Vereins-Zolltarifs ebdſ. 225; — des Gesetzes, betreffend die Einführung der Tabacksteuer, ebdſ. 265; — des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft ebdſ. 274; — des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und Marine, sowie an deren Wittwen und Waisen, ebdſ. 277; — des Gesetzes über die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, ebdſ. 280; — des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, ebdſ. 323; — der Maaß- und Gewichts-Ordnung ebdſ. 343. — von Verträgen siehe Ratificationen.

Innungswesen I. 235.

Instruktionspunkte zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse des Zolltarifs II. 259.

Instrumente, Zollsätze für dieselben II. 98, 121, 235; — welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ihnen vorausgehen oder nachfolgen, sind frei vom Eingangszolle, ebdſ. 225.

K.

Käse, Zollfreiheit desselben II. 51.

Kalender, Verzollung derselben II. 236.

Kanäle, Benutzung derselben II. 63.

Kanne (Gemäß) II. 340.

Kassation I. 68, 72.

Kastanien, Zollfreiheit für dieselben II. 51.

Kautschuck und Kautschuck-Waaren, Zollsätze für dieselben II. 122, 237.

Kette (Maaß) II. 339.

Kilogramme prototype II. 340.

Kilometer II. 339.

Kirchenstaat, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit demselben II. 157.

Klassifikation der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen I. 181.

Digitized by Google

Kleidungen, Zollsätze für dieselben II. 83, 123; — getragene, von Anziehenden zur eigenen Benutzung gebraucht ebds. 225; — neue ebds.; — als Erbschaftsgut auf besondere Erlaubniß frei vom Eingangszoll, ebds.; — welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen, die ihnen vorausgehen oder nachfolgen, frei vom Eingangszoll, ebds.; siehe ferner ebds. 237.
Königsberg, Führung der Genossenschafts-Register dortselbst II. 326.
Körpermaaße II. 340.
Kohlen (Holz-, Torf-, Braun- u. Stein-), Zollsätze für dieselben II. 76, 134; siehe ferner 249.
Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaften und Privatforderungen des Genossenschafts-Schuldners gegen einen Gesellschafter II. 293.
Konditorei-Waaren, Zollsätze für dieselben II. 242.
Konfiskation I. 63, II. 144, 169, 191, 192, 207.
Konkordat (Zwangs-Akkord) II. 311.
Konkurs (Falliment) über das Vermögen der Genossenschaft II. 302, 303, 305, 309, 310, 312.
Konkursgericht, Anmeldung u. Eintragung des über die Genossenschaft eröffneten Konkurses bei resp. von demselben II. 303; — Anhörung der Einwendungen von Genossenschaftern gegen den Vertheilungsplan im Konkurse ebds. 316; — Prüfung und Berichtigung des Vertheilungsplanes und Erklärung desselben für vollstreckbar ebds. 317; — Fassung des Beschlusses über Vollstreckbarkeit des Vertheilungsplanes im Gebiete des Rheinischen Rechtes ebds. 317. — Mittheilung einer Ausfertigung des Planes und des Beschlusses an den Vorstand der Genossenschaft ebds.; — Offenlegung der Urschrift oder einer zweiten Ausfertigung des Planes und Beschlusses, sowie Inkenntnißsetzung der Genossenschafter hiervon ebds.
Konsular-Agenten siehe Konsuln.
Konsuln des Zollvereins und Oesterreichs, Recht der Ernennung in beiden Gebieten II. 9, 68. — Erstreckung des Schutzes derselben ebds. — Befugniß derselben zum Zwecke der Instruction Beamten an die Zollstellen abzuordnen, ebds. 9, 69; — welche Personen unter Konsuln zu verstehen ebds. 69; — Erstattung erwachsener Auslagen u. Kosten ebds.; — Recht zur Ernennung derselben im Gebiete des Nordd. Bundes, des Zollvereins und des Kirchenstaates II. 159; — Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen derselben, sowie ihnen zu gewährende Hülfe u. Beistand ebds. 160; — Rechte derselben in Bezug auf Deserteure ebds.; — Befugniß derselben, die Reparatur, Verproviantirung und den Verkauf an der Küste gescheiterter Schiffe oder solcher, welche Schiffbruch erlitten haben, zu überwachen, ebds. 161.
Konsumtibilien, Zollsätze für dieselben II. 242.
Konsum-Vereine II. 283.
Kontrole der Staatspapiere I. 241; — des Bundeshaushaltes ebds. 246.
Konvertirung der über die Bundesanleihe ausgestellten Schuldverschreibungen I. 239.
Korrespondenzverkehr mit den

Digitized by Google

Vereinigten Staaten von Nord-Amerika I. 257; — mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit Oesterreich und Luxemburg von Norwegen aus und vice versa, ebdſ. 370; zwiſchen anderen fremden Ländern und Norwegen ebdſ. 371; — mit den Süddeutſchen Staaten, ſowie mit Oeſterreich und Luxemburg von Dänemark aus und vice versa ebdſ. 398; zwiſchen anderen fremden Ländern und Dänemark ebdſ.; — zwiſchen Belgien und Süddeutſchland, reſp. Oeſterreich ebdſ. 431; zwiſchen Belgien und den übrigen fremden Ländern ebdſ.; — mit der Europäiſchen u. Aſiatiſchen Türkei, den Donaufürſtenthümern, Serbien, Aegypten, Oſtindien, China, Auſtralien ꝛc. ebdſ. 310, 311.

Krahne- und Waage-Anſtalten II. 63.

Kredit-Vereine II. 283.

Kriegsartikel, preußiſche, Einführungs-Ordre derſelb. I. 209; — ſollen in's Polniſche und Litthauiſche überſetzt werden, ebdſ.; — Wortlaut der Artikel ebdſ. 211.

Kriegsbedürfniſſe können Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote herbeiführen II. 50.

Kubikmeter oder Kubikfuß II. 340.

Kürſchnerwaaren, Zollſätze für dieſelben II. 89, 132, 247.

Küſtenſchifffahrt II. 8, 61, 154, 155.

Kunſtgegenſtände, Zollſätze für dieſelben II. 105, 128; — beſchränkte Zollfreiheit derſelben ebdſ. 226; ſiehe ferner 242.

Kupfer und Kupferwaaren, Zollſätze für dieſelben II. 123; ſiehe ferner 238.

Kurzwaaren, Zollſätze für dieſelben II. 98, 124; ſiehe ferner 239; — Deklaration derſelben ebdſ. 257.

L.

Längenmaaße II. 339.

Landungsplätze, Benutzung derſelben II. 63, 150.

Landwirthſchaftliche Erzeugniſſe, Zollſätze für dieſelben II. 71.

Laſtthiere, beſchränkte Zollfreiheit derſelben II. 226.

Lauenburg, Hrzgth., Erhebung der Branntweinſteuer II. 170; — der Braumalzſteuer ebdſ. 200.

Laufſchreiben nach und von Süddeutſchland I. 279, n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 315, n. u. v. Luxemburg ebdſ. 353.

Leder und Lederwaaren, Zollſätze für dieſelben II. 89, 126, 239.

Leibwäſche, fertige, Zollſätze für dieſelben II. 123, 237.

Leinengarn, Zollſätze für daſſelbe II. 127, 240.

Leinwand u. Leinenwaaren, Zollſätze für dieſelben II. 127, 240.

Leuchtgas II. 341.

Liberia, Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik I. 251.

Lichte, Zollſätze für dieſelben II. 241.

Liechtenſtein, ſouveraines Fürſtenthum, Handels- und Zollvertrag mit dem Zollvereine II. 50.

Liquidation ſiehe Genoſſenſchafts-Liquidation.

Liquidationsfirma II. 308.

Liter II. 340.

Literariſche Gegenſtände, Zollſätze für dieſelben II. 105, 128, 241.

Lootſen, Gewerbebetrieb derſelben I. 235.

Lootſenweſen, Benutzung deſſelben II. 63, 152.

Lübeck, Erhebung der Brannt-

Digitized by Google

weinsteuer II. 170, der Braumalzsteuer ebdſ. 200.
Lumpen, Verzollung derſelben II. 54, 227, 253.
Luxemburg, Poſtvertrag I. 342; — Telegraphenvertrag ebdſ. 455; Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien II. 150; — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenſtaate ebdſ. 157.

M.

Maaß- u. Gewichts-Ordnung für die Nordd. Bundesſtaaten II. 338.
Magazin-Vereine II. 283.
Mahlprodukte, Zollſätze für dieſelben II. 71, 129, 244.
Maiſchbottig-Steuer II. 174.
Maiſch-Brennereien, Anmeldung des Betriebs derſelben II. 181; — Anfertigung und Erforderniſſe der Betriebspläne und Verfahren mit denſelben ebdſ. 182; Allgemeine Betriebsregeln ebdſ.; — Regelmäßigkeit im Gebrauche der Maiſchbottiche ebdſ. 183; — Benutzung ſteuerfreier Nebengefäße ebdſ.; — Beſchränkung des Abbrennens der Maiſche auf beſtimmte Tage und Stunden ebdſ. 183; — Freimachung der Geräthe ebdſ. 184.
Maiſchung, Anmeldung derſelben II. 203; Zeit, wann ſie erfolgen darf ebdſ.; — die Ankunft des Steuerbeamten dazu iſt abzuwarten ebdſ.; — ohne Anmeldung ebdſ. 207; — ohne Abwarten des Steuerbeamten ebdſ. 208; ſiehe übrigens die Artikel Nachmaiſchen, Strafen, Geldſtrafen, Verfahren bei Zuwiderhandlungen ꝛc., Verjährung.
Makulatur ſiehe Abfälle zur Papierfabrikation.
Malzſchrot, Aufbewahrung und Verwendung deſſelben II. 202; Mehrbefund deſſelben gegen Deklaration ebdſ. 208.
Manifeſtations-Verfahren, Perſonal-Arreſt bei demſelben II. 270.
Marine, Schleswig-Holſt. II. 279.
Marine-Verwaltung, Ausgabe I. 10, 13.
Maſchinen, Zollſätze für dieſelben II. 98, 121, 235.
Material-Waaren, Zollſätze für dieſelben II. 242.
Matricular-Beiträge I. 18.
Mecklenburg-Schwerin, Gr.-hzth., Erhebung der Branntweinſteuer dortſelbſt II. 170, der Braumalzſteuer ebdſ. 200.
Mecklenburg-Strelitz, Grhzth. Erhebung der Branntweinſteuer dortſelbſt II. 170, der Braumalzſteuer ebdſ. 200.
Medizinal-Gewicht II. 340.
Mehl, Zollſätze für dieſelben II. 71, 129, 244.
Memel, Führung der Genoſſenſchafts-Regiſter dortſelbſt II. 326.
Mercerie, Deklaration derſelben II. 257.
Meßbriefe der Seeſchiffe II. 62.
Meß- und Marktverkehr II. 7, 55, 66, 67.
Meß- und Marktverkehrs-Legitimation II. 67, 148.
Meß-Werkzeuge II. 343.
Metalle, roh und als Halbfabrikate, Zollſätze für dieſelben II. 80; — unedle und Legirungen aus unedlen Metallen, Zollſätze für dieſelben II. 123, 238; — edle, Zollſätze für dieſelben ebdſ. 252.
Metallwaaren, Zollſätze für dieſelben II. 98, 123, 238.
Meter, Grundlage des Maaßes und Gewichtes II. 339.
Militair-Beamte, Beſtrafung derſelben I. 79, 80, 112; — gerichtliches Verfahren gegen die-

Digitized by Google

selben ebdſ. 166; — obere, der Schleswig-Holſteiniſchen Armee und Marine, Penſionen und Unterſtützungen derſelben II. 274; Wittwen und Waiſen derſelben ebdſ. 278.
Militair-Gerichtsbarkeit I. 120.
Militair-Gerichtsſtand I. 113.
Militairiſche Gewalt im Kriege, Mißbrauch derſelben I. 98; — Dienſtgewalt, Mißbrauch derſelben ebdſ. 108 ff.
Militair-Perſonen, Klaſſifikation derſelben I. 181.
Militair-Spruchgerichte I. 131; — Verfahren derſelben ebdſ. 145, 163.
Militair-Strafgerichtsordnung I. 113.
Militair-Strafgeſetzbuch, Publikation deſſelben I. 54; — Abänderung mehrerer Beſtimmungen deſſelben ebdſ. 204.
Militair-Strafrecht, Preuß. I. 54 ff.; — Einführung deſſelben im Nordd. Bundesgebiete ebdſ. 53.
Militair-Unterſuchungsgerichte I. 127; — Verfahren derſelben ebdſ. 139; — Verfahren bei Beleidigungen ebdſ. 169.
Militair-Verwaltung, Ausgaben I. 9, 13; — Feſtſtellung des Etats derſelben für 1868 ebdſ. 37, für 1869 ebdſ. 46.
Milligramm II. 340.
Millimeter II. 339.
Mineral-Oele, Zollſätze für dieſelben II. 15, 16.
Moſt, Verzollung II. 28, 224, 242.
Münzen, Gold- und Silber-, der Zollvereins-Staaten, Annahme-Verhältniß derſelben II. 258; — Scheide-, ebdſ.
Münzgewicht II. 340.
Münzvertrag II. 340.
Münzwährung beim Poſtverkehr mit Süddeutſchland I. 270, mit Oeſterreich ebdſ. 307, mit Luxemburg ebdſ. 346.
Muſter und Muſterkarten, beſchränkte Zollfreiheit derſelben II. 226.

N.

Nachmaiſchen II. 204, ohne Befugniß ebdſ. 207. Siehe übrigens Maiſchung.
Naſſau, ehem. Hzth., Feſtſetzung von Ordnungsſtrafen gegen Genoſſenſchafts-Vorſtände II. 333.
Naturalien, beſchränkte Zollfreiheit derſelben II. 226.
Naturaliſation in Nord-Amerika ſiehe Bürgerrecht ꝛc.
Neapolitaner Wein, Verzollung deſſelben II. 6, 51.
Nebengebühren für Briefpoſtſendungen nach und von Süddeutſchland I. 279, n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 316, n. u. v. Luxemburg ebdſ. 353, n. u. v. Belgien ebdſ. 435; — für Fahrpoſtſendungen n. u. v. Süddeutſchland ebdſ. 286, n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 322.
Neben-Zollämter, welche Gegenſtände bei ihnen eingehen können II. 257.
Neu-Loth II. 340.
Neu-Zoll II. 339.
Nichtigkeitsbeſchwerde gegen militairgerichtliche Erkenntniſſe I. 175.
Niederlagen für Güter, Benutzung derſelben II. 63; — unverzollter Waaren II. 142, 154.
Nord-Amerika, Poſtvertrag I. 257; — Staatsangehörigkeits-Vertrag ebdſ. 458; — Vertrag wegen Auslieferung vor der Juſtiz flüchtiger Verbrecher ebdſ. 463.
Norddeutſcher Bund, Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik

Digitized by Google

Liberia I. 251; — Postvertrag mit Nord-Amerika ebds. 257, mit Bayern, Württemberg u. Baden ebds. 266, mit Oesterreich ebds. 303, 338, mit Luxemburg ebds. 342, mit Norwegen ebds. 359, mit Dänemark ebds. 381, mit Belgien ebds. 410, 422, mit der Schweiz ebds. 437; — Telegraphen-Vertrag mit Luxemburg ebds. 455; — Staatsangehörigkeits-Vertrag mit Nord-Amerika ebds. 458; — Vertrag mit Nord-Amerika wegen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher ebds. 463.
Normal-Apparate II. 342.
Normal-Eichungs-Commission II. 342, 344.
Normal-Maaße II. 342.
Norwegen, Postvertrag I. 359.
Notare, Gewerbebetrieb derselben I. 235.

O.

Ober-Rechnungs-Kammer in Berlin, Eigenschaft derselben als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes I. 247.
Oele, fette, Zollsätze für dies. II. 75, 131, 246; — ätherische, Zollsätze für dies. II. 78.
Oesterreich, Postvertrag I. 303, 338; — Zoll- und Handels-Vertrag mit dem Zollverein II. 3, 50.
Offiziere der Schleswig-Holsteinischen Armee und Marine, lebenslängliche Pensionen und Unterstützungen derselben II. 274; der Wittwen und Waisen ders. ebds. 278.
Ordnungsstrafen siehe Strafen.
Original-Facturen, Vorlegung derselben II. 155.
Original-Gebinde des ausländischen Weines II. 341.
Ostindien, Correspondenz dorthin I. 310, 311.

P.

Papier und Papierwaaren, Zollsätze für dies. II. 89, 131, 246, 247.
Papierspäne, siehe Abfälle zur Papierfabrikation.
Pappwaaren, Zollsätze für dies. II. 131, 246.
Parfümerien u. Seife, Zollsätze für dieselben II. 105, 106, 132, 248.
Parfümerien, Hülfsstoffe zu, Zollsätze für dies. II. 78.
Pelzwerk siehe Kürschnerwaaren.
Pensionen, auf die Postkasse des Norddeutschen Bundes zu übernehmende I. 419; — lebenslängliche und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der Schleswig-Holsteinischen Armee und Marine, sowie an deren Wittwen und Waisen II. 274, 278.
Pensions-Beiträge I. 7.
Personal-Arrest, Aufhebung dess. II. 270, 271.
Pferde, beschränkte Zollfreiheit ders. II. 226.
Pfund II. 340.
Piemonteser Weine, gemeine, deren Verzollung II. 51.
Platin-Kilogramm II. 340.
Platin-Stab II. 339.
Polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung, Aufhebung ders. I. 229 ff.
Porto siehe Briefporto, Gewichtporto und die hierunter folgenden Artikel.
Porto-Ansätze in den Frachtkarten n. u. v. Norwegen I. 375, n. u. v. Dänemark ebds. 405, n. u. v. Belgien ebds. 421.
Porto-Berechnung bei Fahrpostgegenständen n. u. v. Süddeutschland I. 282, n. u. v. Oesterreich ebds. 319, n. u. v.

Digitized by Google

Norwegen ebdſ. 373, n. u. v. Dänemark ebdſ. 404, n. u. v. der Schweiz ebdſ. 448; — bei Rück- oder Nachſendungen von Fahrpoſtgegenſtänden n. u. v. Süddeutſchland ebdſ. 285, n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 322.

Porto-Freiheit der Briefpoſtſendungen n. u. v. Süddeutſchland I. 279, — n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 316, — n. u. v. Luxemburg ebdſ. 353, — n. u. v. Norwegen ebdſ. 376, — n. u. v. Dänemark ebdſ. 406, — n. u. v. Belgien ebdſ. 434, — n. u. v. d. Schweiz ebdſ. 452; — — bei der Fahrpoſt n. u. v. Süddeutſchland I. 292, n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 329, — n. u. v. d. Schweiz ebdſ. 452.

Porto-Niederſchlagung bei Fahrpoſtſendungen n. u. v. Süddeutſchland I. 292, — n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 328.

Porto-Theilung (-Bezug) zwiſchen Norddeutſchland und Süddeutſchland I. 278, 287, 299, 300, — und Oeſterreich ebdſ. 315, 324, 335, 336, — und Luxemburg ebdſ. 353, 357, — und Norwegen ebdſ. 367, — und Dänemark ebdſ. 394, — und Belgien ebdſ. 427, — und der Schweiz ebdſ. 445.

Poſt-Anweiſungen n. u. v. Süddeutſchland I. 276, n. u. v. Oeſterreich ebdſ. 312, n. u. v. Luxemburg ebdſ. 350, n. u. v. Norwegen ebdſ. 368, n. u. v. Dänemark ebdſ. 395, n. u. v. Belgien ebdſ. 429, n. u. v. der Schweiz ebdſ. 442.

Poſt-Contraventionen im Verkehr mit Norwegen I. 377, mit Dänemark ebdſ. 407, mit Belgien ebdſ. 413.

Poſt-Dampfſchiff-Verbindung mit Nord-Amerika I. 258, — mit Norwegen zwiſchen Kiel u. Chriſtiania ebdſ. 360, zwiſchen Kiel und Korſoer ebdſ. 383, — mit Schweden auf der Linie über Stralſund und über den Sund bis Kopenhagen ebdſ. 386.

Poſt-Gebiet, norddeutſches und däniſches I. 382.

Poſt-Rechte, däniſche, Aufhebung derſ. I. 382.

Poſt-Sendungen, äußere Beſchaffenheit derſelben im Verkehr mit Nord-Amerika I. 261, — mit Süddeutſchland ebdſ. 271, 299, — mit Oeſterreich ebdſ. 307, 335, — mit Luxemburg ebdſ. 346, 357, — mit Norwegen ebdſ. 372, 373, — mit Dänemark ebdſ. 403, — mit Belgien ebdſ. 412, — mit der Schweiz ebdſ. 438; — — Eintheilung derſ. für den Verkehr mit Nord-Amerika I. 257, — mit Süddeutſchland ebdſ. 271, — mit Oeſterreich ebdſ. 308, — mit Luxemburg ebdſ. 346, — mit Norwegen ebdſ. 363, — mit Dänemark ebdſ. 390, 403, — mit Belgien ebdſ. 423, — mit der Schweiz ebdſ. 439, 447; — Gewicht derſelben (Briefe, Druckſachen, Waarenproben ꝛc.) im Verkehr mit Nord-Amerika I. 259, — mit Süddeutſchland ebdſ. 271, — mit Oeſterreich ebdſ. 308, — mit Luxemburg ebdſ. 346, — mit Norwegen ebdſ. 363, 372, — mit Dänemark ebdſ. 390, — mit Belgien ebdſ. 424, — mit der Schweiz ebdſ. 439.

Poſt-Transporte, Ueberführung derſelben auf den Grenzen, im Verkehr mit Süddeutſchland I. 269, — mit Oeſterreich ebdſ. 306, — mit Luxemburg ebdſ. 345, — mit Dänemark ebdſ. 389, — mit Belgien ebdſ. 411, — mit der Schweiz ebdſ. 438.

Digitized by Google

Post-Verkehr siehe Austausch der Postsachen.
Post-Verträge siehe die Staaten, mit denen sie geschlossen; — Anwendbarkeit des Norwegischen P. V. auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen I. 376, — des Belgischen auf dies. Theile ebds. 422, 436, — des Schweizerischen desgl., sowie auf das Großherzogthum Luxemburg ebds. 452, 453.
Post- u. Zeitungs-Verwaltung, Ausgabe I. 12, — Einnahme ebds. 14.
Post-Vorschüsse n. u. v. Süddeutschland I. 285, — n. u. v. Oesterreich ebds. 321, — n. u. v. Norwegen ebds. 374, — n. u. v. Dänemark ebds. 405, — n. u. v. Belgien ebds. 417, n. u. v. der Schweiz ebds. 449.
Prämien für neuerbaute Seeschiffe II. 62.
Privilegien für Yachtklubs II. 62, — türkischer Unterthanen in Oesterreich ebds.
Productiv-Genossenschaften II. 283.
Putz-Waaren, Zollsätze für dies. II. 83, 123, 237.

Q.

Quadrate (Tax-) I. 455.
Quadratmeter oder Quadratstab II. 339.
Quarantaine-Gelder oder Abgaben II. 152.
Quincaillerien, Zollsätze für dies. II. 124, 239.

R.

Ratifikation, Inkrafttretung u. Dauer des Freundschafts-, Handels- u. Schifffahrtsvertrages mit Liberia I. 255; — — der Post-Convention mit Nord-Amerika ebds. 265, — der Postverträge: mit Süddeutschland ebds. 302, — mit Oesterreich ebds. 337, 342, — mit Luxemburg ebds. 358, — mit Norwegen ebds. 378, — mit Dänemark ebds. 409, — mit Belgien ebds. 422, 436, — mit der Schweiz ebds. 454; — — des Telegraphen-Vertrages mit Luxemburg ebds. 458; — — des Staatsangehörigkeits-Vertrages mit Nord-Amerika ebds. 462, 463, — des Vertrages mit Nord-Amerika wegen Auslieferung vor der Justiz flüchtiger Verbrecher ebds. 465, 466; — — des Zoll- und Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich II. 69, 70, — des Handels- u. Schifffahrtsvertrages m. Spanien ebds. 156, — des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Kirchenstaate ebds. 162; — — des Vertrages mit dem Großherzogthum Hessen, betr. die Besteuerung des Bieres u. Branntweins in den nicht zum Norddeutschen Bde. gehörenden Theilen des Großherzogths. Hessen ebds. 218.
Recommandation der Postsendungen n. u. v. Nord-Amerika I. 262, — n. u. v. Süddeutschl. ebds. 274, — n. u. v. Oesterreich ebds. 310, — n. u. v. Luxemburg ebds. 348, — n. u. v. Norwegen ebds. 363, — n. u. v. Dänemark ebds. 393, — n. u. v. Belgien ebds. 426, — n. u. v. d. Schweiz ebds. 441.
Rechnungsführung im Gebiete des Zollvereins u. im Zollgebiete Oesterreichs II. 69.
Rechnungshof des Norddeutsch. Bundes I. 247, 248.
Rechte der „eingetragenen Genossenschaft", Erwerbung ders. II. 283.

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter untereinander II. 288, 310; — der Genossenschafter und der Genossenschaft gegen Dritte, ebds. 288, 310.
Reichstag, Ausgaben I. 9.
Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen, ihnen vorausgeht oder nachfolgt, II. 225.
Restitution gegen militairgerichtliche Erkenntnisse I. 175.
Retourbriefe, siehe Briefpostgegenstände, unbestellbare.
Retungs-Anstalten für Schiffsgüter, Benutzung derf. II. 63.
Rheinbayerische Kilogramme II. 253.
Rohr-Waaren, Zollsätze für dies. II. 134, 249.
Rohstoff- und Magazin-Vereine II. 283.
Routen für den Postaustausch mit Norwegen I. 361.
Rübenzuckersteuer I. 26, 27.

S.

Säcke, leere, beschränkte Zollfreiheit derselben II. 26.
Saldo siehe Abrechnung.
Salz, Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot desselben II. 50.
Salzsteuer I. 26, 27.
Schadenersatz, Recht des Beschädigten darauf I. 57.
Schatzanweisungen, verzinsliche I. 245, 246.
Scheffel (Gemäß) II. 340.
Schießpulver, Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot desselb. II. 247.
Schiffe, See-, deutsche, deren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle und Abgaben in liberischen Häfen I. 252; — der Republik Liberia ebds. 253; — des Zollvereins und Oesterreichs II. 8, 61, Staatsangehörigkeit derselben ebds. 62, Ladungsfähigkeit derselben ebds, — deutsche und spanische ebds. 152 fl.; — Kriegs-, Behandlung derselben ebds. 153; — deutsche und kirchenstaatliche, Staatsangehörigkeit derf. ebds. 159; — gescheiterte, oder solche, die Schiffbruch erlitten haben, Begünstigung derselben ebds. 161; — Fluß- und See-Zollsätze, für dieselben ebds. 236.
Schiffsbriefe u. u. v. Norwegen I. 370, u. u. v. Dänemark ebds. 397, von Norddeutschland u. v. Belgien nach Colonien und überseeischen Ländern ebds. 429.
Schilfwaaren, Zollsätze für dieselben II. 89.
Schleichhandel, Verhütung u. Bestrafung desselb. II. 61, 139.
Schlepp-Gelder oder Abgaben II. 152.
Schleswig-Holsteinische Armee, Offiziere und obere Militairbeamte derselben II. 274; — Marine desgl. ebd. 279.
Schleusen, Benutzung derselben II. 63.
Schlitten, Zollsätze für diesels. II. 236.
Schnitzstoffe, vegetabilische und animalische, und Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, Zollsätze für dieselb. II. 119, 234, 235.
Schoppen (Gemäß) II. 340.
Schuldhaft, Aufhebung derselb. II. 269.
Schutz für Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren oder deren Verpackung II. 9, 68; — der Erfindungen, der Muster- und Fabrikzeichen ebds. 9; — konsularischer ebds. 9, 68.
Schweiz, Postvertrag I. 437.
Seeschifffahrts-Gewerbe I. 235, II. 66.

Digitized by Google

Seesteuerleute, Gewerbebetrieb derselben I. 235.
Seide und Seidenwaaren, Zollsätze für dieselben II. 82, 87, 133, 247, 248.
Seife, Zollsätze für dieselbe II. 105, 132, 248.
Serbien, Correspondenz dorthin I. 310, 311.
Sicherungs-Arrest II. 270, 272.
Sicilianer Wein, Verzollung dess. II. 6, 51.
Siebmacher-Waaren, Zollsätze für dieselben II. 110, 129.
Simulation I. 90.
Spanien, Handels- und Schifffahrtsvertrag II. 150. — Zusatz-Akt zu demselben ebds. 157; — überseeische Provinzen Sp., Verhalten zu denselben in Bezug auf Handel und Schifffahrt ebds. 156, 157.
Spanwaaren, Zollsätze für dieselben II. 242.
Specereiwaaren, Zollsätze für dieselben II. 242.
Speisen, Zollsätze für dieselben II. 75.
Spielbanken, öffentliche, Schließung und Beschränkung derselb. II. 280.
Spielkarten, Zollsätze für dieselben II. 248.
Spinnstoffe, vegetabilische, mit Ausnahme der Baumwolle, Zollsätze für dieselben II. 116, 232.
Staatsschulden-Tilgungskasse I. 241.
Stab, Grundlage des Maaßes und Gewichtes II. 339.
Stahl- und Stahlwaaren, Zollsätze für dies. II. 112, 230.
Stapel- und Umschlags-Rechte II. 61.
Statistik im Gebiete des Zollvereins und im Zollgebiete Oesterreichs II. 69.
Steine und Steinwaaren, Zollsätze für dieselben II. 93, 97. 133, 248, 249.
Steinkohlen siehe Kohlen.
Stempelzeichen, Eichungs-, II. 343.
Stettin, Führung der Genossenschafts-Register dortselbst II. 326.
Steuerbeamte, Rechte und Pflichten derselben II. 187; — Revisionsbefugniß derselben in den Brennereien der Hohenzollernschen Lande ebds. 169, in Norddeutschland ebds. 187, 188, in den Brauereien Norddeutschl. ebds. 204; Besuch der Gewerbsräume ebds. 187; — Haussuchungen ders. in Brennereien ebds. 188, in Brauereien ebds. 204; — Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird, gegen die Steuerbeamten in Brennereien ebds. 188, in Brauereien ebds. 205; — Dienststunden der Steuerbeamten und bereite Abfertigung für Brennereien ebds. 189, für Brauereien ebds. 205; — Ablehnen von Geschenken in Brennereien ebds. 189, in Brauereien ebds. 205; — Unzulässigkeit von Nebenerhebungen in Brennereien ebds. 189, in Brauereien 205.
Steuerdefrauden siehe unter Strafen.
Steuergesetze, den Norddeutschen Bund betreffende II. 165; — den deutschen Zoll- und Handelsverein betr. II. 219; — — Zuwiderhandlungen dagegen siehe Strafen.
Strafbare Handlungen, vor der Auswanderung aus Norddeutschland resp. Nord-Amerika verübt, I. 461, 463 fl.
Strafen, militairische: Zumessung derselben I. 76, Schärfung derselben ebds. 77, 78, gegen Invaliden ebds. 112; — Amtsentsetzung I. 72; — Arreststrafen

Digitized by Google

ebdſ. 59, 60, 61; — Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande ebdſ. 67, 68; — Baugefangenſchaft ebdſ. 58; — Ehrenſtrafen ebdſ. 64; — Freiheitsſtrafen ebdſ. 160; — Gefängnißſtrafe ebdſ. 72; — Geldbuße ebdſ.; — Kaſſation ebdſ. 68, 72; — Todesſtrafe ebdſ. 58, 70, 160; — Verluſt der Orden und Ehrenzeichen ebdſ. 64; — Verluſt der Dienſttitel und Penſionen ebdſ. 69; — Vermögens-Konfiskation ebdſ. 63; — Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes ebdſ. 65; — Zuchthausſtrafe ebdſ. 71.

Ordnungsſtrafen, Feſtſetzung derſelben gegen den Vorſtand der Genoſſenſchaft, reſp. die Liquidatoren wegen Nichtbefolgung der im Geſetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften enthaltenen, bezüglichen Vorſchriften II. 321 fgg. — Einziehung dieſer Ordnungsſtrafen ebdſ. 336.

Steuer-Defraudations-Strafe, Brennerei betreffend II. 189, Brauerei betreffend ebdſ. 206; — im erſten Falle Brennerei betreffend ebdſ. 190, Brauerei betr. ebdſ. 206; — im erſten Rückfalle, Brennerei betr. ebdſ. 190, Brauerei betr. ebdſ. 206; — in ferneren Rückfällen, Brennerei betr. ebdſ. 190, Brauerei betr. ebdſ. 206; — Anwendung der St.-Defr.-St., wenn außer Gebrauch geſetzte Maiſch- oder Deſtillir-Geräthe unbefugter Weiſe benutzt werden, ebdſ. 190; — Anwendung derſelben bei der Verletzung von Fixationsbewilligungen ebdſ. 191. Fernere Steuerſtrafen: wegen heimlicher oder anmeldungswidriger Zubereitung und Aufbewahrung von Maiſche ebdſ. 191; — wegen unterlaſſener oder unrichtiger Anmeldung ſteuerpflichtiger Stoffe ebdſ.; — wegen unterlaſſener oder unrichtiger Anzeige der Geräthe in Brennereien der Hohenzollernſchen Lande ebdſ. 169, im Nordd. Bundesgebiete ebdſ. 191, in den Brauereien des letzteren Gebietes ebdſ. 207; wegen unterlaſſener Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand, Brennerei betr. ebdſ. 192, Brauerei betr. ebdſ. 208; — wegen unterlaſſener Geräthe-Bezeichnung ebdſ. 192; — wegen Abweichung von der Maiſch- und Brennzeit ebdſ. 192; — wegen ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material-Vorraths-Verzeichniſſen ebdſ. 192; wegen Verletzung des Verſchluſſes oder der Bezeichnung der Geräthe ebdſ. 162; — wegen ſonſtiger Steuergeſetz-Uebertretungen in den Hohenzollernſchen Landen ebdſ. 169, im Gebiete des Nordd. Bundes ebdſ. 193; — beim Zuſammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Brennereiſteuergeſetze ebdſ. 195, gegen die Braumalzſteuergeſetze ebdſ. 210; — wegen Beſtechung der Beamten und der Widerſetzlichkeit gegen Beamte, Brennerei betreffend ebdſ. 196, Brauerei betr. ebdſ. 210; — — wegen unterlaſſener oder unrichtiger Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundſtücke, ebdſ. 265. — Zoll- u. Steuerdefrauden II. 144.

Strafgerichts-Koſten-Taxe I. 200.

Strand-Güter ſiehe Havarie-Güter.

Straßen, Benutzung derſelben II. 63.

Strich (Maaß) II. 339.

Digitized by Google

Stricke, alte, siehe Abfälle zur Papierfabrikation.
Strohwaaren, Zollsätze für dieselben II. 89, 134, 249.
Stuhlrohrwaaren, Zollsätze für dieselben II. 89.
Subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze ꝛc. II. 193, 197; — des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-Gesetze ꝛc. ebdſ. 208. 209, 212.
Süddeutschland siehe die die integrirenden Theile desselben, Bayern, Württemberg u. Baden, behandelnden Artikel.

T.

Taback, Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot desselben II. 50; — Zollsätze für denselben ebdſ. 245.
Tabacks-Steuer I. 26, 27, II. 260; Höhe der Steuer II. 262; — Erhebungsmodus derselben ebdſ. 263; — Vergütung der Steuer bei Versendung von Taback in das Ausland ebdſ. 264; — Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundfläche ebdſ. 263; — Kosten für Vermessung der Tabacksländereien erwachsen nicht ebdſ.; — Zeitpunkt der Steuerzahlung ebdſ.; — Befreiung von der Steuer und Erlaß derselben ebdſ. 264; — Strafen der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundflächen ebdſ. 265. Siehe übrigens die Art. Inkrafttretung, Verfahren bei Zuwiderhandlungen ꝛc., Verjährung.
Tarif, Gebühren-, für die Konsuln I. 225; — Telegraphen-Gebühren-, für Norddeutschland und Luxemburg ebdſ. 455; — der Zollermäßigungen A. bei der Einfuhr in Oesterreich II. 16, B. bei der Einfuhr in den Zollverein ebdſ. 26; — Ergänzungen des Tarifs A. II. 25, 33; — Zwischentarif vom 19. Februar 1853 ebdſ. 11, 35; — Vereins-Zoll-, ebdſ. 225.
Tarifirung von zusammengesetzten Waaren II. 258, 259, — von mechanischen Gemengen ebdſ. 259, — von Waaren in inneren Umschließungen ebdſ.
Tauwerk, altes, siehe Abfälle zur Papierfabrikation.
Taxfelder, postalische I. 270.
Taxirung der Fahrpostsendungen nach und von Süddeutschland I. 300, n. n. v. Oesterreich ebdſ. 335, n. n. v. Belgien ebdſ. 414, 416.
Tax-Quadrate, telegraphische I. 455.
Telegraphen-Beförderungs-Gebühren, Bezug derselben I. 455.
Telegraphen-Directionen I. 223.
Telegraphen-Gebühren-Tarif für Norddeutschland und Luxemburg I. 455.
Telegraphen-Vertrag mit Luxemburg I. 455.
Telegraphen-Verwaltung, Ausgabe I. 12, Einnahme I. 17.
Thatbestand verübter militair Verbrechen, Feststellung desselben I. 190.
Theer, Zollsatz für denselben II. 79, 135, 250.
Theilnahme an Verbrechen I. 74.
Thiere und thierische Producte, Zollsätze für dieselben II. 73, 135, 136, 250.
Thonwaaren, Zollsätze für dieselben II. 93, 135, 250.

Digitized by Google

Todesstrafe I. 58, 70; — Vollstreckung derselben ebds. 160.
Tonne (Maaß) II. 340.
Torf, Zollsatz für denselben II. 76, 134, 249.
Transit, geschlossener, im Verkehr mit Süddeutschland I. 300, — mit Oesterreich ebds. 336, — mit Luxemburg ebds. 357, — mit Norwegen ebds. 372, — mit Dänemark ebds. 400, 401, — mit Belgien ebds. 431; — durch Norddeutsches Bundesgebiet ebds. 432; — im Verkehr mit der Schweiz ebds. 446.
Transitgebühren, Aufhebung derselben im Verkehr mit Süddeutschland I. 269, — mit Oesterreich ebds. 305, — mit Luxemburg ebds. 344, — mit Belgien ebds. 433, — mit der Schweiz ebds. 445.
Transitrecht im Verkehr mit Nord-Amerika I. 263, — mit Süddeutschland ebds. 268, — mit Oesterreich ebds. 305, — mit Luxemburg ebds. 344, — mit Belgien ebds. 412, — mit der Schweiz ebds. 445.
Transporte siehe Post-Transporte.
Trauung, Verbot derselben I. 233.
Türkei, Correspondenz dahin ꝛc. 310, 311.

U.

Uebergangsabgabe bei der Einfuhr des Branntweins II. 167.
Uebertretung der Zollgesetze II. 139 fl.; — Verbot derselben unter Strafandrohung ebds. 143.
Ueberwachung der des Schleichhandels Verdächtigen II. 144.
Umrechnung bei Verschiedenheit der Währung und Abrundung für den Verkehr mit Süddeutschland ꝛc. 284, — mit Oesterreich ebds. 321, — mit Norwegen ebds. 376, — mit Dänemark ebds. 407; — — der Landesmaaße II. 343.
Umschlagsrechte siehe Stapelrechte.
Unions-Bürgerrecht siehe Bürgerrecht.
Unterstützung bedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatz-Reserve I. 227; — lebenslängliche, der Offiziere und oberen Militairbeamten der Schleswig-Holsteinischen Armee u. Marine, sowie deren Wittwen und Waisen II. 274.
Ununterbrochener Aufenthalt in Nord-Amerika und in Norddeutschland I. 461.
Urgewicht II. 340, 341.
Urmaaß II. 339, 341.

V.

Vegetabilische Spinnstoffe, Zollfreiheit ders. II. 232.
Verbietungsrecht der Innungen, inwiefern dass. aufgehoben, I. 235.
Verbote der Ein-, Aus- und Durchfuhr bei Gegenständen der Staatsmonopole, aus sanitätspolizeilichen Gründen oder für Kriegsbedürfnisse unter außergewöhnlichen Umständen II. 6, 50, 155.
Verbrauchssteuer, Einnahme I. 14.
Verbrechen, von Militairpersonen verübtes, Begriff desselben I. 56; — gegen die Subordination ebds. 91: — Feststellung des Thatbestandes desselben ebds. 190.
Veredlungsverkehr II. 7, 55.
Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Pro-

Digitized by Google

ductiv-Genossenschaften) II. 283; — zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsum-Vereine) ebds. 283; — zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder ebds. 283.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Verträge mit denf. siehe Nord-Amerika.

Vereins-Zolltarif II. 223, 225 fl.; — Bestimmungen über die Einfuhr ebds. 225, über die Ausfuhr ebds. 253; — Allgemeine Bestimmungen ebds. 253; — Instructions-Punkte zu dem amtlichen Waaren-Verzeichniß ebds. 258.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze II. 196, — gegen die Braumalzsteuer-Gesetze ebds. 210, — gegen die Tabacksteuer-Gesetze ebds. 266.

Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung I. 105.

Verhältniß der Strafen zu einander I. 73.

Verjährung der Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze II. 196, — gegen die Braumalzsteuer-Gesetze ebds. 210, — gegen die Tabacksteuer-Gesetze ebds. 266; — — der Klagen gegen Genossenschafter ebds. 319, — Unterbrechung dieser Verjährung ebds. 320, — läuft auch gegen Minderjährige ꝛc. ebds. 320, 321.

Verkehrserleichterungen II. 7, 52, 58.

Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr I. 90, — bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände ebds. 101 fl., — der Pflicht aus Fahrlässigkeit ebds. 110.

Verlust der Orden u. Ehrenzeichen I. 64, — der Diensttitel und Pensionen ebds. 69; — der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses ebds. 236.

Vermögens-Konfiskation I. 63.

Verrath (Hochverrath, Majestäts-Verbrechen, Landesverrath im Frieden, Kriegs-) I. 80.

Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes I. 65.

Verstümmelung I. 89.

Verzehrungs-Gegenstände, Zollsätze für dies. II. 129; — zum Reiseverbrauch sind frei vom Eingangszoll ebds. 225.

Verzichtleistung auf die Naturalisation I. 462.

Vieh, Schlacht- und Zug-, Zollsätze für dass. II. 73, 136, 251.

Vorschuß- und Kreditvereine II. 283.

W.

Waage-Anstalten siehe Krahne-Anstalten.

Waagen, Erforderniß derselben in Brauereien II. 202; — im öffentlichen Verkehr ebds. 341, 343.

Waarenproben (Waarenmuster) im Verkehr mit Nord-Amerika I. 257, — mit Süddeutschland ebds. 273, — mit Oesterreich ebds. 310, — mit Luxemburg ebds. 348, — mit Norwegen ebds. 366, — mit Dänemark ebds. 392, — mit Belgien ebds. 424, 426, — mit der Schweiz ebds. 441.

Digitized by Google

Waaren-Beförderung auf Eisenbahnen II. 64.
Wachstuch, Wachmusselin, Wachstafft, Zollsätze für dies. II. 87, 136, 251.
Währung, siehe Münzwährung; — Umrechnung der. siehe Umrechnung.
Wäsche, getragene, zur eigenen Benutzung Anziehender, frei vom Eingangszoll II. 225; — neue, wenn sie Ausstattungsgegenstände, auf besondere Erlaubniß frei vom Eingangszolle ebds.; — als Erbschaftsgut ebenfalls nur auf besondere Erlaubniß frei ebds.; — welche Reisende, Fuhrleute u. Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen und welche ihnen vorausgeht oder nachfolgt, frei vom Eingangszoll ebds., siehe ferner 237.
Waffengebrauch der Zoll- und Steuerbeamten (Finanz-Wachmannschaften) II. 141.
Wagen, Zollsätze für dies. II. 98, 121; — beschränkte Zollfreiheit ebds. 226; — ferner ebds. 236.
Wasserfahrzeuge, beschränkte Zollfreiheit ders. II. 226.
Wasserstraßen, natürliche und künstliche, Befahren ders. II. 62.
Webe- und Wirkstoffe, Zollsätze für dies. II. 82.
Webe- und Wirkwaaren, Zollsätze für dies. II. 83.
Wegegelder für beladenes Fuhrwerk II. 63.
Wein und Most, Verzollung II. 28, 224, 242.
Werkstoffe, Zollsätze für dies. II. 76, 119.
Wirthschafts-Genossenschaften, privatrechtliche Stellung ders. II. 281.
Wolle und Wollenwaaren, Zollsätze für dies. II. 82, 83 ff., 136, 251.
Württemberg, Postvertrag I. 266 ff. 303, 437; — Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich II. 50; — Handels- u. Schifffahrts-Vertrag mit Spanien ebds. 150; — Handels- u. Schifffahrts-Vertrag mit dem Kirchenstaate ebds. 157.

Y.

Yachtklubs, Privilegien für dies. II. 62.

Z.

Zeitungen, Nachsendungen ders. im Postwege, im Verkehr mit Süddeutschland I. 281, mit Oesterreich ebds. 318, mit Luxemburg ebds. 356.
Zeitungs-Abonnementsbedingungen im Verkehr mit Süddeutschland I. 281, — mit Oesterreich ebds. 318, mit Luxemburg ebds. 355.
Zeitungs-Bestellgeld im Verkehr mit Süddeutschland I. 281, mit Oesterreich ebds. 318, mit Luxemburg ebds. 355.
Zeitungs-Provision, Betrag ders. im Verkehr mit Süddeutschland I. 281, — mit Oesterreich ebds. 317, — mit Luxemburg ebds. 355; — — Bezug ders. im Verkehr mit Süddeutschland I. 281, — mit Oesterreich ebds. 317, — mit Luxemburg ebds. 355.
Zeitungs-Verkehr, resp. Debit im Verkehr mit Süddeutschland I. 280, — mit Oesterreich ebds. 317, — mit Luxemburg ebds. 355, — mit Norwegen ebds. 369, — mit Dänemark ebds. 396, — mit Belgien ebds. 430, — mit der Schweiz ebds. 447.
Zeitungs-Verwaltung, Einnahme I. 14.
Zentigramm II. 340.

Digitized by Google

Zentimeter II. 339.
Zentner (neuer) II. 340, siehe auch Zoll-Zentner.
Zink und Zinkwaaren, Zollsätze für dies. II. 81, 137, 252.
Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt, Zollsätze für dies. II. 100, 138, 252.
Zölle, Einnahme I. 14.
Zoll-Aemter, Neben-, welche Gegenstände bei ihnen eingehen können, II. 257.
Zoll-Aenderungen bei gewissen Artikeln II. 35.
Zollamtliche Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, II. 57.
Zoll-Ausfälle im Zollverein durch Zollbefreiungen II. 43, — durch Zollermäßigungen ebds. 44.
Zoll-Ermäßigungen bei der Einfuhr in Oesterreich II. 16, — bei der Einfuhr in den Zollverein ebds. 26, — die dem Zollverein für die Einfuhr nach Oesterreich zugefallen sind in Folge der Handelsverträge dieses Staates mit England. ebds. 30, — mit Frankreich ebds., mit Italien ebds. 33.
Zoll-Gesetze, betreffend den Deutschen Zoll- u. Handelsverein I. 219.
Zoll-Kartel zwischen dem Zollverein und Oesterreich II. 8, 61, 139.
Zoll-Ordnung, Abänderung ders. II. 219.
Zollsätze für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich II. 52, 53, 71, — für die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollvereinsgebiete ebds. 52, 53, 108.
Zoll-Strafgesetzgebung, Abänderung ders. II. 219.
Zoll-Tarif, Vereins-, II. 223, 225 ff.
Zoll-Verein, Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich II. 3, 50; — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien ebds. 150, Zusatzakt zu demf. ebds. 157; — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaate ebds. 157.
Zoll-Verhältnisse zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen I. 373, — und Dänemark ebds. 403, — und der Schweiz ebds. 447.
Zoll-Zentner, Eintheilung dess. II. 253.
Zuchthausstrafe I. 71.
Züchtigung, körperliche I. 63, — Aufhebung ders. ebds. 202.
Zugthiere, beschränkte Zollfreiheit ders. I. 226.
Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr II. 341.
Zuzugsgeld darf von der ortsfremden Braut nicht erhoben werden I. 231.
Zwangs-Akkord siehe Konkordat.
Zweigniederlassungen der Genossenschaften II. 288, 332 ff.

Druck von Albert Nürnberg in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

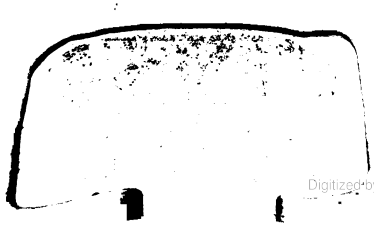

Digitized by Google

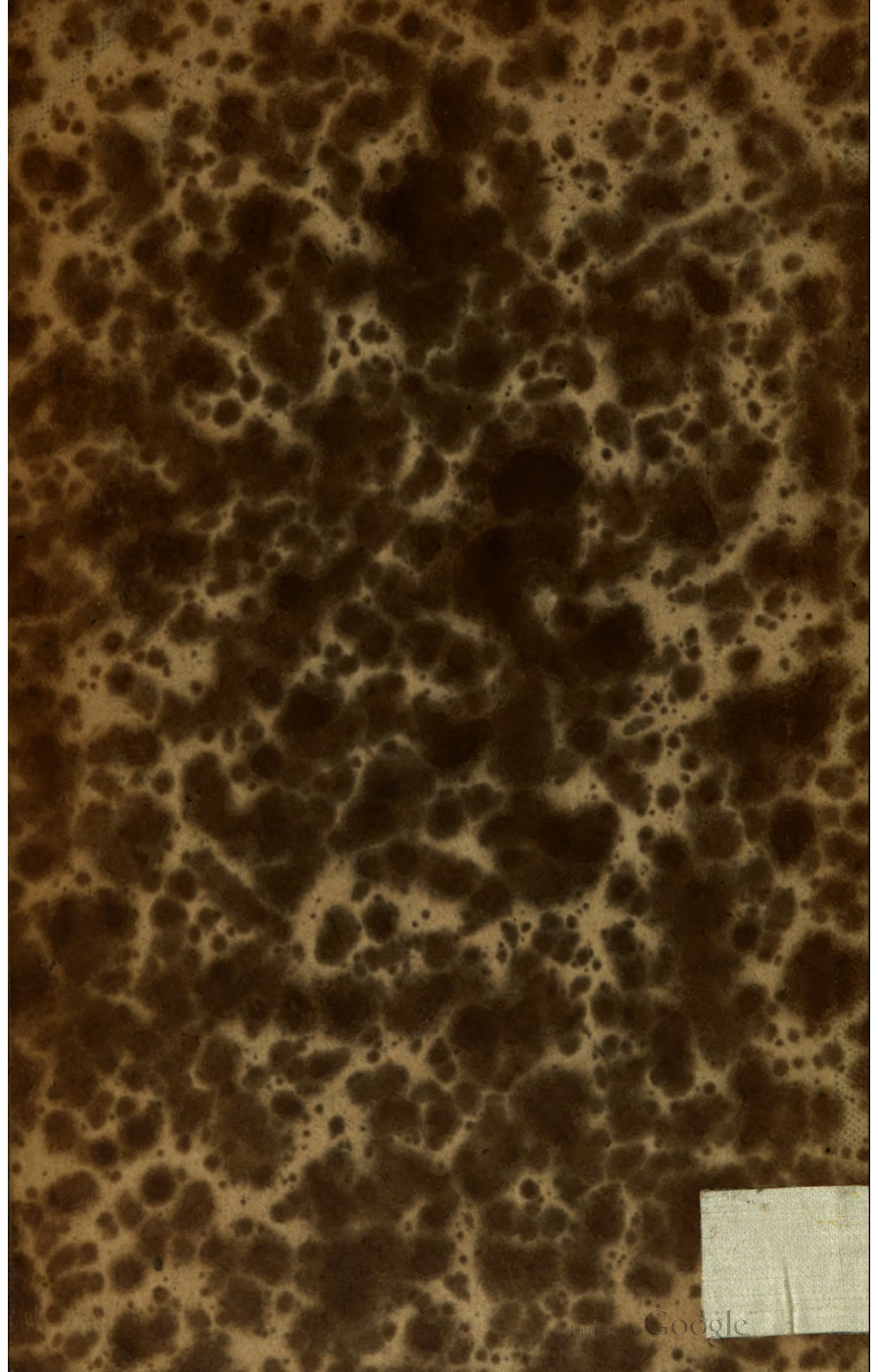
Digitized by Google